Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1945)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Roggwil, den 13. Februar 1945.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates und im Einverständnis mit dem Regierungsrat beginnt die zweite ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates am Montag, den 26. Februar 1945. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr zur ersten Sitzung im Grossratssaal, Rathaus zu Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.
- 2. Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Finanzen und Domänen; Ergänzung.
- 3. Dekret über die Errichtung neuer Pfarrstellen. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

- 1. Waldankäufe und -Verkäufe.
- 2. Aufforstungsprojekte.

Landwirtschaftsdirektion:

- 1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
- 2. Beiträge an Futtersilos.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

- 1. Arbeitsbeschaffungskredite.
- 2. Förderung des Wohnungsbaues; Kredit.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

- 1. Motion des Herrn E. Burren, Steffisburg, über die Bedürfnisse von Armee und Wirtschaft; Beantwortung.
- 2. Motion des Herrn O. Steiger, Bern, betreffend Wohnungsbeihilfe für Minderbemittelte und kinderreiche Familien.
- 3. Motion des Herrn E. Hirsbrunner betreffend Dekrete zum neuen Steuergesetz und Finanzausgleich mit den Gemeinden.

- 4. Motion des Herrn Zurbuchen über die Aufhebung von Ausnahmebestimmungen für das Oberland im Grundstückhandel.
- 5. Motion des Herrn Eggli betreffend Arbeitsbeschaffungsaktion 1944/45.
- 6. Postulat des Herrn Trächsel über die Ferienregelung der Lehrlinge.
- 7. Postulat des Herrn Piquerez über die Verstaatlichung der Posten der Betreibungsgehilfen.
- 8. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend Umgehung der Vorschriften über Bodenspekulation.
- 9. Interpellation des Herrn Schwendimann über die Rodung des Seeliswaldes.
- 10. Interpellation des Herrn Tschanz über landwirtschaftliche Produktenpreise.
- 11. Interpellation des Herrn Dr. Bärtschi betreffend die Errichtung eines schweizerischen Hochschulinstitutes für Versicherungswissenschaft.
- 12. Interpellation des Herrn Brönnimann über die Abgrenzung der Berggebiete für den Getreideanbau.
- 13. Interpellation des Herrn Rieben betreffend Versicherung von Elementarschäden an Grund und Boden.
- 14. Interpellation des Herrn Affolter betreffend Bedürfnisfrage für neue Kinokonzessionen.
- 15. Einfache Anfrage des Herrn Weber, Treiten, über Kontingente und Preise für Futtergetreide.
- 16. Einfache Anfrage des Herrn Romy betreffend Ermässigung auf den Höchstpreisen für Brennund Rundholz durch die Forstinspektoren.
- 17. Einfache Anfrage des Herrn Herren betreffend die Abgrenzung der Berggebiete für die Ausrichtung von Preiszuschlägen.
- 18. Einfache Anfrage des Herrn Bieri betreffend die Schaffung von landwirtschaftlichen Neusiedlungen.
- 19. Einfache Anfrage des Herrn Locher über die Subventionierung von Silobauten.
- 20. Einfache Anfrage des Herrn Wüthrich betreffend Kosten der Schneeräumungsarbeiten von Gemeinden in höhern Lagen des Mittellandes.
- 21. Einfache Anfrage des Herrn Rieben über die Tieferlegung der Simme und Ergänzungsentwässerung der Möser an der Lenk.
- 22. Einfache Anfrage des Herrn Uetz betreffend Behandlung von Rekursen der Verbandsausgleichskassen durch die kantonale Schiedskommission.
- 23. Einfache Anfrage des Herrn Biedermann betreffend Beurlaubung von Seeländertruppen und Pferden während der Feldbestellungsarbeit Frühjahr 1945.
- 24. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Egger über den Lohnersatz der Studenten.
- 25. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend die Besoldung der Adjunkten des Inspektors der Justizdirektion und des französischen Obergerichtsschreibers.
- 26. Einfache Anfrage des Herrn Gygax über die Neueinteilung der Landsturmtruppen.

- 27. Einfache Anfrage des Herrn Schürmann betreffend die Altersgrenze der Direktionsmitglieder und des Personals der Bernischen Kraftwerke, sowie Erlass einer Lohnordnung.
- 28. Einfache Anfrage des Herrn Jaggi über Benzinzuteilung für landwirtschaftliche Traktoren.
- 29. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Einreihung von Pruntrut unter Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Direktionsgeschäfte.
- 3. Interpellation Tschanz.
- 4. Dekret betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Mit Hochschätzung!

 $Der\ Grossratspr\"{a}sident:$

Fr. Meyer.

Erste Sitzung.

Montag, den 26. Februar 1945,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger, Burgdorfer (Burgdorf), v. Fischer, Häberli, Hertzeisen, Hofer, Hubacher, Hueber, Kläy, Lüthi, Morf, Queloz, Rubi, Schäfer, Schlappach, Schori, Schürmann, Schwarz, Segessenmann, Spichiger, Stalder, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Wälti, Weber (Treiten), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Lang, Pfister.

Präsident. Ich begrüsse Sie und eröffne die zweite ausserordentliche Session. Wir stehen noch alle unter dem Eindruck der Bombardierung der letzten Zeit auf Schweizerboden, und ich drücke im Namen des Grossen Rates und damit auch des Bernervolkes den Betroffenen unser tiefempfundenes Mitleid und Beileid aus. Wenn Kriegserscheinungen und Kriegsfolgen im allgemeinen unser Land und Volk immer schwerer drücken, so dürfen wir doch, was unsere ureigene bernische Domäne anbetrifft, bemerken, dass wir unsere heutige Sitzung und Session ungetrübt beginnen. Die Herren scheinen alle gesund und guter Dinge aus den etwas kurzen Parlamentsferien zurückgekommen zu sein. Herr Regierungsrat Grimm befindet sich auf dem Weg der Besserung; er hat nach den letzten Nachrichten seinen Humor und seine Kraft und Wärme nicht verloren. Wir wünschen ihm weiter bei seiner Genesung guten Erfolg.

Im Namen des Grossen Rates habe ich die Ehre, Herrn Regierungsrat Dr. Guggisberg zu seiner Wahl als Direktor der Lötschbergbahn zu gratulieren. Er wird im Laufe dieser Woche vom Rat Abschied nehmen; wir werden dann Gelegenheit nehmen, seine Verdienste um den Kanton Bern zu würdigen.

Dem Berner Männerchor gratuliere ich auch von diesem Stuhl aus zu seinem 75-jährigen Bestehen und zu seiner Feier, ebenso den beiden Leitern, Herrn Musikdirektor Otto Kreis und Herrn Vizedirektor Ernst Tanner. Wir sind mit den Jubilaren durch die berühmten früheren Grossratsabende eng verbunden und danken ihnen für die grosse Kulturarbeit, die sie auf dem Gebiete des Gesanges und der Musik geleistet haben. Hoffentlich kommt bald die Zeit, wo uns der Berner Männerchor wieder zu einem Grossratsabend einladen und wo er eine kräf-

tige Friedenshymne anstimmen kann, in die wir mit ganzer Seele einstimmen können. Zum Zeichen der Verbundenheit und Anerkennung werden wir — als Berner dürfen wir etwas hintendrein kommen den beiden Leitern Wappenscheiben überreichen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Das Dekret über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen wird in dieser Session nicht behandelt werden, infolge des Wechsels, der auf der Finanzdirektion eintritt, wird die Behandlung auf die Herbstsession verschoben werden müssen. Zur Vorberatung des Dekretes über die Errichtung neuer Pfarrstellen schlägt die Präsidentenkonferenz die Ernennung einer Kommission von 9 Mitgliedern vor. (Zustimmung.) Auf der Geschäftsliste fehlt die Motion Zürcher; sie kann behandelt werden. Das Steuerveranlagungsdekret wird am Mittwoch beraten, um den Fraktionen noch eine gründliche Besprechung desselben in ihrem Schoss zu ermöglichen.

Zur heutigen Tagesordnung möchte ich folgende Ergänzung beantragen: Es sollen heute die Direktionsgeschäfte der Direktion des Innern behandelt werden, mit der Motion Eggli, dem Postulat Trächsel und der Interpellation Rieben, anschliessend die Direktionsgeschäfte der Landwirtschaftsdirektion und die Interpellation Tschanz.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Schneiter neu in den Rat ein:

Herr Franz Neuenschwander, Buchhalter, in Oberdiessbach.

Herr Grossrat Neuenschwander leistet den verfassungsmässigen Eid.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Behandlung dieser Frage hat den Rat seit der Novembersession des Jahres 1942 fast jede Session beschäftigt. Bisher haben wir sieben

Krediterteilungen vorgenommen mit einer Gesamtsumme von 6,2 Millionen. Der Referent der Staatswirtschaftskommission, Herr Kollege Jakob, hat bei der letzten Kreditbewilligung in der vergangenen Novembersession sehr eingehend über die ganze Frage referiert und in der vergangenen Januarsession wurde durch die Postulate Reinhard-Bern, Kunz-Thun und die Motion Kunz-Wiedlisbach neuerdings eine Diskussion darüber geführt. Ich werde mich bemühen, Wiederholungen zu unterlassen.

Festzustellen ist, dass die Wohnungsnot in den Städten weiter anhält, dass sie sich aber darüber hinaus je länger desto schärfer auch auf dem Lande ausbreitet. Auf dem Land ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten, weil dort die Baulandbeschaffung nicht so leicht vor sich gehen kann wie in den Städten, wo gewöhnlich die Stadtgemeinden selber Eigentümer von grösseren Landkomplexen sind, auf denen die Wohnbauten errichtet werden können. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich in den letzten Monaten in der Beschaffung von Baustoffen. Aber trotz dieser Schwierigkeiten muss die Wohnbautätigkeit weiter gefördert werden.

Zur Abklärung der Fragen, die im Rat schon wiederholt diskutiert wurden und zur Beschaffung von Grundlagen für die Beantwortung der Frage, ob gesetzliche Grundlagen notwendig sind, hat die Direktion des Innern ein Dreierkollegium mit einem Gutachten beauftragt, nämlich Prof. Dr. König als Volkswirtschaftler, Prof. Dr. Homberger als Juristen und Dr. Freudiger als Statistiker. Auch darüber brauche ich nichts zu sagen, indem Herr Regierungsrat Dr. Gafner in der letzten Session über die Aufgabe, die er diesen Experten gestellt hat, be-

Von den bisher bewilligten Krediten von 6,2 Millionen waren bis 23. Januar zugesichert worden: Fr. 5335000.—, so dass damals scheinbar noch Fr. 865 000. — übrig geblieben wären. Aber damals lagen bereits neue Kreditgesuche in der Höhe von Fr. 1035000. — vor, so dass wir also Ende Januar schon einen Fehlbetrag von Fr. 170 000. — hatten. Es laufen aber immer noch weitere Gesuche ein, aus den Städten sowohl wie aus Landgemeinden, so dass der Grosse Rat nicht um die Bewilligung weiterer Kredite für diese Zwecke herumkommt.

Der vorliegende Beschlussesentwurf gibt zu Bemerkungen eigentlich nicht Anlass; er lautet genau gleich wie diejenigen, den der Grosse Rat in der Novembersession 1944 gutgeheissen hat. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig, ihm in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Damit wird aber die Aktion nicht zum Abschluss kommen, sondern sie wird, wie erwähnt, weitergeführt werden müssen, der Rat wird sich also auch in späteren Sessionen mit dieser Frage zu befassen haben.

Innerhalb der Staatswirtschaftskommission wurden allerdings bei Behandlung dieses Kreditgesuches noch einige Fragen aufgeworfen; sie waren in der Hauptsache veranlasst durch einen Mitbericht der Finanzdirektion vom 14. Februar 1945. Darin wird die Frage erörtert, ob die Aufwendung staatlicher Mittel für die Förderung der Wohnbautätigkeit in Zukunft nicht an die Bedingung zu knüpfen sei, dass diese Mittel in erster Linie zur Bekämpfung der Elendswohnungen zu verwenden seien, dass also die jetzt in solchen Elendswohnungen hausenden Familien dort herauszunehmen seien

und die Gemeinden auf die weitere Belegung dieser Elendswohnungen zu verzichten haben. Diese Frage kann man sich ohne weiteres stellen, man wird aber auch zugeben müssen, dass die Gemeindebehörden, insbesondere die Behörden der städtischen Gemeinwesen schon bisher sich bestrebt haben, diese Elendswohnungen zu entvölkern, die Leute dort herauszunehmen. Es ist aber auch zu sagen, dass dort immer ein Wechsel stattfindet. Die in den Notwohnungen placierten Leute werden dort herausausgenommen und anderweitig placiert, aber die Wohnungsnot ist derart gross, dass diese Notoder Elendswohnungen, wenn man sie am einen Tag geräumt hat, am andern wieder besetzt werden müssen, obwohl diese Wohnungen seit Jahr und Tag von der Gesundheitspolizei abgesprochen sind. Sie bieten aber immerhin Leuten, die sonst obdachlos wären, Halt und Unterkunft, und die Behörden sind machtlos, wenn diese Wohnungen sozusagen ohne ihr Zutun immer wieder besetzt werden.

Die Staatswirtschaftskommission vertritt deshalb die Auffassung, es sei in den vorliegenden Beschluss keine solche Bestimmung aufzunehmen. In Ziffer 3 finden wir die Bestimmung, dass dort Subventionen ausgerichtet werden sollen, wo trotz der Einschränkung der Freizügigkeit nachweisbar noch immer Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar drohen würde.

Weiter wurde die Kompetenzfrage erörtert, das heisst die Verteilung der Kompetenzen zwischen Regierungsrat, Grossem Rat und Volk. Darüber möchte ich keine besondern Ausführungen machen; die Staatswirtschaftskommission hat ihre Meinung dem Regierungsrat gegenüber geäussert und der Direktor des Innern wird sich zu dieser Frage noch aussprechen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der heutigen Vorlage handelt es sich darum, einen neuen Kredit von 1 Million Franken über die zur Wohnbauförderung schon gesprochenen 6,2 Millionen Franken hinaus zu bewilligen. In welcher Art und in welchem Ausmass die Wohnbauförderung fortgeführt werden soll, kann erst beurteilt werden, wenn das Ergebnis der bei allen bernischen Gemeinden durchgeführten statistischen Erhebungen und das Gutachten der Herren Professoren König, Homberger und Dr. Freudiger vorliegt. Vorderhand sind zu Lasten der neu zu sprechenden Million nur wenig Gesuche hängig.

Herr Grossrat Stünzi gab davon Kenntnis, im Regierungsrat sei eine Bedingung diskutiert worden, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen in allen jenen Gemeinden, in denen noch Elendswohnungen bestehen, davon abhängig zu machen, dass die Gemeinden die notwendigen Massnahmen treffen, um die Leute aus den Elendswohnungen herauszunehmen und dafür zu sorgen, dass diese nicht weiter belegt werden.

Die Gründe, die gegen die Aufnahme einer solchen Bedingung gegenüber den Gemeinden sprechen, wurden von Herrn Grossrat Stünzi auseinandergesetzt. Es sind dies die gleichen, auf die ich meinerseits im Regierungsrat hinwies. Der Regierungsrat verzichtete daher auf die ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Bedingung, spricht aber den Wunsch und das dringliche Ersuchen aus, alle Gemeinden mit Elendswohnungen möchten das Aeusserste tun, um diese so rasch wie möglich verschwinden zu lassen.

Ferner wurde uns seitens der Gemeinde Bern die Anregung unterbreitet, der Grosse Rat solle in dringenden Fällen den Regierungsrat ermächtigen. Subventionsgesuche, die für das gleiche Bauvorhaben mehr als Fr. 30 000. — beanspruchen, zu bewilligen, ohne die Grossratssession und damit einen Grossratsbeschluss abzuwarten.

Dieser Wunsch ist verständlich. Er rührt vom Bestreben her, die zu sprechende Million rasch und zweckmässig einzusetzen, damit auf die kommenden Umzugstermine mehr Wohnungen bereit stehen.

Trotzdem kann sich der Regierungsrat mit einer solchen Kompetenzen-Delegierung nicht befreunden, er hat dagegen vielmehr schwere verfassungsrechtliche und grundsätzliche Bedenken.

Der Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung bestimmt ausdrücklich, die Beschlussfassung einer Ausgabe, die für den gleichen Gegenstand mehr als Fr. 30 000. — ausmacht, falle in die Kompetenz des Grossen Rates.

Ohne zwingende Staatsnotwendigkeit darf über derart klares Verfassungsrecht nicht hinweggeschritten werden. Bei der Wohnbauförderung dürfte diese zwingende Staatsnotwendigkeit nicht vorliegen. Ein abweichendes Vorgehen würde vielmehr ein gefährliches Präjudiz schaffen. Der Regierungsrat hat sich auch bisher in Sachen Wohnbauförderung — was ja selbstverständlich ist — streng und genau an die Kompetenzverteilung gemäss Verfassung und Finanzgesetz gehalten.

Die Frage gelangte auch in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache; diese hat sich der Auffassung des Regierungsrates angeschlossen.

Noch eine zweite rechtliche, in das Kapitel der verfassungsmässigen finanziellen Kompetenzen gehörende Frage könnte aufgeworfen werden, nämlich die Frage, ob es zulässig sei, ohne Volksbefragung sozusagen in jeder zweiten Session eine Million Franken Kredit für den gleichen Zweck, das heisst für die Wohnbauförderung zu sprechen. Wird diese neue Rate bewilligt, so hat der Staat für die Wohnbauförderung mit acht Kreditbeschlüssen die grosse Summe von 7,2 Millionen Franken gesprochen.

Der Regierungsrat prüfte diese Frage und hält dafür, das bisherige Verfahren sei verfassungsrechtlich durchaus in Ordnung, weil die Kreditsprechung innerhalb und auf Rechnung des vom Bernervolk in der Volksabstimmung vom 13. Februar 1944 gutgeheissenen 35 Millionen-Franken-Kredites erfolgte. Als Zweck der Bereitstellung dieser Mittel wurden ausdrücklich aufgeführt die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserung und die Milderung der Wohnungsnot. Wohl wurde vom Regierungsrat ein Verteilungsschlüssel für diese drei Aufgaben aufgestellt, denn man musste wissen, wie gross überhaupt der voraussichtliche Kreditbedarf sein werde. Dieser Verteilungsschlüssel war aber rein intern; ihm darf keine Verbindlichkeit oder Rechtskraft zukommen.

Wie schon erwähnt, hat das Bernervolk die gesamte Kreditbeanspruchung gutgeheissen; es überliess jedoch die Verteilung auf die drei einzelnen Aufgaben der Entwicklung der Verhältnisse und den Beschlüssen des Regierungsrates und des Grossen Rates.

Unabhängig davon kann juristisch auch geltend gemacht werden, im Sinne von Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung sei unter dem gleichen Gegenstand nicht der Zweck der Aufgabe, sondern das einzelne Bauvorhaben zu verstehen, so dass ebenfalls von diesem Gesichtspunkt aus die Zuständigkeit des Grossen Rates gegeben sei.

Auch diese Auslegung lässt sich durchaus vertreten. Die erstere ist jedoch nach Auffassung des Regierungsrates klar gegeben, solange sich Kreditsprechung und Subventionsentscheide innerhalb der verfassungsmässigen Befugnisse halten.

Neben diesen rechtlichen Fragen stellt sich für den Regierungsrat noch eine finanzpolitische Frage, nämlich inwieweit der 35 Millionen-Kredit für die Zwecke der Wohnbauförderung beansprucht werden darf. Diese Beanspruchung sollte nicht soweit gehen — und dieser Auffassung wird der Grosse Rat sicherlich zustimmen — dass für die beiden andern Zwecke, für die durch den Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 ebenfalls Kredite bereit gestellt wurden, die Mittel nicht mehr ausreichen. Es sind dies, wie schon bekannt und gesagt, neben der Wohnbauförderung die äusserst wichtige Arbeitsbeschaffung sowie die staatspolitisch notwendigen Bodenverbesserungen zur Erhaltung des Bauernstandes und zur Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Vortrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 1943 an den Grossen Rat betreffend Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserung und die Milderung der Wohnungsnot.

In der kommenden Mai-Session wird der Regierungsrat über die bisherige Beanspruchung des 35 Millionen-Kredites Bericht erstatten und sich, soweit möglich, über dessen voraussichtliche weitere Beanspruchung äussern. In diesem Bericht soll auch Stellung genommen werden, ob man inskünftig die Anrufung eines Volksentscheides für nötig erachtet oder nicht. Ein solcher würde jedenfalls dann nicht zu umgehen sein, wenn man dem Postulat des Herrn Grossrat Reinhard betreffend eines «Mehr-Millionen-Kredites» Folge gibt.

Da die heute beantragte Kreditsprechung eine Million nicht übersteigt und sie sich innerhalb des vom Bernervolk in der Volksabstimmung ausdrücklich gutgeheissenen 35 Millionen-Kredites bewegt, ist das bisherige Vorgehen verfassungsrechtlich zulässig.

Mit Eingabe vom 30. Januar 1945 sind zehn bernische Gemeinden in der Frage von Subventionen für den Wohnungsbau an den Regierungsrat gelangt. Es sind dies Bern, Biel, Bolligen, Burgdorf, Köniz, Langenthal, Thun, Spiez, Steffisburg und Zollikofen. Ich gebe dem Grossen Rat in aller Kürze Kenntnis von den Begehren dieser Gemeinden und von der Stellungnahme des Regierungsrates.

Die Gemeinden verlangen:

1. Dem Grossen Rat sei in der ausserordentlichen Februar-Session ein Kreditbegehren von 1 Million Franken zu unterbreiten. Gleichzeitig seien alle Vorkehren zu treffen, um die beim Kanton hängigen Subventionsgesuche im Grossen Rat verabschieden zu können. Ein Antrag auf Gewährung eines neuen Millionen-Kredites liegt hier vor. Für den zweiten Teil dieses ersten Begehrens sorgte die Direktion des Innern. Bisher angemeldete Gesuche wurden sehr rasch behandelt. Ich verweise beispielsweise auf Geschäft Nr. 882 in Sachen Subventionen an Bauvorhaben in der Gemeinde Bern.

Weitere Kreditvorhaben werden mit der gleichen Beschleunigung behandelt. Immerhin möchte ich dazu ausdrücklich bemerken, dass Gemeinden und Bauherrschaften vermeiden sollten, ihre Subventionsgesuche erst wenige Tage vor der Session einzureichen, in der Annahme, es handle sich um blosse Formalitäten, die in kurzer Zeit erledigt werden könnten. Dies ist nicht der Fall, denn die Gesuche müssen gründlich überprüft werden. Wir tragen die Verantwortung für die bewilligten Summen.

2. Der Regierungsrat wurde von den Gemeinden gebeten, bei den zuständigen Stellen des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes (Baubureau) vorstellig zu werden, um sie zu einer weitherzigeren Praxis in der Zumessung der Zahl der neu zu erstellenden Wohnungen zu bewegen.

Die Direktion des Innern ist vom Regierungsrat beauftragt worden, dieses Begehren zuständigenorts

zu unterstützen, was erfolgte.

3. Die Gemeinden ersuchen den Regierungsrat, beim Bundesrat unverzüglich die Inkraftsetzung der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Militärdepartements über den nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsbau zu beantragen.

Die allgemeine Inkraftsetzung dieser Verfügung kommt nach einer Mitteilung des Bundes vorläufig nicht in Betracht und könnte unserseits auch nicht

befürwortet werden.

Der Regierungsrat hat aber auf Antrag der Direktion des Innern Schritte unternommen, um zu erreichen, dass wenigstens nichtlandwirtschaftliche Siedlungsbauten in Gebieten mit grosser Wohnungsnot erstellt und nach den Richtlinien und Ansätzen dieser Verfügung subventioniert werden. Die Antwort steht noch aus.

4. Gefordert wird die Eröffnung eines Sonderkredites für den nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsbau.

Hiezu bemerkt der Regierungsrat, dass dies nicht als notwendig erachtet werde, weil allfällige Aufwendungen für Siedlungen im Sinne der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Militärdepartements dem kantonalen Arbeitsbeschaffungskredit belastet werden können.

5. Die Gemeinden wünschen, der Kanton möchte beim gemeinnützigen Wohnungsbau seinen Beitrag auf 10 % bemessen, unter der Voraussetzung, dass der Gemeindebeitrag mindestens ebenso hoch sei.

Ueberall da, wo es sich nachweisbar um gemeinnützige Wohnungsbauten handelt, ist der Regierungsrat bereit, einen kantonalen Beitrag von 10 % in Erwägung zu ziehen, sofern der Gemeindebeitrag mindestens gleich hoch ist.

6. Die Gemeinden erklären, dass sie die Postulate Reinhard I und II und Kunz unterstützen. Sie ersuchen den Regierungsrat dringend, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Förderung des Wohnungsbaus und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einer langfristigen und dauerhaften Lösung entgegengeführt wird.

Ueber die getroffenen Vorkehren hat der Sprechende schon orientiert und braucht auf diesen Punkt nicht mehr zurückzukommen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir im Namen des Regierungsrates dem Grossen Rat Zustimmung zum Beschluss betreffend Gewährung einer neuen Million Franken zum Zwecke der Wohnbauförderung.

Wohnbauförderung.
Die einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses entsprechen dem frühern. Sie geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass und wurden auch in der Staatswirtschaftskommission nicht beanstandet.

Reinhard (Bern). Ich möchte zunächst dem Regierungsrat dafür danken — und zwar glaube ich das namens der zehn soeben erwähnten Gemeinden tun zu können —, dass die Vorlage für Bewilligung einer neuen Million so prompt eingereicht worden ist. Zu den Bemerkungen von Herrn Regierungsrat Dr. Gafner möchte ich nur kurz folgendes sagen, damit keine Missverständnisse entstehen: Er hat an die Gemeinden eine väterliche Ermahnung gerichtet, die wir mit allem Respekt zu Herzen nehmen, man solle die Gesuche nicht so spät einreichen, damit für die Prüfung nicht nur ein paar Tage Zeit bleiben. Das wäre uns allen überaus angenehm, wenn wir das so machen könnten, nur schon damit wir Herrn Regierungsrat Dr. Gafner einen Gefallen erweisen könnten; es setzt aber etwas voraus, dessen Erfüllung nicht bei den Gemeinden liegt. Keine der Gemeinden konnte überhaupt mit ihrer Arbeit beginnen, bevor sie wusste, ob sie in diesen Fällen Zement bekommt und wieviel. Der Entscheid des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes über die Zementzuteilung ist erst in den letzten Tagen eingetroffen, erst von da ab konnten die Gemeinden auf gesichertem Boden arbeiten und ihr Programm aufstellen. In vielen Fällen ist es halt eben so, dass wir viel mehr Anmeldungen für Wohnungsbauten haben, als uns Zement zugeteilt ist; nachher heisst es, diesen Kuchen verteilen. Dazu kommt die weitere Schwierigkeit, dass über jedes einzelne Zementgesuch drunten im Marzili entschieden werden muss. Man kann sich das Durcheinander vorstellen, das entsteht, wenn 6200 Zementgesuche für Wohnungsbauten ins Marzili geleitet werden müssen, während es viel einfacher gewesen wäre, die Entscheidung den Gemeinden zu überlassen und ihnen zu befehlen, mit dem zugeteilten Zement so und soviel Wohnungen zu erstellen. Aber dieser unbegreifliche Hang zur Zentralisation, der die eidgenössische Kriegswirtschaft beherrscht, hat die Gemeinden vor fast unlösbare Probleme gestellt.

Ich wäre Herrn Regierungsrat Gafner und dem gesamten Regierungsrat dankbar, wenn sie einen andern Wunsch der Gemeinden unterstützen würden. Wir stellen nämlich nach einer andern Seite eine Zementvergeudung fest, die uns alle zusammen ärgert: heute noch bekommen wir Aufforderungen zur Erstellung von schweren Luftschutzbauten zugestellt, die ziemlich sicher erst nach Kriegsende fertiggestellt werden, denn sogar Reichskanzler Hitler hat erklärt, dass der Krieg im Jahre 1945 zu Ende gehen werde. Diese Luftschutzbauten werden kaum 1945 fertig. Für diese aber muss sehr viel Zement zur Verfügung gestellt werden, Zement, der dann für die Wohnbauten nicht zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Bern hat für Luftschutztauten 2000 t Zement zugeteilt erhalten; diese aber werden an der Gesamtzuteilung von 2400 t abgezogen! Da werden Sie begreifen, dass man manchmal schon etwas ungeduldig werden kann. Vielleicht ist der Regierungsrat froh, wenn er uns in unserm Bestreben nach einer richtigeren Zementzuteilung unterstützen kann.

Wir wollen über die Frage der Finanzkompetenzen nicht mehr diskutieren; wir waren der Meinung, es bestehe ein Notstand, der eine Kompetenzverschiebung unbedingt gerechtfertigt hätte. Man soll sich vorstellen, wie es kommt, wenn wir auf dem bisherigen Weg fortfahren. Wir kommen so im Mai dazu, die Subventionszusicherung zu geben; wenn man nachher warten muss, bis die Bundessubvention zugesichert ist, so können wir im Juni mit Bauen beginnen. Dann sollten aber die Bauten aufgerichtet sein, um austrocknen zu können. Wenn im Juni mit Bauten begonnen werden kann, die im Herbst bezogen werden müssen, dann bekommen wir nasse Wohnungen, die nur mit Aufwand einer Unmenge Brennstoff ausgetrocknet werden können, während doch auch Brennstoffknappheit herrscht. Um solche Wohnungen zu beziehen, braucht es Familien, die nicht darauf achten, wie das Wasser an den Wänden herabläuft, wie die Möbel verderben, die Wäsche zugrunde geht, die Gesundheit der Bewohner unter dieser Nässe leidet. Das war der Grund, weshalb wir gefunden haben,

Das war der Grund, weshalb wir gefunden haben, dass ein Notstand bestehe. Ich bin aber überzeugt, wir werden einen Weg finden, um uns einzurichten; es bedarf dazu nur des guten Willens von allen Seiten.

Nun weiter die Ermahnung an die Gemeinden betreffend die Elendswohnungen. Man hat, offenbar veranlasst durch die Finanzdirektion, den Gemeinden sagen wollen, wenn sie immerzu Wohnungen bauen müssen, so sollen sie endlich die Elends-wohnungen leeren. Wir täten nichts lieber als das, wenn wir es nur könnten. Aber alle Gemeinden haben heute so und soviele obdachlose Familien angemeldet. Wenn wir nun noch Leute aus Wohnungen herausnehmen sollten, von denen wir uns schämen, dass sie noch bewohnt sind, so stehen morgen schon wieder Familien vor den gleichen Wohnlöchern und wollen dort hinein. Wir sind mit dem Wohnungsbau einfach nicht nachgekommen, wir konnten mit dem Bevölkerungszuwachs nicht Schritt halten. Stadt Bern hat in der Kriegszeit um 14 000 Bewohner zugenommen — das entspricht der Einwohnerzahl der grossen Gemeinde Köniz. Es handelt sich um eine starke natürliche Bevölkerungszunahme, nicht etwa um Mehrzuzug; der Wohnungsmangel ist die Folge des katastrophalen Rückgangs der Bautätigkeit. Wir haben heute viel mehr Familien, die Wohnungen nötig haben, als Wohnungen erstellt werden. Darum müssen wir auch heute noch dulden, dass die Wohnlöcher bewohnt werden. Man sollte den Gemeinden daraus keinen Vorwurf machen, dass sie zu ihrer eigenen Beschämung die Wohnlöcher wieder füllen müssen, weil es sich hier dar-um handelt, dass viele Familien entweder obdachlos werden oder mit schlechtesten Wohnungen vorliebnehmen müssen. Diese Zwangslage bitte ich zu verstehen; wir haben keinen Anlass, uns darüber zu beklagen, dass die Direktion des Innern unsere Nöte nicht verstanden habe; ich möchte nur verhindern,

dass die Gemeinden für etwas haftbar gemacht werden, was sie beim besten Willen nicht ändern können. Im übrigen danke ich nochmals bestens, dass die Vorlage so rasch gekommen ist.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion für die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen weitern Kredit von Fr. 1000000.—.

II.

Dieser Beitrag wird durch eine Geldaufnahme im Rahmen des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot, aufgebracht.

III.

Als beitragswürdig im Sinne dieser neuen Krediteröffnung gelten in Anwendung eidgenössischer Vorschriften und Richtlinien Wohnungen, die

- 1. in Gemeinden erstellt werden, wo trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Milderung der Wohnungsnot, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes, Belegung unbewohnter Räume, Einschränkung der Freizügigkeit, nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar droht;
- einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind;
- 3. in erster Linie bestimmt sind für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen;
- 4. weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

IV.

Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

V

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

- 1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften werden an die nachstehend aufgeführten Wohnbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 78 300. bewilligt.
- 2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 15. November 1944 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Kredit von Fr. 1000000.—.
- 3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Baukosten	Bundesbeitrag		Zu Lasten des Kantons		Zu Lasten der Gemeinde	
		Fr.	0/0	Fr.	0/0	Fr.	0/0	Fr.
Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentl. Verwaltungen in Bern A.G., Bern .	Neubau zweier Wohnblöcke mit 4 Mehr- familienhäusern auf dem Stöckacker in Bern	789 000. —	10	78 900. —	5	39 450.—	10	78 900. —
Siedlungsbaugenossen- schaft Bern	Neubau von 20 Einfamilienhäusern, IV. Etappe, auf dem Wylerfeld in Bern		10	77 700. — 156 600. —	5	38 850.— 78 300.—		77 700. — 156 600. —

Motion des Herrn Grossrat Eggli betreffend Arbeitsbeschaffungsaktion 1944/45.

(Siehe Seite 202 hievor.)

Eggli. Am 1. September 1944 hat die Direktion des Innern den Gemeindebehörden mitgeteilt, dass der Regierungsrat von der Ermächtigung des Bundes über Wiederaufnahme der beschränkten Arbeitsbeschaffungsaktion Gebrauch mache. Mit der Aktion wollte man das Hochbaugewerbe, ganz besonders das Kleingewerbe schützen und ihm während der beschäftigungsarmen Winterzeit Arbeit beschaffen, indem man Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten durch Subventionen des Bundes und des Kantons unter Heranziehung der Gemeinden ermöglichen wollte. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um dem Regierungsrat hiefür zu danken, denn auch im letzten Jahr ist der Zweck der Aktion weitgehend erreicht worden. Zudem konnte dadurch der Wohnungsnot wesentlich gesteuert werden.

Obwohl das kantonale Arbeitsamt und die Direktion des Innern betonten, dass die Arbeitsbeschaffung nur auf das dringendst notwendige Mass zu beschränken sei, wurden innert kurzer Frist viele Gesuche eingereicht. Endtermin für die Einreichung solcher Gesuche war der 15. Dezember 1944. Nach Mitteilung des kantonalen Arbeitsam-

tes ist der vom Bund hiefür zur Verfügung gestellte Kredit erschöpft, so dass eine ganze Reihe von innert Frist eingereichten Gesuchen nicht berücksichtigt werden konnten. Wenn ich richtig orientiert bin, soll es sich um 400 Gesuche handeln, was die Dringlichkeit der Weiterführung der Arbeitsbeschaffungsaktion beweist.

Es ist nun allgemein bekannt, dass wegen der Teuerung die Vergebung von Bauarbeiten stockt. Diese Teuerung beträgt heute 52 %. Für finanzkräftige Gemeinden ist das weniger ausschlaggebend als für andere schwerbelastete Gemeinden, z. B. für solche, die das 2,6-fache der Steueranlage als Gemeindesteuer beziehen müssen, und dazu 1,5 Promille Liegenschaftssteuer. Da hält es schwer, für Wohnbauten 5 % oder gar 10 % Gemeindesubvention zu bewilligen, wie dies in den Verordnungen über Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit verlangt wird. In solchen Gemeinden kann aber auf Grund der Mitteilungen über die baugewerbliche Arbeitsbeschaftung während der Wintermonate Arbeit beschafft und zugleich der Wohnungsnot gesteuert werden. Die hiefür von den Gemeinden verlangten Beiträge sind weniger hoch und daher eher tragbar.

Ich bin mir bewusst, welche Arbeit schon bisher vom kantonalen Arbeitsamt und der Direktion des Innern auf diesem Gebiet geleistet wurde; meine Motion will der Regierung keinen neuen

Weg weisen, sondern nur gegenüber dem Bund zeigen, dass wir mit dieser Tätigkeit der kantonalen Amtsstellen einverstanden sind. Deshalb wünschen wir von der Regierung nur Schritte in der Richtung, dass die hängigen Gesuche, oder wenigstens die dringendsten, die vom 11. bis 15. Dezember 1944 eingereicht worden sind, noch erledigt werden können.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 21. November 1944 stellte uns der Bund zur selbständigen Förderung von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten Privater, im Rahmen der baugewerblichen Winteraktion 1944/45, einen Bundeskredit von Franken 650 000. — zur Verfügung. Bei der Festsetzung dieser gegenüber früher herabgesetzten Bundesquote war mitbestimmend, dass Stallsanierungen und andere landwirtschaftliche Bauvorhaben auf Grund eines Kreisschreibens des Bundesrates vom 27. Oktober 1944 über die Neuordnung der Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen, von den winterlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ausgeschlossen worden waren.

Da aber auf diesen Zeitpunkt weder das eidgenössische Meliorationsamt noch die kantonale Landwirtschaftsdirektion zur Uebernahme dieser Aufgabe vorbereitet und personell organisiert waren, gelangte am 21. November 1944 der bernische Regierungsrat an den schweizerischen Bundesrat mit dem Ersuchen, das Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Bestimmungen vom 27. Oktober 1944 über das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen auf den Zeitpunkt der Beendigung der baugewerblichen Arbeitsbeschaffungsaktion zu verschieben. Diesem Gesuch wurde durch Zirkularschreiben des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 13. Januar 1945 entsprochen. Demgemäss konnten landwirtschaftliche Bauvorhaben in der laufenden Winteraktion wiederum durch uns gefördert werden. Der Bund trug aber der dadurch bedingten Mehrbeanspruchung nur ungenügend Rechnung, indem er seinen ursprünglichen Kredit von Fr. 650 000. — lediglich auf Fr. 750 000. —, das heisst um Fr. 100 000. -, erhöhte.

Ein Gesuch vom 20. Dezember 1944 auf Erhöhung des Kredites hatte leider nicht Erfolg. Eine weitere Heraufsetzung seines Kredites glaubte der Bund mit Rücksicht auf die vielerorts entfaltete rege Wohnbautätigkeit, die vermehrten militärischen Einberufungen sowie die allgemein notwendige Zurückhaltung hinsichtlich des Ausmasses der

Aktion, nicht verantworten zu können.

Angesichts der Tatsache — die Verhältnisse sind durchaus so, wie sie der Herr Motionär schilderte -, dass im Rahmen der vom Bund zugestandenen Krediterhöhung nur ein Bruchteil der beim kantonalen Arbeitsamt immer noch hängigen Beitragsbegehren behandelt werden konnte, ersuchte die Direktion des Innern den Bund am 30. Januar 1945 erneut dringend um Gewährung eines höhern Kredites. Nach einem uns gerade letzter Tage tele-phonisch zugekommenen Bescheid, kann von Sei-ten der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung mit einer nochmaligen Zuteilung von höchstens Fr. 50 000. — gerechnet werden. Der verfügbare Gesamtkredit des Bundes erhöht sich damit auf Fr. 800 000. —. Doch wäre für die Behandlung aller fristgerecht eingereichten Gesuche ein bedeutend höherer Bundeskredit notwendig.

Der bernische Regierungsrat und die mit der Durchführung der Winteraktion 1944/45 beauftragte Direktion des Innern haben alles getan, um beim Bund den höchstmöglichen Kredit zu erwirken. Weitere Vorstösse hätten, schon mit Rücksicht auf die für die Beendigung der Bauarbeiten noch zur Verfügung stehende verhältnismässig kurze Zeitspanne, keine Aussicht auf Erfolg.

Anderseits kann es sich allerdings nicht darum handeln, ein und jedes Bauvorhaben zu subventionieren, wie dies oft irrtümlicherweise angenommen wird. Sinn und Zweck der Aktion verlangen, dass nur so viel subventioniertes Bauvolumen ausgelöst wird, als zur Erreichung eines einigermassen normalen Beschäftigungsgrades in den unter Auftragsmangel leidenden Gewerbezweigen unbedingt erforderlich ist.

Obwohl der Kanton noch über Geldmittel verfügt, sehen wir uns fehlender Bundeskredite wegen gezwungen, eine grössere Zahl von Beitragsbegehren an die Gesuchsteller zurückzuweisen.

Soweit es sich dabei um landwirtschaftliche Bauvorhaben handelt, werden die Betroffenen auf die im Anschluss an die gegenwärtige Winterarbeitsbeschaffungsaktion in Kraft tretende Neuordnung der Bundesunterstützung für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen verwiesen. Ueber Art und Umfang derselben sowie das

neue Gesuchs- und Bewilligungsverfahren wird die kantonale Landwirtschaftsdirektion zu gegebener Zeit die erforderlichen Richtlinien veröffentlichen. Sind die Voraussetzungen zur Subventionierung erfüllt, so erleiden die Gesuchsteller, abgesehen von der zeitlichen Verzögerung in der Abwicklung der Geschäfte, keine Nachteile, da die Subventionsaktion der Landwirtschaftsdirektion, im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Winterarbeitsbeschaf-fungsmassnahmen, nicht an Fristen gebunden ist, eine Forderung, die von der Landwirtschaft immer wieder erhoben wurde.

Soweit die zurückgestellten Bauvorhaben nicht unter die Subventionsaktion der Landwirtschaftsdirektion fallen, steht es den Gesuchstellern frei, ihre Projekte anlässlich allfälliger künftiger Arbeitsbeschaffungsmassnahmen erneut beim kantonalen Arbeitsamt anzumelden.

Dies ist der heutige Stand der Dinge. Der Regierungsrat und die Direktion des Innern haben somit alles getan, was der Herr Motionär wünscht, so dass die Motion unseres Erachtens als erfüllt abgeschrieben werden kann.

Eggli. Herr Regierungsrat Gafner hat gesagt, er habe ein drittes Mal beim Bund vorgeschrochen und die Beiträge seien auf Fr. 800 000. — erhöht worden. Es scheint mir deshalb, es sei nicht am Platze, wenn die Regierung beauftragt würde, ein viertes Mal bei den Bundesbehörden vorzusprechen. Wenn die Herren Mitunterzeichner einverstanden sind, betrachte ich daher den Zweck meiner Motion mit der letzten Vorsprache vom 30. Januar als

Präsident. Eine Abstimmung ist nicht notwendig, die Motion ist erledigt.

Postulat der Herren Grossräte Trächsel und Mitunterzeichner betreffend die Ferienregelung der Lehrlinge.

(Siehe Seite 202 hievor.)

Trächsel. Die Grundlage für die Lehrlingsausbildung ist das Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom 26. Juni 1930 und das kantonale Gesetz über die Berufsausbildung, das am 1. November 1935 in Kraft getreten ist.

So erfreulich es ist, dass der Kanton voranging, ist heute doch festzustellen, dass verschiedene Artikel des kantonalen Gesetzes revisionsbedürftig wären. In sozialer Hinsicht fehlen dem Gesetz heute die allgemeinen Bestimmungen über die Krankenversicherung für sämtliche Lehrlinge, die einheitliche Regelung der Entlöhnung, den Zuschlag für Ueberzeitarbeit, die Ausrichtung von Teuerungszulagen und den Ausbau der Zwischenprüfungs- und Kontrollmassnahmen im Lehrlingswesen. Das sind alles Postulate, die z. B. in Zürich von der Vereinigung für Freizeitgestaltung gestellt wurden. Zur Orientierung sage ich Ihnen, dass dies nicht eine politische Vereinigung ist, sondern die konfessionellen und unabhängigen Gruppen sind dort stark in der Mehrheit. Ich sage das nur, um Ihnen zu zeigen, dass es sich nicht um eine politische Aktion handelt, sondern diese Notwendigkeiten werden von allen Kreisen eingesehen.

Aus der Ueberlegung heraus, dass eine Gesamtrevision lange Zeit benötigt und man damit in absehbarer Zeit nicht zum Ziel käme, habe ich mir vorgenommen, zu beantragen, es sei nur Art. 7 des kantonalen Gesetzes zu ergänzen. Art. 14, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung schreibt eine Feriendauer von 6 Tagen vor. Im kantonalen Gesetz hat man von der Umschreibung der Feriendauer Umgang genommen. Dagegen besitzt die Regierung die Möglichkeit, auf dem Wege der Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

Die Gesetzgebung über das Lehrlingswesen hat sicher Fortschritte gemacht, was aus folgenden Zahlen hervorgeht: Die kantonale Lehrlingskammer hat 1939 eine Schrift herausgegeben, wonach im Jahre 1909 von 100 Lehrlingen 36 noch keine Ferien hatten, 30 6 Tage, 12 Lehrlinge 3 Tage, 16 12 Tage und 6 mehr als 12 Tage. 1929 hatte sich das Verhältnis gebessert: von 100 Lehrlingen hatten nur noch 2 keine Ferien, 11 3 Tage, 48 Lehrlinge 6 Tage, 26 12 Tage und 13 mehr als 12 Tage. 1939 war das Verhältnis noch einmal besser: von 100 Lehrlingen hatten 61 6 Tage Ferien zu gut, 20 12 Tage und 19 mehr als 12 Tage. Dabei ist zu sagen, dass die Statistik bestimmt Lücken offen lässt. So musste ich feststellen, dass heutzutage Lehrlinge nach dem Lehrvertrag wohl Ferienanspruch besitzen, aber die Ferien praktisch nicht erhalten.

Die Entwicklung geht in der Richtung, wie das in der erwähnten Schrift gesagt wird, dass der Gegensatz zwischen den langen Ferien während der Schulzeit (13 Wochen) und den 6-tägigen Ferien nach dem Eintritt ins Erwerbsleben allzu gross ist. Mein Postulat verfolgt daher den Zweck, eine Anpassung zu erreichen. In den Gesetzgebungen der Kantone Schaffhausen, Basel-Stadt und

Zürich hat man diesem Ferienbedürfnis der jungen Leute zum Teil Rechnung getragen, indem man auf 2 Wochen hinaufging. Die bereits 1939 von der kantonalen Lehrlingskammer verfasste Schrift schreibt, im ersten Lehrjahr seien 3 Wochen Ferien gegeben. Ich bin hier mit dem Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes einig, wollte aber im Postulat längere Ferien nicht beantragen, sondern diese Frage dem Regierungsrat überlassen, ihn aber immerhin ersuchen, für die Lehrlinge eine bessere Ferienregelung herbeizuführen.

Die allgemeine Feriengewährung hat Fortschritte gemacht. Ich stelle fest, dass sich auch im Gewerbe das Ferienverhältnis geändert hat. Wenn z. B. im «Jungbauer» Ende Januar geschrieben wurde, dass im Baugewerbe nur 22 % der Arbeiter Ferien bekommen, so ist das heute überholt. Seit dem 1. Januar hat das ganze Baugewerbe eine Ferienberechtigung (2 %), das Holzgewerbe später sogar 3 %. Das Gleiche gilt für die Metallindustrie. Die Arbeiter in der Uhren- und Metallindustrie haben ein Anrecht auf Ferien, das über 6 Tage hinausgeht. In einzelnen Fällen geht diese Berechtigung bis auf 9 Tage, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Bei andern Gewerben geht der Anspruch sogar bis auf 3 Wochen, so beim Personal der öffentlichen Dienste.

Die heutige Arbeitsweise verlangt viel vom Lehrling. Ich glaube, es wäre daher gut, wenn ihm in der Ferienfrage entgegengekommen würde. Aus der Praxis kann ich feststellen, dass die Lehrlinge oft zu schwach und der Arbeit deshalb nicht gewachsen sind. Erst kürzlich haben wir einen Lehrling nach Leysin schicken müssen. Ein weiterer war ebenfalls zu schwach auf der Brust. Da spielt wahrscheinlich nicht allein die Ernährung eine Rolle, sondern es kommen noch andere Dinge dazu. Hauptsächlich wirkt sich aber die lange Arbeitszeit erschwerend aus.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Wunsch aussprechen, von Seiten der Amtsstellen sollte den Lehrlingen insoweit möglichst entgegengekommen werden, dass sie die Ferien nehmen könnten, wenn ihnen die Zeit dafür gegeben erscheint. Ich stelle fest, dass Lehrlinge vielfach die Ferien in einer ungünstigen Zeit bekommen. Das ist sicher für die jungen Burschen nicht tunlich, denn sie können nicht aufs Land gehen und sich von der Arbeit erholen.

Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, das Postulat anzunehmen. Ich habe nicht fest umschrieben, wie weit es gehen soll, denn ich weiss, dass Herr Regierungsrat Gafner bereits hier im Rate für die Ferien eingetreten ist. Ich möchte ihn ersuchen, auch für die Ferien der Lehrlinge einzustehen. Den Grossen Rat bitte ich, dasselbe zu tun und das Postulat anzunehmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hält das Postulat Trächsel für zeitgemäss und nimmt es entgegen. Ueber dessen innere Begründetheit brauchen wir keine langen Worte zu verlieren. Staat und Allgemeinheit haben ein grosses Interesse daran, dass unsere berufliche Jugend gesund erhalten und körperlich wie geistig ertüchtigt werden kann. Jede Arbeit verbraucht Kräfte, führt zur Ermüdung und fordert Unterbruch und Erholung. Beides ist

im jugendlichen, im Entwicklungsalter doppelt notwendig.

Der Uebertritt von der Schule mit ihren 13 Ferienwochen in die Lehre stellt grosse Anforderungen an die Kräfte, die in diesem Alter durch die Entwicklung ohnehin stark beansprucht sind. Dazu kommt, dass die heutige Arbeitsweise, das gesteigerte Arbeitstempo und die stärkere Beanspruchung der Kräfte — unter anderem eine Folge der fortschreitenden Mechanisierung und Rationalisierung in jeder Arbeit — es notwendig machen, dass jeder Arbeitende einmal im Jahr sich von der Berufsarbeit lösen kann, um sich zu erholen und nachher wieder mit frischer Kraft die gewohnte Tätigkeit aufnehmen zu können.

Dabei soll die Regelung und Förderung der Ferien nach zwei Richtungen erfolgen:

- a) durch Gewährung eines ausreichenden jährlichen Unterbruchs der Arbeit durch zusammenhängende bezahlte Ferien;
- b) durch zweckmässige Verbringung der Ferien, wenn möglich mit der Familie, für Jugendiiche auch in Heimen, Lagern, Wandergruppen.

Ende des letzten Jahres hat das Seminar für Fremdenverkehr an der Handelshochschule St. Gallen in Baden einen Kurs über Erholung und Arbeitskraft in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale durchgeführt, der aus der richtigen Einschätzung und Erkenntnis einer sozialen Forderung unserer Zeit heraus veranstaltet wurde. Das Thema, das von einer Reihe von Referenten behandelt wurde, fand eine allseitige Beleuchtung von den verschiedensten Standpunkten und zu stellenden Fragen aus. Ich habe mich gefreut, an diesem Kurs das einleitende Referat unter dem Titel: «Die Bedeutung des sozialen Tourismus für Volksgesundheit und Volkswirtschaft» halten zu können und damit meinerseits einen bescheidenen Beitrag zur aktuellen Forderung nach ausreichenden und bezahlten Ferien leisten zu dürfen. Das von Herrn Grossrat Trächsel gestellte Postulat ist mir daher persönlich sehr geläufig und auch sympathisch.

Als Grundlagen der Ferien und des Volkstourismus erwähnte ich unter anderem: Eine angemessene Feriengesetzgebung oder eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung und eine Lohnpolitik, die unter Würdigung des Familiengedankens die Wiederherstellung der Arbeitskraft ermöglicht. Die in der Ferienzeit wiedergewonnene Arbeitskraft und neu geweckte Arbeitsfreude wirken sich nachher—sofern die Ferien richtig verstanden und zweckentsprechend ausgenützt wurden— auch leistungssteigernd im Arbeitsprozess aus. Sie stellt, besonders in der kommenden schwierigen Nachkriegszeit, für eine Nation ein grosses Aktivum im Existenzkampf mit andern Nationen dar.

Wie verhält es sich nun bezüglich der Ferienregelung der Lehrlinge und Lehrtöchter im Kanton Bern? Herr Grossrat Trächsel gab Ihnen diesbezüglich einige Zahlen bekannt, die ich meinerseits anbringen wollte. Ich möchte sie nicht wiederholen, sondern einzig feststellen, dass, während die Zahl der Lehrverträge ohne Ferien von 1909 bis 1929 ständig abnahm, die Zahl mit 6 oder 12 Ferientagen in der gleichen Zeit ständig anwuchs. 1929

erliess der Regierungsrat im Sinne dieser Entwicklung und im Einvernehmen mit den Berufsverbänden durch Verordnung die zwingende Vorschrift, dass den Lehrlingen und Lehrtöchtern mindestens 6 Arbeitstage oder eine Arbeitswoche Ferien gewährt werden müssen.

1939 hatten, wie Herr Trächsel erwähnte, von Lehrlingen 61 6 Arbeitstage und 20 12 Arbeitstage und 19 mehr als 12 Tage frei. 1944 mögen, geschätzt, genaue Zahlen liegen nicht vor, ungefähr noch 40 von 100 Lehrlingen nur 6 Tage Ferien und ungefähr 60 gegenüber 22 im Jahre 1909 12 und mehr Ferientage gehabt haben. Die stete Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge ist somit erfreulich, sie genügt aber nicht. Die Entwicklung zeigt allerdings deutlich eine Verschiebung der normalen Feriendauern gegen 12 Arbeitstage hin, wie sie übrigens in den einzelnen Berufen, wie z. B. den kaufmännischen Lehrberufen, den Frauenberufen usw. schon seit Jahren üblich ist.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom Jahre 1930 bestimmt in Art. 14 den Ferienanspruch des Lehrlings auf wenigstens 6 Arbeitstage im Jahr. Der Bund schloss sich damit rechtlich der schon früher im Kanton Bern bestehenden und von der Entwicklung tatsächlich teilweise überholten Ordnung an. In Art. 62 werden im Sinne dieser Entwicklung ausdrücklich weitergehende kantonale Arbeiter- und Jugendschutzbestimmungen vorbehalten. Der Grosse Rat hätte in das 1935 erlassene bernische Berufsbildungsgesetz eine bestimmte Regelung der Lehrlingsferien aufnehmen können. Er verzichtete darauf und nahm in Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes lediglich die Bestimmung auf, dass der Regierungsrat nach Anhörung der betreffenden Berufskreise durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ferien erlassen könne. Damit wurde zweckmässigerweise dem Regierungsrat freiere Hand und eine raschere Anpassungsmöglichkeit an die neuzeitliche Entwicklung gegeben.

Persönlich halte ich dafür, dass diese Zeit gekommen sein dürfte, sofern nicht in absehbarer Zeit eine eidgenössische Regelung getroffen wird. Diesbezügich darf auf die Vorarbeiten zum Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben verwiesen werden, das als gewerbliches Arbeitszeitgesetz gewissermassen ein Parallelgesetz zum Fabrikgesetz werden soll. Der Bundesrat setzte zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Gesetzes eine Expertenkommission ein, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Wissenschaft sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Die Expertenkommission hat in mehreren Sessionen einen derartigen Gesetzesentwurf des BIGA durchberaten und behandelt gerade gegenwärtig, das heisst ab heute, abschliessend den gestützt auf ihre Beschlüsse völlig umgearbeiteten Entwurf. Der Sprechende ist Mitglied dieser Expertenkommission und wird morgen früh nach Behandlung seiner Grossratsge-schäfte zu den Kommissionsberatungen verreisen.

In diesem Entwurf ist der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer unter verschiedenen Gesichtspunkten im Vergleich zur geltenden eidgenössischen Ordnung und der Regelung in den meisten Kantonen recht fortschrittlich geordnet. So wird beispielsweise den jugendlichen Arbeitnehmern ein

gesetzlicher Ferienanspruch von 12 zusammenhängenden Werktagen im Jahr gewährt. Es ist zu hoffen, dass es bei diesem Beschluss der Expertenkommission bleiben und der Gesetzesentwurf selbst in absehbarer Zeit Gesetzeskraft erhalten wird. Sollte letzteres nicht der Fall sein, oder sollte eine ungenügende Mindestordnung getroffen werden, so werden wir im Regierungsrat beantragen, gestützt auf Art. 7, Abs. 2, des bernischen Berufsbildungsgesetzes, eine Ferienordnung für Lehrlinge zu treffen, die ihren gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Inzwischen und darüber hinaus wird die Direktion des Innern durch ihr Lehrlingsamt eine gesunde Entwicklung weiterhin fördern und dabei den bisherigen Weg der Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden sowie der Aufklärung und Empfehlung weiterhin beschreiten.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulates Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Rieben und Mitunterzeichner betreffend Vergütung von Elementarschäden an Grund und Boden.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Rieben. Ich habe am 11. Januar 1945 folgende Interpellation eingereicht:

«Infolge der Regenwetterperiode des letzten Herbstes und Vorwinters wurden durch das Ueberborden von Bächen und Flüssen, sowie durch Erdrutsche im ganzen Kanton grosse Schäden verursacht; ärmere Leute, denen ihr Grundeigentum überschwemmt und mit Schutt übertragen wurde, wurden teilweise finanziell ruiniert, da der schweizerische Fonds zur Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden jeweilen nicht ausreicht, um diese Schäden voll zu decken.

Die Gebäude sind bereits gegen solche Elementarschäden versichert, nicht aber das Wiesen-, Weid- und Waldareal.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, Auskunft darüber zu geben, ob er nicht auch dafür hält, dass dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet werden sollte, welche die Grundlagen für die Vergütung der Elementarschäden an Grund und Boden schafft.»

In der gleichen Angelegenheit wollte ich seinerzeit eigentlich eine Motion einreichen. Man hat mir aber von Regierungsseite aus geraten, die Form der Interpellation zu wählen. Seither hat Herr Grossrat Schwendimann seine Motion begründet, die bekanntlich in der letzten Session vom Grossen Rat angenommen wurde. Infolgedessen wäre meine Interpellation grundsätzlich dahingefallen, weil der Regierungsrat sich nach der Annahme der Motion Schwendimann mit einer derartigen Vorlage befassen muss. Ich werde daher kurz sein und nur noch auf die Schäden hinweisen, die in der letzten Regenwetterperiode entstanden.

Man hörte hauptsächlich von Schäden im Seeland, auch von einigen Schäden in Boltigen und Zweisimmen. Aber auch in andern Gegenden sind Schäden entstanden. Ich möchte nur aufmerksam machen, dass z.B. in der Lenk durch einen Erdrutsch ein Haus um 1 Meter verschoben wurde. Das Gebäude musste abgebrochen werden. Ein anderes Haus ist buchstäblich zusammengelegt worden, so dass es ebenfalls wertlos ist und neu aufgebaut werden muss. Zu Schaden kamen ärmere Leute, die nicht in der Lage sind, die Häuser aus eigenen Kräften herzurichten, umsomehr, als die Brandversicherung ziemlich bescheiden war. Die Leute haben sich mit diesen notdürftigen Behausungen begnügt, wenn sie aber neue bauen müssten, die den heutigen Anforderungen entsprechen, so wären sie dazu nicht in der Lage.

Im weitern hatten wir zu dieser Zeit den Talboden im Dorfe Lenk — nicht zum ersten Mal! — beidseitig der Simme unter Wasser. Die Keller an der Simme waren überschwemmt. In St. Stephan erlitten die Holzwerke Rieder einen Schaden von rund Fr. 20 000. —. Zwei Heimwesen sind im Sommer und Herbst des letzten Jahres total verwüstet worden, wie dies jedermann feststellen kann, der mit der Bahn vorbeifährt. Auch hier betraf es ärmere Leute. Ein an der Bahn gelegenes Grundstück wurde ebenfalls stark beschädigt. Zudem war die Bahn in St. Stephan teilweise ausser Betrieb.

Wir kommen zu den Schäden in Zweisimmen. Jedermann kann dort die teilweise verwüsteten Matten unterhalb des Dorfes sehen. Die Räumungsarbeiten werden Tausende und Abertausende von Franken verschlingen. — Ueber Boltigen ist dasselbe zu sagen. Die Simme hat dort die schönen Wiesen beim Bahnhof überschwemmt bis weit nach Oberwil.

Die schweizerische Elementarschädenversicherung ist natürlich nicht in der Lage, diese Schäden vergüten zu können, wenigstens nicht ganz. Ich stelle mir vor, dass eine Vergütung von 10 bis 60 % je nach den Vermögensverhältnissen, geleistet wird. Leute, die die Kosten selber tragen können, werden nichts bekommen.

Ich bin nun, wie Herr Schwendimann, der Ansicht, man sollte versuchen, eine bernische Elementarschädenversicherung zu schaffen. Bisher sind nur die Elementarschäden an den Gebäuden, nicht aber am Kulturboden versichert. Hier muss man nach meinem Dafürhalten im Sinn und Geist der gegenseitigen Hilfe vorgehen. Es muss eine Versicherung geschaffen werden nach dem Grundsatz: «Einer trage des Andern Last». Diese Versicherung aber müsste nicht nur da sein, um Schäden zu decken, sondern auch, um sie zu verhüten. Um das zu erreichen, müssen wir das nötige Geld bekommen, um die Bäche und Flüsse zu verbauen, damit sie nicht immer wieder mit Schutt angefüllt werden. Wir können wohl die Simme ausbaggern von Erlenbach bis Wimmis und dabei Kosten von einer Million Franken haben. Das nützt aber alles nichts, wenn beim nächsten grossen Gewitter die Bäche und Flüsse wieder mit Schutt angefüllt werden. Die Gemeinden sind aber mit den Beiträgen, die sie erhalten können, nicht in der Lage, diese Verbauungen durchzuführen,

weil die Lasten zu gross sind. Es muss daher etwas getan werden, um die Ursachen zu beseitigen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt. Wie gesagt, die Motion Schwendimann ist angenommen, die Sache ist im Gang, der Regierungsrat wird die Angelegenheit prüfen. Ich hoffe, dass man zu einer glücklichen Lösung kommen wird.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende geht mit den Ausführungen des Herrn Interpellanten durchaus einig, dass durch die Hochwasserschäden des letzten Herbstes und Vorwinters für viele Grundeigentümer ausserordentlich schwere Schäden entstanden, und dass ärmere Leute, denen ihr Grundeigentum überschwemmt und mit Schutt übertragen wurde, teilweise finanziell ruiniert wurden. Die Frage der Vergütung von Elementarschäden an Grund und Boden ist für die Landwirtschaft denn auch sehr wichtig. Unbestreitbar ist ferner, dass die beiden einzigen Möglichkeiten, die für die Wiedergutmachung von Schäden an im privaten Besitz befindlichen Boden und Kulturen zurzeit in Frage kommen, nämlich der kantonale Naturschadenfonds und der schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, für eine auch nur einigermassen ausreichende Schadensdeckung nicht genügen. Keine dieser beiden Hilfsquellen ist ausreichend finanziert.

Abgesehen von ausserordentlichen Sammlungen, dürften durchschnittlich schätzungsweise allerhöchstens 20 % der im Kanton Bern eingetretenen Elementarschäden durch die soeben erwähnten Stellen vergütet worden sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schaden an Boden und Kulturen einschliesslich Wald denjenigen an den versicherten Gebäuden um ein Vielfaches übersteigt, da sich diese Hochwasserschäden leider nicht nur alle hundert Jahre einmal, sondern in katastrophenbedrohten Gebieten — und zu ihnen gehören auch grosse Teile des Kantons Bern — periodisch in relativ kurzen Intervallen immer wieder ereignen, wenn glücklicherweise auch nicht im Schadensausmass des letzten Jahres. Damit ist die Frage nach der Notwendigkeit der Schaffung einer weitergehenderen Hilfsmöglichkeit als der zurzeit bestehenden unbedingt zu bejahen. Der Interpellation Rieben ist daher in ihrer Tendenz zuzustimmen: das Bedürfnis zur Schaffung von Grundlagen für die Vergütung der Elementarschäden an Grund und Boden ist vorhanden.

Diese Erkenntnis ist allerdings keine neue. Die Frage einer einigermassen ausreichenden Vergütung der Elementarschäden an Grund und Boden wurde sowohl eidgenössisch in der Bundesversammlung, als kantonal im Grossen Rat behandelt. Der Bundesrat hat sogar seinerzeit, gestützt auf wiederholte Postulate und Interpellationen im Nationalrat, die Frage der organisierten Hilfeleistung bei Schäden durch Naturereignisse einer Expertenkommission zur Prüfung überwiesen. Es standen damals nach den verschiedenen Begehren und Anregungen sowohl eine Landesversicherungsanstalt als die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung mit fiskalischem Einschlag, wie auch ein reiner Subventionsdienst in Diskussion. Die Expertenkommission ge-

langte zum Ergebnis, für den Bund die beiden ersten Lösungen abzulehnen und dem Bundesrat einen gesetzlich verankerten Subventionsdienst zu empfehlen. Der Bundeshilfe sollten grundsätzlich alle gemeinnützigen Institutionen, die sich den Elementarschadenersatz zur Aufgabe machen und von Kantons wegen unterstützt werden, aber auch die Kantone selbst im Falle der Errichtung eigener Versicherungskassen teilhaftig werden.

Kantonal sei an die Motion Schmutz vom Jahre 1930 erinnert, die folgenden Wortlaut hatte:

«Mit Rücksicht darauf, dass man auch im Bund daran geht, die Grundlagen für eine Versicherung gegen heute nicht versicherbare Elementarschäden in Verbindung mit kantonalen Instituten zu schaffen und eine bezügliche Vorlage schon dies Jahr in Aussicht steht, wird der Regierungsrat ersucht, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, wie in Verbindung mit den kommenden Bundesvorschriften auf dem Boden des Kantons baldmöglichst eine solche Versicherung, sei es als spezielles Institut, sei es im Anschluss an die kantonale Brandversicherungsanstalt, zu errichten sei.»

Festzuhalten ist, dass die Motion Schmutz die Schaffung einer kantonalen Versicherung anregte, während der Interpellant Herr Grossrat Rieben nach dem Text seiner Interpellation die Frage offen lässt, in welcher Form die Elementarschäden auf Grund und Boden vergütet werden sollen. Erinnert sei auch an die in der Januarsession begründete Motion Schwendimann, die, wie der seinerzeitige Motionär Schmutz, die Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen Elementarschäden anregt. Grundsätzlich ist zu der letzten Frage folgendes zu bemerken:

Die Versicherung von Kulturen und Kulturboden ist schwierig. Die diese Objekte anfallenden Schäden sind nämlich ausserordentlichen Schwankungen unterworfen. Sie weisen überdies auch im Durchschnitt bedeutende Schadenssätze auf. Die Kulturenund Kulturbodenversicherung steht noch in den ersten Anfängen. Zwar werden solche Schäden in der Schweiz nicht nur vom schweizerischen Fonds, sondern, wie im Kanton Bern, auch von einer Anzahl kantonaler Institutionen teilweise vergütet. Verschiedene Kantone besitzen auch eingehendere Bestimmungen über das Objekt, die Schadensschätzung usw.; trotzdem haben erst zwei Kantone (Appenzell-Ausserrhoden und Baselland) eine eigentliche Versicherung gegen solche Schäden eingeführt.

Was unsern Kanton anbetrifft, so hat 1930 im Zusammenhang mit der Motion Schmutz die Direktion des Innern Herrn Dr. Lanz, Direktor des interkantonalen Rückvergütungsverbandes, den Auftrag erteilt, über die Organisation des Elementarschadenersatzes im Kanton Bern ein Gutachten und betreffend der Versicherung der Elementarschäden an Kulturland und Kulturen einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Von beiden Dokumenten hatte ich keine Kenntnis. Sie wurden jetzt aber, als ich Material für die Beantwortung der Interpellation Rieben verlangte, wieder ausgegraben. Ich überzeugte mich, dass es sich, wie man es sich von Herrn Dr. Lanz nicht anders gewohnt ist, um sehr gute und brauchbare Grundlagen für die Schaffung einer Kulturund Kulturbodenversicherung im Kanton Bern handelt. Gutachten und Gesetz müssen nur gewissermassen à jour gebracht, das heisst den heutigen veränderten Verhältnissen angepasst werden. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat habe ich mich diesbezüglich mit Herrn Dr. Lanz bereits in Verbindung gesetzt.

Entsprechend dem seinerzeitigen Gutachten Dr. Lanz, das in seinen Richtlinien heute noch gilt, halten wir

- 1. eine allgemeine Versicherung von Kulturland und Kulturen für das Kantonsgebiet, eventuell mit Einschluss des Waldes, für durchführbar. Am zweckmässigsten erscheint die Umwandlung des kantonalen Naturschadensfonds in eine eigentliche Versicherungskasse. Wie bei der Gebäudeversicherung, drängt sich
- 2. für die Elementarschadenversicherung für Kulturland und Kulturen das Obligatorium auf. Mit der Freiwilligkeit wäre nichts zu erreichen. Das Obligatorium ermöglicht, dass jeder, der die Versicherung sucht und braucht, sie auch erhält. Es macht auch die Versicherungslasten für den einzelnen tragbar.

Da erst die Prämie die Organisation des Schadenersatzes zur eigentlichen Versicherung stempelt, und angesichts der Höhe der zu vergütenden Kulturenund Bodenschäden, die ein Mehrfaches der Elementarschäden an Gebäuden ausmachen, werden

3. Prämienleistungen seitens der Versicherten unumgänglich sein. An diese Prämien, deren Höhe erst noch errechnet werden muss, werden ebenfalls der Bund und Kanton einen Teil in Form von Beiträgen zu entrichten haben. Im weitern wird die Prämie nach Gefahrenzonen abgestuft werden müssen.

Es erscheint angezeigt,

- 4. den Schaden, um die Prämienbelastung der Grundeigentümer in tragbarem Rahmen zu halten, nicht in vollem Umfange zu ersetzen. Nach Abzug einer Franchise würde eine Quote von zirka 50 % des Schadens zur Vergütung gelangen können.
- 5. Falls die Versicherungskasse für Kulturland und Kulturen geschaffen werden soll, wird weiter zu prüfen sein, ob sich eine unabhängige Institution mit einem neuen eigenen Verwaltungsapparat oder ihre Angliederung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern als zweckmässiger erweist.

Diese Angliederung bei vollständig getrennter Organisation und Rechnungsführung hätte gewisse praktische Vorteile, unter anderem auch solche der Personaleinsparung. Allerdings könnte auch die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern die Aufgabe nicht ohne bedeutende Personalvermehrung übernehmen.

Dies die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten des Herrn Dr. Lanz und der vorläufigen rein unverbindlichen Stellungnahme der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern. Eine kantonale Kasse könnte allerdings auch nur in Frage kommen, wenn nicht in absehbarer Zeit eidgenössisch eine umfassende Elementarschadenversicherung für die ganze Schweiz zu erwarten steht. Dem Vernehmen nach soll beim eidgenössischen Departement des Innern diesbezüglich zwar bereits ein fertiges Projekt vorliegen, wobei es sich aber wiederum mehr um ein Subventionsgesetz handeln soll.

Zum Schlusse kommend, erklären wir uns bereit, die Anregung des Herrn Grossrat Rieben und damit die Motion Schwendimann und die seinerzeitige Motion Schmutz im Sinne unserer Ausführungen weiter zu verfolgen. Wir tun dies, weil der Kanton Bern zu denjenigen Gebieten gehört, die in grossen Teilen stark den Elementarschäden an Kulturland und Kulturen ausgesetzt sind. Vorbeugende Massnahmen wie Wasserverbauungen, von denen Herr Grossrat Rieben sprach, sind wohl sehr notwendig. Sie vermögen aber nicht immer die Gefahr abzuwenden, sondern können gelegentlich nur örtlich den Schadenseintritt vermeiden. Jedenfalls genügt die Schadensvorbeugung allein nach den bisherigen Erfahrungen nicht, wenn sie auch das primär Vorzukehrende ist.

Wir möchten ferner auch den verschiedenen erwähnten parlamentarischen Vorstössen deshalb Rechnung tragen, weil das bernische Wirtschaftsleben stark landwirtschaftlich orientiert ist und viele kleine Landwirte, besonders der Berggegenden, nicht auf Rosen gebettet sind. Die gegenwärtige Organisation des Schadensersatzes entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Anderseits halten wir es für ausgeschlossen, dass die Lösung in der Weise gefunden werden könnte, dass mit der nicht zu vermeidenden Mehrprämie die Gebäudeeigentümer belastet würden. Die Prämien werden vielmehr, abgesehen von den Leistungen des Bundes und des Kantons, von den Eigentümern von Kulturland und Kulturen getragen werden müssen.

In diesem Sinne werden wir die Angelegenheit weiter verfolgen und hoffen, dass wir sie zu einem guten Ende führen können.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Rieben. Ich bin von den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gafner vollständig befriedigt. Nur bemerken möchte ich, dass Verbauungen im allgemeinen doch ihren Zweck erfüllen. Auf alle Fälle halten sie viel Schutt zurück.

Kantonsbeitrag an die Aufforstung und Verbauung des Schwanderbaches.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom schweizerischen Bundesrat am 26. Dezember 1944 im Kostenvoranschlag von Fr. 65 000. — genehmigte 2. Nachtragsprojekt für die Aufforstung «Schwanderbach II» des Staates (Projekt Nr. 575) wird in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 aus Rubrik XIV C 2 ein Kantonsbeitrag von 30 % bewilligt,

höchstens von Fr. 19 500. —
Bundesbeitrag:
55 % von
Fr. 57 700. — = Fr. 31 735. —
Für Verbauungskosten:
35 % von

Fr. 7300.— Fr. 2555.— Fr. 34290.— Die nach Abzug von Bundesund Kantonsbeiträgen unge-

deckten Kosten im Betrage von » 11 210. — sind aus Rubrik XV C 8 zu bestreiten.

Vollendungstermin: 1950.

Beiträge an Futtersilos.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bigler, worauf Grossrat Jakob und Regierungsrat Stähli, Landwirtschaftsdirektor, entgegnen. Sodann wird folgender Fassung mit 40:10 Stimmen zugestimmt:

Beschluss:

Die vom Grossen Rat unterm 9. September 1943 bewilligten und bis 31. Dezember 1944 befristeten Beiträge an die Erstellungskosten von Futtersilos werden auch ausgerichtet für Bauten, die im Jahre 1945 errichtet, als zweckmässig ausgeführt befunden und vorzüglich in Betrieb genommen werden.

Interpellation der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner über landwirtschaftliche Produktenpreise.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 978.)

Tschanz. Ich habe am 16. November 1944 eine Interpellation eingereicht, die sich mit den landwirtschaftlichen Produktenpreisen und vor allem mit deren Schwankungen befasst. Wie Sie wissen, kam letzten Herbst hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktenpreise eine ziemlich pessimistische Stimmung zum Ausdruck, was sich vor allem auf dem Obstmarkt, dann aber auch beim Gemüse zeigte, ebenso in verschiedenen andern Sektoren. Das hat mich veranlasst, den Ursachen etwas nachzugehen. Zum erstenmal seit Kriegsbeginn ist der schweizerische Grosshandelsindex, der 10 Gruppen im Ernährungssektor umfasst, schwach gesunken. Drei Abteilungen wiesen noch leicht steigende Tendenz auf, vier blieben stabil, während drei ziemlich stark sanken. Diese Schwankungen wirkten sich in der Hauptsache bei den Engrospreisen aus, wirkten aber auch auf die Detailpreise. Aber da sie in der Hauptsache auf die Engrospreise beschränkt waren, hatte der Produzent die Hauptlast zu tragen.

Woher kamen diese Schwankungen und Preisreduktionen? Als die Invasion der englisch-amerikanischen Heere zur Tatsache wurde, steigerten sich die Hoffnungen auf einen baldigen Import. Die Schwankungen waren aber zu einem grossen Teil auf die mangelnde Organisation der Verteilung zurückzuführen. Es ist nachgewiesen, dass im Lauf des Herbstes in gewissen Gebieten Ueberfluss an Gemüse herrschte, in andern Gebieten aber gleichzeitig Mangel. Das beweist, dass in der Organisation der Verteilung etwas nicht klappt. Drittens wirkte sich wahrscheinlich ein Druck auf die Lebenshaltungskosten aus.

Zum ersten Punkt, Hoffnung auf kommenden Import, möchte ich sagen: diese Invasion hat ganz falsche Hoffnungen erweckt; der Bauer musste dort spüren, wie das Schweizervolk, das er nun während 5 Jahren ernährt hat, zu handeln gedenkt, wenn Gelegenheit besteht, die Sachen an einem andern Ort billiger kaufen zu können. Wir erfuhren so, wie das Volk sich zu dieser Frage stellt, man konnte diese Gesinnung aus allen Zeitungen entnehmen, und nur mit Besorgnis nahm man davon Kenntnis. Dem Grosshandel kommt das Hauptverdienst an diesem Treiben zur Kostensenkung zu. Dazu kam im gleichen Moment die Furcht vor Verlusten auf den Lagern. Als man glaubte, nun gehe das Tor auf, probierte der Handel die noch vorhandenen Lager so rasch als möglich an den Mann zu bringen, um nicht Verluste einzusacken.

Nun zum Punkt 2, zur mangelnden Verkaufsorganisation. Das ist ein Gebiet, wo man sicher im kantonalen Rahmen Verschiedenes tun könnte. Man kann diese Frage nicht damit auf die Seite stellen, dass man erklärt, das seien Sachen, die ins eidgenössische Parlament gehören. Dabei möchte ich aber doch auch feststellen, dass in Sachen Organisation schon viel geschehen ist, wofür wir sicher dankbar sein wollen. Es ist mir auch klar, dass es auf verschiedenen Sektoren ausserordentlich schwer wäre, mit einem reduzierten Personalbestand die Verhältnisse zu ändern, ohne dass Angstverkäufe stattfinden.

Aber bei der Organisation muss vor allem der Hebel angesetzt werden. Ein typisches Beispiel aus dem Gemüsebau: Feldrüben. Die wurden zu Fr. 24. — aufgekauft, fielen innert weniger Wochen auf 19. —. Diese Preisschwankung zeigte sich aber nur beim Bauern, beim Produzenten; der Konsument hat von diesem Preisfall nichts gespürt. Innert kurzer Zeit stiegen die Preise wieder auf einen sehr hohen Stand. So ging es auch bei verschiedenen andern Produkten; ein typisches Zeichen, dass die Sache etwas anders gestaltet werden müsste.

Es schweben mir da verschiedene Möglichkeiten vor. Ich glaube, im Moment des Anfalles dieser Produkte sollten Organisationen, an denen vielleicht auch der Staat beteiligt ist, in der Lage sein, z. B. durch Zuschüsse, wie sie auf dem Sektor Vieh ausgerichtet werden, oder durch Aufkäufe die Preisschwankungen aufzuhalten oder den Preisfall zu stoppen. Auf jeden Fall liesse sich hier die Spekulation ein grosses Stück weit verhindern. Auf kantonalem Boden lässt sich da sicher auch etwas tun. Ich möchte diese Sache nur kurz streifen; man könnte anhand von Zahlen sehr viel Beweismaterial unterbreiten.

Ein anderer Punkt, der dem Bauern und dem Konsumenten nicht immer verständlich ist, ist der Händlergewinn. Hier stellt sich der Preiskontrolle, auch der kantonalen, eine Aufgabe. Eine kritische

Position ist das Obst, und zwar sowohl das Tafelals das Mostobst. Nehmen wir ganz gewöhnliche Tafelobstsorten, Sauergrauech oder Boscop. Wenn wir die Produzentenpreise mit den Konsumentenpreisen vergleichen, sehen wir, dass der Händlergewinn mit Bewilligung der Preiskontrolle durchschnittlich 120 bis 125 % ausmacht. Das ist eine Gewinnmarge, die sich nicht verantworten lässt. Ich erinnere daran, dass bei einer ganzen Menge anderer Produkte die Gewinnmarge 10, 20 oder 30 % beträgt; heute sogar noch weniger. Nehmen wir nun den Sauergrauech. Der Produzentenpreis betrug im Dezember 27; der Detailpreis im gleichen Moment 60, also hat der Handel 33 und der Produzent 27 erhalten. Dabei musste sich der Produzent mindestens während drei Vierteljahren der Pflege dieser Frucht widmen: Winterspritzung, zwei bis drei Sommerspritzungen, Baumschneiden, Obst-gewinnung und -sortierung, Zuführung an den Handel. Der gleiche Handel hat das Obst übernommen, hat dieses innert weniger Tage, zum Teil vielleicht am gleichen Tage absetzen können und nachher 120 % genommen. Dabei kann der Bauer sein Obst nur einmal absetzen, der Händler aber kann mit seinem Geld drei- oder viermal den Gewinn erzielen.

Diese ungeheure Gewinnmarge geht zu ungunsten des Produzenten wie des Konsumenten; da sollte man einmal ansetzen. Man kann dem entgegenhalten, der Bauer sei ja nicht immer darauf angewiesen, dieses Obst an den Handel abzugeben; er könne auch direkt liefern. Aber das ist nicht allen Bauern möglich, sondern nur denjenigen, die vielleicht in einem Umkreis von 10 km von einem grösseren Konsumzentrum wohnen. Diese profitieren vielleicht etwas von den erhöhten Preisen, aber die Hauptmenge des anfallenden Obstes wird durch den Handel vermittelt und muss zu den Engrospreisen vom Produzenten abgegeben werden.

Noch viel schlimmer aber sind die Verhältnisse beim Mostobst. Jedenfalls während etwa zwei Dritteln der Obstkampagne wurde Mostobst zu Fr. 5. — geliefert, franko Station; der Preis für Süssmost ab Presse war 32 Rappen pro Liter. Wir wissen, dass beim heutigen System der Verarbeitung mindestens 80 %, bei gutem Obst sogar 85 % Most resultiert; gut orientierte Leute erklären, dass man mit $100\,\%$ Ausbeute rechnen könne, indem eine leichte Vermehrung durch Wasserzusatz möglich sei, ohne dass der vorgeschriebene Gehalt eine Einbusse erleide, so dass man bei gut eingerichteten Mostereien heute mit 100 % Ausbeute rechnen kann. Dazu kommen noch die übrigbleibenden Trester, die der Bund zu Fr. 4. - pro 100 kg abnimmt. Wenn also der Bauer einen Liter Most, süss ab Presse erstehen will, muss er 7 kg Aepfel bringen. Der Bauer bekommt für 700 kg Mostobst Fr. 35.—; die Mosterei bekommt für den süssen Most, wie er heute offeriert wird, der der Mosterei sozusagen keine Kosten verursacht, Fr. 224. --, und zwar beim Verkauf in Gebinden von 50 bis 100 Litern; bei kleineren Posten erhöht sich der Preis, beim reinen Sauergrauech bis auf 65 Rappen.

Das sind Gewinnmargen, die nicht zu verantworten sind. Die tiefen Obstpreise und der Mangel an Arbeitskräften haben bewirkt, dass das Obst im Lauf des Herbstes in den Strassengräben herumlag, was den Städtern unverständlich war. Weil dem Bauern kein richtiger Arbeitslohn ausgerichtet wird, lässt er die Gewinnung des Obstes bleiben; die Mosterei aber verteilt auf der andern Seite Gewinne, die fast nicht zu verantworten sind.

Vor mir liegt der Geschäftsbericht einer berühmten Mosterei; aus der Bilanz kann man sich nur schwer ein richtiges Bild machen; die Sache ist verschleiert. Immerhin kann festgestellt werden: 1937 betrugen die Abschreibungen Fr. 31 000.—; 1943, eine spätere Rechnung steht mir nicht zur Verfügung, Fr. 147 000.—; dabei wurden die Gratisikationen bedeutend erhöht. Wir sehen, dass die Leute fast gar nicht mehr wissen, wohin sie mit dem Ueberschuss gehen sollen.

Das sind Zustände, die man nicht weiter annehmen kann; ich möchte die Landwirtschaftsdirektion schon bitten, dieser Sache etwas nachzugehen. Dieser Preisfall hatte zur Folge, dass grosse Quantitäten dieser Aepfel für die Viehfütterung verwendet wurden. So kenne ich Bauern, die Runkelrüben verkauften und dafür Obst in die Futtertröge warfen. Das ist nicht der Zweck der Obstproduktion. Ein Beispiel: ein Bauer fährt mit einem Fuder Mostobst in die Mosterei; auf dem Heimweg kauft er zwei Messer zum Pflug, kleine Bestandteile, die er auf den Rücken nehmen kann — und er hat kein «Pulver» mehr im Sack. Den Ertrag des ganzen Fuders hat er beim Schmied gelassen. Darin kommt zum Ausdruck, wie hoch unsere Arbeit gewertet wird. Das sind Zustände, die unbedingt geändert werden müssen. Dass sich das auf die finanzielle Lage der Landwirtschaft auswirkt, braucht nicht geschildert zu werden.

Ich habe Gelegenheit, in landwirtschaftliche Genossenschaften hineinzusehen. Es haben mir Geschäfte, die ausschliesslich mit Landwirten verkehren, das gleiche bestätigt, dass im Laufe des Herbstes die Zahlungen aus der Landwirtschaft schon wieder schleppend waren. So haben wir die ungeheuerliche Erscheinung, dass die Landwirtschaft, trotz der grossen Ernte, aus dem Obst einen ausserordentlich geringen Ertrag hatte. Es ist erwiesen, dass Hofstatten, die regelmässig gut geschnitten werden und in denen die Schädlingsbekämpfung systematisch durchgeführt wird, viel bessere und regelmässigere Ernten liefern. Deshalb muss die Absatzfrage auf diesem Gebiet neu angepackt werden.

Es ist aber nicht nur über diesen Sektor etwas zu sagen. Ich erwähne auch die Heu- und Strohpreise. Das ist ein Gebiet, das eidgenössisch geregelt wird. Es interessiert vielleicht auch den Nichtbauer, in welcher Lage wir uns befinden. Im Sommer wird der Handel mit Stroh freigegeben und im Herbst der Preis herabgesetzt. Man konnte kein Stroh mehr kaufen. Dann wurde der Preis wieder hinaufgesetzt, immerhin nicht in der Weise, dass für den Bauer ein Arbeitsertrag, der befriedigt, herausschaut. Die Bauern hatten Gelegenheit, im Handel Stroh einzukaufen zu Fr. 12. — bis 14. —, je nach der Höhe der Fracht. Sie haben zu diesem Preise Stroh gekauft und das eigene Stroh dem Bund zwangsweise zu Fr. 7.50 abliefern müssen. Es handelt sich nicht darum, dass wir uns der Pflicht entziehen wollen, diese Abgaben zu machen. Aber es ist nicht korrekt, wie gegenüber der Landwirtschaft hier vorgegangen wird.

Punkt 3 betrifft den Druck auf die Lebenshaltungskosten. Hier liesse sich sehr viel sagen. Ich besitze Ausschnitte aus Zeitungen, vor allem aus der « Neuen Zürcher Zeitung », die eine Anpassung des Reallohnes an die Preise verlangt, aber ausdrücklich schreibt, dass das nicht mehr durch Lohnerhöhungen geschehen könne, sondern durch Senkung der Lebenshaltungskosten. Daraus ersehen wir die Tendenz dieser Leute, dem Bauer den Preis zu senken, um dem Arbeiter den Lohn nicht hinaufsetzen zu müssen. Da kommt die kritische Situation, die uns wahrscheinlich in der Friedenszeit beschäftigen wird, wo wieder das Spiel kommt: Preis gegen Lohn, Lohn gegen Preis. Es wird sich zeigen, ob die Landwirtschaft einerseits und die Arbeiterschaft andererseits sich wieder in diese Schraube ohne Ende einspannen lassen, wenn die Schraube rückwärts gedreht wird.

Ein anderer Punkt sind die Kartoffeln. Auch hier wurden die Preise herabgesetzt. Es ist allerdings zu sagen, dass die Landwirtschaftsdirektion hier wahrscheinlich nicht viel unternehmen kann, weil das eine eidgenössische Regelung ist. Ein Stück weit hat sich die Sache ausgeglichen, weil die Ernte Gott sei Dank sehr gut war. Ich möchte deshalb hier weniger sagen; aber wir spüren doch auch da die genau gleiche Tendenz. Das bestärkt uns in dem Glauben, dass man den Bauer bei erster bester Gelegenheit fallen lässt. Diesmal wird aber der Bauer irgendwie aufstehen, wenn wieder der gleiche Weg eingeschlagen werden sollte wie nach dem Krieg 1914/18. Einen solchen Rückschritt werden wir mit energischen Mitteln zu verhindern suchen.

Man hat dem Bauer für seine Produkte Höchstpreise festgesetzt. Ich möchte nicht dagegen ankämpfen, das ist durchaus richtig. Aber bedenken Sie, die Bauern haben deswegen keine Reserven anlegen können. 1914/18 hatten wir Preise von Fr. 7.80 je kg für die Schweine. Der Engros-Milchpreis betrug 37 bis 40 Rappen je Liter. Heute stehen die Preise viel weiter unten, höchstens auf der Hälfte namentlich in bezug auf das Schlachtvieh. Das hat zur Folge, dass wohl die Landwirtschaft bessere Zeiten erlebt, das wollen wir zugeben. Sie konnte die längst notwendigen Reparaturen und Einrichtungen machen. Das ist aber effektiv wieder der Arbeiter- und der Unternehmerschaft zugute gekommen. Das Geld blieb zum kleinsten Teil bei den Bauern. Deshalb sind keine Reserven da wie dannzumal.

Die einschränkenden Massnahmen im Liegenschaftsverkehr haben sich sehr wohltätig ausgewirkt, das sei zugestanden. Aber wenn man auf der einen Seite Höchstpreise hat und sie gelten lässt, so sollten, bei rückläufiger Bewegung, doch auch Mindestpreise festgesetzt werden, damit nicht die Landwirtschaft wiederum mit leeren Händen dasteht. Sie wissen, dass jeder Bauer während des Krieges drei andere Schweizer ernähren und durchschleppen musste. Wir wollen hoffen, dass die drei andern, die bei ihm während der Kriegsjahre essen konnten, nach dem Krieg auch zu ihm stehen und für seine Existenz besorgt sind.

Was den Obstmarkt betrifft, so verstände man es beim Konsumenten und beim Produzenten, dass diese Gewinnmargen bestehen, wenn es sich um geringe Ernten handelt. Das gleiche gilt für das Gemüse. Der Handel muss schliesslich auch gelebt haben. Aber die Umsätze waren mengenmässig derart gross, dass bei diesem Preisunterschied hier etwas nicht stimmte.

Was kann da getan werden? Vor allem muss man den Kampf aufnehmen gegen Abbau und Verarmung. Wo der Kanton weitgehend mithelfen kann, vielleicht im Verein mit den Verbänden oder dem Handel, das ist bei der mengenmässigen Erfassung. Der Anfall von Produkten muss registriert werden, um daraus den richtigen Verteiler zu finden. Es gehört dazu sogar eine Lenkung. Man kann der Sache nicht einfach den freien Lauf lassen.

Weiter wird der Import sich in Zukunft in vermehrtem Masse nach der Inlandproduktion zu richten haben, damit nicht eine sogenannte vermeintliche Ueberproduktion entsteht. Die Freiheit in dieser Sache ist zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft, namentlich der Landwirtschaft.

Ferner müssen Verbilligungsaktionen für Minderbemittelte durchgeführt und unterstützt werden. Diese Einrichtung besteht zum Teil schon heute. Was schon getan wurde, möchte ich dankbar anerkennen. Es muss aber ein Vermehrtes geschehen. Vor allem muss man sich auf landwirtschaftlicher Seite, im Gegensatz zu der Haltung nach dem letzten Kriege, vermehrt mit der Erhaltung der Kaufkraft der Konsumenten befassen. Diesen Punkt muss man ganz besonders im Auge behalten.

Die Produktionspreise müssen sich nach der aufgewendeten Arbeit richten. Die Waren müssen vor Verderb gesichert, die Konsumenten vor Ueberforderung geschützt werden. Ich möchte noch einmal betonen, die Regierung sollte sich dieser Angelegenheit mit allem Nachdruck annehmen. Die Massnahmen können zum Teil kantonal geregelt werden. Die ganze Frage hat einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die innenpolitische Lage, indem der Friede weitgehend damit zusammenhängt (Lohn- und Preisfrage).

Ich ersuche den Regierungsrat, die Verhältnisse genau zu studieren und sich nicht von den Geschehnissen schieben zu lassen, sondern die Dinge zu registrieren, anzupacken und so zu lenken, wie sie eben gelenkt sein müssen, wenn damit dem Produzenten, dem Konsumenten und damit dem Land gedient sein soll!

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession hat Herr Grossrat Locher hier eine Interpellation begründet und darin die Frage gestellt: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat in seinem Tätigkeitsbereich zu ergreifen, um der Wiederholung des Preiszerfalls in der Nachkriegszeit wirksam zu begegnen?» Er hat eine Anzahl Beispiele angeführt.

Ich habe Herrn Grossrat Locher in meiner Antwort damals gesagt, was kantonal geordnet werden kann. Weiter erklärte ich, alle diejenigen, welche die innern Verhältnisse der Landwirtschaft kennen, seien im Ziel einig, dagegen nicht über die Mittel. Sein Antrag ging dahin, es seien die Preise der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit zu sichern. Die Frage des Herrn Tschanz bezieht sich mehr auf die Gegenwart. Sie lautet: «Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die der Landwirtschaft Produktenpreise sichern, die es ihr ermöglichen, die Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten,

ohne dass dadurch die Konsumenten neuerdings belastet werden? >

Ich muss auch Herrn Tschanz sagen, das geht über den kantonalen Rahmen hinaus. Der Regierungsrat wird in der Sache nichts unternehmen können, weil er keine Kompetenzen besitzt.

Ich werde ganz kurz noch einige grundsätzliche Bemerkungen wiederholen. Ich bin (nicht als Regierungsrat, sondern als Mitglied des Nationalrates) mit Spezialisten der Produktenverwertung in Kontakt. Sie alle haben mir mitgeteilt, dass die aufgeworfene Frage kantonal nicht geordnet werden kann. Ich führe Ihnen ein Beispiel an: Im Jahre 1915 hatte der Waadtländer Regierungsrat Schwierigkeiten wegen der Kartoffelablieferung an den Bund. Damals wurden Zuschläge gewährt in Form eines höheren Fuhrlohns. Das führte innert kurzer Zeit im Broyetal zu einem Zustand, der fast einem Aufruhr glich. Da dort die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg sich berühren, wurden auf der gleichen Station ungleiche Preise ausbezahlt. Damals bezeichnete der Bundesrat eine Delegation, die sich zum waadtländischen Staatsrat zu begeben hatte, um ihn aufzufordern, mit den Zuschlägen aufzuhören, weil es nicht angehe, in der Kriegswirtschaft ungleiche Verhältnisse zu schaffen. Der betreffenden Delegation habe ich angehört.

Sie haben vernommen, dass sich der Interpellant hauptsächlich mit der Verwertung von Obst, Kartoffeln und Gemüse beschäftigte. Auch da kann ich ihm sagen: Ich bin persönlich mit seiner Auffassung einverstanden — einige Herren in diesem Saal haben eine andere Meinung. Nun will der Interpellant der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat aus Aufträge erteilen lassen. Das geht bekanntlich nicht, sondern Sie haben es hier mit dem Regierungsrat zu tun. Der Regierungsrat hat mich gebeten, zu erklären, dass ihm die Kompetenz auf diesem Gebiete fehle. Art. 30, Ziff. 2, der Staatsverfassung sagt ganz deutlich, dass über Gegenstände der Staatsverwaltung Auskunft verlangt werden kann. Die Produktenverwertung vollzieht sich ausserhalb der Staatsverwaltung. Der Regierungsrat wird darüber nincht orientiert.

Wie ist die geltende Ordnung? Vor einigen Jahren hat das Schweizervolk einen Verfassungsartikel betreffend Obst- und Kartoffelverwertung angenommen. Darauf baut sich das Alkoholgesetz auf, und im Anschluss an dieses wurden Ausführungsbestimmungen über Obst- und Kartoffelverwertung erlassen. In diesen Erlassen wird erklärt, dass die Obst- und Kartoffelverwertung Sache des Bundes sei. Wenn der Regierungsrat darüber diskutiert, so entsteht erst noch die Gefahr, dass Konflikte sich zeigen; denn der Armendirektor will einen möglichst hohen Alkoholzehntel, um verschiedene Institutionen, insbesondere auch Abstinenzorganisationen, unterstützen zu können. Also auch der Regierungsrat hat in dieser Sache keine einheitliche Auffassung.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist schon in Friedenszeiten das Organ, das zur Durchführung der Obst- und Kartoffelverwertung bestimmt ist. Ihre Tätigkeit allein könnte Anlass zu einem ausführlichen Vortrag geben, aber das gehört nicht hieher, so interessant diese Fragen auch wären. Damit, dass wir hier darüber reden, machen wir die Sache nicht anders. Ich möchte Herrn Tschanz zeigen, wie

er vorgehen soll, damit seine Gedanken, die übrigens schon an andern Orten geäussert wurden, etwas nützen. Die Achillesferse der Obstverwertung ist heute das Alkoholgesetz. Die Kompetenzen liegen bei der Alkoholverwaltung, die durch das Vollmachtenregime noch wesentlich erleichtert wurden.

Ein Bundesratsbeschluss vom 5. September 1944 befasst sich ausdrücklich mit dieser Sache. Nun verlangt Herr Tschanz, dass wir mit den Mostereien Fühlung nehmen sollen. Diese unterstehen als Verwertungsstellen der Alkoholverwaltung; überdies bestehen viele vertragliche Bindungen, die der Regierungsrat nicht kennt. Eine kantonale Regelung würde anders aussehen als die eidgenössische, weil sich ganz andere Aufgaben ergeben. Wir sind aber Glied des Bundesstaates, und wir müssen uns in den schweizerischen Rahmen einordnen. Der Grosse Rat mag einmal einen Versuch machen durch einen Beschluss, der den eidgenössischen Anordnungen zuwiderläuft, um zu erfahren, welche Komplikationen sich staatspolitisch aus einem solchen Wege ergeben.

Namens des Regierungsrates muss ich erklären, dass wir für bestimmte Fragen kompetent sind, für andere nicht. Der Regierungsrat darf zu der ausführlichen Kritik des Herrn Tschanz hier nicht Stellung nehmen.

Die Obstverwertung im besondern ist eine sehr komplizierte Sache, sowohl im letzten Herbst als auch im gegenwärtigen Winter. Soll man diese Fragen hier weiter erläutern, ein Bild über den Obstertrag 1944 entwerfen, ihn mit früheren Jahren vergleichen? Ich will aber diese Frage nicht weiter verfolgen, sondern nur etwas beifügen, was dem Grossen Rat die Sache etwas erläutert. Herr Tschanz verlangt, der Staat solle in der Obstverwertung Zuschüsse machen. Probieren Sie einmal, für Obst staatliche Zuschüsse zu gewähren, wenn Sie die Grenze des Kantons Bern nicht schliessen dürfen. Sie werden dann sehen, wie die Vertreter anderer Obstbaugegenden in Bern vorstellig werden.

Das ist in der Praxis ein Ding der Unmöglichkeit, genau gleich wie die Durchführung eines andern Vorschlages des Herrn Tschanz. Er verlangt, der Staat solle eventuell Obst, Gemüse und Kartoffeln aufkaufen, um die Preise zu stützen oder zu heben. Wie wäre dann der Absatz der Aufkäufe des Staates zu sichern? Das würde mit der kriegswirtschaftlichen Regelung im Widerspruch sein. Die Stellen, die Aufkäufe machen dürfen, sind bezeichnet und die Margen festgelegt; jeder hat darüber eine andere Auffassung und die Regelung dieser Fragen ist Sache der eidgenössischen Preiskontrolle. Ich weiss, dass auch eine kantonale Preiskontrolle besteht, die der Direktion des Innern unterstellt ist, aber die Kompetenzen des Kantons sind hier eingeengt. Auch hier sind die Kantone in vermehrtem Mass in das Vollmachtenregime eingespannt.

Auch zum Gemüse ist sicher verschiedenes zu sagen. Herr Tschanz hat das Meldewesen berührt. Das ist Sache der landwirtschaftlichen Organisationen. Ich habe hier einen Bericht über diese Fragen, den ich aber nicht verlesen will. Darin wird ausgeführt, welche Erfahrungen der Verband mit den Vorschlägen gemacht hat, die hier soeben wieder vorgetragen wurden. Da stösst man auf die Unzulänglichkeiten der Einzelmenschen, ohne dass man sie mit einer Schuld belasten kann. Im Herbst 1944

war alles mögliche anders als sonst: die Leute, die sich gewöhnlich mit der Sache zu befassen hatten, waren im Dienst, und die Ersatzleute haben ihre Sache nicht so gut verstanden, auch waren die Verwertungsstellen zur Aufnahme dieser grossen Ernte zu wenig vorbereitet.

Die Fragen, die Herr Tschanz heute hier vorbrachte, wurden im Dezember 1944 alle im landwirtschaftlichen Club der Bundesversammlung diskutiert. Wenn man sie hier mit Erfolg erörtern wollte, müsste der Alkoholdirektor zu uns kommen; denn ich will nicht an seiner Stelle antworten, ich will auch vor Ihnen nicht als Angeschuldigter dastehen für etwas, womit ich nichts zu tun habe. Wenn der Rat an diesen Fragen so grosses Interesse hat, wie das der Fall zu sein scheint, nachdem das Bureau diese Interpellation akzeptiert hat, so kann ich ihn nur bitten, darüber zu diskutieren; Stoff ist genug vorhanden. Herr Ständerat Weber hat im Ständerat über die ganze Sache einen Bericht abgegeben. Er wird bereit sein, zu wiederholen, was er dort sagte. Nachher kann man sehen, was aus dieser Diskussion herauskommt.

In Ergänzung von Ausführungen, die wir von Herrn Tschanz gehört haben, ist vielleicht noch festzustellen, dass zur Verbesserung der Produktenverwertung viele Bestrebungen im Gange sind. So gibt es z. B. einen Vorschlag des ostschweizerischen Genossenschaftsverbandes, speziell über die Verwertung von Obst und Gemüse. Darin wird eine umfassende Organisation in Aussicht genommen; wie sie funktioniert, weiss ich nicht. Auch der bernische Genossenschaftsverband hat eine grosse Organisation ins Leben gerufen, um bei der Obst- und Gemüseverwertung eingreifen zu können. Gehen Sie nach Ins, dort werden Sie Lagerhäuser finden. In Verbindung mit der Zuckerfabrik Aarberg betreibt sie eine Trocknungsanlage für Gemüse. Durch Verträge konnte man die Leute auf die Produktion gewisser Gemüsesorten verpflichten, die sich leicht absetzen und die sich lagern lassen. Ich habe in einem Abschnitt eines Buches dargelegt, was auf diesem Gebiet alles möglich ist. Wir sind vielleicht mit der Kühllagerung am Anfang einer neuen Zeit.

Das alles wird behandelt vom Kriegsernährungsamt und den mit ihnen verbundenen Organisationen. Darüber bestehen viele vertragliche Abmachungen, die ich nicht einmal zu Gesicht bekomme, da die betreffenden Stellen nicht auskunftspflichtig sind.

Weiter ist ein Verband der Gemüseproduzenten entstanden; das ist natürlich die berufenste Organisation, um langsam die Mängel, die sich ergeben bei Angebot und Nachfrage, Sammlung, Transport und Auswahl der Gemüsesorten, auszugleichen, damit nicht in einem bestimmten Zeitpunkt ein gewaltiges Ueberangebot an Gemüse entsteht. Sehen Sie sich die Gemüseproduktion von 1944 an, stellen Sie diese den Zielen gegenüber, die das Kriegsernährungsamt aufgestellt hat, vergleichen Sie den flächenmässigen Zustand des Frühgemüsebaues vor dem Krieg, mit der Entwicklung bis zum heutigen Tag. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Schlussfolgerungen. Wenn Sie also wollen, dass Ihre Ideen weiterverfolgt werden, dann müssen Sie sie schriftlich niederlegen und dem Bauernverband einreichen, der letzthin in seiner Vorstandssitzung die Frage des vermehrten Obst- und Gemüsebaues behandelte. Sie können Ihre Anregungen auch dem bernischen Bauernverband übergeben; auch er wird sie annehmen und nachher an die kompetente Stelle weiterleiten. Aber wir im Kanton müssen uns auf die Verbesserung der Produktion, auf die Sanierung der Hofstatten, auf die Beseitigung alter Bäume, auf Vermehrung lagerfähiger Tafelobstsorten konzentrieren. Die Verminderung der Birnbäume, wie sie in anderen, besonders ostschweizerischen Kantonen und auch Luzern notwendig ist, kennen wir bei uns nicht, aber unsere Mostereien müssen jeweilen bei der Birnenverwertung der ganzen Schweiz helfen. Das führt zu Reibungen und gewissen Ungerechtigkeiten. Mit einer Eingabe kann man die zuständigen eidgenössischen Organe auf die Wünsche aufmerksam machen.

Präsident. Nach Art. 30 der Staatsverfassung werden Interpellationen behandelt, die in den Bereich der Staatsverwaltung gehören. Die Fraktionspräsidentenkonferenz hat sich mit der Frage, ob die Interpellation Tschanz diesen Bedingungen entspreche, beschäftigt und beschlossen, dass diese Interpellation zu behandeln sei; deshalb ist sie auf die Traktandenliste gekommen.

Tschanz. Ich bin nur zum Teil befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 27. Februar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Gfeller, Giovanoli, Grädel, Gygax, Häberli, Hofer, Hueber, Keller (Hasle), Kläy, Lüthi, Morf, Oppliger (Biel), Queloz, Rubi, Schäfer, Schürmann, Segessenmann, Stalder, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Studer, Wälti, Weber (Grasswil), Weber (Treiten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gygaz, Pfister, Schär.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Steiger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Wohnungsbeihilfe für minderbemittelte und kinderreiche Familien.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Steiger (Bern). Am 24. Januar 1945 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate zu berichten und Antrag darüber zu stellen, in welcher Weise, auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Notstandsaktionen gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1941, eine Wohnungsbeihilfe für Minderbemittelte und kinderreiche Familien eingeführt werden könnte, die keinen armenrechtlichen Charakter hat und an der sich der Staat mit mindestens 40 % zu beteiligen hätte.

Diese Motion ist von Grossräten aus allen Parteien unterzeichnet worden. Schon das beweist, dass es sich hier um ein Problem handelt, das alle Kreise interessiert, und das möglichst rasch zu einer zweckmässigen und grosszügigen Lösung geführt werden muss.

Die Motion steht im Zeichen des Familienschutzes. Durch Einführung einer Wohnungsbeihilfe, also eines öffentlichen Zuschusses an den Mietzins, soll es minderbemittelten kinderreichen Familien ermöglicht werden, eine genügende, vor allem eine räumlich genügende Wohnung zu mieten und zwar ohne dass sie deswegen an die Armenpflege gelangen müssen.

Ich will mich hier der Kürze halber nicht nochmals mit dem Wohnungsproblem befassen. Was hierüber zu sagen war, ist bei Behandlung der Motion Kunz und des Postulates Reinhard letzte Session gesagt worden. Ich möchte aber betonen, dass das Wohnungsproblem einen Kernpunkt in der sozialen Frage darstellt, und dass aller Kampf gegen die Tuberkulose, gegen Liederlichkeit und Unsittlichkeit und gegen den Alkoholismus und andere Uebel fruchtlos ist und bleibt, solange es nicht gelingt, das Wohnungselend zu beseitigen.

Zum Wohnungselend rechne ich neben andern auch alle Fälle, wo sechs- und mehrköpfige Familien in einem Zweizimmerlogis zusammengedrängt wohnen müssen, weil sie es nicht vermögen, ein grösseres Logis zu mieten. Mit Hilfe des sozialen Wohnungsbaues sucht man ja hier den dringendsten Fällen zu begegnen, indem grössere Wohnungen erstellt und zu einem reduzierten Mietzins an kinderreiche Familien abgegeben werden. Diese Massnahme wirkt sich aber nur sehr langsam aus, so dass es nötig ist, Mittel und Wege zu finden, um die grössern, kinderreichen Familien rascher anständig unterzubringen.

Man wird mich vielleicht auf die Armenpflege verweisen und verlangen, dass diese in solchen Fällen einspringen soll. Das muss tatsächlich auch in all den vielen Fällen geschehen, wo kein anderer Ausweg besteht. Aber gerade die rechtschaffenen Familien möchten den Weg zur Armenpflege vermeiden und nehmen lieber eine ungenügende Wohnung in Kauf, als armengenössig zu werden. Sie geben sich dabei oft nicht Rechenschaft darüber, was für gesundheitliche und sittliche Schäden ein solches Wohnen für ihre Kinder bringen kann. Es liesse sich hierüber vieles sagen. Ich könnte an einer Reihe von Beispielen zeigen, wie die Verwahrlosung einer Familie in ihren schlimmen Wohnverhältnissen ihren Anfang genommen hat. Aber abgesehen von diesen sozialen Schäden empfinde ich es immer als ein soziales Unrecht, wenn eine rechtschaffene und fleissige Familie, nur weil eine grosse Kinderschar da ist, an die Armenpflege gelangen

Für jede aufgeschlossene Fürsorge war daher der Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1941 betreffend die Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung eine wahre Erlösung. Dieser Beschluss hat es den Gemeinden ermöglicht, Mietzinszuschüsse an minderbemittelte, aber nicht unterstützte Familien auszurichten, die nicht den Charakter von Armenunterstützung haben. Die Kosten dieser Zuschüsse werden von Bund, Kanton und Gemeinde je zu einem Drittel getragen.

Von diesen Notstandsaktionen haben im Kanton Bern bis heute 199 Gemeinden Gebrauch gemacht, die 75 % der Bevölkerung umfassen. Die Erfahrungen, die mit diesen Zuschüssen gemacht wurden, sind gut. Es ist damit gelungen, ein Absinken weiterer Bevölkerungskreise in die Armenpflege zu vermeiden.

Nun beruhen aber diese Notstandsaktionen auf einem Vollmachtenbeschluss, der einmal wird aufgehoben werden müssen. Auf den Zeitpunkt dieser Aufhebung aber sollte wenigstens für die kinderreichen Familien ein Ersatz geschaffen werden, der es ermöglicht, solche Mietzinszuschüsse weiterhin ausserhalb dem Rahmen der Armenpflege auszurichten.

Das wird für die Gemeinden aber nur möglich sein, wenn der Kanton sich an diesen Zuschüssen beteiligt und zwar wie in der Armenpflege mit mindestens 40 %. Es muss dabei von Anfang an danach getrachtet werden, dass diese Wohnungsbeihilfen, ähnlich wie heute die Notstandsaktionen, im ganzen Kanton zur Ausrichtung gelangen und nicht etwa nur in den Städten. Sonst fördern wir damit die Landflucht, was wir unter allen Umständen verhüten wollen. Im übrigen sind an vielen Orten auf dem Lande die Wohnungsverhältnisse nicht besser als in der Stadt, so dass die Wohnungsbeihilfen auch auf dem Land unbedingt nötig sind.

Die Beteiligung wird den Staat nicht allzu stark belasten, da sich nach den bisherigen Erfahrungen die Ausgaben in der Armenpflege entsprechend reduzieren werden. Wir haben immer wieder gesehen, dass Minderbemittelte, die diese Sonderhilfe erhalten, sich die grösste Mühe geben, mit dieser Hilfe auszukommen, um die Inanspruchnahme von Armenunterstützung zu vermeiden, sogar dann, wenn die Hilfe durch die Armenpflege grösser gewesen wäre.

Nach meiner Auffassung wäre der Staat schon gestützt auf die heutige Gesetzgebung in der Lage, die gewünschte Wohnungsbeihilfe zu subventionieren. Ich verweise auf § 53, Alinea 4 und § 44, Alinea 1 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, die bestimmen,

«dass der Staat sich neben den Ausgaben für den Etat der vorübergehend Unterstützten auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden beteiligen kann, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 44 aufwenden. Die Leistungen des Staates sollen jedoch 40 bis 50 % der daherigen Aufwendungen nicht übersteigen.»

Im § 44 des Armen- und Niederlassungsgesetzes wird aber als Aufgabe der Armenpflege aufgeführt: «Der Verarmung mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen

Mitteln möglichst entgegenzuwirken.»

Bei einer etwas largen Interpretation wäre gestützt auf diese Artikel meines Erachtens eine Lösung möglich. Denn es besteht kein Zweifel, dass die Ausrichtung von Wohnungsbeihilfen in vielen Fällen die Inanspruchnahme von Armenunterstützung unnötig macht, also eine Verarmung verhindert. Die Kantonale Armendirektion ist aber anderer Auffassung und glaubt, dass eine besondere Finanzierung und damit offenbar auch ein besonderes Gesetz nötig sei. Zweck meiner Motion ist es, dass das geprüft und dann das Erforderliche rechtzeitig dem Grossen Rat beantragt wird. Dabei möchte ich bemerken, dass der Kanton Bern mit einer solchen Wohnungsbeihilfe nur den Beispielen von Zürich und Basel folgt, die seit Jahren für kinderreiche Familien eine solche Hilfe eingeführt haben. In Zürich beträgt die Hilfe maximal Fr. 360. — pro Jahr, in Basel Fr. 350. —. Diese Ansätze müssen heute als Minimalansätze betrachtet werden. Die bernische Wohnungsbeihilfe wird sich ungefähr im Rahmen der Ansätze der Teuerungsbeihilfen, wie sie gegenwärtig in den grössern bernischen Gemeinden bestehen, halten müssen.

Auch im Ausland, speziell in den nordischen Staaten, ist die Wohnungsbeihilfe eine bekannte Sozialmassnahme. Nach dem schwedischen Wohnungsbeihilfegesetz werden z. B. die Mietpreise für kinderreiche Familien je nach der Kinderzahl von 30 bis zu 60 % ermässigt.

Es ist selbstverständlich, dass der Kanton versuchen muss, bei dieser neuen Massnahme auch den Bund einzuspannen. Nach dem neuen Verfassungsartikel über den Schutz der Familie (Art. 35 quinquies), der allerdings vorläufig erst vom Nationalrat genehmigt worden ist, ist der Bund befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Diese Fassung erlaubt auch die Beteiligung des Bundes an allfälligen Mietzinszuschüssen oder Wohnungsbeihilfen.

Bis zur Annahme des neuen Artikels in der Bundesverfassung durch Volk und Stände werden die Gemeinden und der Kanton die erforderlichen Leistungen allein übernehmen müssen, wobei die Einführung der Sonderhilfe, wie gesagt, erst auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Notstandsaktionen erfolgen müsste. Auf diesen Zeitpunkt müssen aber die kantonalen Massnahmen bereit sein. Es wäre nicht zu verantworten, die zahlreichen, minderbemittelten Familien, die sich während der Kriegszeit ohne Armenunterstützung durchgebracht haben, nun nach dem Kriege in die Armenpflege absinken zu lassen.

Damit, meine Herren, glaube ich, Ihnen meine Motion begründet zu haben, und ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

M. Mæckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Steiger, motionnaire, a développé ses idées d'une manière si simple, si claire et si complète que je puis m'abstenir d'un long exposé sur l'objet même de sa motion. En deux mots, elle tend à obtenir l'introduction généralisée d'une allocation de loyer.

Le motionnaire a bien spécifié qu'il ne s'agit pas seulement d'une action à introduire par les grandes communes, mais dans toutes les communes du canton, pour autant qu'elles en ressentiraient la nécessité. Cette action rentre dans le cadre de la protection générale de la famille, ainsi que l'a également déclaré le motionnaire. Il a posé, à l'introduction de cette allocation de loyer, différentes conditions, en particulier qu'une telle action devrait entrer en vigueur au moment de l'abrogation de l'arrêté fédéral du 21 octobre 1941. Pour le moment, cet arrêté du Conseil fédéral est toujours en vigueur et nous ne savons pas quand il cessera de l'être. Nous pouvons compter sur la subvention de la Confédération en ce qui concerne l'action en faveur de personnes de conditions modestes.

Le motionnaire demande que cette allocation n'ait pas un caractère d'assistance. C'est un point essentiel de la question. Il demande aussi que le canton y participe par un subside minimum de 40 %. Il souhaite aussi une participation éventuelle de la Confédération. Remarquons que ce 40 % représente le subside du canton en matière d'assistance temporaire des communes. C'est là un chiffre que l'on entend souvent articuler lorsqu'il d'agit de questions de ce genre.

Le motionnaire me permettra de dire d'où sa motion est partie. Nous avons reçu l'année dernière (au mois d'août 1944), une requête de la commune de Berne. Cette requête demandait si nous ne pouvions pas accorder une subvention au sens de l'art. 53, alinéa 4, de la loi sur l'assistance publique, en faveur d'actions de ce genre, mais en dehors de l'assistance. Nous avons dû répondre que les subsides prévus par l'art. 53 de la loi sur l'assistance publique et en application de l'art. 44 de cette même loi, sont des subsides d'assistance et doivent par conséquent figurer dans les comptes de l'assistance temporaire des communes. On ne peut donc pas les considérer comme étant versés en dehors de l'assistance. C'est pourquoi nous avons envoyé à la commune de Berne une copie de notre lettre adressée à la Direction de l'Intérieur aux termes de laquelle nous déclarons ne pouvoir envisager l'octroi d'une subvention ainsi sollicitée en faveur de

Je n'ai pas l'intention de discuter la question de savoir si, en droit, l'Etat doit participer à une œuvre de cette nature. Cela dépend d'une décision prise par le Grand Conseil, et éventuellement par le peuple, suivant le caractère donné à la nouvelle œuvre. La question de droit serait alors tranchée ipso facto. Indiquons cependant brièvement que la motion entend avoir un caractère de portée générale, applicable à l'ensemble du canton pour le cas où les communes décideraient l'introduction de cette action.

Peut-être me sera-t-il permis de dire qu'un problème social très important n'est pas touché ou résolu par cette manière de résoudre la question: c'est le problème des salaires.

En effet, pourquoi introduit-on des allocations de loyer pour les familles nombreuses? Parce que les salaires ne sont pas suffisants pour assurer par eux-mêmes l'existence de la famille. C'est là un problème d'une nature beaucoup plus générale et que nous ne voulons pas discuter aujourd'hui.

Des expériences ont été faites dans ce domaine à Bâle-Ville et à Zurich-Ville. Que démontrent-elles? L'allocation de loyer a été introduite à Bâle-Ville

dès 1926 et à Zurich-Ville dès 1944.

On considère comme famille nombreuse une famille qui compte au moins trois enfants mineurs. La loi de 1926, à Bâle-Ville, a été modifiée à différentes reprises, en dernier lieu en janvier 1945. Les modifications ont toujours été faites dans le sens d'une élévation des normes des salaires en cause et d'une élévation de l'allocation. A Bâle, on part de la norme suivante: salaire imposable. Le père de famille qui touche un salaire imposable variant de fr. 4400. — à 5000. — suivant le nombre de ses enfants mineurs, a droit à une allocation de loyer de 10 à 30 % de son loyer, avec un minimum de fr. 100. — et un maximum de fr. 350. —.

A Zurich, on part du salaire en lui-même (francs 4500.—) auquel on ajoute une tranche de fr. 500.— par enfant. L'allocation de loyer est de fr. 300.— au minimum et de fr. 600.— au maximum, mais le loyer ne doit pas dépasser le 15 % du gain familial. On voit ainsi que les conditions sont différentes suivant les conceptions qui se font jour dans ces deux grandes communes.

Je ne nous parle pas des détails de l'action, en particulier de la manière de calculer le gain familial, de la façon d'évaluer la fortune existante ou la contribution de la fortune existante, du nombre requis des pièces du logement, des mesures d'application, etc.

Les effets de ces mesures sont les suivants:

En 1940, à Bâle, 473 familles ont bénéficié d'une allocation de loyer.

En 1941, le nombre des familles bénéficiaires s'élève à 1131 avec un total de fr. 235 000. —.

De 1926 à 1941, sous l'empire de cette loi, le total des allocations ainsi servies a été de francs 1814 000. —.

Zurich n'ayant introduit l'action qu'en 1944, les allocations se sont élevées à fr. 185 000. — pour 1003 cas. On prévoit une somme de fr. 350 000. — pour 1945.

Ces chiffres montrent l'ampleur financière de la mesure qui est proposée.

Bâle a fait la constatation intéressante, que pendant la période d'application de la loi (1926—1941), le taux de la natalité n'a pas augmenté. On peut en déduire que l'allocation de loyer n'a pas eu pour effet d'augmenter la natalité.

M. Steiger a souhaité également une participation financière de la Confédération vu que le projet fédéral concernant la protection de la famille prévoit une prise en considération des besoins de la famille, sous la forme de subventions également en ce qui concerne les loyers.

Toutes ces constatations nous aident dans la recherche d'une solution à ce problème dans notre canton. Le contre-projet du Conseil fédéral a retenu en effet ce point à l'art. 3 du nouvel article constitutionnel en préparation. Cet article prévoit que « la Confédération est autorisée en matière de colonisation et de logement, à soutenir les efforts faits en faveur de la famille. Une loi spécifiera les conditions à remplir pour l'obtention de subsides de la Confédération. »

Cette teneur a été adoptée par le Conseil national et par la commission spéciale du Conseil des Etats et on nous fait savoir, de la part de l'Office fédéral compétent, qu'il ne fait pas de doute que le Conseil des Etats l'adoptera également. Ensuite, viendra la votation populaire sur le nouvel article constitutionnel puis, en cas d'adoption par le peuple, la loi fédérale d'application de l'article constitutionnel.

Pour nous, il ne fait pas de doute que la loi fédérale qui accordera un soutien financier aux œuvres de protection de la famille posera comme condition à l'octroi de subventions fédérales la participation des cantons, éventuellement des communes.

Dans ces conditions et étant donné que le Grand Conseil, en son temps, a accepté la motion de son vice-président actuel, M. Michel, sur la protection de la famille, et sous les réserves que nous venons de faire, le gouvernement est d'accord de prendre en considération la motion de M. Steiger.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Interpellation der Herren Grossräte Schwendimann und Mitunterzeichner betreffend Rodung des Seeliswaldes.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 881.)

Schwendimann. Das in meiner im November eingereichten Interpellation gestellte Begehren, die Regierung möchte die Bewilligung zum Roden des sogenannten Seeliswaldes in Reutigen endlich erteilen, ist inzwischen erfüllt worden. Ich kann daher auf die Begründung der Interpellation verzichten und möchte nur einige kurze Erklärungen abgeben.

Die Ernährungslage unseres Landes ist seit dem Herbst nicht etwa besser geworden, sondern hat sich zusehends verschlimmert. Da sind wohl alle einig, dass die Situation in nächster Zeit nicht viel besser wird. Deshalb muss die Erzeugung von Lebensmitteln auf der ganzen Linie mit allen Mitteln gefördert werden. Dazu gehören auch die Rodungen, die mehr Kulturland schaffen.

Wenn dieser Seeliswald nicht hätte gerodet werden können — ich bin der Regierung dankbar, dass sie die Rodungsbewilligung endlich erteilt hat —, so wären uns in der Umgebung dieses Waldes grosse Schwierigkeiten erwachsen, weil die Waldbesitzer zuerst die Rodung dieses freiwillig angemeldeten Gebietes verlangt hätten. Die Widerstände gegen die Rodungen wären dann fast nicht mehr zu bewältigen gewesen. Die Eigentümerin dieses Seeliwaldes will eben Kulturboden bekommen und nicht Geld vom Naturschutzverein.

Noch einen Punkt möchte ich richtigstellen. Es ist von den Gegnern der Rodungen namentlich geltend gemacht worden, dieser Boden eigne sich nicht als Ackerland. Das stimmt nun nicht. Wenn, wie es vorgesehen ist, dieses Areal nachher von der Konstruktionswerkstätte in Thun mit Herrn Widmer als Anbauchef bepflanzt wird, so gibt es dort nicht nur Normal-, sondern Rekorderträge. Wir dürfen da zuversichtlich sein, dass die Sache nicht nur Geld kostet, sondern dass auch ein Resultat erreicht wird.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwendimann hat interpelliert und zugleich beantwortet.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Schwendimann. Nein, die Sache ist erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Brönnimann und Mitunterzeichner betreffend Abgrenzung der Berggebiete für den Getreidebau.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Brönnimann. Der Grund, weshalb ich die Interpellation eingereicht habe, ist folgender: Im Juli des letzten Jahres ist von Oerlikon aus ein Kreisschreiben an die Ackerbaustellen in den sogenannten Berggebieten gerichtet worden. Später wurde das Kreisschreiben auch an die Gemeindebehörden derjenigen Gebiete geschickt, die bis jetzt in die sogenannte Bergzone einbezogen waren und Zuschläge für die Mahlprämie und die Getreideablieferungen erhielten. In diesem Kreisschreiben hiess es, dass im Rahmen der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung der sogenannte Anbauplan aufgestellt werden müsse, der den topographischen Verhältnissen besser Rechnung trage als die gegenwärtige Einreihung in die Höhenlagen. Bei der Vielgestaltigkeit unseres Landes müsse eine regionale Planung Platz greifen. Deshalb dürfe man bei der Einschätzung in diesen Gebieten nicht nur die Höhenlage berücksichtigen, sondern müsse auch andere Faktoren in Betracht ziehen.

Die Höhenlage spielt selbstverständlich bei der Produktion eine grosse Rolle; denn je höher die Lage ist, desto kürzer ist die Vegetationszeit und umso teurer kommt die Produktion zu stehen.

In den letzten Jahren wurde bekanntlich in der ganzen Schweiz ein sogenannter Anbaukataster aufgenommen. Dieser soll die Grundlage bieten für die künftige Anbauplanung. Auf Grund dieses Anbaukatasters hat man nun eine andere Einschätzung dieser Höhenlagen in Aussicht gestellt. In diesem Kreisschreiben wurde ausgeführt, dass neben der Vegetationszeit bei der Einschätzung auch in Betracht gezogen werden die Verkehrslage, die Entfernung vom Dorf oder von der Station. Ferner sei zu berücksichtigen die Lage des Landes (Steillage). Sodann seien in vielen Fällen die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse für die neue Einschätzung massgebend. Im Kreisschreiben wurde verlangt, dass man unverzüglich ein Verzeichnis sämtlicher Betriebe in den Gemeinden aufnehme. Die Ackerbaustellen sollen geeignete Vorschläge machen, welche Betriebe in Frage kommen und welche nicht. Das war Ende Juli.

Bereits im September sind die Experten erschienen, also unerwartet rasch. Man hatte kaum Zeit, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Es wurde telephonisch mitgeteilt, wann die Leute kommen. Im Vorbeigehen sahen sie sich die Sache an. Merkwürdig war bei der ganzen Neueinschäzung, dass auf der Gemeindekarte dieser Experten bereits mit Rotstift das Gebiet eingezeichnet war, welches in Zukunft als Berglage gelten soll, trotzdem die beiden Herren (Herr Bieri von Oerlikon und Herr Gerber von der bernischen Landwirtschaftsdirektion) vorher das Gebiet unserer Gemeinde nicht betreten hatten. Das war schon ein bisschen auffällig, hatte man doch verlangt, dass die Gemeinde Vorschläge unterbreite, welche Gebiete in Betracht fallen sollten. Man hat mir von vornherein erklärt: «Wir gehen dorthin und sonst nirgends!» Als Einwendungen gemacht wurden, entgegnete man: «In den Nachbargemeinden sind wir genau gleich vorgegangen. Sie haben keinen Grund, eine Extrawurst zu verlangen.»

Man merkte aber sofort, welche Tendenz zur Anwendung kommen solle. Ganz allgemein hat man die Höhengrenze, die auf 800 m stand, um mehr als 100 m hinaufgeschoben. Auf dem Längenberg sind nicht nur eine ganze Anzahl Gehöfte auf 800 bis 900 m Höhe ausgeschlossen worden, sondern sogar Gehöfte bis auf 1100 m hinauf.

Die Begründung für diese Massnahme können wir nicht gelten lassen. Wenn man früher in dem

Kreisschreiben aufmerksam machte, dass die Vegetationszeit einen grossen Einfluss auf die Produktion hat, so kommt man nachher und schiebt die Grenze um mehr als 100 m hinauf. Allerdings hat man erklärt, man wolle dafür in andern Gebieten, die näher bei den Bergen liegen, unter 800 m hinabgehen, in gewissen Gegenden vielleicht sogar auf 700 m. Es sollen also auf der einen Seite den Landwirten im Hügelgelände mit ganz bedeutendem Getreidebau die Ablieferungs- und Mahlprämien weggenommen werden, weil das zu viel koste. Dagegen sollen andere Gegenden mit Prämien bedacht werden, wo der Getreidebau überhaupt nie eine grössere Bedeutung erhalten wird (reine Bergtäler und Berggegenden). Das Ganze sieht nach einer Sparmassnahme aus. Die kleinen Parzellen, die in reinen Berggegenden angebaut werden, fallen eigentlich für die Landesversorgung nicht stark in Betracht. Sie kosten dem Bund auch nicht viel, selbst wenn anständige Ansätze für die Prämien ausgerichtet werden. In diesen Gebieten sind einfach die Voraussetzungen für einen ausgedehnten Getreidebau nicht vorhanden, weil erstens das Land nicht geeignet ist, zweitens weil es an den nötigen Gerätschaften fehlt und drittens weil auch die Gebäude nicht zweckmässig eingerichtet sind für die Aufnahme von Getreide. Weiter ist das Risiko viel zu gross. Warum? In Höhenlagen von über 1000 m kann man nicht mit Erfolg Wintergetreide anbauen, das Sommergetreide wird nur an sonnigen Stellen reifen. Letzten Herbst konnte das Sommergetreide nicht einmal gemäht, geschweige denn eingebracht werden. Es ist einfach auf der Wurzel verfault.

Wenn man die Absicht hat, auch nach Kriegsende die Wirtschaftsplanung (300 000 ha Ackerland) beizubehalten, so werden auch die Betriebe in den Lagen, die man nicht mehr als Berglagen gelten lassen will, das ihrige beitragen müssen, sonst wird es nicht möglich sein, ein Areal von 300 000 ha anzupflanzen. Wenn man aber diesen Gebieten die bescheidenen Prämien und Preiszuschläge wegdekretiert, so werden sie einfach wieder zu vermehrter Graswirtschaft übergehen. Das bietet geringeres Risiko und gibt namentlich weniger Arbeit. Wir sind ja in diesen Gegenden gegenüber dem tiefer gelegenen Lande sicher ganz bedeutend benachteiligt. Gebiete bei 900 m Höhe müssen schon mit 6 Monaten Dürrfütterung rechnen. Das gibt bereits einen bedeutenden Äusfall an Milch und bedingt einen grösseren Verbrauch von Kraftfuttermitteln. Der wegen des Mehranbaus entstehende Heuausfall kann nicht weitgehend mit vermehrtem Zwischenfutterbau wettgemacht werden. Warum? Die sogenannten Herbstgrasungen sind ganz unsicher. Man kann nicht rechtzeitig säen, die Vegetationszeit ist zu kurz, um einen ergiebigen Schnitt zu bekommen. Einzig Wintergerste liefert Herbstgrasung mit sicherem Ertrag. Wintergerste bietet aber in Höhenlagen mit reichlichem Schneefall ein grosses Risiko, weil sie häufig auswintert und einen schlechten Körnerertrag abwirft. Ferner können wir auch nicht Silofutter verwenden, weil diese Höhenlagen ausschliesslich in der Käsereimilchzone liegen. Wir müssen uns mit teurem Trockengras behelfen. Ferner ist zu sagen, dass in diesen Höhenlagen der Ackerbau bedeutend mehr Arbeit verursacht als im Flachland. Das fängt

schon an mit dem Führen von Erde. Wenn der Flachlandbauer den Pflug hervornimmt, so kann er gleich mit Ackern beginnen, währenddem wir einen ganzen Tag lang und noch länger zuerst Erde führen müssen. Das erfordert auch Zug-kraft. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete zu den pferdereichsten gehören. Für den Landwirtschaftsbetrieb ist es eine grosse Belastung, viel Pferde zu haben. Schon vor mehr als 40 Jahren hat Herr alt Regierungsrat Dr. Moser, als er noch Direktor der Rütti war, gesagt, dass ein Pferd einen Betrieb im Jahr mit mindestens Franken 1000. — belaste. Heute muss man mit dem eineinhalbfachen rechnen. Mit andern Worten: Ein Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb frisst den Milchertrag der besten Kuh weg. Ferner müssen wir mehr Saatgut verwenden als die Bauern in den tieferen Lagen. Weiter ist zu sagen, dass die Ge-meinden im allgemeinen weit von den Stationen entfernt sind und die Bauern deshalb viel Zeit versäumen müssen, um ihre Produkte auf die Bahn zu bringen. Namentlich im Winter ist der Weg sehr beschwerlich.

Das sind doch sicher alles Gründe, die für die Beibehaltung der erhöhten Mahlprämie und der kleinen Zuschläge auf der Getreideablieferung sprechen. Sie sollten sogar noch ausgedehnt werden auf Raps, denn der Raps in diesen Höhenlagen gibt nicht den gleichen Körnerertrag wie in den tiefern Gegenden. Die Rapspflanzen faulen bis auf die Wurzelstöcke und müssen im Frühjahr wieder vollständig neu treiben. Das schwächt die Pflan-– Auch bei den Kartoffeln wäre ein Zuschlag gerechtfertigt. Es ist unbestritten, dass die sogenannte Hügelware qualitativ die besten Kartoffeln bringt. Wir wären ja zufrieden gewesen, wenn das Bisherige beibehalten worden wäre, aber man will uns auch das noch wegnehmen!

Wer glaubt, die Sache sei nicht so, es würden aus diesen Gebieten wenig Lebensmittel abgeliefert, dem möchte ich folgende Zahlen entgegenhalten:

Unsere Gemeinde z.B. hat 820 ha Kulturland. Es teilen sich 67 ablieferungspflichtige Betriebe darein. Auf den Betrieb entfallen durchschnittlich 12 ha Kulturlandes. Das ist viel, wir haben im Kanton Bern nicht an vielen Orten dieses Verhältnis. Nun hat aber unsere Gemeinde neben der vollständigen Selbstversorgung (ungefähr 8 Wagenladungen Körner) von der 1943-er Ernte 32 Wagen Getreidekörner abgeliefert. Aehnlich wird es auch in andern Gegenden sein, die für den Getreidebau geeignet sind. Wir haben bedeutend mehr abgeliefert als die Gemeinde Belp im Tal unten, die 150 ha mehr Kulturland besitzt.

Die Sache hat aber nicht nur eine finanzielle Bedeutung, sondern sie lässt die Vermutung aufkommen, man wolle die Landwirtschaft nach und nach wieder fallen lassen, ungefähr nach dem Spruch: «Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen!» Jedenfalls ist diese Massnahme ein ganz unglücklicher Anfang der berühmten Wirtschaftsplanung.

In gewissen Köpfen spukt heute noch der Plan Wahlen, den man nach unserer Auffassung nie verwirklichen kann, weil uns das geeignete Land fehlt. Wir haben 100 000 ha zu wenig Boden. Der Plan mag theoretisch richtig sein, praktisch kanz

er aber nicht verwirklicht werden. Das ist ein Hinweis, das vorhandene Land möglichst intensiv zu bewirtschaften. Oder gibt es vielleicht im Volkswirtschaftsdepartement heute schon Leute, die der gleichen Auffassung sind wie jener Einheitskommandant im letzten Herbst? Als ihn nämlich ein Soldat um Urlaub bat, um daheim Weizen säen zu können, antwortete er: «Was wollen Sie Weizen säen, in ein paar Monaten kommt Weizen genug von Südamerika mit dem Flugzeug daher!»

Wenn man noch im Zweifel gewesen wäre,

Wenn man noch im Zweifel gewesen wäre, ob diese Sache beschleunigt angewendet werde — die Experten führten aus, die Inkraftsetzung erfolge nach und nach —, so hat man durch das eingeschriebene Schreiben von Oerlikon Klarheit erhalten. Die Sache kann von einem Tag auf den andern in Wirksamkeit erklärt werden.

Ich frage in meiner Interpellation den Regierungsrat an, ob ihm die Sache bekannt sei und was er in dieser Angelegenheit zu tun gedenke. Ich bin mir bewusst, dass die Antwort wahrscheinlich so lauten wird: «Wir können nichts machen, das ist eine eidgenössische Angelegenheit». Aber in zweiter Linie ist es auch eine kantonale Sache; denn ich behaupte, dass kein Schweizerkanton in den höher gelegenen Gebieten einen so ausgedehnten Ackerbau treibt wie der Kanton Bern.

Uebrigens ist es auch möglich, dass nicht überall mit dem gleichen Masstab gemessen wird, so dass wir Berner gegenüber den andern Kantonen die Leidtragenden wären. So, wie die Sache jetzt vorgenommen wird, können wir sie nicht akzeptieren. Wir werden sicher gegen die getroffene Ordnung einen Rekurs einreichen. Ich muss diese Arbeit, so sehr sie auch gerühmt wurde, als oberflächlich und ungerecht bezeichnen. Ich bitte den Herrn Landwirtschaftsdirektor dringend, im eidgenössischen Parlament vorstellig zu werden und sich zu bemühen, damit diese Massnahme rückgängig gemacht oder die Sache mindestens auf eine andere Grundlage gestellt wird.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Brönnimann hat das Resumé der Antwort selber vorgetragen. Er hat wahrscheinlich selber das Gefühl gehabt, diese Sache passe nicht hieher. Ich habe darüber nichts beizufügen.

Eines möchte ich sagen: Wenn Herr Brönnimann ausführt, auf dem Längenberg (und nicht nur in der Gemeinde Zimmerwald) werde sehr guter Ackerbau getrieben, so möchte ich das unterstreichen. Auf 900 m Höhe gibt es in der Tat im Schweizerland wenig Gebiete mit so viel Getreidebau. Immerhin sollte Herr Brönnimann aufpassen: Im Wallis und im Bündnerland geht der Getreidebau bis auf 2000 m hinauf. In Zmutt findet man Roggenfelder. Dort handelt es sich aber rein um die Selbsversorgung, währenddem die Bauern auf dem Längenberg ganz bedeutende Quantitäten für die allgemeine Landesversorgung abliefern.

Herr Brönnimann hat noch eine Anzahl Einzelheiten erzählt, von denen der Regierungsrat nichts weiss. Diese Dinge werden ihm nicht vorgelegt. Sie haben in der Interpellation geschrieben, die Landwirtschaftsdirektion habe ein Kreis-

schreiben verschickt. Das stimmt. Aber wir sind hier in der gleichen Stellung wie die Gemeindeschreiber, die die grossen Steuerformulare versenden müssen. Sie können daran auch nichts ändern und sind gesetzlich verpflichtet, diese Formulare zu verteilen. Uebrigens hat Herr Brönnimann das Kreisschreiben nicht kritisiert, sondern nur das Vorgehen für die Aufstellung der Standardgrenze. Wir haben uns bei den eidgenössischen Instanzen erkundigt. Wir kommen da in einen Konflikt hinein. Die Antwort, die man uns gibt, lautet ganz anders als die Erklärungen des Herrn Brönnimann. Uns hat man gesagt, die Standardgrenze werde in der ganzen Schweiz aufgestellt zuhanden der spätern Landwirtschaftsgesetzgebung, um laufende Gesuche für die Ausrichtung von Bergzuschlägen objektiv prüfen zu können.

Sie haben sich auf Herrn Gerber vom Bureau Heu und Stroh bezogen. Herr Gerber ist aufgeboten worden als Begleiter. Wie er da mitgewirkt hat, weiss ich nicht. Auch darüber muss ich das Protokoll offen lassen.

Mir scheint wesentlich zu sein, dass nicht beabsichtigt ist, ein Schnellverfahren durchzuführen. Ich muss Ihnen die Sache so weiter geben, wie ich sie bekommen habe, und kann keine Verantwortung übernehmen. Das ist der Nachteil, wenn hier eidgenössische Fragen diskutiert werden. Es soll angeblich nicht eine Diktaturverfügung sein, sondern ein Plan, der den Gemeinden zur Ansichtsäusserung vorgelegt wird. Wenn Sie nun befürchten — von andern Gebieten ist bis jetzt nichts eingewendet worden -, die Sache werde früher in Kraft gesetzt, als auch wir glauben, dann sind zwei Wege offen: Schreiben Sie uns in einer Eingabe, was in diesen Gemeinden auf dem ganzen Längenberg (also nicht nur Zimmerwald) geplant ist. Oder aber gehen Sie selber auf das eidgenössische Kriegsernährungsamt und fragen an, wie die Sache in bezug auf den Längenberg gemeint sei. Man erwartet nämlich dort, dass sich die Gemeinden melden. Das Diskutieren hat keinen grossen Sinn, wenn man die Gemeinden nicht kennt und nicht weiss, was in andern Gebieten vorgesehen ist.

Nun hat Herr Brönnimann gesagt, er bitte mich, im Nationalrat vorstellig zu werden. Das tue ich gern. Wenn Sie gesagt hätten, der Regierungsrat solle diesen Schritt unternehmen, hätte ich nein sagen müssen; denn es ist nicht Sache des Regierungsrates, sondern der eidgenössischen Räte. Da bin ich dabei und will gerne mithelfen, eine annehmbare Lösung für diese Bauern zu erreichen.

Somit kommt eine Aenderung vorläufig nicht in Frage. Die Gemeinden bekommen später Gelegenheit sich zu äussern. Sollte es nicht so sein, so erwartet man sie auf dem Kriegsernährungsamt. Nachher ist der Weg offen, um die Sache parlamentarisch weiter zu verfolgen.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben.

Brönnimann. Ich kann mich befriedigt erklären.

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend die Bedürfnisse von Armee und Wirtschaft.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 153 hievor.)

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass Herr Grossrat Burren in der letzten Session eine Motion begründete, in der er zunächst fragt, ob die Armee nicht in vermehrtem Masse der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft entgegenkommen könne, und zwar durch vermehrte Dispensationen, Beurlaubungen und auch dadurch, dass Armeepferde länger und zu billigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, und dass Mannschaften zur Mithilfe in der Landwirtschaft abkommandiert werden. Dabei übte er ziemlich scharfe Kritik an einzelnen Armeeführern, sogar an der Armeeleitung, insbesondere aber an gewissen Einheitskommandanten.

Diese Kritik war es, die mich veranlasste, Herrn Burren den Wunsch zu äussern, er möchte mir das Material, das er für seine Angriffe gegen die Armee benützt hatte, zur Verfügung stellen. Ich wünschte aber auch deshalb eine Verschiebung der Behandlung, weil ich selbstverständlich mit der Armee Rücksprache nehmen musste, um die ihr gegenüber erhobenen Vorbehalte abzuklären. Das habe ich inzwischen getan; vor mir liegt nun ein eingehender Bericht des Eidgenössischen Militärdepartementes, ebenso ein Bericht des Generalstabschefs und ein Bericht vom 21. Februar 1945, unterzeichnet vom Herrn General.

Sie sehen also, dass die Sache von Seiten der militärischen Instanzen sehr gründlich behandelt worden ist. Weil Herr Burren hier so eingehend referierte, wird der Grosse Rat entschuldigen, wenn auch meine Ausführungen etwas eingehender sein müssen. Ich bin verpflichtet, dem Grossen Rat von den Feststellungen, die die Armeeinstanzen gemacht haben, Kenntnis zu geben, und zwar unter Bezugnahme auf die einzelnen von Herrn Burren erwähnten Punkte, wobei ich als Grundlage das Grossratstagblatt nehme.

Herr Burren hat behauptet, dass während der Teilkriegsmobilmachung im vergangenen Herbst die Landwirtschaft bei der Erteilung von Dispensationen gegenüber der Industrie benachteiligt worden sei. Die Armee weist demgegenüber darauf hin, dass am 30. September 1944 von denjenigen, die damals mobilisiert waren, 8494 Angehörige der Landwirtschaft dispensiert waren; aus andern Berufskreisen zur gleichen Zeit nur 3579. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass neben den Dispensationen noch zahlreiche Urlaube bestanden: die Urlauberquote bei den Einheiten war auf 20 % des Effektivbestandes der Einheit festgesetzt, laut Befehl Nr. 235 des Generaladjutanten, welcher gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft erlassen worden war. Die von der Armee gemachten Erhebungen zeigen auch, dass entgegen der Behauptung von Herrn Burren die Landwirtschaft gegenüber der Industrie bei der Erteilung von Urlauben auf keinen Fall benachteiligt wurde. Es muss selbstverständlich in einem gewissen Umfang auch auf die Industrie Rücksicht genommen werden, indem grosse Teile der Industrie immer noch für die Armee arbeiten und dringliche Arbeiten auszuführen hatten.

Im weitern wurde von Herrn Burren erwähnt, dass ein landwirtschaftlicher Betriebsleiter im Jahre 1944 trotz starker militärischer Inanspruchnahme auf die Einreichung eines Dispensationsgesuches verzichtet habe, weil er wusste, dass er den Dienst hätte nachholen müssen. Darauf erwiderte die Armee folgendes: «Es ist selbstverständlich, dass es dem Einzelnen anheimgestellt ist, ob er Dispensation verlangen will oder nicht, wenn er weiss, dass er nachher den Dienst nachholen muss; er kann sich auf jeden Fall nicht beklagen, wenn er auf das Recht, das er hat, nämlich Dispensation zu verlangen, wenn ihm die zeitliche Ansetzung des Dienstes nicht passt, verzichtet.» Hinsichtlich der Nachholungspflicht führt die Armee aus: Aus verschiedenen Gründen kann diese Forderung der Nachholung nicht fallen gelassen werden, auch gegenüber der Landwirtschaft nicht, denn die Pflicht zur Nachholung der Dienste gilt gegenüber allen Berufskreisen und diese Allgemeingültigkeit der Vorschrift muss aufrechterhalten bleiben; Fallenlassen derselben würde die Gefahr heraufbeschwören, dass mit den Dispensationen Missbrauch getrieben werden könnte. Abgesehen davon müsste die generelle Preisgabe der Nachholungspflicht für die Landwirtschaft zu einer Misstimmung in andern Berufskreisen führen. Man weiss, wie das in den Einheiten jeweilen kritisiert wird, wenn man eine Berufskategorie vor der andern bevorzugt, geschähe es auch durch allgemeine Weisungen der Armee.

Das Verhalten der Armee ist nach meinem Dafürhalten in dieser Hinsicht absolut korrekt. Aber die Armee ist noch weiter entgegengekommen, indem vom Grundsatz der Nachholungspflicht bei Landwirten Umgang genommen wird, wenn es im besondern Fall als gerechtfertigt erscheint. Der Befehl Nr. 235 der Generaladjutantur sieht derartige Ausnahmen ausdrücklich vor.

Herr Burren hat auch vom Luftschutz gesprochen; die Armee äussert sich dazu in längern Ausführungen. Ich glaube aber, das sei nicht so wichtig und ich könne daher diese Sache übergehen.

Nun die Anfrage an die verschiedenen Einheitskommandanten, die Herr Burren veranstaltet und auf deren Ergebnisse er sich berufen hat. Dazu bemerkt die Armee: Bedauerlicherweise kommt es hie und da vor, dass vereinzelte Einheitskommandanten nicht das nötige Verständnis für die Lage der Landwirtschaft zeigen. Die Armee anerkennt das ohne weiteres, bemerkt jedoch, man müsse auch verstehen, in welch' schwieriger Lage sich die Einheitskommandanten manchmal befinden, namentlich dann, wenn die Einheiten sozusagen ausschliesslich aus Landwirten bestehen, so dass die Kommandanten, wenn sie die Kompetenzen hinsichtlich Urlaubsgewährung voll ausschöpfen, fast gar nicht mehr wissen, was sie mit der im Dienst verbliebenen Mannschaft noch anfangen sollen. Das wirke hemmend auf alle Bestrebungen, noch mehr Angehörige der Landwirtschaft zu dispensieren oder zu beurlauben.

Kritisiert wurde ferner die Höhe der Entschädigungen für die Ueberlassung von Mann und Pferd für landwirtschaftliche Arbeiten. Da gibt die Armee zu, dass eine einheitliche Verfügung bisher nicht vorhanden war, dass aber Weisung ergangen sei, dann, wenn es sich z. B. um notleidende Landwirtschaftsbetriebe handle, die Entschädigung ganz oder teilweise fallen zu lassen. Das OKK sei gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer einheitlichen Weisung beschäftigt. Dieses erklärt aber schon jetzt, dass auf keinen Fall die Armee auch bei den jetzt noch geltenden Ansätzen einen Gewinn erziele.

Sodann wurde kritisiert die kurze Zeit, während welcher Mann und Pferd der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Dagegen wird von der Armee mit Nachdruck erwidert, dasss gerade aus der Landwirtschaft immer wieder Klagen über zu starke Beanspruchung der Pferde im Militärdienst kommen. Die Landwirtschaft beklagt sich, dass die Pferde ausgepumpt und abgemagert zurückgegeben werden. Die Armee weist auch darauf hin, sie müsse, um die Kriegsbereitschaft aufrechtzuerhalten, darauf dringen, dass das Pferdematerial immer in tadellosem Zustand sei; deswegen dürfe man die Pferde auch nicht den ganzen Tag für landwirtschaftliche Arbeiten zur Verfügung stellen, denn das Pferd bedürfe einer gewissen Pflege und dürfe nicht übermässig beansprucht werden, wenn es immer bereit dastehen müsse. Es liege auch im Interesse der Landwirtschaft, wenn die Pferde nicht zu stark hergenommen werden. Aus eigener Erfahrung bei der Zuckerfabrik Aarberg weiss ich, wie manchmal die Pferde aus dem Militärdienst zurückkommen, ich kenne auch die Klagen der Landwirte, dass die Pferde im Dienst zu stark beansprucht werden.

Einer der Hauptvorwürfe, den Herr Burren hier fast gar spöttelnd vorgetragen hat, ist der, dass die Befehle zu spät erlassen werden, namentlich die Befehle, die darauf ausgingen, dass die Truppe der Landwirtschaft helfen solle. Herr Burren hat sich auf einen Befehl des Generals vom 23. November 1944 bezogen. Herr Burren beansprucht für sich, über das Vorgehen der Armee genau orientiert zu sein; angesichts dieses Anspruches ist es mir nicht recht erklärlich, wieso ihm der schwere Irrtum unterlaufen ist, den Befehl des Generals vom 21. Juni 1944 nicht zu verlesen, in welchem alle diese Fragen betreffend Abgabe von Mannschaften und Pferden für die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten geordnet wurden. Am 23. November 1944 hat der General lediglich nochmals auf seinen frühern Befehl aufmerksam gemacht; das geschah, um die Forderung nochmals zu unterstreichen, wahrscheinlich deshalb, weil ihm Klagen zu Ohren gekommen waren, dass sein früherer Befehl nicht genügend befolgt worden war. Der ursprüngliche Befehl datiert vom 21. Juni 1944.

Mit der Umfrage an 30 Truppenkommandanten ist natürlich die Armee gar nicht einverstanden; als ungehörig bezeichnet der Herr General persönlich das Verhalten des Herrn Burren hier im Grossen Rat, deswegen, weil er die Herausgabe der Akten, auf die er sich gestützt hatte, gegenüber dem Militärdirektor verweigert habe. Es wird ausgeführt, weshalb das als ungehörig betrachtet werde.

Herr Burren hat dann mehr spöttelnd erwähnt, der Erlass habe keine genügende Hilfe gebracht, die Folge sei die gewesen, dass Tafeläpfel doppelzentnerweise nicht aufgelesen, Kartoffeln nicht ausgegraben, Rüben nicht geerntet und ein Drittel der vorgesehenen Fläche nicht vorgepflügt worden sei. Es ist behauptet worden, die Armee sei schuld, dass derart schwere Mängel bei den landwirtschaftlichen Herbstarbeiten vorgekommen seien. Im Bericht des Herrn Generals heisst es dazu wörtlich: «Gegen die in diesen Ausführungen enthaltenen Vorwürfe an die Armeeleitung, sie trage Schuld am teilweisen Verderben der letztjährigen Ernte und an der Nichtbefolgung der Anbaupflichtt der Landwirtschaft verwahrt sich der Oberbefehlshaber der Armee in aller Form».

Das Wesentliche ist aber natürlich das, was nun geschehen soll und wie jetzt die Landwirt-schaft berücksichtigt werden soll. Darüber sind mir zwei Armeebefehle zur Kenntnisnahme zugestellt worden, der Herr General hat auch persönlich mit mir gesprochen. Die beiden Befehle beziehen sich auf die Beurlaubungen für den Frühjahrsanbau; im ersten heisst es: «1. Bei der Erteilung von Urlaub gemäss Befehl 235 des Generaladjutanten der Armee sind in erster Linie Landwirte und landwirtschaftliche Hilfskräfte zu berücksichtigen. 2. In Fällen, in denen die Umstände es rechtfertigen, sind die Heereseinheitskommandanten ermächtigt, im Monat März zugunsten der in der Landwirtschaft für den Frühjahrsanbau tätigen Dienstpflichtigen über 20 % hinauszugehen. Die Kommandanten der Heereseinheiten werden im übrigen, soweit die Verpflichtungen des Dienstes es zulassen, dafür Sorge tragen, dass die im Dienst stehenden Truppen und Pferde in ihren Unterkunftsräumen zur Hilfeleistung im Interesse der Landwirtschaft herangezogen werden.» Der Befehl Nr. 2 vom 19. Februar 1945 geht nun noch weiter; er enthält die allgemeine Weisung, für die teilkriegsmobilisierten Truppen: «Alle Landwirte und ständig in der Landwirtschaft tätigen Arbeits-kräfte sind für den ganzen Monat April zu beurlauben. Die Beurlaubungen sind grundsätzlich auf 4 Wochen befristet. Für die Angehörigen anderer Berufe wird während des Monats April grundsätzlich kein Urlaub erteilt, mit Ausnahme der besondern Fälle, die im Befehl erwähnt sind. Die Angehörigen nicht landwirtschaftlicher Berufe sind im Monat Mai zu beurlauben, wobei die Bestimmungen des Befehls 235 massgebend sind. Für die übrigen Truppen, insbesondere auch für die teilkriegsmobilisierten Stäbe der Flieger- und Flab-Truppen gilt der Befehl 235 auch für den Monat April in allen Teilen. Bei der Erteilung von Urlaub sind in erster Linie Landwirte und landwirtschaftliche Hilfskräfte zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen die Umstände es rechtfertigen, sind die Heereseinheitskommandanten befugt, die Urlaubsquote der Landwirte von sich aus zu erhöhen. Die Kommandanten der Heereseinheiten werden im übrigen, soweit die Verpflichtungen des Dienstes es zulassen, dafür Sorge tragen, dass die im Dienst stehenden Truppen und Pferde in ihren Unterkunftsräumen für die Hilfeleistung im Interesse der Landwirtschaft herangezogen werden.»

Sie sehen, dass die Armee der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft die grösste Aufmerksamkeit schenkt; der Herr General hat mir persönlich versichert, er tue alles, was vom Standpunkt der Landesverteidigung aus möglich ist, um der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft entgegenzukommen; die Befehle, die für das Frühjahr 1945 herausgekommen sind, bestätigen das auch.

Wie soll nun diese Motion formell weiter behandelt werden? Eigentlich ist sie überholt; wir wollen aber dem Grossen Rat nicht zumuten, durch Ablehnung der Motion den Eindruck zu erwecken, als ob nicht nach den in der Motion Burren enthaltenen Tendenzen gearbeitet werden müsse. Infolgedessen nehmen wir die Motion an, so dass der Grosse Rat nicht abstimmen muss, und um damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir mit ihrer Tendenz einverstanden sind.

Präsident. Die Motion ist nicht bestritten, eine Diskussion findet daher nicht statt. Herr Burren hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangt. Ich muss darauf dringen, dass es bei dieser Erklärung bleibt.

Burren (Steffisburg). Nachdem es einen ganzen Monat gegangen ist, bis ich Antwort erhielt, werden Sie mir ein paar Worte der Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Militärdirektors gestatten.

Präsident. Darüber muss der Rat entscheiden.

Abstimmung.

Für die Worterteilung Mehrheit.

Burren (Steffisburg). Ich danke Ihnen, ich werde Sie nicht lange in Anspruch nehmen. Sie alle haben, wie der Herr Regierungsrat, meiner Motion eine gute Tendenz zuerkannt. Was habe ich gewollt? Einzig das, dass man der Landwirtschaft mehr Verständnis entgegenbringt. Dazu habe ich von mir gesammeltes Material verwenden müssen. Wenn ich die Behauptungen, die ich hier aufstellte, von mir aus aufgestellt hätte, hätte man mir gesagt, ich sei zu weit gegangen. Dass ich das Material nicht dem Herrn Militärdirektor ausgehändigt habe, werden alle unter Ihnen, die Soldaten sind, verstehen. Die betreffenden Einheitskommandanten haben mir dieses Material als Kameraden gegeben, als Antwort auf eine kameradschaftliche Frage. Dabei kann mir niemand vorwerfen, dass ich zu weit gegangen sei.

Nun zur Rücksichtnahme auf die beiden Gruppen Industrie und Landwirtschaft. Ich begreife, dass das für das Armeekommando schwer ist, ich weiss aus eigener Erfahrung, wie es ist, wenn man in Urlaubsgesuchen fast untergeht und eine gewisse Urlaubsquote nicht überschreiten soll. Das bereitet grössere Schwierigkeiten als einem Gesuch nachzukommen. Aber was man nicht versteht, ist die ungleiche Behandlung. Es tut mir leid, aber ich muss diesen Vorwurf wiederholen. Ich habe aus einem Befehl der Generaladjudantur, der mir letzter Tage in die Hände gekommen ist, Abschriften gemacht. Er handelt von der Urlaubsfrage. Ich möchte Herrn Grütter sagen: Für die Arbeiter aus gewissen Industrien ... ich gebe ohne weiteres zu, der Befehl hat günstig gewirkt, er lautet dahin, diese Leute seien vom 1. Februar bis 31. Juli vom Aktivdienst zu dispensieren. Wesentlich scheint mir aber die zweite

Bestimmung, dass der versäumte Dienst nicht nachzuholen ist. Fragen Sie die Bauern, die im Grossen Rate sind. Es sind in der letzten Session nach Begründung der Motion viele Kollegen zu mir kommen und haben meine Aussagen bekräftigt. Sie erklärten, sie werden wohl dispensiert, aber wenn nachgeholt werden müsse, schieben sich die verschiedenen Dienste so ineinander, dass man zuletzt keinen Ausweg mehr sehe. Darum habe ich ein Beispiel gebracht und den Mann erwähnt, der letztes Jahr 192 Tage im Dienst war. Ich könnte dieses Beispiel bekräftigen durch Aussagen von Bauern, die zu mir gekommen sind oder die mir ihr Dienstbüchlein mit den Aufgeboten geschickt haben, die einen Dienst, von dem sie dispensiert waren, nachholen sollten. Es braucht nur noch ein Ablösungsdienst dazu zu kommen, so sehen sie keinen Ausweg mehr.

Man kann allerdings sagen, der Bauer solle seinen Dienst im Winter machen. Alle, die Wald besitzen, wissen, welche Arbeit sie im Walde zu tun haben. Der Staat schreibt ihnen die Ablieferung von soundsoviel Pflichtholz vor. Wann sollen sie das schlagen? Etwa in der Zeit der Werke?

Man muss mich also richtig verstehen; ich habe erklärt, es sei nicht recht, wenn man von der Nachholung Umgang nehme bei den Arbeitern, nicht aber beim Bauern, der an seiner Stelle unserer Heimat ebenso dient wie der Arbeiter. Darüber halte ich mich immer auf und die Beurteilung der Einstellung der Einheitskommandanten durch das Armeekommando hat mich gefreut. Es kommt darin das gleiche zum Ausdruck wie in der Begründung meiner Motion, wo ich ebenfalls dreierlei Kategorien unterschied: solche, die ohne weiteres helfen müssen; solche, die erst auf Befehl überhaupt etwas machen, und andere, die am liebsten nichts täten.

Warum habe ich den Novemberbefehl des Generals erwähnt? Es ist gewiss auch Ihre Auffassung, dass, wenn der General Ende November einen Befehl wiederholen muss, der erste Befehl nicht durchgegangen ist. Darum habe ich das erwähnt. Mir war der andere Befehl ohne weiteres bekannt, er ist Gottlob zum Teil befolgt worden, sonst wäre es noch viel böser herausgekommen.

Die Sachen, die ich ausführte, habe ich belegt, ich möchte nur wünschen, dass die Tendenz, die ich mit der Einreichung der Motion verfolgte, ein besseres Entgegenkommen gegenüber den Bauern für die Zukunft zu erwirken, sich durchsetze. Dem Herrn Militärdirektor möchte ich seine Ausführungen bestens verdanken, ebenso die Antwort des Armeekommandos; ich möchte sogar bekanntgeben, dass der von Herrn Militärdirektor erwähnte Befehl bereits draussen ist. Auch hier hat man meinen Forderungen vollauf Rechnung getragen. Durch den Befehl des Oberkriegskommissariates vom 17. Februar wird alles einheitlich geregelt, und zwar in dem von mir gewünschten Sinne. Das hat mich ausserordentlich gefreut, ebenso die Absicht, in der Dispensierung gemäss dem Verlangen des Bauernverbandes noch etwas weiter entgegenzukommen. So ist der Zweck meiner Motion erreicht, ich wollte nichts anderes, als dass wir vom Bauer sagen dürfen, dass sie nicht den Eigennutz suchen, sondern für den gemeinen Nutzen einstehen.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein Gegensatz zwischen Indu-

striearbeiterschaft und Landwirtschaft konstruiert worden; die Armee kann das nicht akzeptieren, sie muss selbstverständlich alle Angehörigen gleich behandeln, ob sie nun dieser oder jener Berufsgruppe angehören. Wenn Herr Burren vorhin die Behauptung wiederholte, in der Industrie werden Arbeiter dispensiert, und diese müssen den Dienst nicht nachholen, so kann es sich nur um Arbeiter handeln, die in Betrieben der eigentlichen Kriegsindustrie tätig sind, also in Betrieben, die ganz oder zum grössten Teil für die Bedürfnisse der Armee arbeiten. Es ist ganz ausgeschlossen, dass ein Armeebefehl ergangen ist, der eine solche generelle Aufhebung der Nachholungspflicht für Arbeiter in andern Betrieben gebracht hätte. Zudem habe ich vorhin erwähnt, dass das Armeekommando auch gegenüber der Landwirtschaft in besonders gelagerten Fällen auf die Erfüllung der Nachholungspflicht verzichtet; es ist also nicht so, dass der Landwirt unter allen Umständen nachholen muss. Ich halte daher die Heraushebung und Unterstreichung eines solchen Gegensatzes für unangängig.

Sodann möchte ich in Erinnerung rufen, dass es nicht so ist, dass Herr Burren den Befehl des Generals vom 21. Juni 1944 in seiner Motionsbegründung erwähnt hätte; dort wurde nur erwähnt, und kritisiert: der Befehl vom November 1944. Es wurde gesagt, ausgerechnet dann habe das Armeekommando Zeit gefunden, aufmerksam zu machen, dass die Truppen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollten. Nun ist aber die Darstellung, die ich gegeben habe, richtig, und nicht diejenige des Herrn Burren, der den Armeebefehl vom Juni nicht erwähnt hatte. Er hat im Gegenteil erklärt, die Armee habe endlich im Winter für richtig befunden, den Befehl herauszugeben, man solle die Landwirtschaft berücksichtigen.

Nun ist es richtig, dass der Grosse Rat die Motion entgegennimmt, aber damit soll nun nicht etwa gesagt werden wollen, der Herr General sei erst jetzt auf diese Ansichten eingestiegen. Der Herr General hat soviel Einsicht in die schweizerische Wirtschaft und Volkswirtschaft, in die Bedürfnisse der Landwirtschaft, dass er solche Anordnungen von sich aus erlässt und nicht auf Herrn Burren wartet. Herr Burren darf also nicht meinen, er habe diesen Erfolg seiner Leistung zuzuschreiben.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das landund hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Bern zu überprüfen und die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit

- a) die bäuerliche Berufslehre für Jünglinge und Töchter gefördert werden kann;
- b) der Ausbau der land- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kantonsgebiet richtig organisiert und geleitet wird;

- c) die land- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die bäuerliche Berufslehre in Zweck und Ziel besser übereinstimmen;
- d) die erste Ausbildungsstufe (Ziffer a bis c) und die land- und hauswirtschaftlichen Mittelschulen im Hinblick auf die Gesamtausbildung besser koordiniert werden;
- e) für die notwendigen Prüfungen Reglemente oder Richtlinien aufgestellt werden und die geeigneten Betriebe (landwirtschaftliche Schulen, staatliche Anstalten etc.) dazu zur Verfügung stehen.

Zur Durchführung der zu treffenden Massnahmen sind die geeigneten Organisationen beizuziehen.

26. Februar 1945.

Gfeller und 45 Mitunterzeichner.

II.

Der neue Fall einer furchtbaren Kindesmisshandlung in Frutigen zeigt von neuem, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, um derartigen beschämenden, des Kantons Bern unwürdigen Vorkommnissen vorzubeugen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage über das Pflegekinderwesen vorzulegen, in dem folgende Grundsätze verwirklicht werden:

- 1. Sicherung der Erziehung der Pfegekinder nach den allgemein gültigen Grundsätzen der sozialen Pädagogik.
- 2. Verstärkte Garantien, dass Pflegekinder nur Familien anvertraut werden dürfen, die dafür tauglich sind, wobei der wirtschaftliche Verwendungszweck ganz ausgeschaltet werden soll und nur erzieherische Gesichtspunkte entscheidend sein sollen.
- 3. Ausbau der Erziehungsanstalten zu Erziehungsheimen, unter besonderer Heranbildung und Entschädigung der in ihnen wirkenden Lehrkräfte.
- 4. Verschärfte staatliche Aufsicht; Regelung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane.

26. Februar 1945.

Reinhard (Bern) und 36 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Die Steuererklärung für die Veranlagungsperiode 1945/46 verursacht zufolge der zweijährigen Einschätzungsgrundlagen und der neuen Formulare grosse Mühe. Sowohl in gewerblichen wie in landwirtschaftlichen Kreisen müssen sachkundige Buchhaltungsbureaux oder Drittpersonen zur Ermittlung einwandfreier Unterlagen herangezogen werden. Die letztern sind aber teils wegen Militärdienstes, teils

wegen der erforderlichen Aufklärungstätigkeit nicht in der Lage, den Anfall von Aufträgen innert der

vorgesehenen Frist zu bewältigen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Sinne von Art. 118 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern den Termin zur Einreichung der diesjährigen Steuererklärungen generell bis zum 10. April 1945 zu verlängern.

26. Februar 1945.

Burgdorfer (Burgdorf).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

Ι

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1944 eine Amnestie angeordnet. Wiederholt wurde von zuständiger Stelle erklärt, dass die Bestimmungen über die Amnestie weitherzig angewendet werden sollten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Auskunft zu geben, wie von Bundes wegen die Bestimmungen über die Amnestie angewendet werden sollen, und die Grundsätze zu nennen, nach denen die kantonalen Behörden die Amnestie für die kantonalen Steuern durchführen werden.

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, 23. Februar 1945.

Flückiger (Bern).

H

1. Ist der Regierungsrat des Kantons Bern über die Vorlage des Bundesrates vom 13. Februar 1945 über den Ausbau der Zivilflugplätze durch die eidgenössischen Behörden begrüsst worden und haben Verhandlungen über die Möglichkeiten der Ausfüh-

rung stattgefunden?

- 2. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass vom gesamtschweizerischen wie vom Standpunkt des Kantons Bern und angrenzender Gebiete die Schaffung eines ausreichend ausgerüsteten Flugplatzes für Kontinentalverkehr, der mit einfachen Mitteln auch für interkontinentalen Verkehr ausgebaut werden kann, mit Rücksicht auf die Interessen des Fremdenverkehrs, der Exportindustrie, der Bundesstadt sowie von Industriezentren wie Biel, Solothurn und Umgebung, Burgdorf, Langenthal etc., in weiterm Kreise Freibung, Neuenburg, Luzern, Olten, gefördert werden muss?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, bei ausreichender Unterstützung durch den Bund und sonstige Interessenten das Projekt Flugplatz Utzenstorf takräftig zu unterstützen und zu fördern?

Für die Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Raaflaub und 23 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Im Kanton Bern ist die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen vom Regierungsrat auf den 10. März 1945 festgesetzt worden.

Diese Frist von einem Monat ist für zahlreiche Steuerpflichtige zu Stadt und Land diesmal entschieden zu kurz, da durch die gleichzeitige Einschätzung der eidgenössischen Wehrsteuer und des neuen Wehropfers das Ausfüllen der verschiedenen Steuerformulare äusserst kompliziert ist.

Die Erfahrungen in andern Kantonen haben bereits gezeigt, dass eine umfassende Aufklärung der Steuerpflichtigen durch Versammlungen und Presse unbedingt notwendig ist, damit die Formulare richtig ausgefüllt werden können. Dazu reicht aber die Frist bis 10. März nicht aus.

Ist der h. Regierungsrat bereit, diese Frist zu verlängern?

Die bernischen Zeitungen haben anlässlich der Abstimmung über das neue Steuergesetz weitgehend den Textteil zur Aufklärung des Volkes zur Verfügung gestellt. Sie können aber aus Raumgründen nicht ständig bloss den Textteil zu Propagandazwecken hergeben und erwarten deshalb, dass zur Aufklärung über die neuen Steuerformulare auch der Weg der Insertion beschritten wird, wie dies in andern Kantonen der Fall ist.

10. Februar 1945.

Bickel.

II.

Nachdem das Bernervolk der Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule zugestimmt hat, verlangt auch die Frage der Lehrkräfte dringlich eine Lösung. Es ist offensichtlich, dass das jetzige hauswirtschaftliche Seminar am Fischerweg in Bern, das von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins geführt wird, räumlich den neuen Anforderungen nicht mehr genügt.

Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als notwendig, um die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen mit den Erfordernissen des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Gemeinden in Einklang zu bringen? Wie weit sind die Vorbereitungen für die Errichtung eines staatlichen Seminars fortgeschritten?

26. Februar 1945.

Dr. Egger.

III.

Für diesen Frühling sind wieder verschiedene HD.-Baudetachemente aufgeboten, viele davon aus der Landwirtschaft.

In Anbetracht der grossen Anbaupflicht sowie rückständiger Arbeiten sollten solche Aufgebote wenn möglich zurückgestellt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinn bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden?

24. Februar 1945.

Egger (Frutigen).

IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ein Kind aus einer Gemeinde des Amtes Frutigen in der Gemeinde Frutigen placiert wurde, ohne dass die letztere hievon Kenntnis erhielt?

Stimmt es, dass das Kind infolge Misshandlung und Vernachlässigung durch die Pflegeeltern gestorben ist? Welche Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat aus diesem Ereignis in bezug auf die Aufsicht der Pflegekinder zu ziehen und welche Massnahmen anzuordnen?

27. Februar 1945.

Egger (Frutigen).

V.

In der «Tagwacht» vom 16. Februar 1945 erschien unter dem Titel «Das ist Kindsmord» ein Bericht über eine abscheuliche, mit tödlichem Ausgang verlaufene Misshandlung eines fünfjährigen Verdingbuben.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass Vormundschafts- und Armenbehörden mit allen Mitteln zu einer strengen Kontrolle der Verhältnisse in ihren Gemeinden angehalten werden sollten, damit solche, das menschliche Empfinden höhnende Misshandlungen nicht mehr vorkommen.

26. Februar 1945.

Hack.

VI.

Breite Schichten des Bernervolkes möchten Aufschluss haben, aus welchen Gründen der Staat Bern heute noch, trotz der enormen Kapitalflüssigkeit, Darlehen zu $3^{1/2}$ bis $4^{1/2}$ % verzinst. Der Staat Bern hat sich doch in den meisten Darlehensverträgen eine vorzeitige Kündigung vorbehalten.

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen von diesem Kündigungsrecht nicht ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, namentlich auch, warum das Anleihen von Fr. 24 000 000. — von 1933 nicht ganz, sondern bloss mit Fr. 8 000 000. — amortisiert wurde, trotzdem heute langfristige Anleihen zu bedeutend niedrigerem Zinsfuss aufgebracht werden könnten.

Perreten.

VII.

Durch Verfügung des EVD vom 17. Februar 1945 ist die Arbeitsdienstpflicht auf die Landwirtschaft wesentlich erweitert und insbesondere auch auf die ältern Hausangestellten (Jahrgänge 1890 bis und mit 1929) ausgedehnt worden.

Wir stellen fest, dass der Kanton Bern bisher den Landdienst in vorbildlicher Weise durchgeführt hat.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass, bevor im Kanton Bern diese Erweiterung der Arbeitsdienstpflicht durchgeführt und dem Bürger neue Pflichten auferlegt werden, Garantien dafür bestehen müssen, dass

- 1. die Militär- und Zivilinternierten restlos für diese Aufgabe herangezogen werden, und
- 2. auch in denjenigen Kantonen, die bis heute den Landdienst überhaupt nicht oder nur mangel-

haft durchgeführt haben, die Aufgabe mit aller Sorgfalt an die Hand genommen wird?

Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden?

26. Februar 1945.

Steiger (Bern).

Gehen an die Regierung.

Motion der Herren Grossräte Zurbuchen und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung von Ausnahmebestimmungen für das Oberland im Grundstückhandel.

(Siehe Seite 137 hievor.)

Zurbuchen. Die von mir gestellte Motion lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Die Ausnahmebestimmungen für das Oberland in bezug auf Genehmigung der Verträge über landwirtschaftliche Grundstücke aufzuheben und das Oberland unter die gleichen Vorschriften zu stellen wie alle übrigen Amtsbezirke, das heisst, dass Verträge über Grundstücke unter 36 Aren nicht genehmigungspflichtig sind.

2. Dass Verträge über Kuhrechte nur genehmigungspflichtig sind, wenn mehr als ein Kuh-

recht verkauft wird.»

Laut kantonaler Verordnung vom 9. Dezember 1941 müssen gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 über Bodenspekulation in den Amtsbezirken Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli und Erlach alle Grundstückverkäufe ohne Rücksicht auf die Grösse zur Genehmigung angemeldet werden. In diesen sieben Amtsbezirken müssen Verträge, auch wenn es sich um weniger als 36 Aren Land handelt, ja wenn sogar nur 1 m² in Frage steht, durch den Regierungsstatthalter der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung eingereicht werden. In allen übrigen Amtsbezirken des Kantons Bern dagegen sind Verträge nur genehmigungspflichtig, wenn sie sich auf Grundstücke über 36 Aren beziehen. Damit schaffen wir im Kanton eine Ungleichheit, die speziell im Oberland als Härte empfunden wird. Das ist nicht ein Vorwurf an die Landwirtschaftsdirektion; der Regierungsrat hat die Verordnung geschaffen, und die Landwirtschaftsdirektion ist an diese Vorschrift gebunden und muss sie ausführen. Aber es ist verständlich, dass gerade wegen dieser Verordnung grosse Geschäftsverzögerungen vorkommen, dass die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf alle kleinen Grundstücke viel unnötige Schreibereien und Mehrkosten verursacht. Das Minimum der Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 5.—, der Durchschnitt -. Wenn noch eine Ertragswertschätzung durchzuführen ist, kostet die Genehmigung Fr. 60. bis 70. —. Das wird gerade von den kleinen Leuten, Bauern und Arbeitern, die den Umschwung ihres Heimwesens etwas vergrössern möchten, als unnütze Mehrbelastung empfunden. Die Bürokratie sollte nicht auf alle Kleinigkeiten ausgedehnt werden, der Zweck des Bundesratsbeschlusses ist die Verhütung der landwirtschaftlichen Ueberschuldung.

Wenn ein Bauer eine kleine Bergweide zu Fr. 100.— kauft, so ist es sicher nicht nötig, dass man einen solchen Vertrag durch das Regierungsstatthalteramt der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einreichen muss und alle die Amtsstellen mit unnützer Arbeit mehr belastet. Aus diesen Gründen bitte ich, der Motion zuzustimmen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat richtig ausgeführt, dass die Kantone durch Bundesratsbeschluss vom 7. November 1941 ermächtigt worden sind, für ihr Gebiet oder einzelne genau zu umschreibende Teile desselben die Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend Bodenspekulation auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von weniger als 36 Aren auszuschliessen. Von dieser Ermächtigung hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht in der Verordnung vom 9. Dezember 1941, er hat also die Ermächtigungsbedürftigkeit für den Grossteil des Kantons Bern ausgeschlossen, aber auf der andern Seite, wie erwähnt, die Amtsbezirke des Oberlandes und Erlach ausgenommen, und zwar deswegen, weil wir sowohl im Oberland wie in Erlach sehr stark zerstückelten Grundbesitz haben und man fand, man wolle einen Versuch machen, in den erwähnten Amtsbezirken diese Ermächtigung beizubehalten auch für Grundstücke von weniger als 36 Aren.

Nun wünscht der Herr Motionär, dass man das Oberland gleichstelle wie die übrigen Teile des Kantons Bern. Wir werden wahrscheinlich, wenn wir dazu kommen, ihm recht zu geben, dabei auch noch das Amt Erlach ausnehmen, also für den ganzen Kanton eine einheitliche Grundlage schaffen.

Wir haben die Frage auch der Landwirtschaftsdirektion unterbreitet und sind übereinstimmend zur Auffassung gekommen, dass wir dem Herrn Motionär entsprechen können.

Es wird weiter verlangt, dass Verträge über Kuhrechte nur genehmigungspflichtig sein sollen, wenn es um mehr als ein Kuhrecht geht. In diesem Punkt können wir die Motion nicht akzeptieren, das spielt aber auch keine grosse Rolle. Im einzelnen haben wir die Auffassung, dass bei den Kuhrechten die Situation nicht gleich sei. Unsere Spezialisten auf der Landwirtschaftsdirektion und beim Grundbuchamt weisen darauf hin, dass man im Unterland für eine Kuh zirka 2 Jucharten Land rechnen müsse, im Oberland 3 ha. Wenn man ein Viertelkuhrecht als genehmigungspflichtig erklärt, so besteht Uebereinstimmung im Flächenmass. Wenn man hier lockern wollte, müsste man genauer zusehen. Im weitern möchte ich den Motionär darauf aufmerksam machen, dass im Bundesratsbeschluss vorbehalten ist:

«In diesem Falle (das heisst wenn die Kantone von dieser Ermächtigung Gebrauch machen) findet der Beschluss jedoch ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt Anwendung, wenn die Liegenschaft

- a) von einer Person veräussert wird, der landund forstwirtschaftliche Grundstücke zu eigen gehören, die zusammen den Flächeninhalt von mindestens 36 Aren erreichen oder
- b) von einer Person erworben wird, die landund forstwirtschaftliche Grundstücke mit einer Fläche von über 36 Aren zu eigen besitzt.»

Das sind die Fälle, die am meisten vorkommen; in diesen Fällen müssen wir kraft Bundesratsbeschluss doch das Genehmigungsrecht vorbehalten. Es dreht sich also die Motion nur um die andern Fälle, wo wirklich kleine Grundstücke die Hand wechseln, und nicht von einer Person erworben werden, die zusammen mehr als 36 Aren besitzt. In der Mehrzahl der Fälle wird also nichts geändert werden, da dieser Vorbehalt im Bundesrecht enthalten ist. Mit diesen Einschränkungen sind wir einverstanden, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Piquerez über die Verstaatlichung der Posten der Betreibungsgehilfen.

(Siehe Seite 202 hievor.)

M. Piquerez. Le postulat qu'au nom de la députation de l'Ajoie tout particulièrement, j'ai l'honneur de soumettre à votre examen n'est pas bien compliqué. Il comporte deux parties.

La première vise à assurer l'existence économique des huissiers, autant que faire se peut, dans les circonstances difficiles que nous traversons depuis quelques années, en prenant surtout les mesures appropriées pour compenser le renchérissement.

La deuxième vise à faire de la fonction d'huissier une place d'employé ou de fonctionnaire de l'Etat.

Ces deux revendications dépendent du vœu de l'Association cantonale des huissiers. Je mettrai cependant l'accent sur la première partie de mon postulat parce que c'est cette partie qui exige des réalisations immédiates.

La situation de l'huissier, dans les circonstances actuelles, est assez délicate. Tout en étant incontestablement au service exclusif de l'intérêt public, l'huissier n'est pas rétribué par l'Etat. Il n'est ni fonctionnaire ni employé. Il occupe une situation intermédiaire que l'on peut qualifier de situation hybride. Aussi l'huissier a-t-il ressenti plus particulièrement les conséquences du renchérissement qui n'a pas été compensé, pour ce qui le concerne, par des allocations appropriées dans la mesure où en ont bénéficié toutes les autres classes de la population, qu'il s'agisse de l'ouvrier, de l'artisan, de l'employé des entreprises privées ou de l'employé et du fonctionnaire des entreprises publiques de l'Etat ou des communes.

Aujourd'hui, les huissiers demandent tout simplement un relèvement de leurs allocations de renchérissement en abandonnant le système sur lequel elles reposent actuellement. On tient compte en effet, pour leur accorder des allocations de renchérissement, du travail qu'ils ont réalisé par trimestre. Or, en 1944, l'année fut particulièrement mauvaise et les allocations qui leur ont été attribuées et versées sur la base du travail réalisé au cours de l'année ont été absolument insignifiantes, pour ne pas dire ridicules. Les huissiers demandent s'il ne

serait pas possible, comme première mesure à prendre pour parer au renchérissement de la vie, dont ils sont victimes au même titre que les autres classes de la population, de tenir compte du salaire réalisé dans l'année 1943 qui fut, en somme, une année moyenne.

D'un autre côté, leur deuxième revendication vise les huissiers des petits cercles. En effet, cette catégorie d'huissiers réalise, même dans les bonnes années, des salaires peu élevés. Ces huissiers ne toucheraient pour ainsi dire qu'une allocation de renchérissement minime puisque celle-ci est basée sur un salaire déjà insignifiant. Le gouvernement ne pourrait-il pas envisager, en ce qui concerne les huissiers des petits cercles, une allocation de base de nature à leur garantir, dans une certaine mesure, leur existence économique? Je lui laisse le soin de déterminer l'ampleur et les limites de cette intervention.

Il y a encore une autre possibilité de venir en aide aux huissiers; c'est celle qui consisterait à augmenter le pourcentage qui leur revient actuellement sur les commandements de payer. Cette augmentation ne porterait aucune atteinte aux tarifs actuels de poursuite. Je vais vous en citer immédiatement un exemple.

Pour un commandement de payer de fr. 100. — à 1000. —, le créancier doit avancer une somme de fr. 2.80. Sur cette somme, il revient un franc à l'agent de poursuite et fr. 1.40 à l'Etat. Il semble que, pour tenir compte de la situation, l'Etat de Berne pourrait réduire, dans une proportion que l'on pourrait fixer à 50 % l'émolument qu'il perçoit lui-même sur les avances de frais du créancier pour en faire bénéficier les huissiers.

A l'instar de tous les agents de la force publique, qu'il s'agisse des gendarmes, du garde-champêtre ou des douaniers, le peuple n'éprouve peut-être pas à l'endroit des huissiers une sympathie très vive. Mais il n'en reste pas moins que ce sont des citoyens comme les autres, qui accomplissent une tâche absolument nécessaire dans l'intérêt public, tâche qui, en général, comme toutes celles qu'accomplissent les agents de la force publique, n'a rien d'agréable. Ils auraient le droit, semble-t-il, d'être mis sur le même pied que les autres classes de la population qui ont bénéficié d'allocations de renchérissement. Les huissiers méritent aussi de bénéficier de tous les avantages et améliorations d'ordre social, que nous avons réalisés dans notre pays ces dernières années. C'est pour cette raison que le postulat que j'ai l'honneur de vous présenter, du moins en ce qui concerne sa première partie, devrait être accepté

Quand à la deuxième partie de mon intervention, elle vise la «fonctionnarisation» de la place d'agent de poursuites. C'est un vœu qui répond également au désir du comité cantonal de l'Association des huissiers bernois. Nul ne saurait contester que la place d'agent de poursuites est une place d'intérêt public extrêmement importante et l'on ne peut que regretter qu'elle ne soit pas dévolue à un fonctionnaire ou à un employé de l'Etat.

Contrairement à ce que dira peut-être le représentant du gouvernement, cette solution n'entraînera pas une augmentation des frais de poursuite. Au contraire, elle aura pour but premier de réduire dans une forte mesure le nombre des huissiers qui existent en trop grand nombre sur le territoire du canton de Berne. Elle permettrait de payer les nouveaux agents de poursuite qui seraient employés ou fonctionnaires de l'Etat d'un façon normale qui répondrait à nos conceptions sociales d'aujourd'hui.

La question est réglée dans la ville de Berne; elle l'est, sauf erreur, aussi dans la ville de Bienne et dernièrement elle a été réglée dans la ville de Berthoud. Je me demande pour quelles raisons cette mesure ne pourrait pas être étendue à l'ensemble du territoire du canton de Berne pour que les huissiers deviennent, à l'instar des autres agents de la force publique, des fonctionnaires ou des employés de l'Etat.

Je n'insiste pas, personnellement, sur cette deuxième partie de mon postulat, mais comme je l'ai dit au début de mon exposé, je mets plutôt l'accent sur la première partie qui vise à faire bénéficier les agents de poursuite d'allocations de renchérissement dans une mesure plus accentuée que celle dont ils sont les bénéficiaires à l'heure actuelle et à leur assurer leur existence économique dont l'instabilité nous semble avoir été pouvée.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Frage, die Herr Grossrat Piquerez stellt, ist eigentlich eine finanzielle, geht also die Finanzdirektion an, die zweite Frage ist organisatorisch und berührt die Justizdirektion. Nun hat Herr Piquerez gesagt, er lege den Hauptakzent auf die erste Frage. Daher wäre eher der Finanzdirektor zuständig. Da aber die Frage insgesamt beantwortet werden muss, ist die Beantwortung der Justizdirektion übertragen worden.

Die Frage der Betreibungsgehilfen, die hier aufgeworfen wird, hat den Grossen Rat schon verschiedentlich beschäftigt. Früher nannte man sie Weibel; es ist schade, dass man das Wort nicht beibehalten hat, als 1890 der eidgenössische Schuldentrieb eingeführt wurde. Damals wurde übrigens die Organisation aus dem altbernischen Vollzugsverfahren übernommen. Schon damals hatten wir diese zahlreichen Weibel, die ein enges Gebiet zu betreuen hatten. Im ganzen Kanton haben wir 156 Weibelstellen, die Einteilung ist im grossen und ganzen übernommen worden von unserm altbernischen Vollzugsverfahren. Es wurde also nicht amtsbezirksweise organisiert, wie bei andern Beamtungen, die mit der Betreibung zusammenhängen. Das geschah wohl deswegen, weil man glaubte, man komme dem Schuldner, der hier die Kosten zahlen müsse, besser entgegen, wenn der Weibel in der Nähe wohnt, als wenn er aus dem Amtssitz herreisen muss und die entsprechenden Kosten dem Schuldner aufzuschreiben hat. Das war der innere Grund für die Beibehaltung der kleinern Weibelbezirke.

Nun wünscht Herr Piquerez in erster Linie eine finanzielle Besserstellung dieser Weibel oder Betreibungsgehilfen durch Zuerkennung von Teuerungszulagen. Die Einkommensverhältnisse sind sehr ungleich. Wir haben 70 Weibel im Kanton, also fast die Hälfte von 156, die im Jahr weniger als Fr. 500. — an Sporteln einzuziehen haben. Sie bekommen als Vergütung für ihre Verrichtung einen Anteil an den Gebühren für die Zahlungsaufforde-

rung, für Pfändung, Pfandverwertung usw. Es gibt Weibel, die im Jahr nur Fr. 100.— einnehmen. Da spielt natürlich eine Teuerungszulage keine grosse Rolle, denn der Weibel hat gewöhnlich noch irgend einen andern Erwerb. Dann haben wir 35 Weibel mit Jahresbezügen zwischen Fr. 500.— und 1000.—. Auch das ist noch keine Existenz für einen Weibel und auch da kann man sagen, es sei nicht massgebend, ob dieser Weibel eine grössere oder kleinere Teuerungszulage beziehe, da er ja nicht allein auf diese Bezüge angewiesen ist.

Nun kommen die, die etwas mehr beansprucht werden. 26 Weibel haben einen Jahresbezug zwischen Fr. 1000. — und 2000. —. Auch das ist immer noch eine Nebenbeschäftigung, aber eine, die etwas mehr Zeit beansprucht. 8 Weibel haben Bezüge von Fr. 2000. — bis 3000. —, und schliesslich haben wir noch 17, die über Fr. 3000. — haben, in den grossen Weibelbezirken der Städte Bern, Biel usw., die eine Zeitlang sehr gute Geschäfte machten und Einkommen bis über Franken 18000. — erzielten. Damals fand man, das sei des Guten zu viel und hat langsam etwas abgebaut, indem man einen gewissen Teil der Sporteln zuhanden der Staatskasse einzog.

Im Jahre 1936 hat man mit dem übrigen Staatspersonal auch die Weibel in ihren Bezügen etwas verkürzt, und zwar um 6, 8 und 12 %. Später, mit dem Ansteigen der Teuerung, wurde diese Kürzung wieder aufgehoben. Mit Beschluss vom 20. Dezember 1940 hat man bei Besoldungen bis zu Fr. 9000. — jeden Abzug aufgehoben, und nur da, wo Weibelgebühren über Fr. 9000. — betrugen, wurde ein Abzug vorgenommen.

Erstmals wurden Teuerungszulagen an alle Weibel ausgerichtet gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 1942, erneuert am 17. April 1943 und 21. März 1944. Letzthin wurden auch Winterzulagen auf Rechnung des Jahres 1944 gewährt. Die Teuerungszulagen für 1945 sind noch nicht definitiv beschlossen, der Antrag der Justizdirektion liegt gegenwärtig beim Regierungsrat. Wir sehen eine gewisse Erhöhung vor. Es ist zuzugeben, dass da, wo die Weibel wirklich als vollbeschäftigte Angestellte angesehen werden müssen, die Teuerungszulagen etwas verbessert werden sollen. In dieser Beziehung begreife ich die Wünsche der Weibel und die Ausführungen von Herrn Piquerez. Wir sind bereit, das Postulat entgegen zu nehmen und entsprechend dem gestellten Gesuch die Teuerungszulagen für 1945 etwas zu erhöhen. Das Geschäft ist gegenwärtig beim Regierungsrat hängig und wird in nächster Zeit behandelt werden können

Dem Regierungsrat wird zweitens die Frage gestellt, ob er nicht auch der Meinung sei, dass der Posten eines Betreibungsgehilfen, der im öffentlichen Leben eine wichtige Rolle spiele, zur Beamtung werden solle. Diese «fonctionnarisation» wie der Postulant das nennt, in einem Französisch, das von seinem sonstigen eleganten Französisch etwas absticht, wurde im Grossen Rat auch schon besprochen. Es ist ein öffentliches Amt, das diese Weibel ausüben, aber die Mehrzahl übt es als Nebenamt aus. Ich hätte meinerseits Bedenken, diese Anregung allgemein zu berücksichtigen, denn das würde heissen, dass man diese kleinen Weibel-

kreise einfach aufheben und Angestellte des Betreibungsamtes mit diesen Funktionen betrauen würde. Sie hätten dann im ganzen Bezirk die Weibelfunktionen vorzunehmen. Es muss aber gesagt werden, dass die bisher im Kanton Bern übliche Organisation sich bewährt hat und namentlich den Bedürfnissen der Schuldner engegenkommt. Es kann für den Schuldner nicht gleichgültig sein, wenn z.B. in einem oberländischen Amtsbezirk der Weibel von Interlaken nach Mürren oder Lauterbrunnen reisen muss. Das muss man hier berücksichtigen. In einzelnen Fällen kann man die Anregung entgegennehmen. Die Sache ist, wie Herr Piquerez gesagt hat, zum Teil bereits ausgeführt. Wir haben uns schon vor einigen Jahren die Ermächtigung geben lassen, dass wir da, wo es zweckmässig ist, die Stellen umwandeln in eine feste Anstellung I. Klasse nach dem Besoldungsdekret. Dann sind die Herren nicht mehr auf Sporteln angewiesen. Wir haben damit in Biel und Bern und letzthin auch in Burgdorf den Anfang gemacht.

Es bestehen gewisse Schwierigkeiten wegen der Verhältnisse bei der Hilfskasse. Wenn die Leute als Beamte oder feste Angestellte mit Besoldung behandelt werden, müssen sie in die Hilfskasse aufgenommen werden. Gerade in der Stadt Bern haben die Weibel darauf verzichtet, weil alle in einem Alter waren, wo sie nicht mehr in die Hilfskasse aufgenommen werden können (über 40 Jahre). Sie hätten nur als Spareinleger eintreten können. Aber bei neuen Anstellungen könnte es so geordnet werden. In Bern sind zwei als Angestellte mit voller Beschäftigung im Dienst. In Biel haben wir bereits vier Fälle, die ebenfalls so geregelt wurden. Bei den andern war es nicht möglich, weil Schwierigkeiten bestanden wegen der Aufnahme in die Hilfskasse. In Burgdorf war eine ähnliche Regelung möglich, weil der Mann als Weibel nicht voll beschäftigt ist, aber in der übri-gen Zeit als Angestellter auf dem Bureau des Betreibungsamtes verwendet werden kann, und das kann andernorts auch gemacht werden.

Nach unserer Aufstellung kommen für diese Ordnung insgesamt etwa 17 Weibelstellen im Kanton Bern in Betracht (jährlicher Bezug Fr. 3000. — und mehr). Man kann hier sagen, die Leute sind in der Hauptsache als Weibel beschäftigt und daher kann man die allmähliche Umwandlung in fixbesoldete Stellen ins Auge fassen.

Der Regierungsrat hat mich ermächtigt, das Postulat anzunehmen. Wir wollen sehen, was wir tun können.

Was die Teuerungszulagen anbetrifft, so ist die Ordnung pro 1945 wie gesagt in Vorbereitung. Ich hoffe, es gehe nicht allzulange, bis die Teuerungszulagen für 1945 und, im Rahmen des Möglichen Erhöhungen bewilligt werden können. In diesem Sinne erkläre ich also Annahme des Postulates Piquerez.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Grosse Mehrheit.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 64 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 33, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 42 bis 60 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

- Schenker Werner, von Däniken, Kanton Solothurn, geb. am 26. September 1902 in Bern, Reparateur SSB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene Liesbeth geb. Hass, geb. am 13. Oktober 1905, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Hirsch Johann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. August 1924 in Englisberg, Kanton Bern, ledig, Giesser, wohnhaft in Büetigen, dem die Einwohnergemeinde Büetigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1930 in Büetigen gemeldet.

3. Tisini Alexandre Marcel, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Februar 1920 in Tavannes, ledig, Handlanger, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Tavannes aufgehalten.

4. Schaja Jacques René, polnischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Oktober 1921 in Bern, ledig, Schneider, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 15 Monaten, die er zu Ausbildungszwecken in Genf und Zürich verbrachte, immer in Bern aufgehalten.

5. Negri Ugo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 15. Februar 1919 in St. Gallen, Maurer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Andrée Renée geb. Heimann, geb. am 16. Februar 1920 in Lausanne, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 27. Oktober 1932 in Bern gemeldet, wo er schon von 1926 bis 1931 Wohnsitz hatte.

6. Edenhöfer Alfred, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. März 1910 in Zürich, Konditor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Esther geb. Burgener, geb. am 19. November 1912 in St. Niklaus, Kanton Wallis, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadt-

rat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist in Bern seit dem 12. September 1938 gemeldet, wo er schon vom 29. April 1931 bis zum 18. Oktober 1932 Wohnsitz hatte.

7. Cardani Marco Johann, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 15. Januar 1903 in Langendorf, Kanton Solothurn, Mechaniker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Emma Pierina geb. Tartaglia, geb. am 3. Dezember 1906 in Sala-Capriasca, Kanton Tessin, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 7. Mai 1929 in Biel gemeldet.

8. Greiner Susanne Dorothea Ingrid Nathalie Bertha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 2. Juni 1927 in Bern, Schülerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit Geburt in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Präsident. Es besteht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission. Die Kommission verzichtet daher auf das Referat. Die vorliegenden Strafnachlassgesuche sind genehmigt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Tagesordnung zu erweitern durch die Interpellationen Schwarz und Bärtschi. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Affolter und Mitunterzeichner betreffend Bedürfnisfrage für neue Kinokonzessionen.

(Siehe Seite 138 hievor.)

Affolter. Der Sprechende hat mit zirka 50 Mitunterzeichnern folgende Interpellation eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, ob es nicht angezeigt sei,

1. dass die kantonale Polizeidirektion, Abteilung Lichtspielwesen, die erforderliche Konzession erst in dem Augenblick zusichert, wenn sowohl die Bau- und Einrichtungsbewilligung als auch die Betriebsbewilligung von den Gemeinden empfohlen worden ist;

2. mit den Gemeinden in bezug auf die Bedürfnisfrage für die Erteilung neuer Kinokonzessionen in Verbindung zu treten;

3. dass eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lichtspielwesen geschaffen werde, welche den heutigen Verhältnissen besser

Rechnung tragen würde.»

Schon die grosse Unterschriftenzahl der Interpellation aus allen im Saal anwesenden Fraktionen beweist, dass dem Kino im ganzen Kanton grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird. Man ist im allgemeinen im Land herum mit den Lichtspielvorführungen nicht ganz einverstanden und kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Konzessionen trotz den Vorschriften sehr leicht erhältlich sind. Wir wollen nicht hoffen, dass die Konzessionsgebühr als Einnahmequelle des Staates eine bevorzugte Rolle spiele. Die Kinovorführungen haben sich in der heutigen Zeit fast zu einer Landplage entwickelt. Bei der Abstimmung über das Lichtspielwesen im Jahre 1919 wurde dem Volk glaubhaft gemacht, dass die Gemeinden ein grösseres Mitsprache- und Kontrollrecht hätten. Die Gesetzesbestimmungen sind aber durch verschiedene Entscheide durchlöchert worden, so dass das Gesetz eben nicht mehr dem entspricht, was man von ihm erwartet hätte. Dass es sich bei den Kinos um ein kapitalistisches Geschäft handelt, kann kaum bestritten werden. Jedes Geschäft wird betrieben, um einen Gewinn zu erzielen. Es kommt aber auch darauf an, ob durch den Geschäftsbetrieb auch der Wert des Menschen Gewinn hat. Dieser Wert bleibt nicht gleich, sondern er ändert wie der Saldo des Postcheckkontos oder die Höhe des Gewinnes. Natürlich wird ein Geschäft zur Erzielung eines finanziellen Ertrages geführt. Aber ist eine Steigerung des menschlichen Wertes nicht auch von grosser Bedeutung? Man wird sofort einwenden, dass man kein System kennt, um die guten und schlechten Eigenschaften der Menschen zu messen, wie man andere, z.B. Warenwerte, bestimmen kann. Nicht nur nach finanzieller Richtung sollte die Entwicklung eingestellt werden, sondern auch im Hinblick auf die menschlichen Werte. Um dies aber richtig tun zu können, braucht es einen gewissen Mut, weil dies nichts anderes bedeutet, als nachzusehen, wie der äussere mit dem inneren Menschen übereinstimmt, und ob nicht vielleicht der äussere Mensch gut erscheint, während der innere viel schlechter ist. Ob wir arm oder reich an Geld sind, das ersieht man aus der Bilanz. Ob man aber an menschlichen Werten arm oder reich ist, das kann man nur aus der Bilanz über unser Inneres erfahren.

Ich bin absolut nicht ein ausgesprochener Gegner des Kinos. Etwas rechtes, bildendes oder aktuelles ist zu begrüssen. Auf dem Lande werden aber Filme serviert, die zu nichts anderem angetan sind, als den kleinern Leuten, seien es Arbeiter, Knechte oder Mägde, das Geld aus den Taschen zu locken. Verfolgen wir die Gerichtsverhandlungen, wo über die Werte der Menschen viel gesprochen wird, so erfahren wir, dass früher die Schundliteratur an den Entgleisungen schuld gewesen sein soll; heute sei es der Kinobesuch. Und diesem Kinobesuch wir Vorschub geleistet durch Erteilung von Konzessionen, ohne dass die Gemeinde in richtiger Weise angehört würde.

Im Falle, den ich nun schildere, ist der Konzessionsinhaber weder der Briefschreiber noch der Geldgeber zur Installation des Kinos gewesen, son-

dern ein Berner Notar, der zugleich Verwaltungsoberst ist. Dieser Herr glaubt, weil er einzig auf den Geldgewinn eingestellt ist, das Baureglement der Gemeinde anders auslegen zu können, als dies von der Behörde getan wird. Dieser Notar hat mit seiner Handlungsweise bei der Erstellung des Kinos in Münsingen seinem Berufsstand keinen guten Dienst erwiesen, vielmehr muss das Vertrauen in Frage gestellt werden. Dieser Herr Notar hat es soweit getrieben, dass, nachdem die Gemeinde in dem speziell für Kinovorführungen bereitgestellten Lokal die Betriebsbewilligung nicht erteilt hat, er den Konzessionsinhaber Herrn Schneider veranlasste, gegen die Gemeinde Münsingen vorzugehen. Der Hausbesitzer und der Wirtschaftspächter wurden sogar veranlasst, am 23. Januar 1945 eine Erklärung zu unterzeichnen, worin sie auf die Weiterbenützung des Saales in der Scheune als Wirtschaftslokal verzichten.

Gemäss Art. 2 des Gesetzes über das Lichtspielwesen wird festgestellt, dass zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen im Wandergewerbe eine Konzession erforderlich sei, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt werde, sowie eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden. In störender Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Der Art. 5 erwähnt, dass die Konzession nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt werde. Im Falle Münsingen hat man diese Bestimmungen nicht angewendet. Der Verkehr hat sich zwischen dem Kinobesitzer und dem kantonalen Amt für das Lichtspielwesen abgewickelt. Man hat es nicht für notwendig gefunden, die Gemeinde wegen der Bau- und Einrichtungsbewilligung zu begrüssen. Als ein Unternehmer in Münsingen angegangen wurde, die baulichen Veränderungen vorzunehmen, befragte er den Kinobesitzer, ob eine Bewilligung der Gemeinde vorliege. Dies wurde verneint. Der Kinobesitzer hat dann die Arbeit durch Leute aus der Stadt ausführen lassen. Der eingerichtete Kino befindet sich in der «Löwen»-Scheuer in Münsingen, in unmittelbarer Nähe der Kirche. Störend wirkt nicht etwa einzig der Kino als solcher, sondern die schreienden Reklamen, die ihren Zweck nicht verfehlen sollten, den Leuten das Geld aus den Taschen zu locken.

Die Gemeinde ist nie um eine Bau- noch um eine Einrichtungsbewilligung angegangen worden. Der in der Scheune vorhandene Saal wurde um ein Zimmer vergrössert, die Spielkabine auf der Holzlaube ist in Holzkonstruktion mit innerer Ausstattung erstellt worden. Der Saal befindet sich im ersten Stock, die erstellten Ausgänge führen auf eine Holzlaube. Die Feuersgefahr in einem Brandfalle ist ausserordentlich gross. Den Plan habe ich hier. Man ersieht daraus, dass die Erweiterung in versteckter Weise vorgenommen wurde, weil man glaubte, auf diese Weise sei man der Sache sicher.

Der bisherige Wanderkino befand sich im Restaurant zur Traube. Mit dem Wirt wurde am 30. Januar 1943 ein Mietvertrag abgeschlossen, welcher bis zum 15. Februar 1946 gedauert hätte.

In diesem Vertrag wurde ein Jahreszins von Franken 900. — vereinbart, der aber bis heute nicht bezahlt worden ist, so dass gegen den Schuldner auf dem Rechtswege vorgegangen werden musste. Dieser hat ohne Kündigung den Umzug in den «Löwen» vollzogen. So stehen wir heute vor der fertigen Tatsache, dass ein ständiger Kino eingerichtet worden ist.

Am 17. Februar 1945 erfolgte endlich die Baupublikation. Die gemachten baulichen Veränderunrungen und Einrichtungen beweisen die Publikationspflicht. Nun möchte aber Herr Schneider im eingerichteten Saale seine Vorführungen vornehmen, was ihm aber behördlicherseits verweigert wird. Er erklärte denn auch, dass er im andern vorhandenen Saale nicht vorführen könne, weil es sich bei der getroffenen Einrichtung um einen eingebauten Apparat handle.

Der Anlass, diese Interpellation einzureichen, ergab sich also, nachdem in der Gemeinde Münsingen ein Kino eingerichtet wurde, ohne dass die Gemeindebehörde begrüsst worden wäre. Herr Luder von der Abteilung Lichtspielwesen war in Münsingen, hat die Sache besichtigt und dem Konzessionär Schneider aus Bern Ratschläge erteilt. Es geht aus den Korrespondenzen hervor, dass man sich auf den Befund von Herrn Luder verliess, die Gemeinde wurde ausgeschaltet. Herr Luder hat Herrn Schneider darauf aufmerksam gemacht, mit der Gemeinde in Beziehungen zu treten; aber Herr Luder hätte auch die Gemeinde aufmerksam machen können, nachdem er doch bemerkt haben musste, dass Herr Schneider nicht grossen Wert darauf legte, die Gemeinde zu befragen.

Nachdem nun die Gemeinde in Erkenntnis der Sachlage ihre Schritte unternehmen wollte, stiess sie in allen Teilen auf Widerstände seitens des Kinoinhabers Schneider. Herr Luder hat sich an einer Besprechung in Münsingen, wo sowohl der Gemeinderat, der Kirchenrat und die Baukommission vertreten waren, dahin geäussert, Schneider habe Hintergedanken gehabt, sonst hätte er die Gemeinde begrüsst. Schneider hat dann in Briefen an die Behörde eine Tonart angeschlagen, die bei einem anständigen Geschäftsmann nicht üblich ist, so dass an der fraglichen Sitzung erklärt wurde, nach dieser Schreibweise gehöre Schneider in die Anstalt; persönlich sei er ein anderer Mensch. Der Gemeinderat hat den Landjäger, der gleichzeitig den Ortspolizeidienst besorgt, mit einem Bericht beauftragt. Dieser wurde auch eingegereicht. Aber Herr Schneider wusste nichts anderes zu tun, als an verschiedene Stellen einen Brief zu richten, worin der Landjäger angegriffen wurde. Die Behörde deckt in vollem Umfange die vom Landjäger getroffenen Massnahmen und verwahrt sich gegen Anschuldigungen seitens des Kinobesitzers. Herr Schneider ist ja nicht der Schreiber der Briefe, sondern ein Notar in Bern.

Die Konzession wurde am 26. Dezember 1944 von der Polizeidirektion erteilt, weil Gewerbefreiheit herrsche und sie die Konzession habe erteilen müssen. Die Feuersgefahr werde durch den Kino nicht erhöht, obwohl sich dieser in der «Löwen»-Scheune befinde. In dieser Scheune war ein Materialdepot des Militärs, welches geräumt wurde, weil der Notar und zugleich Oberst die

nötigen Vorkehren getroffen hatte, damit nach dieser Richtung hin nicht vorgegangen werden könne.

Wir kennen die Entscheide im Falle Boltigen aus dem Jahre 1934 und Biglen aus dem Jahre 1941. Boltigen wehrte sich mit Recht, aber Hagmann aus Adelboden wurde mit seinem Wanderkino Sieger. Der Baurekurs betreffend den Kino Ryffligässchen vom 11. Juli 1944 ist nicht gerade eine löbliche Erledigung der ganzen Frage. Man muss sich doch fragen, ob es richtig ist, dass ständig mehr Kinos erstellt werden, z.B. in der Stadt, während man auf der andern Seite darauf hinweist, dass Zement und Eisen fehlen und man damit sparsam umgehen müsse. Daher sollte in erster Linie der Wohnungsbau gefördert werden müssen. Auf dem Lande fehlen uns die Wohnungen für die kleinen Leute, es fehlen uns die Dienstbotenwohnungen, welche den Wohnungsmarkt in den Landgemeinden erleichtern würden. Gleichzeitig wird in der Stadt ein Rekurs gutgeheissen und ein Kinoneubau bewilligt, der Zement und Eisen braucht, weil das offenbar notwendiger ist, als einmal mit dem Wohnungsbau richtig vorwärts zu gehen.

Das Gesetz über das Lichtspielwesen aus dem Jahre 1916 ist stark durchlöchert, ja man hat den Eindruck, dass man damals nicht allen Möglichkeiten Rechnung getragen habe. Denn so, wie es heute geht, hat die Behörde nichts zur Sache zu sagen. In erster Linie sollte aber die Gemeinde zur Bedürfnisfrage ein Wort mitsprechen können, aber da erklärt man, das Bundesgericht habe seine Entscheide getroffen, es herrsche Gewerbefreiheit. Man braucht ja nicht in den Kino zu gehen, es gibt allerhand Auswege. Auf eidgenössischem Boden sollte in bezug auf das Lichtspielwesen eine klarere Ordnung geschaffen werden, oder aber die Polizeidirektion erscheine mit neuen, den heutigen Verhältnissen besser angepassten Vorschriften, die in Vorbereitung liegen sollen.

Die grosse Zahl der Mitunterzeichner der Interpellation beweist, dass in der Kinofrage etwas getan werden muss. Es geht nicht an, mit den Konzessionen so freigebig zu sein. Nicht nur der Gemeinderat unserer Gemeinde verurteilt das Vorgehen des Herrn Schneider und seiner Hintermänner, sondern die Polizeikommission, der Kirchgemeinderat und die Baukommission unterstützen die Behörde in dem Sinne, dass nun einmal Ein-

halt geboten werde.

Wenn der Herr Polizeidirektor, wie es anzunehmen ist, diese Interpellation in der ganzen Tragweite überprüft, so wird er mit uns allen einig gehen, dass in Zukunft im Lichtspielwesen vorerst die Gemeinde befragt werden muss. Er wird auch mit uns einig gehen, dass solche kapitalistischen Auswüchse, wie der Fall in Münsingen, vermieden werden müssen und können, wenn die vorhandenen Vorschriften richtig angewendet werden. Ich bin persönlich überzeugt, dass alle Mitunterzeichner einer Diskussion nicht abgeneigt wären, damit etwas erörtert werden könnte, was im Interesse des Volkes liegt. Man darf die Rechte der Gemeinden nicht umgehen. Ich gestatte mir, Ihnen zum Schluss ein Zitat von Herrn Bundesrat Nobs vorzulegen. Es lautet:

«Die Gemeinde kann man nicht ausmerzen. Sie erfüllt unerlässliche Funktion. So muss man ihr in ihrem Rahmen die Freiheit geben, Gemeinde zu bleiben. Dazu muss man ihr die rechtlichen und die finanziellen Mittel belassen. Wohl ist es klar, dass die Gemeinde die Durchführung der gesetzlichen Massnahmen nicht in Frage stellen darf. Aber ihr muss bei allen bundesstaatlichen und kantonalen Vorschriften und Massnahmen noch ein weites Gebiet der Entschlussfreiheit gewährt bleiben, damit die Gemeinde lebe, sich schöpferisch betätige und nicht der Auszehrung verfalle.»

Mit diesen Ausführungen, glaube ich dargelegt zu haben, wie notwendig es ist, dass über die Sache gesprochen wird. Trachten wir darnach, den guten Volksgeist auch durch Darbietungen aller Art zu heben, dann haben wir das getan, was in der heutigen Zeit je länger je mehr not tut.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant verlangt in Ziffer 1 seiner Interpellation, dass die kantonale Polizeidirektion, Abteilung Lichtspielwesen, die kantonale Konzession für Kinovorführungen erst dann erteilt, wenn die Bau- und Einrichtungsbewilligung und auch die Betriebsbewilligung von den Gemeinden empfohlen ist. Dazu ist zu sagen:

Nach dem bernischen Gesetz über das Lichtspielwesen vom 10. September 1916 (Art. 3) ist zu unterscheiden zwischen ständigen Lichtspieltheatern, sogenannten sesshaften Unternehmen, und wandernden Lichtspielbühnen. Für die sesshaften ständigen Lichtspieltheater wird vom Gesetz verlangt, dass bevor die kantonale Konzession erteilt wird, der Bewerber sich über den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde auszuweisen hat. Dieser gesetzlichen Vorschrift wurde für ständige Lichtspieltheater je und je nachgelebt. Nicht erforderlich ist aber die Vorbewilligung der Ortspolizeibehörde für Konzessionen für gelegentliche Lichtspielvorführungen. Es wäre übrigens auch praktisch unmöglich, von den Bewerbern für Konzessionen um gelegentliche Vorführungen vorgängig die Gemeindebewilligung zu verlangen, denn es ist zu bedenken, dass der Kanton Bern 496 Gemeinden aufweist. Zu bedenken ist auch, dass das wandernde Lichtspielgewerbe in der gegenwärtigen Zeit unter sehr grossen Erschwerungen leidet. Es kommt namentlich sehr oft vor, dass trotz rechtzeitiger Saalbestellung und Anmeldung bei den Gemeindebehörden am Tage der Vorführung nicht gespielt werden kann, weil die Säle militärisch belegt worden sind. Wollte man also vom Wanderkinogewerbe vorgängig die Gemeindebewilligung verlangen, so würde dieses Gewerbe ruiniert. Dazu hat der Staat kein Recht. Bei der von der Abteilung Lichtspielwesen jeweils abzugebenden Konzession für gelegentliche Lichtspielvorführungen handelt es sich um nicht viel anderes als z. B. um ein Hausierpatent. Das heisst, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, so muss die Polizeidirektion die Wander-Lichtspiel-Konzession gleich wie das Hausierpatent für den ganzen Kanton erteilen. Die Gemeindebehörden haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Bewilligung für die Berufsausübung in ihrem Gemeindegebiet zu prüfen und zu erteilen oder zu verweigern.

Nach dem Gesetz sind wir verpflichtet, die kantonale Konzession für gelegentliche Lichtspielvorführungen abzugben, wenn der Bewerber die Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht erfüllt, also ehrenfähig und handlungsfähig ist, einen guten Leumund hat und im Besitze des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung ist. (Aehnlich verhält es sich übrigens bei den kantonalen Patenten für Fürsprecher und Notare. Wenn diese in persönlicher Hinsicht die Bedingungen erfüllen, welche das Gesetz an sie stellt und zudem von der Prüfungskommission der Bericht vorliegt, dass sie fähig sind, den Beruf eines Fürsprechers oder Notars auszuüben, so muss der Regierungsrat beziehungsweise das Obergericht die Patente erteilen.) Wenn einmal ein Bewerber im Besitze einer kantonalen Konzession ist, so ist er verpflichtet, vorgängig der Vorführung von der in Frage kommenden Ortspolizeibehörde die Betriebsbewillizu verlangen. Diese Betriebsbewilligung spricht sich darüber aus, ob die feuer-, bau-, sicherheits- und hygienepolizeilichen Verhältnisse des Lokals die Veranstaltung zulassen. Ist gegen ein Vorführungslokal in dieser Hinsicht nichts einzuwenden, so darf die ortspolizeiliche Bewilligung nicht verweigert werden. Nach § 33 der Vollzie-hungsverordnung vom 13. Juni 1917 zum Licht-spielgesetz vom Jahre 1916 sind die Ortspolizeiorgane verpflichtet, die Einrichtungen eingehend zu prüfen. Leider aber nehmen es die Ortspolizeibehörden sehr oft nicht ernst mit dieser Pflicht und so kommt es vor, dass sie Spielbewilligungen für einen Saal erteilen, der sich dazu gar nicht eignet.

Der Interpellant verlangt in Ziffer 2, dass mit den Gemeinden in bezug auf die Bedürfnisfrage für die Erteilung neuer Kinokonzessionen in Verbindung zu treten sei.

Sofern es sich um die Errichtung beziehungsweise Einrichtung eines ständigen Lichtspieltheaters handelt, so verlangen wir stets, wie bereits erwähnt, vorgängig der Konzessionserteilung die Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Aber auch hier darf die Ortspolizeibehörde die Bedürfnisfrage nicht prüfen. Sie hat nur zu prüfen, ob das Lokal geeignet ist. Zu der Bedürfnisfrage ist kurz folgendes festzustellen:

Die Petenten sind geschützt, auch wenn man dem Luxus und der Vergnügungssucht steuern wollte, weil diesem Bestreben Art. 31 Bundesverfassung entgegentritt. Man hat aus dem Fall Hartmann mit aller Deutlichkeit gesehen, dass auch bei Wanderkinos die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden kann.

In Ziffer 3 der Interpellation wird die Frage gestellt, ob nicht eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung über das Lichtspielwesen in Aussicht genommen werden sollte, damit diese Bestimmungen den heutigen Verhältnissen besser angepasst werden können. Da kann ich mich kurz fassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die hier geändert werden müssten, sind enthalten im Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen. Eine Revision könnte sich aber nur auf technische Fragen und auf die Bewilligung von Jugendvorstellungen beziehen, eventuell auch noch auf die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Aber andere Möglichkeiten zur Aenderung von Bestimmungen

über das Lichtspielwesen von 1916 bestehen nicht, und deshalb liegt auch eine Aenderung nicht nahe.

Wir haben übrigens die Auffassung, dass die Entwicklung nach einer eidgenössischen Regelung geht. Der Bund beschäftigt sich sehr viel mit dem Film und hat auch eine Filmkammer ins Leben gerufen; ein Bundesgesetz über das Lichtspielwesen ist jedenfalls in verschiedenen Instanzen schon in Beratung gezogen worden. Aber die Bedürnisfrage wird auch in einem Bundesgesetz nicht überprüft werden können. Jedoch bestehen andere Mittel, um missliebige, schädliche oder gefährliche Kinovorführungen zu verhindern. Art. 204 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt: «1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält, um damit Handel zu treiben, sie zu verbreiten oder öffentlich auszustellen ..., wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Man kann also die Veranstalter solcher Vorführungen dem Strafrichter überweisen. Art. 212 bestimmt: «Wer Schriften oder Bilder (das trifft auch für Bilder von Kinoreklamen zu), die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Ueberreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern oder andern von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt ..., wird mit Haft oder Busse bestraft.»

Und schliesslich haben wir auch in Art. 13 unseres Einführungsgesetzes des Str.G.B. folgende Bestimmung: «Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Photographien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anleiten, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben können, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt; wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird, sofern nicht die Art. 204 und 212 des Strafgesetzbuches zutreffen, mit Busse oder Haft bestraft.»

Das sind die Vorschriften, die jedem Bürger und jeder Behörde ein Einschreiten ermöglichen, sobald sie glauben, dass gestützt darauf eine Anzeige eingereicht werden könnte.

Und nun haben wir den Fall Münsingen, der zur Interpellation Anlass gegeben hat, noch näher anzusehen. Dieser Fall liegt so, dass seinerzeit im Restaurant zur Traube in Münsingen Wanderkinovorführungen stattfanden. Auf Wunsch der Kinobesitzer in Münsingen hat schon damals, wie das seine Pflicht war, der Lichtspielbeamte den Saal besichtigt und seinen Befund abgegeben. Aber schon 1942 wurde, wie auch bei dem nun von Herrn Grossrat Affolter angeführten Fall dem Lichtspielgesuchsteller vom Lichtspielbeamten mit allem Nachdruck erklärt: «Dieser Befund der kantonalen Lichtspielstelle befreit Euch nicht von der Pflicht zur Erlangung der Betriebsbewilligung durch die Ortsbehörden; Ihr habt über dieses Gutachten hinaus noch die Gemeindebehörde um die Betriebsbewilligung und die Prüfung der baulichen Einrichtungen anzugehen.» Von der Polizeidirektion aus ist also die Sache in Ordnung.

Damals hat die Ortspolizeibehörde die Bewilligung für das Restaurant zur Traube nicht nur von

Fall zu Fall, sondern generell ausgestellt. Auf Anraten eines Bewohners von Münsingen selbst hat Schneider nachher seinen Wanderkino in den «Löwen» verlegt und mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde von Münsingen im Herbst 1944 sechs Aufführungen im Löwensaal veranstaltet. Nachdem er gemerkt hatte, dass dort seine Einnahmen grösser sind als in der «Traube», beabsichtigte er, seine Vorführungen ständig im «Löwen» zu veranstalten und ersuchte den kantonalen Lichtspielbeamten, den Löwensaal einmal anzusehen. Ein Architekt musste auf Wunsch des Wanderkinobesitzers Pläne für den Umbau vorlegen, aus denen man hätte schliessen können, dass die Einrichtung den feuerpolizeilichen und hygienischen Anforderungen vollständig genügen würde. Aber für die Betriebsbewilligung hat selbstverständlich das entscheidende Wort die Ortspolizeibehörde von Münsingen.

Diese hat am 18. Januar 1945 die Betriebsbewilligung für den kleinen Saal nicht erteilt, wohl aber für den grossen Saal, der nach Auffassung des kantonalen Lichtspielbeamten in feuerpolizeilicher Hinsicht gefährlicher ist als der kleine Saal, denn er hat nur 2 Ausgänge, wovon der eine noch durch den Kinoapparat blockiert ist. Bei einem Brandausbruch gerät der Apparat zuerst in Brand, dann ist

ein Ausgang gesperrt.

Nun sind verschiedene andere Gründe genannt worden, weshalb man die Bewilligung für den «Löwen» nicht erteilen solle. Einmal wurde die Nähe der Kirche angeführt. Aber dieser Grund hat nur Geltung, wenn es sich um einen ständigen Kino handelt und nicht um zufällige Aufführungen an Abenden. Es wurde auch auf die Feuergefährlichkeit des ganzen Gebäudekomplexes hingewiesen. Im kleinen Saal ist eine Brandgefahr, besonders dann, wenn es sich um die Vorführung mit Schmalfilmen handelt, so gut wie ausgeschlossen. Wir sehen also keine Möglichkeit, dem Wanderkino Vorstellungen in diesem Saal zu verbieten.

Aber die Polizeidirektion mischt sich nicht in die Kompetenzen der Gemeinden; der Regierungsrat und die Polizeidirektion haben erst dann, wenn Beschwerden an sie gelangen, sich zu äussern. Schneider hat gegen den Entscheid der Ortspolizeibehörde Münsingen eine Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht, ein erster Aussöhnungsversuch hat stattgefunden. Der Regierungsstatthalter hat den Behörden von Münsingen nahegelegt, wenigstens eine provisorische Bewilligung zu erteilen, weil keine Gründe vorliegen, die Bewilligung nicht zuzusprechen. Heute morgen haben wir die Mitteilung bekommen, dass die Ortspolizeibehörde Münsingen für den grossen Saal im «Löwen» die provisorische Bewilligung erteilt hat, auf Zusehen hin, so dass der grösste Stein des Anstosses aus der Welt geräumt zu sein scheint. Aber ich möchte hier nochmals wiederholen und Herrn Grossrat Affolter ans Herz legen, dass auch die Ortspolizeibehörde von Münsingen die Bedürfnisfrage nicht prüfen darf; wir müssen die kantonale Konzession erteilen, wenn der Mann, der sie begehrt, ehrenfähig, handlungsfähig ist, Schweizerbürger ist oder das Niederlassungsrecht hat und einen guten Leumund besitzt. Wir müssen diese Konzession erteilen, genau gleich wie ein Hausiererpatent, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind oder genau gleich wie die Bewilligung für die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs

(Notar, Fürsprecher, Arzt, Mittelschullehrer usw.) Daran müssen wir uns sowohl im Kanton wie in den Ortschaften halten. Aber die Gemeinden haben es in der Hand, wenn die feuer- oder gesundheitspolizeilichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden, die Betriebsbewilligung abzulehnen.

Im übrigen möchte ich die Behauptung, dass wir Konzessionen erteilt haben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erteilt werden sollen, zurückweisen, denn solche Konzessionen sind nie erfolgt. Alle andern Fragen (Mietzins, Baupublikation usw.) berühren weder die Polizeidirektion noch den Regierungsrat, sondern liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinden, und diese werden von keiner kantonalen Instanz in der Ausübung ihrer Rechte gehindert.

Affolter. Die Beantwortung hat mich nicht in allen Teilen befriedigt, ich möchte feststellen, dass es sich bei der vorgesehenen Art des Betriebes nicht mehr um einen Wanderkino handeln kann, sondern dass jetzt fast alle Tage gespielt wird. Es ist nun ein Kino, der ständig dort bleibt. Meine Ausführungen entsprechen den Tatsachen, die Gemeinde hat erklärt, der Wanderkinobesitzer könne den grossen Saal benützen, bis die Sache abgeklärt ist. Wir werden uns mit dem Entscheid nicht befriedigt erklären, sondern werden zu machen suchen, was wir können, um die grosse Feuersgefahr, die durch diese Vorführungen entsteht, zu beseitigen.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Umgehung der Vorschriften über Bodenspekulation.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 881.)

Schwarz. Ich kann mich sehr kurz fassen. Von Zeit zu Zeit gehen durch die Zeitungen Mitteilungen über skandalöse Steigerungen, wo enorme Landpreise bezahlt werden. Sie wissen, dass das möglich ist infolge eines Hintertürchens im Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über die Verhinderung der Bodenspekulation. Dieses Türchen ist noch immer nicht geschlossen, obschon seit 1940 daran « umegniggelet » wird. Aber man bringt es nicht fertig, es zu schliessen. Die Folge davon sind Preissteigerungen über Preissteigerungen, über deren Bedeutung man sich leider keine klare Vorstellung machte. Damit nimmt man den Jüngern alle die Vorteile wieder weg, die man ihnen mit einer Preisaufbesserung bei den landwirtschaftlichen Produkten geben konnte. Dem Sohn, der den elterlichen Hof übernimmt, nimmt man alles das wieder weg, was durch Zölle oder andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft gegeben worden ist. So kommt man zu einer Schraube ohne Ende, kommt dazu, dass die Landwirtschaft immer gedrückt bleibt.

Das ist der Grund, warum man sich mit aller Energie und Umsicht gegen diese Preissteigerungen wenden muss. Ich habe mich zu verschiedenen Malen gegen eine Verschleppung der Ordnung auf diesem Gebiet ausgesprochen und ganz besonders im Fall der Steigerung auf dem Belpberg dagegen in meiner Zeitung protestiert. Herr Bundesrat von Steiger hat mir einen ausführlichen Brief geschickt und darin begründet, warum man noch nicht weiter sei. Der Inhalt dieses Briefes hat mich einigermassen bedrückt, und zwar deswegen, weil daraus die ungeheuren Schwierigkeiten zu ersehen waren, die sich einer Besserung auf diesem Gebiete entgegenstellen. Es wird alles Mögliche gemacht, um diese Preissteigerungen weitertreiben zu können und die Spekulation weiter zu ermöglichen. Deshalb habe ich mir gesagt, es wäre wieder einmal an der Zeit, dass der Regierungsrat sich hören liesse und Auskunft geben würde, was getan worden ist und weiter getan werden könnte.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich dem Herrn Interpellanten nicht viel anderes sagen kann als was ich ihm am 24. Mai 1944 gesagt habe. Er fragt, unter Verweisung auf die Steigerungen in Zäziwil und Belpberg an, ob dem Regierungsrat noch andere Fälle bekannt seien, wo durch solche Steigerungen die Vorschriften zur Verhinderung der Liegenschaftsspekulation umgangen wurden. Wir haben darüber keine Buchführung, da die Fälle nicht genehmigungspflichtig sind und uns daher nicht alle bekannt und vorgelegt werden. Ein Fall ist passiert in Langnau und ein ähnlicher im Jura; ob es noch andere Fälle gibt, kann ich nicht genau sagen.

Die Hauptfrage ist aber die: Warum ist das Hintertürchen im Bundesratsbeschluss heute noch nicht geschlossen worden, wer ist dafür verantwortlich? Da muss ich leider den Interpellanten bitten, im «Kreuz» anzufragen und nicht im «Bären». Schon mit Eingabe vom 25. August 1942, nach einer Interpellation Bühler, haben wir eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet und ihn ersucht, er möchte dieses Hintertürchen schliessen. Das Justizdepartement hat sich an die Arbeit gemacht, trotz der Stellungnahme des Bundesgerichtes, das sehr grosse Leibschmerzen hatte. Auch andere berühmte schweizerische Juristen haben von einer Aenderung des Bundesratsbeschlusses abgeraten.

Es kam aber doch ein Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss heraus, der im letzten Jahr den Vollmachtenkommissionen beider Räte zugestellt wurde. In der nationalrätlichen Kommission wurde derselbe nach meinen Erkundigungen genehmigt, in der ständerätlichen Kommission aber wurde er sehr intensiv angefochten und ans Departement zurückgewiesen, so dass dieses wieder gleich weit ist wie vor 3 Jahren.

Wir sehen in der ganzen Schweiz leider eine lebhafte Opposition gegen die Tendenz, den landwirtschaftlichen Grundbesitz vor solchen Spekulationen zu schützen. Es tut mir leid, feststellen zu müssen, dass es nicht leicht ist, hier etwas zu erreichen. Wir haben alles getan, was wir tun konnten; als uns der Beschlussentwurf zugestellt wurde, probierten wir nochmals weitergehende Sicherungen einzuführen. Aber gegenüber der sozusagen geschlossenen Opposition der ständerätlichen Vollmachtenkommission, wo, wie mir gesagt wurde, ein einziges Mitglied für den Entwurf einstand, war nichts mehr zu machen. Wir wollen aber doch hoffen, dass das Justizdepartement den Rank finden

werde, um auch mit der ständerätlichen Vollmachtenkommission zu einer Lösung zu kommen, die

einigermassen befriedigen kann.

Die dritte Frage, ob der Regierungsrat keine fernere Möglichkeit kennt, um hier einzuschreiten, muss ich leider verneinen; wenigstens kantonal gibt es kein Mittel. Wir müssen also sehen, dass in der Bundesversammlung etwas zustande kommt, was die ganze Bauernsame der Schweiz mit grösster Spannung erwartet, nämlich dass nach dem wiederholt im Grossen Rat geäusserten Verlangen dieser Liegenschaftsspekulation der Riegel geschoben wird.

Herr Schwarz gibt keine Erklärung ab.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 28. Februar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Born, Burren (Utzenstorf), Chételat, Daepp, Gfeller, Grädel, Häberli, Hueber, Keller (Langnau), Kläy, Lüthi, Morf, Queloz, Rubi, Schäfer, Schürmann, Segessenmann, Stalder, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Stucki (Riggisberg), Studer, Tschanz, Weber (Grasswil), Weber (Treiten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker (Langenthal), Chavanne, Ilg, Pfister, Schär.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Bärtschi (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Errichtung eines schweizerischen Hochschulinstitutes für Versicherungswissenschaft.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 978.)

Bärtschi (Bern). In der Novembersession habe ich gemeinsam mit einer Anzahl Ratskollegen eine Interpellation folgenden Wortlauts eingereicht:

«İst dem Regierungsrat bekannt, dass Bestrebungen im Gange sind, ein schweizerisches Hochschulinstitut für Versicherungswissenschaft und -Wirtschaft zu gründen?

Hat er Schritte unternommen, um ein solches Institut an der Universität Bern zu errichten?»

Worum geht es in dieser Sache? Ich möchte versuchen, das Wichtigste ganz kurz darzulegen. Was die Versicherung für die schweizerische Volkswirtschaft bedeutet, brauche ich nicht lang auszuführen. Die Bedeutung ist schon heute gross, sie wird noch wachsen. Hand in Hand mit den Bestrebungen unserer Versicherungsinstitutionen, ihren Betrieb zu entwickeln, hat sich auch das Bildungswesen vorwärtsentwickelt. Die Fachschulung der in diesem Fach Tätigen wurde gefördert, es entstand eine eigene schweizerische Versicherungszeitschrift.

Nicht Schritt gehalten hat dagegen die Ausbildung an unserer Hochschule, bei den akademisch zu schulenden Beamten der Versicherungsinstitutionen, und vielleicht auch nicht ganz bei der Forschung auf diesem Gebiet. Wenn man einen Vergleich ziehen will, muss man sich nach dem

umsehen, was anderwärts geht. Da ist zu sagen, dass in England seit 1912 ein vorbildliches Institut besteht, auf welches das ganze Ausland blickt. Ebenso bestanden ähnliche Institute in Deutschland, so in Leipzig, Köln, Göttingen, Hamburg, auch an der Wirtschaftshochschule in Berlin, ebenso in Wien. Andere Länder haben Schritte zur Gründung solcher Institute unternommen, so Belgien im Wintersemester 1939 / 40. Andere Länder waren ungefähr gleich weit.

Die Schweiz wird, wenn sie in dieser Richtung nichts tut, Mühe haben, in der Nachkriegszeit ihren Rang zu behaupten. Wir hätten deshalb allen Grund, ebenfalls an die Gründung eines solchen zentralen Hochschulinstitutes für Versicherungswissenschaft und -wirtschaft heranzugehen. Wenn man diese Frage prüft, muss man sich sagen, dass Bern vielleicht in erster Linie einen Vorrang hätte. Im Jahre 1942 ist eine Broschüre erschienen, die die Verhältnisse darlegt. Sie war an Praktiker und Hochschuldozenten gerichtet und fand ein bemerkenswertes Echo. Es erfolgten daraufhin Besprechungen, in welchen von den verschiedensten Seiten die Gründung eines solchen Hochschulinstitutes begrüsst wurde, als dessen Sitz vor allem Bern genannt wurde. Die Besprechungen gehen zurück auf den Juni 1943, also auf eine ziemlich lange Zeit, sie hatten eine Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regie-

rungsrates zur Folge.

Was möchten die Initianten? Das Institut sollte, wie jedes Hochschulinstitut einen doppelten Zweck erfüllen, indem es einerseits der Forschung dient und alle Versicherungsprobleme untersucht, alle versicherungswissenschaftlichen Disziplinen zusammenfasst, anderseits sollte es aber auch ein Lehrinstitut sein zur Ausbildung eines akademisch geschulten Beamtenstabes für die private und öffentliche Versicherung, zugleich Basis für die Praktiker, die sonst mühsam ihre Ausbildung da und dort zusammenlesen müssen. Ich denke mir dabei den Fall, dass beispielsweise ein Versicherungsmathematiker, der heute ganz vorzügliche theotische Kenntnisse von der Hochschule mitbringt, von dieser auch Gelegenheit bekommen sollte, sich umfassender praktisch vorzubereiten. Er sollte also in Versicherungswirtschaft, Buchführung, Finanzlehre, Statistik unterrichtet werden, überhaupt einen Ueberblick über das gesamte Gebiet des Versicherungswesens erhalten. In ähnlicher Weise sollte der Jurist, der sich speziell dem Versicherungsrecht widmen will, einen Einblick bekommen in das Tarifwesen, die Bilanzkunde und dergleichen. Das ist insbesondere für die Anwälte nötig, die in ihrer späteren Praxis ständig mit dem Versicherungswesen zu tun haben, das empfiehlt sich aber auch für Studierende anderer Fakultäten, ebenso für die Handelslehrer.

Zu diesem Zweck müsste das, was an den verschiedenen Fakultäten gelehrt wird, vorgeführt werden. Es müssten gewisse Pläne aufgestellt werden, auch wenn nicht alles am gleichen Ort zusammengefasst würde.

Ueber Einzelheiten des Aufbaues eines solchen Versicherungsinstituts will ich mich hier nicht äussern, das sind Sachen, die speziell der Erziehungsdirektor vielleicht noch wird darlegen wollen. Klar ist, dass eine umfassende Fachbibliothek vorhanden sein müsste, eine lückenlose Sammlung aller gesetzlichen Erlasse im In- und Ausland, ebenso eine Sammlung der Tarife und ein umfassendes Anschauungsmaterial.

Dabei denkt man keineswegs daran, etwa einseitig eine blosse Fach- und Berufsschule aufzurichten; es müsste der Gedanke der Hochschule festgehalten werden, wo der Studierende vom Sinn der universitas erfasst wird und nicht einfach mit Scheuledern in einer Richtung geht. Infolgedessen denkt man nicht daran, durch dieses Institut allein eine geschlossene Ausbildung zu sichern, sondern es sollte der Mathematiker, der Jurist, auch der Mediziner und der Handelslehrer die eigentlichen Fachstudien absolvieren und hernach, zum Teil auch daneben, die Möglichkeit haben, sich an dem Institut für spezielle Zwecke auszubilden.

Es ist bemerkenswert, dass die Initianten die Kosten für ein solches Institut nicht einfach dem Staat auferlegen wollten, sondern sofort die Bildung eines Förderer-Vereins in Aussicht nahmen, bei dem eine Reihe von Instituten mitwirken würden, private und öffentliche Versicherungsinstitute, Berufsverbände, Versicherungsämter und Unterneh-

mungen.

Und nun die Frage, welche Hochschule Sitz des zentralen schweizerischen Versicherungsinstitutes werden soll. Da wurde, wie schon erwähnt, von allem Anfang an Bern in den Vordergrund gestellt. Warum? Nicht nur hat Bern vier Versicherungsinstitutionen auf seinem Boden, sondern auch die wichtigsten eidgenössischen Amtsstellen für das Versicherungswesen, nämlich das eidgenössische Versicherungsamt mit der grössten schweizerischen Fachbiblithek, das Bundesamt für Sozialversicherung, die eidgenössische Militärversicherung, das eidgenössische statistische Amt. Bern hat ebenfalls unter den schweizerischen Hochschulen sich am frühesten für Versicherungswissenschaft interessiert und eine ausgiebige Stundenzahl für Vorlesungen über entsprechende Fächer eingeführt. Diesen Vorrang hat es bis heute behalten. Dazu kommt die Lage in der Nähe der Sprachgrenze, so dass man an eine zweisprachige Gestaltung der Vorlesungen und Uebungen dachte. Das alles sind Vorteile, die derart in die Augen sprangen, dass auch aus andern Universitätsstädten Zustimmungserklärungen kamen. Ich will allerdings nicht verschweigen, dass sich auch Widerstände zeigten, so von gewissen Universitäten, die auch Vorlesungen über Versicherungswesen eingeführt hatten, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie wir. Ein Wettbewerb zeigte sich hauptsächlich von der Handelshochschule St. Gallen her, die sich auf das lebhafteste für die Gründung eines solchen Institutes interessierte und sich sofort zum Ausbau bereit erklärte, die auch Vertreter nach Bern schickte, um zu sehen, ob nicht die Sache nach St. Gallen gebracht werden könnte. Nun ist sicher eine Hochschule wie die Handelshochschule St. Gallen in gewissem Sinne für ein solches Institut geeignet. Ich will nichts dagegen sagen, gebe aber doch zu bedenken, dass die Zahl der Studenten an jener Handelshochschule doch relativ bescheiden ist, dass namentlich auch die Lokalitäten fehlen.

Nun habe ich damit bereits angedeutet, dass schliesslich Bern, wenn es die Sache haben wollte, sich rühren müsste, weil andere sich auch rühren. Die Interessenten, die seinerzeit die Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates gerichtet haben, warten auf einen Bescheid. Nachdem ein Jahr vorbei war, wurden sie naturgemäss ungeduldig, sie sagten sich, entweder sage man ja, dann können sie dahinter gehen, oder man sage nein, dann gehen sie mit ihrer Sache anderswo hin, wo sie mit offenen Armen aufgenommen werden.

Das ist der Grund, warum ich mich entschlossen habe, die Interpellation einzureichen und zu begründen. Ich habe kein persönliches Interesse zu vertreten, auch kein Interesse der Stadt Bern, sondern ich habe einfach Interesse für den Gegenstand, weil wir sehen, dass ein solches Institut nützlich und brauchbar wäre und eine Notwendigkeit für die Schweiz darstellt. Es ist anderseits auch aus Interesse und Liebe zu unserer Hochschule, wenn wir wünschen, dass sie da, wo sie naturgemäss einen Vorrang hatte, nicht vor lauter Werweissen hintenabkäme. Darum die Anfrage, die ich hier gestellt habe und wo ich glaube, man sollte vorwärts machen, wenn man etwas von der Sache will. Will man nichts davon wissen, dann werden die Initianten mit ihren Kräften und Mitteln anderswo hingehen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Dr. Bärtschi gibt mir willkommene Gelegenheit zu einigen allgemeinen Bemerkungen über Ausdehnung und Entwicklung der Universität, bevor ich auf den Gegenstand der Interpellation eintrete. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Universität, wie jede andere Bildungsanstalt nicht stillestehen kann, sondern dass sie, wie das Leben überhaupt, wie der Einzelmensch, sich vorwärts bewegen muss. Wenn sie gesund ist, hat sie Neigung zum Wachstum, zur Ausdehnung, um den wechselnden Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Das führt, wie gesagt, zur Einführung neuer Fächer, zur Erweiterung bestehender Fächer, kann aber auch dazu führen, dass Fächer, die nicht mehr so sehr Interesse erwecken, fallen gelassen werden.

Diesem Wachstumsprozess hat sich die Universität Bern bisher immer angepasst; sie wird das im Rahmen des Möglichen und Zweckmässigen auch in Zukunft tun, aber nur im Rahmen dessen, was möglich und zweckmässig ist. Mit dieser Tendenz und allgemeinen Haltung der Behörden ist nach meiner Auffassung der Regierungsrat, der Grosse Rat und auch das Volk einverstanden.

Nun möchte ich an einzelnen Beispielen zeigen, was in den letzten Jahren an der Universität Bern in dieser Beziehung getan worden ist. Vor einigen Jahren wurde das gerichtsmedizinische Institut ausgebaut. Als ich in mein Amt kam, war dieses Institut ausserordentlich bescheiden eingerichtet; im alten Amthaus standen ihm zwei Lokale zur Verfügung. Als Neubauten möglich wurden, hat man dem Institut eine schöne Abteilung an der Hermann-Sahli-Strasse angegliedert. Das war durchaus angebracht, denn gerade damals entwickelte sich der Automobilverkehr, der ja leider Gottes mit seinen zahlreichen Unfällen dem gerichtsmedizinischen Institut sehr viel zu tun gibt.

Wir haben seither, ebenfalls den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, ein Institut für Forschungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs eingerichtet; wir haben vor einigen Jahren, bei Anlass des Wechsels in der Person des betreffenden Lehrers, das physiologische Institut umgebaut, die medizinische Poliklinik erweitert, die psychiatrische Poliklinik eingerichtet. Wer vorher psychiatrische Hilfe nötig hatte, musste sich in die Waldau begeben, was zeitraubend und kostspielig war. Nun hat man eine vorderhand bescheidene, aber den Bedürfnissen genügende psychiatrische Klinik in nächster Nähe des Inselspitals eingerichtet.

Zur Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Studenten wurde vor einigen Jahren das Studentenheim geschaffen; für den Unterricht in den Sprachfächern, die an der philosophischen Fakultät I gelehrt werden, erwarben wir ein geräumiges Haus an der Hallerstrasse, wo nun die Seminarien namentlich für die neuen Sprachen untergebracht wurden. Im Kunstmuseum wurde das kunsthistorische Seminar ausgebaut. Sie wissen alle aus früheren Verhandlungen, dass das Frauenspital in grosszügiger Weise erweitert wurde, ebenso am Tierspital speziell die chirurgische Klinik und die Operationshalle.

Auch in der Einrichtung neuer Fächer suchten wir mit der Zeit Schritt zu halten. Wir haben vor allem das Gebiet der slawischen Philologie erweitert, indem wir einen Dozenten nach Bern ziehen konnten, der sich speziell mit russischer, polnischer und serbischer Sprache befasst. Fast zu gleicher Zeit war es möglich, einen jungen spanischen Gelehrten als Lehrer für Spanisch zu bekommen. Auf dem Gebiet der Naturwissenschaften haben wir vor ganz kurzer Zeit das Fach der Meteorologie neu aufgerichtet, das lange Jahre unbearbeitet geblieben war. Früher war dieses Fach in Bern gelehrt worden, jetzt gelang es uns wieder einen Fachmann nach Bern zu ziehen, um dieses Fach, dem eine grosse Zukunft bevorsteht, namentlich im Zusammenhang mit der Entwicklung des Luftverkehrs, zu pflegen. Zu gleicher Zeit war es möglich, einen Dozenten für Archäologie an unsere Hochschule zu verpflichten. Schliesslich konnten wir ein Fach wieder einführen, das früher einmal an unserer Universität gepflegt worden war, aber dann lange unberücksichtigt blieb: es wurde ein Lehrstuhl für Zeitungswissenschaft geschaffen, der eine stattliche Hörerzahl an sich gezogen hat.

Wenn nun durch die Interpellation von Herrn Grossrat Bärtschi die Berücksichtigung eines neuen Faches verlangt wird, so werden wir auch diese Anregung mit aller Unparteilichkeit prüfen und zu berücksichtigen suchen. Ganz neu ist zwar das Fach der Versicherungswissenschaft nicht, sondern schon zu Anfang dieses Jahrhunderts ist in Bern der erste Lehrstuhl der Schweiz für Versicherungswissenschaft, Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik geschaffen worden, wobei wir das Glück hatten, in der Person des ersten Dozen-ten, Herrn Prof. Dr. Moser, einen ausgezeichneten Vertreter dieses Faches zu finden, der nicht nur in seiner wissenschaftlichen, sondern auch in seiner praktischen Tätigkeit grosse Anerkennung gefunden und unserem Lande namentlich auch bei der Ausarbeitung der Krankenversicherungsgesetze grosse Dienste geleistet hat. Die Professur ist seither immer aufrechterhalten geblieben, und zwar mit

vollem Recht, denn die Versicherungswissenschaft hat in den letzten Jahren eine gewaltige Ausdehnung erfahren. Sie wissen, dass heutzutage alles und jedes versichert wird. Man kann sich nicht nur gegen Unfallgefahren und vorzeitiges Ableben versichern, sondern auch gegen Krankheit, Diebstahl, Hagel und andere Naturschäden, worüber im Grossen Rat schon manchmal gesprochen wurde. Heute steht an der Spitze all dieser Bemühungen die Frage, ob man nicht auch das Risiko des Alters in die Versicherung einbeziehen kann. Diese Bewegung scheint noch lange nicht abgeschlossen zu sein; es werden sicher noch mehr Bereiche ins Versicherungswesen einbezogen werden. Dabei zeigt sich die Tendenz, hier wie bei andern Wirtschaftszweigen, dass man sich nicht nur auf das Gebiet eines einzelnen Landes konzentriert, sondern durchaus nach internationaler Ausdehnung und Tätigkeit strebt. Versicherung ist heute ein Weltgeschäft ge-

Nun zieht die Versicherung allerlei andere Fächer nach sich: es kommen juristische Fragen zur Diskussion, und zwar in ausgedehntem Masse, auch medizinische Fragen spielen hier hinein, selbstverständlich muss sich auch die Nationalökonomie mit Versicherung beschäftigen wie mit allen Wirtschaftsfragen. So ist mit der Zeit die Frage aufgetaucht, ob nicht der Gesamtkomplex aller Versicherungstätigkeiten in einem gemeinsamen Punkt vereinigt werden könne, ob nicht eine zentrale Stelle für das gesamte Versicherungswesen geschaffen werden solle.

Das ist ein Problem, das zweifelsohne der ernsthaftesten Prüfung wert ist. Es wird auch geprüft werden, aber man muss sich ebenso klar sein, dass die Aufgabe nicht leicht zu lösen ist, sondern nach verschiedenen Seiten hin Schwierigkeiten bietet und deshalb mit aller Ruhe und Unvoreingenommenheit gelöst werden muss. Es muss namentlich darauf gesehen werden, dass die ganze Einrichtung universitätsmässigen Charakter behalte, das heisst es muss bei diesem Ausbau der Versicherungslehre der wissenschaftliche Charakter erhalten bleiben. Das ist von Bedeutung für die Vorbildung der Leute, die sich diesem Fach widmen wollen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten; man kann z.B. mehr Praktiker ausbilden, deren Vorbildung nicht so umfassend zu sein braucht. Es ist aber der Zweck der Interpellation und der Anreger dieser Institution, die ganze Einrichtung auf wissenschaftlicher Höhe zu halten. Dafür muss eine entsprechende Vorbildung vorhanden sein, deshalb wird die Maturität als Vorbedingung verlangt werden müssen. Wir haben aus dem Munde des Interpellanten gehört, dass er selbst auch nicht daran denkt, es sollte eine blosse Fachschule in mehr praktischer Richtung geschaffen werden. Von dieser Erklärung habe ich mit besonderer Befriedigung Kenntnis genommen.

Natürlich spielt bei der Schaffung einer solchen Zentralstelle auch die Finanzfrage eine grosse Rolle, denn die Errichtung dieses Institutes wird nicht möglich sein, ohne dass neue Lehraufträge erteilt und neue Dozenten zugezogen werden. Der Herr Interpellant hat auch von der Notwendigkeit der Schaffung einer umfangreichen Bibliothek gesprochen. Nach den bis jetzt angestellten Berechnungen müssen wir für Professoren und Dozenten minde-

stens mit einer neuen Auslage von Fr. 20 000. — bis 30 000. — rechnen. Die hinter der Bewegung stehenden Initianten haben uns allerdings versichert, es werde möglich sein, dass die interessierten Kreise einen schönen Beitrag an diese neue Institution leisten werde. Aber wenn man der Sache etwas näher tritt und bestimmte Zusicherungen haben will, klingen wenigstens bis heute die Versicherungen etwas weniger deutlich. Darin, dass nach dieser Richtung alle Vorarbeiten sorgfältig getroffen werden müssen, werden Sie mit mir einig sein. In diesem Zusammenhang darf wohl auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Universitätsstadt Bern, wenn sie ein so grosses Interesse dafür bekundet, dass dieses Institut nach Bern komme, einen Beitrag werde leisten können.

Es ist so, wie Herr Grossrat Dr. Bärtschi gesagt hat, dass diese Frage uns schon lange beschäftigt. Wir haben sie den zuständigen Universitätsorganen zur Erdauerung übergeben, wobei wir gleich merkten, dass die Meinungen durchaus noch nicht übereinstimmen, dass neben Zustimmung auch Bedenken zum Ausdruck kommen. Wir haben die ganze Frage letztes Jahr einer Expertenkonferenz unterbreitet, die mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eine engere Kommission eingesetzt hat. Diese Expertenkommission hat der Erziehungsdirektion einen ersten Bericht abgegeben, der mir aber erst letzten Montag eingehändigt wurde, so dass ich ihn, da er ziemlich umfangreich ist, ersteiner flüchtigen Durchsicht unterwerfen konnte. Das habe ich jedenfalls daraus ersehen, dass die Frage im jetzigen Moment noch nicht einfach zu lösen ist. Die Herren müssen uns, und namentlich auch den zuständigen Universitätsorganen, noch Zeit geben, um sie nach allen Seiten ruhig abzuklären. Ich wiederhole, dass das Begehren einem nach verschiedenen Seiten einleuchtet, dass aber anderseits verschiedene Schwierigkeiten, und zwar nicht geringe, zu überwinden sind.

Eine Wirkung hatte die Beschäftigung Berns mit dieser Frage, und zwar eine ziemlich unerwartete: im Grossen Rat von Baselstadt ist im Dezember 1944 eine kleine Anfrage eingereicht worden, in welcher darauf aufmerksam gemacht wird, dass in Bern in der Novembersession des Grossen Rates eine Interpellation eingereicht worden sei. Der Fragesteller von Basel verlangt von seiner Regierung, dass sie alle Schritte tue, damit diese Gründung in Bern unterbleibe. Diese kleine Anfrage in Basel ist nach verschiedenen Richtungen sehr interessant, namentlich in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht. Es wird sehr wertvoll sein, zu sehen, wie es gehen soll, wenn ein Kanton einen andern an der Gründung eines Institutes hindern will, die ihm staatsrechtlich und politisch vollkommen freisteht. Ich bin sehr gespannt, wie die Basler Regierung verhindern will, dass Bern sich mit dieser Frage weiter beschäftigt. Wir haben vorderhand beim Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt freundschaftliche Schritte getan und den Departementsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, dass uns diese kleine Anfrage verwundere, worauf wir eine ebenso freundliche Antwort erhielten, in der uns versichert wurde, wir werden über das, was Basel tun werde, auf dem laufenden gehalten. Auch dort scheint die Lösung der Frage nicht leicht. Interessant ist diese Anfrage deshalb, weil sie zeigt,

dass es offenbar in Basel Kreise gibt, die die Bewegung in Bern nicht gern sehen, und unter der Hand vernimmt man auch, dass es gerade die Versicherungsgesellschaften und die dahinter stehenden Persönlichkeiten sind, die diese Abwehrbewegung in Basel organisiert haben. Das könnte für uns ein Grund sein, schneidig drauflos zu gehen, aber derartige Nebenabsichten und Hintergründe können natürlich für die endgültige Erledigung dieser Angelegenheit nicht massgebend sein. Wir werden die Sache ruhig und sachlich weiterverfolgen, namentlich den Bericht, den wir bekommen haben, des Genauesten studieren und, wenn wir zu positiven Ergebnissen kommen, später im Regierungsrat und unter Umständen auch im Grossen Rat die nötigen Anträge stellen.

Bärtschi (Bern). Wir haben sicher mit grossem Interesse von den Auskünften des Herrn Erziehungsdirektors Kenntnis genommen. Ich glaube, mit der Grundauffassung, die er von dem zu gründenden Institut hat, sind wir alle einverstanden, ich möchte aber nicht wünschen, dass wir uns, bei aller Würdigung unserer angestammten Bernerart, die nicht dreinschiesst, doch im Tempo so einstellen, dass nicht etwa aus allem zusammen eine verpasste Gelegenheit entsteht.

Dekret

betreffend

die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Im Zusammenhang mit der Eintretensfrage werden wir das Postulat Burgdorfer behandeln, ebenso soll die einfache Anfrage Bichsel beantwortet werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Herrn Dr. Flückiger zu seiner akademischen Beförderung gratulieren.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 94 des Steuergesetzes sieht die Regelung des Veranlagungsverfahrens in einem besondern Dekret vor und nimmt für bestimmte Fälle eine besondere Veranlagung in Aussicht. Im vorliegenden Dekret ist in § 9 von dieser besondern Veranlagung Gebrauch gemacht worden, wo vorgesehen wird, dass Arbeitnehmer, die ihre Lohnverhältnisse durch Lohnausweis nachweisen können, vom Präsidenten der Veranlagungsbehörde allein eingeschätzt werden können. Schon im Gesetz sind besondere Veranlagungsverfahren vorgesehen für Grundstück- und Lotteriegewinne, das heisst für alle Vermögensgewinne, ebenso für die Gewinn- und Kapitalsteuern, das heisst für die Steuern sämtlicher juristischer Personen. Ich verweise auf Art. 128 und 130 des Steuergesetzes.

Dem Auftrag, das Verfahren zu organisieren und besondere Fälle vorzusehen, kommt das Dekret nach, indem es in einem ersten Abschnitt sagt,

welche Organisation getroffen werden soll, insbesondere wie die kantonale Steuerverwaltung aufgeteilt wird. Hier hat sich in der Kommission eine erste Diskussion entsponnen, weil Herr Bigler angeregt hatte, es sollte für die Landwirtschaft ein besonderes Verfahren ausgestaltet werden, das heisst die Veranlagung der Landwirtschaft sollte zentralisiert werden. Wenn der Antrag nochmals aufgenommen werden sollte, werde ich bei § 2 darauf zu sprechen kommen. Die Kommission hat mit allen gegen die Stimme des Herrn Bigler diese Auffassung abgelehnt. In Art. 94, Abs. 3 des Steuergesetzes steht die Bestimmung, dass den Einschätzungskommissionen Fachleute beigegeben werden sollen, insbesondere für die Veranlagung der Landwirtschaft. Der Entwurf sieht in § 8 einen kantonalen Fachexperten vor, der als Mitglied der Kommission tätig ist. Er wird von der Regierung gewählt und hat in der Kommission Sitz und Stimme. Die Kommission glaubte damit den Begehren, die bei Ausarbeitung des Gesetzes laut geworden sind, in gehöriger Form Rechnung getragen zu haben, und den Einfluss der Landwirtschaft auf das Einschatzungsverfahren so herausgestellt zu haben, wie es recht und billig ist. In den §§ 38 bis 42 ist die Rede vom Steuer-

In den §§ 38 bis 42 ist die Rede vom Steuerbezug, was allerdings nicht ohne weiteres ins Veranlagungsdekret hineingehört. Der Bezug hängt aber organisch mit der Veranlagung zusammen, weshalb es richtig ist, hier auch etwas über einige Grundsätze des Bezuges zu sagen.

Für die Veranlagung gelten im grossen und ganzen die gleichen Grundsätze wie bisher, wir haben gemeinsame Kommissionen für Gemeinde und Staat, und zwar deswegen, weil die gleiche Veranlagung für beide Gemeinwesen gilt, weil das Staatssteuerregister, das am Ende der ganzen Veranlagung steht, die Grundlage für die Staats- und Gemeindesteuern ist. Die Gemeinde wirkt mit, bevor das eigentliche Veranlagungsverfahren einsetzt. Sofern es sich nicht um juristische Personen und nicht um Vermögensgewinne handelt, werden bekanntlich die Steuererklärungen der Gemeinde eingereicht, und bevor auch nur die Veranlagungsbehörde sie zu Gesicht bekommt, nimmt die Gemeindesteuerkommission, ein von der Gemeinde bestimmtes Organ, dazu Stellung. Der Antrag des Steuerpflichtigen geht mit dem Antrag und der Ansichtsäusserung der Gemeindesteuerkommission an die Veranlagungsbehörde weiter. Endlich werden diejenigen Erklärungen, die nicht bei der Gemeinde eingereicht werden, nämlich die Erklärungen für die juristischen Personen, auf Grund des Art. 128, Abs. 2, des Steuergesetzes, automatisch den Ge-meinden zugestellt, damit im Veranlagungsverfahren für juristische Personen auch die Gemeinden zum Worte kommen.

Das ist das Zusammenspiel zwischen Staat und Gemeinden; ein anderes Zusammenwirken haben wir zwischen Fachleuten und Laien. Fachleute sind: der Steueradjunkt, der im Bezirk ist und nach dem Wortlaut des Dekretes in der eigentlichen Veranlagungsbehörde den Vorsitz führt, dann der Fachexperte, der insbesondere für die Landwirtschaft herausgestellt worden ist, der nicht nur mit betratender Stimme, wie ursprünglich vorgesehen war, sondern mit Sitz und Stimme an der Arbeit der Veranlagungsbehörde teilnimmt. Ob hier noch eine bestimmte Verschiebung beantragt werden soll, weiss ich nicht;

die Kommission hält die von der Finanzdirektion vorgelegte und von ihr abgeänderte Lösung für hinreichend, um alle Interessen zu schützen und zu sichern. In der dreigliedrigen Kommission würden sitzen: der Adjunkt als Vorsitzender, der Fach-experte, ein Vertreter des Staates und ein Vertreter der Gemeinde, und wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Gemeinden handelt, so wird in den Beratungen über landwirtschaftliche Einschatzungen selbstverständlich nicht ein Fürsprech oder irgend etwas derartiges beigezogen werden, sondern auch wieder jemand vom Fach, so dass die Fachkenntnis auch in der dreigliedrigen Kommission den Ausschlag geben könnte.

Die grossrätliche Kommission hat die Mitgliederzahl der Veranlagungsbehörde allerdings auf 5 erhöht; ob es dabei bleiben wird, wird die heutige Beratung zeigen. Aber ob 3 oder 5 Mitglieder der Veranlagungsbehörde: sicher wird dort, wo es sich um landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen handelt, in der Kommission die landwirtschaftliche Fachkenntnis sich ausdrücken können und sogar ein Uebergewicht bekommen gegenüber demjenigen,

der nicht Landwirt ist.

So wirken die beiden Elemente, Fachleute und Laien, zusammen. Unter den Laien verstehe ich Menschen mit gesundem Menschenverstand, die vom Kanton und den Gemeinden ausser den Facherxperten beigezogen werden. Die Gemeinden werden je nach ihrer wirtschaftlichen Struktur ihre Vertreter in der Veranlagungsbehörde bestellen, in gewerblichen Gemeinden insbesondere Leute aus dem Gewerbe, in rein landwirtschaftlichen Gemeinden Landwirte. Das Zusammenspiel macht sich so, dass für bestimmte Gruppen von Erwerbenden der Vorsitzende der Kommission die Veranlagungsbehörde zusammenstellt, es werden also von den Leuten, die die Gemeinden oder der Staat ernannt haben, die entsprechenden Geschworenen, wie ich mich in der Kommission ausgedrückt habe, zusammengestellt, so dass in der Verhandlung die nötige Sachkenntnis vorhanden ist.

Das Dekret, wie es hier vorgelegt wird, ist vielleicht unter dem Zwang einer gewissen Zeitnot geboren worden. Am 29. Oktober ist das Gesetz angenommen worden, ich habe mich wiederholt davon überzeugen können, dass die Organe der Steuerverwaltung unter Hochdruck gearbeitet haben. Es ist denkbar, dass vielleicht das Dekret nicht der Weisheit letzter Schluss ist, ich kann mir vorstellen, dass nach den Erfahrungen, die man bei der ersten Veranlagung unter dem neuen Gesetz im Lauf der gegenwärtigen Veranlagungsperiode sammeln wird, vielleicht die eine oder andere Aenderung nötig sein wird. Das ist kein Vorwurf gegen irgendjemanden, man musste mit den Steinen mauern, die man hatte. Wenn sich in der ersten Veranlagungsperiode, nachdem einmal der erste Rummel vorbei ist, Abänderungen als nötig erweisen, hat der Grosse Rat es in der Hand, sie für die zweite Veranlagung 1947/48 herbeizuführen, aber bis dahin sieht die Kommission nach eingehender Beratung den Entwurf als taugliche Grundlage für das erste Verfahren an, kleine Abänderungen vorbehalten, und sie beantragt dem Grossen Rat Eintreten auf die Beratung des Dekrets.

Bigler. Ich habe dem vorliegenden Dekret in der Kommission nicht zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen: das neue Steuergesetz hat wohl für keinen Berufsstand wie für die Landwirtschaft eine derartige Umwälzung gebracht. Für den Bauern wurde eigentlich alles auf den Kopf gestellt, seine Veranlagungsgrundlagen sind nicht mehr die gleichen, er muss mit ganz andern Werten rechnen, vor allem beim Vermögen. Es war nicht so einfach, den Bauern trotzdem zu einer positiven Einstellung zum Steuergesetz zu gewinnen. Ich habe es selbst erlebt, auf wieviel Misstrauen man hier gestossen ist. Immerhin, das Abstimmungsergebnis hat bewiesen, dass sich die Landwirtschaft den neuen Forderungen nicht verschlossen hat, wobei sie, was ich hier betonen möchte, das vielleicht gegen ihre Interessen getan hat.

Welches war das grösste Hindernis, das wir in der Abstimmungskampagne bei der Landwirtschaft überwinden mussten? Ich darf füglich sagen, das war das Misstrauen, und zwar war dieses Misstrauen leider weitgehend begründet infolge der bisherigen Veranlagungspraxis, besonders gegenüber den Pächtern bei der Wehrsteuer. Das sah manchmal aus wie ein zäher Kuhhandel, wo man sich beidseitig am Schluss zu erwischen sucht. Einen derartigen Zustand dürfen wir für das neue Steuergesetz nicht weiter dulden. Ich will nicht weiter auseinandersetzen, wie das manchmal gegangen ist, aber ich könnte Fälle vorlegen, wo man zuletzt noch um den Steuerbetrag marktete. Da muss ich schon sagen: Entweder ist der Steuerpflichtige einen Steuerbetrag schuldig gestützt auf die Sachen, die er auszuweisen hat, oder er ist ihn nicht schuldig; auf jeden Fall aber darf darüber nicht gemarktet werden, wie das in den letzten Jahren leider oft der Fall war.

Weiter war an der ganzen Veranlagung das unerfreulich, dass man durch Vermittlung und Expertisen die Differenzen_zu beseitigen suchte, wobei aber nachher, bei der Eröffnung ganz andere Zahlen genannt wurden, als die Einigung zustande gebracht hatte. Dass daraus ein Misstrauen entstehen konnte, ist sicher begreiflich.

Nun muss ich schon betonen: Wenn das Dekret vom Grossen Rat so beschlossen wird, wie es aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, so wird die Gefahr, dass die Veranlagung weiter in dieser unerfreulichen Art vor sich geht, nicht be-seitigt. Das darf aber nicht sein, die Landwirtschaft hat ein Anrecht darauf, dass man ihrer Steuerveranlagung volle Aufmerksamkeit schenkt und ihr dabei volle Gerechtigkeit sichert. Die Behandlung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens ist vielleicht der schwierigste Sektor, den die Steuerverwaltung heute zu bewältigen hat, was die Steuerverwaltung wie die Finanzdirektion zugeben. Durch die Heranziehung von Fachexperten will man diesen Umständen Rechnung tragen und die Schwierigkeiten beseitigen. Ob man aber mit dem vorliegenden Dekret dieser Schwierigkeiten Herr wird, das wage ich zu bezweifeln.

So wie das Dekret die Sache ordnet, wird das nicht der Fall sein. Welche Stellung hatten diese landwirtschaftlichen Fachexperten bis heute in der Steuerverwaltung? Sie hatten lediglich die strittigen Fälle zu erdauern und zu prüfen, damit man mit dem betreffenden Steuerpflichtigen einig werde. Aber die letzte Entscheidung lag nicht bei ihnen, sondern bei einer ganz andern Instanz. Deshalb kam

es eben so, dass die Ergebnisse nicht miteinander übereinstimmten.

Im Dekret geht man nun einen Schritt weiter, indem man diesem Fachexperten in der Veranlagungsbehörde das Stimmrecht einräumt; aber die Frage der letzten Kompetenz ist nicht geregelt. Da möchte ich sagen, diese Kompetenz ist so geordnet, dass sie wieder bei einer andern Instanz liegt. Diese

Regelung kann der Sache nicht dienen.

Aus diesen Ueberlegungen habe ich in der Kommission den Standpunkt vertreten, wir sollten für die Veranlagung der Landwirtschaft eine spezielle Abteilung schaffen. Ich bin hier auf Widerstand gestossen. Man hat mir zwar die Sache ein bisschen falsch ausgelegt, ich weiss nicht ob bewusst oder unbewusst. Ich will die Dinge nicht wiederholen, die mir dort gesagt wurden. Vor allem wurde befürchtet, dass man damit der Steuerverwaltung oder der betreffenden Abteilung eine weitgehende Macht in die Hand gebe. Eine so starke Dezentralisation verstosse gegen das freie demokratische Empfinden des einzelnen Staatsbürgers. Ich begreife diese Bedenken zum grossen Teil, denn ich kenne dieses Empfinden des Steuerbürgers auch. Deshalb erkläre ich hier: Wenn es eine Möglichkeit gibt, meinen Forderungen Rechnung zu tragen, ohne die Veranlagung für die Landwirtschaft in einer einzigen Abteilung zentralisieren zu müssen, so bin ich sofort einverstanden. Bei mir geht es lediglich darum, diese Kompetenzstreitigkeiten in der Steuerverwaltung zu vermeiden, worunter schliesslich der Steuerpflichtige zu leiden hat.

Speziell in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ist man vom Beschluss der Kommission
nicht ganz befriedigt, das hat mir die Aussprache,
die ich in den letzten Tagen mit einigen dieser
Herren pflog, bewiesen. Das hat mich in dem Gedanken bestärkt, dass mein in der Kommission verfochtener Wunsch vielleicht doch nicht ganz so abwegig ist. Es handelt sich bei mir nicht darum, stur
an meinem Antrag festzuhalten. Man hat versucht,
den Gedanken in anderer Form im Dekret zu verwirklichen. Ich weiss nicht, ob das Ergebnis der Besprechungen vorliegt. Sollte das Resultat aber im
Minimum nicht das enthalten, was im Dekret verwirklicht werden muss, so könnte ich in der Schlussabstimmung keine andere Haltung einnehmen als in

der Kommission.

Stettler (Bern). Die Annahme des neuen Steuergesetzes hat uns alle überrascht, weil wir eine so einmütige Stellungnahme des Volkes nicht erwartet hatten, trotzdem sich der Grosse Rat die grösste Mühe gegeben hatte, zu Entscheidungen zu gelangen, die auf der ganzen Linie befriedigen. Das ist eine erfreuliche Feststellung, die den Grossen Rat und namentlich die kantonalen und die Gemeindesteuerinstanzen verpflichtet, der Ausführung dieses Gesetzes die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, um dem in der Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Volkswillen zu entsprechen. Der Wille des Volkes ist, die Verwaltung solle bei der Handhabung des Gesetzes streng und gerecht, aber nicht kleinlich und nörgelig sein. Diesem Willen müssen wir uns in erster Linie beim Dekret über die Veranlagung unterziehen.

Wir haben diesem Dekret in der Kommission zugestimmt. Meine Fraktion tritt auch hier dafür

ein. Wir haben Kenntnis erhalten, dass bei den Bauern eine gewisse Kritik besteht in bezug auf die Dekretsbestimmungen über die Veranlagung der Landwirtschaft. Wir nehmen in der Kommission ebenfalls Kenntnis von den Wünschen von Herrn Kollega Bigler. Wir konnten aber für seine Anträge nicht eintreten, weil wir die Auffassung haben, er wolle für die Veranlagung der Landwirtschaft etwas ganz Besonderes. Da haben wir uns sagen müssen: Wir können den Landwirt nicht anders behandeln als den Industriellen, den Gewerbetreibenden, den Beamten, den Arbeiter usw. Ebenso selbstverständlich ist es für uns, dass die Experten, die landwirtschaftliches Einkommen zu beurteilen haben, in erster Linie die landwirtschaftlichen Verhältnisse kennen müssen. Ein solcher Experte muss also nicht in erster Linie ein guter Buchhalter sein, sondern den landwirtschaftlichen Betrieb von Grund auf kennen. Hier treten meine Fraktionskollegen und ich dafür ein, dass solche landwirtschaftlichen Experten Verantwortung bekommen und tragen müssen. Aber in den Kommissionen soll der Bauer gleich behandelt werden wie jeder andere steuerpflichtige Bürger. Man verstände es namentlich in der Arbeiterschaft und zwar sicher auch bei den in ländlichen Gegenden wohnenden Arbeitern nicht, wenn hier eine Ausnahme gemacht würde. Es würde die Frage gestellt: Geht da irgend etwas Geheimes?

Man muss es den Bauern hoch anrechnen, dass sie einem System zugestimmt haben, das für sie nicht mehr so angenehm ist wie vorher die Grundsteuerschatzung, die oft während 20 und mehr Jahren gleich blieb. Wir glauben, wenn dieses Dekret angenommen wird — mit gewissen Abänderungen, die ja noch kommen werden, wie wir aus den Mitteilungen der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion entnehmen konnten — so wird es ein richtiges Dekret sein, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es soll dazu dienen, die Veranlagung in richtige Bahnen zu lenken, die Bürokratie soll ordnungsgemäss spielen, so dass das Volk den Eindruck bekommt, das neue Gesetz werde gerecht durchgeführt und zeitige gute Früchte.

In diesem Sinne stimmen wir für Eintreten auf das Dekret. Wir hoffen, dass der Grosse Rat und die kantonalen und Gemeindesteuerinstanzen vom Sinn und Geist der Abstimmung so durchdrungen sind, dass das Veranlagungsverfahren reibungslos vor sich gehen kann.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Es ist gegenwärtig nicht erfreulich, Vorträge über das Ausfüllen von Steuererklärungen zu halten, weil man vielfach dem Vorwurf begegnet, man habe vor der Abstimmung vieles nicht gesagt, sonst hätte man dem Gesetz nicht zugestimmt. Diese Steuererklärung verärgert auch steuerpflichtige Bürger guten Willens. Wir müssen aber immerhin eines feststellen, nämlich dass die Komplikation nicht grundsätzlich dem neuen Steuersystem zugeschoben werden kann, sondern wir haben ein gewisses Pech, dass die neuen eidgenössischen Steuern damit verquickt werden müssen. Namentlich die Verrechnungssteuer kompliziert die Steuererklärung und verwirrt den Bürger. Besonders die kleinen Leute begreifen die Sache nicht mehr. Ich glaube daher, es sei nötig, dass die Steuerverwaltung

die Gemeindeschreibereien usw. anweist, das Möglichste zu tun, damit der Bürger aufgeklärt wird und er nicht das Empfinden hat, mit dem neuen Steuergesetz werde eine Bürokratie geschaffen, um ihn zu quälen. Der Bürger muss wissen, dass die vom Bunde erlassenen Bestimmungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit eine Erschwerung der Einführung des neuen bernischen Steuergesetzes bilden.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, heute nachmittag (bis 16 Uhr) eine Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Ich habe wenig Hoffnung, heute die Session schliessen zu können. Dagegen möchte ich Ihnen beantragen, unter allen Umständen morgen mittag die Tagung zu beenden. Das hätte zur Voraussetzung, dass sich verschiedene Redner ein wenig der Kürze befleissigen müssten. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Siehe Seite 249 hievor.)

Buri. Nach der Ermahnung des Vorsitzenden werde ich kurz sein. Die Ausführungen des Herrn Bigler haben gezeigt, wie die Landwirtschaft namentlich bei der Wehrsteuer eingeschätzt wurde. Das ist vielen Mitgliedern des Grossen Rates unbekannt. Diese Kuhhändel — man darf ruhig dieses Wort gebrauchen — sind des bernischen Staates unwürdig. Es ist deshalb wohl verständlich, wenn wir Fachexperten verlangt haben und vielleicht ein bisschen weiter gehen möchten als — wie Herr Stettler gesagt hat — andern begreiflich ist. So gesehen, ist dieses Dekret von ausserordentlicher Bedeutung.

Soeben wurde gesagt, dass das positive Abstimmungsergebnis alle überrascht hat, sogar die Grossräte, die an der Aktion beteiligt waren. Man muss sagen, dass das eine Vertrauenskundgebung des Bernervolkes gegenüber der Regierung, dem Herrn Finanzdirektor, der Steuerverwaltung und dem Parlament gewesen ist, die man nicht hintendrein abschwächen sollte, indem man die Leute jetzt veranlasst, zu sagen, man hätte besser das Gesetz nicht angenommen. Wir müssen eben die Leute aufklären und nicht noch aufregen, wie das manchenorts getan wird. Dagegen erwächst uns die Aufgabe - ich habe das bereits vor dem Herrn Finanzdirektor in Anwesenheit eines Steuerbeamten gesagt — diesen willkürlichen Einschätzungen den Riegel zu schieben. Wir glaubten daher, die Veranlagung mit Fachleuten durchführen zu müssen. Unter «Fachleuten» verstehen wir nicht Leute, die glauben, sie verständen etwas, sondern solche, die von andern als Fachleute auf diesem Gebiet anerkannt sind. Es gibt Fachleute von beiden Sorten. Für uns möchte ich aber die letztere in Anspruch nehmen.

Ursprünglich glaubten wir, es sollte ein eigenes Amt für die Landwirtschaft geschaffen werden. Wie Herr Bigler angetönt hat, waren wir da genau der gleichen Meinung, die Parteinuance spielte keine Rolle. Wir sind der Meinung, wenn 40 000 Bauern im Kanton Bern einzuschätzen sind, hätte es sich gerechtfertigt, für sie ein eigenes Amt zu schaffen, um so mehr, als dies in den Kantonen Zürich und St. Gallen auch der Fall ist. Wir glaubten, das sei nicht eine Konzession an die Landwirtschaft, sondern stelle ein Instrument dar, um eine möglichst gerechte Einschätzung zu erleichtern. Damit könnten der Bauernsame und dem Staat sehr gute Dienste geleistet werden.

Dieser Vorschlag stiess auf Schwierigkeiten, namentlich bei der Steuerverwaltung, weil befürchtet wurde, jeder Berufsstand verlange dann ein eigenes Amt für die Steuereinschätzung. Wir haben deshalb hier eine Konzession gemacht und darnach getrachtet, einen Weg zu beschreiten, der gangbar sein könnte, indem diese landwirtschaftlichen Experten eine bessere Position erhielten. Unser Vorschlag — der gerade vervielfältigt wird — sieht im § 4 vor, dass dem Inspektorat zwei Chefexperten vorstehen. Das ist ein Vorschlag, der momentan nicht verstanden werden kann. Wir bitten Sie aber, hier ein wenig Vertrauen zu haben, denn diese Lösung ist für die Landwirtschaft unbedingt nötig. Sollte sich die Sache in der Praxis nicht bewähren, so kann das Dekret vom Grossen Rate jederzeit abgeändert werden.

Auf die einzelnen Punkte wird man in der Detailberatung zu sprechen kommen. Wir möchten von der Fraktion aus die Herren dringend bitten, uns entgegenzukommen. Unter dieser Bedingung könnten wir für das Dekret eintreten.

Stäger. Ich bin nicht gegen Eintreten auf das Dekret, möchte aber den Wunsch äussern, dass die im Gesetz vorgesehenen Dekrete und Verordnungen einfach und verständlich seien. Durch den ungeheuren Papierkrieg (Steuererklärung) ist das Bernervolk kolossal verstimmt. Ich glaube kaum, dass dieses Gesetz nach Erhalt der Steuererklärung so angenommen worden wäre wie am 29. Oktober 1944. Der einfache Bürger kann diese Erklärung einfach nicht ausfüllen, sondern muss einen Sachverständigen zu Rate ziehen.

Noch einen kleinen Wunsch möchte ich anbringen: Wenn der Steuerpflichtige beim Ausfüllen Fehler begeht, die sich später zu seinem Nachteil auswirken sollten, so dass er in ungerechter Weise Steuern zu bezahlen hätte, so wäre die Sache von der Veranlagungsbehörde ohne weiteres zu korrigieren.

Lauper. Die Ausführungen des Herrn Stettler zwingen mich, zwei bis drei Worte zu verlieren. Als Kommissionsmitglied möchte ich speziell das gute Einvernehmen hervorheben, das in der Kommission herrschte. Auch sämtliche Parteien im Grossen Rate gaben sich Mühe, ein Gesetz auszuarbeiten, das dem Bernervolk genehm ist.

Ich möchte hier doch den Wunsch ausdrücken, es möge bei der Beratung des Dekretes betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern der gleiche Geist walten wie bei der Aussprache über das neue Steuergesetz. Herrn Stettler möchte ich dafür danken, dass seine Fraktion gegenüber der Landwirtschaft Verständnis hat. Das Einkommen der Landwirtschaft ist ganz sicher sehr schwierig zu erfassen. Wenn man deshalb den Fachexperten mehr Kompetenz gibt als bisher, so sind wir bestimmt auf dem richtigen Wege.

Geht man als Grossrat, der für das Gesetz verschiedene Vorträge gehalten hat, durchs Land, so stellt man eine gewisse Beunruhigung fest. Die Leute sind besorgt, den Termin für das Ausfüllen der Steuererklärungen (10. März) nicht einhalten zu können. Ich möchte deshalb hier den Wunsch ausdrücken, es sei der Termin zu verlängern, sonst gibt es ziemlich böses Blut, namentlich in der Landwirtschaft. Die Leute brauchen ja einen ganzen Tag, um die Steuererklärung auszufüllen.

Steinmann. Dieser Wunsch vom Lande, den Herr Lauper soeben bekanntgegeben hat, besteht auch in der Stadt. Der Berner Stadtrat wird sich am nächsten Freitag mit einer Interpellation zu befassen haben, die der Sprechende eingereicht hat und in der eine Erstreckung der Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlangt wird. Ich sehe — nach den Ausführungen der Herren Kollegen Stäger vom Oberland und Lauper vom Seeland, sowie den Stimmen aus der Stadt — dass dieser Wunsch allgemein ist. Ich glaube deshalb, jetzt sei der Moment, in aller Form diesen Wunsch auszusprechen, damit die zuständigen kantonalen Instanzen sich darüber Rechenschaft geben, dass eine Erstreckung der Frist um mindestens vier Wochen vorgenommen werden muss.

Winzenried. Ich habe in der Kommission dem Antrag des Herrn Bigler nicht zustimmen können, es sei ein eigenes Amt für die Einschätzung der landwirtschaftlichen Steuerpflichtigen zu schaffen, weil ich mir sagen musste, das habe Ungerechtigkeiten gegenüber andern Erwerbsgruppen zur Folge, namentlich gegenüber dem Gewerbe. Für die juristischen Personen gibt es allerdings eine eigene Stelle; aber dort sind andere Gründe massgebend und stehen andere Steuerarten im Spiel, so dass die Sache dort zweckmässig geordnet ist.

Die Kommission hat sich gegen die Stimme des Herrn Bigler einmütig gegen eine derartige zentrale Stelle ausgesprochen. Inzwischen haben wir in der Fraktion die Sache behandelt und die Gründe der Bauern vernommen, weshalb sie in der Einschätzung anders behandelt werden möchten, als im Dekretsentwurf vorgesehen ist. Die heute von der Fraktion vorgelegten Anträge entsprechen den Wünschen der Bauern. Ich glaube, diesen Anträgen kann man nun zustimmen. Wir müssen darnach trachten, dass zwischen der Bevölkerung (Steuerzahler) und den steuerveranlagenden Behörden weiterhin ein gutes Einvernehmen besteht und es keine Spannungen und Komplikationen gibt. Das Volk hat der Regierung gegenüber in einer Art und Weise das Vertrauen ausgesprochen, dass es sich schon lohnt, dieses Vertrauen dem Volk gegenüber zu wiederholen und ihm so entgegenzukommen, wie dies nötig ist.

Ich möchte daher erklären, dass ich, entgegen meiner Stellungnahme in der Kommission, den von der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vorgelegten Anträgen zustimme. Ich bitte den Rat, diese Vorschläge in der Detailberatung zu akzeptieren.

Meister. Die Diskussion, die wir soeben hatten, zeigt, dass es schwierig ist, die Vorschriften so zu gestalten, wie es sein sollte. Schon in der Fristansetzung und in der Darstellung der Steuererklärung haben wir Differenzen mit dem Bund.

Was ich hier besonders empfinde, ist, dass wir dem sogenannten Steueradjunkten eine ungeheuer starke Stellung einräumen. Bis heute stand in keinem Dekret, dass der Steueradjunkt Präsident der Kommission sei. Er ist z. B. in der Bezirkskommission erst nach und nach zum Präsidenten vorgerückt. Wir wissen, welche ungeheure Macht der Präsident einer Kommission auf die Einschätzungen hat. Ferner wollen wir in Betracht ziehen, dass der Steueradjunkt Partei ist (Staat). Er kann von sich aus für den Staat gegen die Einschätzungen seiner eigenen Behörde Rekurs einleiten. Er muss es sogar tun, wenn er das Gefühl hat, er müsse ein Staatsrekurs erhoben werden. Man stelle sich einmal diese Sache vor: Ein Präsident reicht im Namen des Staates gegen die von ihm (Vorsitzenden) präsidierte Kommission einen Rekurs ein! Das scheint mir ein ganz unhaltbarer Zustand zu sein.

Auf der andern Seite hat gerade der Präsident nach den Art. 9, 20 und 21 des Steuergesetzes sehr grosse Kompetenzen. Ich habe schon die Auffassung, es sollte möglich sein, einen demokratischen Aufbau dieser Kommission zu gewährleisten. Sie sollte von Neutralen präsidiert werden und nicht vom Steueradjunkten selber.

Man hat mir gesagt, es sei ausserordentlich schwierig, hierzu qualifizierte Personen zu finden, die die nötige Zeit hätten. Ich frage mich aber, ob es nicht möglich wäre, aus der Mitte der vielen Mitglieder, die einerseits von den Gemeinden und anderseits vom Regierungsrat gewählt werden, einen neutralen Präsidenten für jede Bezirkssteuerkommission zu finden.

Ich weiss, die Landwirtschaft hat den Vorteil, dass ein Fachmann aus ihrer Mitte die Kommission präsidiert. Ich bin mit dieser Regelung sehr einverstanden. Das Gewerbe und die Industrie besitzen diesen Vorteil nicht, sie unterstehen dem Steueradjunkten, der, wie ich schon sagte, Partei ist.

Anderseits hat man mir gesagt, das Dekret werde in ungefähr zwei Jahren revidiert werden müssen. In der Kommission sei der Gedanke aufgetaucht, eine andere Lösung zu suchen, man sei aber nicht darauf eingetreten. Ich bin nicht Kommissionsmitglied und will hier keinen andern Antrag stellen; aber ich zähle darauf, dass die Steueradjunkten, wie Herr Stettler ausgeführt hat, Gerechtigkeit walten lassen und vernünftig vorgehen werden. Wir werden in zwei bis drei Jahren sehen, ob das Versprechen gehalten wurde oder ob punkto Kommissionspräsident eine Aenderung vorgenommen werden muss.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Im Zusammenhang mit der Beratung des Dekretes betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern erhält Herr Burgdorfer (Burgdorf) das Wort zur Begründung seines Postulates.

Postulat der Herren Grossräte Burgdorfer (Burgdorf) und Mitunterzeichner betreffend Verlängerung des Termins zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 10. April 1945.

(Siehe Seite 233 hievor.)

Burgdorfer (Burgdorf). Im Zuge der Vorberatungen über das Veranlagungsdekret hat der Sprechende ein Postulat eingereicht, das den Regierungsrat einlädt, im Sinne von Art. 118 des Steuergesetzes den Termin zur Einreichung der diesjährigen Steuererklärung generell bis zum 10. April 1945 zu verlängern. In der gleichen Sache ist eine einfache Anfrage des Herrn Kollegen Bickel eingereicht worden. Der Vorsitzende wünscht, dass dieses Postulat im Zusammenhang mit der Eintretensdebatte begründet werde, welchem Wunsch ich nachkomme. Ich kann mich dabei kurz halten, bin ich doch nicht allein auf weiter Flur, denn in der Eintretensdebatte sind bereits zwei Voten in dieser Richtung gehalten worden.

Die Gründe, die zu diesem Postulat geführt haben, sind ganz einfach folgende: Es stellte sich heraus, dass die Art der Fragestellung in den Steuerformularen den Leuten solche Mühe und Arbeit verursacht, dass sie in der vorgesehenen Frist einfach nicht dazu gelangen, sich dieser Aufgabe zu entledigen. Insbesondere sind es die buchhalterischen Unterlagen für zwei Veranlagungsjahre, die grosse Schwierigkeiten mit sich bringen. Es kommt dazu, dass die Vorträge und die Aufklärungstätigkeit, die betrieben werden, um die Leute mit der Materie vertraut zu machen, weitgehend durch die Militärdienstleistung des geeigneten Personals beeinträchtigt werden. Der Sprechende hat als Leiter einer gewerblichen Buchhaltungsstelle von drei Buchhaltern momentan zwei im Militärdienst. Mit dem dritten muss er, anstatt Abschlüsse tätigen zu können, Vorträge über das Ausfüllen der Steuerformulare veranstalten.

Ganz ähnlich wie im Gewerbe ist die Situation in der Landwirtschaft. Dort trifft man im Gegenteil noch viel grössere Schwierigkeiten an. Die Landwirtschaft ist erstmals auf dieser neuen Grundlage zu veranlagen, sie muss sich mit diesen Formularen zuerst vertraut machen, während die übrigen Steuerzahler gewisse Sachen aus den alten Formularen immerhin ableiten können. Die Landwirtschaft ist wegen Militärdienstes und des Nachholens der Anbaupflicht ebenso sehr beschäftigt wie das Gewerbe und wird deshalb froh sein, wenn die Frist zur Einreichung der Unterlagen generell erstreckt wird, ohne dass für jeden einzelnen Fall ein Gesuch eingereicht werden muss. Diese Möglichkeit der spätern individuellen Verlängerung müsste, auch bei einer generellen Erstreckung, gewahrt bleiben.

Es ist gesagt worden — diese Frage bildet Gegenstand einer einfachen Anfrage —, die Gemeinde-

schreiber sollten wegen des Ausfüllens der Steuerformulare vom Militärdienst dispensiert werden. Daraus geht hervor, dass man offenbar mit einer Verlängerung der Frist durchaus einverstanden wäre.

Es besteht aber noch ein besonderer Grund, um dieser Verlängerung beizupflichten. Im Art. 118 des Steuergesetzes steht nämlich, die Steuerverwaltung müsse die Formulare 30 Tage zum voraus verschicken, damit sie rechtzeitig ausgefüllt werden könnten. Dieser Vorschrift ist nicht überall nachgelebt worden. Ich möchte daraus nicht etwa einen Vorwurf an die Adresse der Steuerverwaltung konstruieren. Im Gegenteil, wir sind ihr sogar zu Dank verpflichtet, dass sie die Formulare zu spät versandt hat, wissen wir doch, dass sie sich eine grosse Mühe gegeben hat, um die Wegleitung und alle Formulare in einer knappen Frist auszuarbeiten. Das ist eine Leistung, die wir anerkennen wollen. Was hätte unter Umständen der Empfang der blossen Formulare ohne Wegleitung genützt, wie das z. B. im Seeland der Fall war?

Ich bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst Herrn Meister antworten, der zwar keinen Abänderungsantrag gestellt hat. Es ist notwendig, auf die Stellung des Adjunkten als Vorsitzender der Veranlagungsbehörde kurz zu sprechen zu kommen. Die von Herrn Meister gemachte Ueberlegung ist ganz sicher der Prüfung wert, ist es ihm doch sicher bestens bekannt, welche Wandlungen diese Frage seit dem Gesetz von 1918 erfahren hat. Nach dem Steuergesetz von 1918 ist die sogenannte Veranlagungsbehörde die Bezirkssteuerkommission, die nicht im Amtsbezirk, sondern im Landesteil zusammentrat. Diese aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehende Bezirkssteuerkommission hat an irgend einem Ort des Kantons 14 Tage bis drei Wochen lang unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten, der nicht Steuerbeamter war, getagt. Ich habe das als kantonaler Finanzdirektor miterlebt. Sobald ich merkte, welche Verzögerungen entstanden und wie hoch namentlich die Kosten waren, liess ich die Sache im Wiederherstellungsgesetz von 1935 abändern.

Was wir im vorliegenden Dekret vorsehen, entspricht vollständig dem gegenwärtigen Rechtszustand. Es stellt sich nun die Frage, ob man die Sache wieder ändern sollte. Wir haben uns in der Steuerverwaltung, im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission diese Frage auch gestellt und sind zum Schluss gekommen, jetzt keine Neuerung einzuführen, da im Zusammenhang mit dem neuen Steuergesetz ohnedies viel Neues entsteht. Wollte man überall neue Leute an die Spitze der Kommissionen setzen, so gäbe das schon rein technisch eine grosse Komplikation. Wenn ein Präsident der Kommission während Monaten ständig auf dem Schloss sitzt, so wird er doch Steuerbeamter. Wenn nicht der Steueradjunkt der Vorsitzende wäre, so hätten wir also nur einen Staatsbeamten mehr; denn ein Vorsitzender, der sich nicht ständig mit diesen Dingen befasst, wird der Sache nicht Meister.

Man muss sich deshalb genau überlegen, was man will. Ich sage nicht, man könne die Sache nicht noch einmal genau prüfen; aber gerade in der Uebergangszeit wäre es nicht von Vorteil, einen andern Vorsitzenden zu haben.

Nun die Frage der Einschätzung der Landwirtschaft. Ich gehe mit den Herren einig, dass das eine der wichtigsten Fragen ist. Wir sind uns im Klaren, dass in der Einschätzung beim Eigentümerlandwirt die grössten Aenderungen entstehen. Ich glaube aber, wir gingen zu weit, wenn wir den Wünschen des Herrn Bigler entsprächen. Ich habe zum ersten Mal in der grossrätlichen Kommission von diesen Wünschen gehört. Herr Bigler hat heute gesagt, man habe ihm die Sache falsch ausgelegt und ihn nicht recht verstanden. Ich zweifle, ihn nicht richtig verstanden zu haben. Er hat auch heute den Wunsch geäussert, den Eigentümerlandwirt und den Pächter durch eine kantonale Instanz zentral zu veranlagen. Ich glaube nicht, dass die bernische Landwirtschaft damit einverstanden wäre; denn damit gäbe man der Beamtenschaft eine derart überwiegende Gewalt in die Hand, dass die Sache auf die Dauer nicht durchführbar wäre. Gerade aus Kreisen der Landwirtschaft entstände eine scharfe Reaktion gegen eine derartige Ordnung. Der Steuerpflichtige muss doch das Gefühl haben, dass die Leute, die ihn einschätzen, etwas von der Sache verstehen. Ich will nicht sagen, dass die landwirtschaftlichen Fachexperten, die wir wählen oder die schon da sind, deswegen disqualifiziert seien. Aber wie ich gehört habe, waren die Landwirte mit den Theorien der Experten, die aus dem Polytechnikum in Zürich hervorgegangen sind, nicht immer vollständig einig.

Ich glaube deshalb, es sei besser, die Sache im Veranlagungsdekret so zu ordnen, dass der Landwirt in der Kommission, die ihn einschätzt, durch Fachleute vertreten ist. Da ist manchmal ein Bauer ebenso geeignet wie ein Mann, der so und soviele Semester am Polytechnikum in Zürich studiert hat. Wir wollen da mit dem praktischen Leben die Verbindung nicht abbrechen, sondern fördern. Ich glaube, Herr Bigler könnte sich mit den Vorschlägen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerparteifraktion be-

friedigt erklären.

Nun zum Postulat des Herrn Grossrat Burgdorfer (Burgdorf). Ich begreife, dass viele Steuerpflichtige einigermassen erschreckt sind, als sie in Verbindung mit der Steuererklärung soviel Papier erhielten. Da muss man aber genau unterscheiden, was infolge unseres bernischen Steuergesetzes notwendig wurde und was kraft eidgenössischen Rechts bedingt ist. Ich weiss nicht, ob die Herren das Formular der Eidgenossenschaft schon gesehen haben. Darin wird allen Kantonen das Formular vorgeschrieben, das sie dem Steuerpflichtigen kraft eidgenössischen Rechts (Wehropfer und Wehrsteuer) zuzustellen haben. Da stellte sich für uns die Frage: Wollen wir jedem Steuerpflichtigen nach eidgenössischem Recht die vorgeschriebenen Formulare zukommen lassen, oder wollen wir unser neues bernisches Steuergesetz in die Steuererklärung hineinarbeiten, damit der Steuerpflichtige nur ein Formular erhält? Das letztere ist doch ein gewaltiger Vorteil! Es ist klar, dass die Sache etwas kompliziert wird, weil wir nun drei Rubriken haben: Wehropfer, Wehrsteuer und kantonale Steuer. Im Resultat haben wir aber in der Hauptsache genau die gleichen Fragen zu beantworten für die eidgenössische Wehrsteuer, das Wehropfer und die kantonale Steuer. Das Formular der Eisgenossenschaft sieht 45 Fragen vor. Es ist nur ein bisschen kleiner gedruckt. Wir fanden aber, es sei besser, einen etwas grössern Druck zu wählen.

Es ist daher nicht richtig, wenn da und dort der Steuerpflichtige im Kanton sagt: «Hätte ich gewusst, dass solch ein Formular daherkäme, würde ich das Gesetz verworfen haben.» In diesem Falle hätte er die Formulare von der Eidgenossenschaft trotzdem erhalten. Dazu wäre dann noch die kantonale Steuererklärung mit all ihren Weiterungen gekommen.

Zudem ist zu sagen, dass man gegenwärtig von der Eidgenossenschaft und vom Kanton aus alle Hebel in Bewegung setzt, um die Leute zur Steuerehrlichkeit zu veranlassen. Das ist der Grund, weshalb dieses Mal dem Steuerpflichtigen eine ganze Menge Papier zugestellt wurde. Ohne die Amnestie wäre das auch nicht nötig gewesen. Die kantonale Finanzdirektion musste die Frage entscheiden, ob für Leute mit bescheidenem Einkommen und voraussichtlich kleinem Vermögen eine besondere Steuererklärung verfasst werden sollte. Wir haben die Angelegenheit mit dem bernischen Gemeinde-schreiberverband eingehend besprochen. Die Meinungen waren nicht ganz übereinstimmend. Gestützt auf die Erfahrungen mit der eidgenössischen Amnestie habe ich erklärt: Wir wollen dem Steuerpflichtigen mit kleinem Einkommen und Vermögen genau die gleichen Formulare zustellen wie den Steuerpflichtigen mit grossem Einkommen und Vermögen, damit dann nicht ein Pflichtiger sagen könnte, wenn er das andere Formular erhalten hätte, hätte er gewusst, dass er dieses und jenes angeben müsse. Ich habe da Erfahrungen. Zudem können wir ja nicht wissen, ob jemand, der über ein kleines Einkommen verfügt, nicht auch noch ein grösseres Vermögen besitzt, das nach bisherigem bernischen Recht nicht steuerpflichtig war. Man muss da ausserordentlich vorsichtig sein. Ich nehme für den Moment jede Verantwortung auf mich, dass jedem Steuerpflichtigen genau das gleiche Formular zugestellt wurde. Ich will später nicht erleben, dass an die Finanzdirektion Vorwürfe gerichtet werden. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, dass die Sache etwas bürokratisch aussieht, wenn man soviel Papier erhält. Ich hoffe, in zwei Jahren werde von der kantonalen Steuerverwaltung wesentlich weniger Papier herausgegeben.

Was das Postulat des Herrn Burgdorfer betrifft, so haben wir uns selbstverständlich mit der Eidgenossenschaft in Verbindung setzen müssen. Ich kann jetzt schon die Erklärung abgeben, dass die Finanzdirektion morgen Donnerstag dem Regierungsrat einen Antrag unterbreiten wird, es sei die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 10. April 1945 zu verlängern, also um einen Monat. Die Herren werden begreifen, wenn ich sage: Vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates. Ich glaube, damit sei das Notwendigste geschehen. Dabei kann der Einzelne immer noch, wenn er wegen Militärdienst, Krankheit oder Unfall nicht Gelegenheit hat, die Steuererklärung innerhalb dieser Frist einzureichen, an die Steuerverwaltung ein Gesuch richten.

Man muss ausserordentlich vorsichtig sein, weil

nun die Amnestie gilt, sobald die Steuererklärung in bezug auf das Einkommen und Vermögen vollständig und genau ausgefüllt ist. Nur in diesem Fall kann der Steuerpflichtige die Amnestie be-

anspruchen.

Was nun die Landwirtschaft anbetrifft, so ist im § 8 des Dekretes, wie es vor dem Grossen Rate liegt, vorgesehen, dass der landwirtschaftliche Experte an den Sitzungen der Veranlagungsbehörde als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei be-antragt Ihnen nun heute — der Vorschlag ist Ihnen ausgeteilt worden — dieser landwirtschaftliche Experte sei nicht nur Mitglied der Veranlagungsbehörde, sondern dann, wenn Steuerpflichtige aus der Landwirtschaft einzuschätzen sind, soll er automatisch die Kommission präsidieren (an Stelle des Adjunkten). Das hat vom Standpunkt der Landwirtschaft aus den Vorteil, dass auch von seiten des Kantons ein Landwirt in der Kommission sitzen kann. Auch die Gemeinde wird wahrscheinlich jemand aus der Landwirtschaft abordnen. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, kommt man der Bauersame in weitgehendem Masse entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Burgdorfer Mehrheit.

Bickel. Mit dem ersten Teil der Beantwortung meiner einfachen Anfrage bin ich befriedigt, ich nehme an, dass die Verlängerung auch für juristische Personen gilt. Die gesetzliche Frist ist nicht eingehalten, indem heute noch Formulare kommen. Im übrigen erwarte ich eine Antwort auf den zweiten Teil meiner Anfrage, der die Zeitungen am meisten interessiert.

Dekret

betreffend

die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 252 hievor.)

Detailberatung.

Die Behörden.

A. Organisation und Befugnisse.

§ 1.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 1 enthält ungefähr die Wiedergabe dessen, was schon in Art. 1 des Gesetzes enthalten ist. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das ganze Steuerwesen auf Grund von Art. 36 der Staatsverfassung; die unmittelbare Aufsicht führt die Finanzdirektion, und ausgeübt werden die Funktionen von der kantonalen Steuerverwaltung. Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Finanzdirektion.

§ 1. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Steuerwesen.

§ 2.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Steuerverwaltung ist die eigentliche faktische Aufsichtsbehörde über die Veranlagung und über das Steuerwesen überhaupt. Ausser der Veranlagung hat sie noch andere Funktionen. So muss sie z.B. im Steuerprozess im Namen des Staates Rekurse und Beschwerden einreichen; sie hat ebenso Funktionen im Nachsteuerverfahren und bei der Steuerteilung zwischen den Gemeinden zu erfüllen. Endlich hat sie Funktionen auszuüben, die ihr in den eidgenössischen Erlassen übertragen worden sind, in den Erlassen über Wehrsteuer, Wehropfer, Verrechnungssteuer.

Hier ist nur eine Aufgabe der Steuerverwaltung geordnet, nämlich die Veranlagung. Die Herren sehen, dass in § 2 die Funktionen der Steuerverwaltung in 7 verschiedene Abteilungen aufgeteilt sind. Ich denke, Herr Bigler hat nun darauf verzichtet, eine achte Blume in das Bouquet zu stecken. Wie schon in der Kommission, möchte ich ihn auch hier versichern, dass ich seine Idee verstanden habe, aber glaube, es werde den Interessen der Landwirtschaft auf die Dauer besser gedient, wenn man nicht ein zentrales Amt schafft. weil die Leute, die man dorthin versetzt, sich auf die Dauer der maladie professionnelle nicht werden entziehen können, dass sie halt Beamte werden, so dass die Landwirtschaft in diesen Leuten nach ein oder zwei Jahren nicht mehr ihre Vertreter, sondern Vertreter des Fiskus sehen würde. Ob diese oder jene Lösung angenommen wird, ist ungefähr gleich; wichtig ist die lebendige Verbindung zwischen der eigentlich landwirtschafttreibenden Bevölkerung und der Steuerbehörde. Diese ist nach unserem Vorschlag besser gewahrt, als wenn man ein zentrales kantonales Amt geschaffen hätte. Der von Herrn Bigler vertretenen Idee wird besser gedient durch unsern als durch Annahme seines Vorschlages. Für das, was er wollte, habe ich sicher alles Verständnis, ich glaube aber, der Idee mit unserem Vorschlag besser zu dienen, dessen Genehmigung ich beantrage.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Kantonale Steuerverwaltung.

§ 2. Die kantonale Steuerverwaltung leitet die Veranlagung und den Bezug der Steuern und ordnet die Registerführung (Art. 91 St.

G.). Ihr sind unterstellt:

die Zentralverwaltung (§ 3);

das Inspektorat (§ 4);

die Nachsteuerabteilung (§ 5);

die Steuerverwaltung in den Bezirken (§ 6);

die Abteilung für juristische Personen (§ 10); die Abteilung für Vermögensgewinnsteuer (§ 11); die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Zentralverwaltung.

§ 3. Zur Zentralverwaltung gehören das Sekretariat, die Rechnungsführung, die Abteilungen für die Steuernachlassgesuche und für die rückständigen Staatssteuern. Ihre Obliegenheiten bestimmt der Steuerverwalter.

§ 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 4 spricht von einer bestimmten Abteilung, dem Inspektorat. Dieses bestand schon bisher, und zwar war es ursprünglich aus eigentlichen Buchsachverständigen zusammengesetzt. Vor einiger Zeit sind ihm Experten für landwirtschaftliche Fragen beigegeben worden. Das wird so bleiben, und es ist vorgesehen, dass einem Chefexperten die nötige Anzahl von Experten beigegeben werden sollen. Bei der Belastung, die in Zukunft der landwirtschaftliche Fachexperte zu übernehmen haben wird, wenn er in jeder Veranlagungsbehörde Sitz und Stimme bekommt, wird selbstverständlich die Geschichte zahlenmässig ganz erheblich ausgebaut werden müssen, indem es praktisch nicht möglich wäre, dass ein Experte in sämtlichen rund 500 bernischen Gemeinden bei der Veranlagung dabei wäre. Die Experten werden also vermehrt werden müssen, insbesondere dann, wenn sie nicht nur bei der Veranlagung, sondern auch im Einspracheverfahren tätig sein werden, wie das in § 27 des Dekretes gefordert ist.

Es ist ein Punkt zu erwähnen, den der Präsident der Rekurskommission und der Steuerverwaltung in der Kommission zur Sprache gebracht hat. Man hat in der Rekurskommission ebenfalls Buchsachverständige, und nun ist die Arbeitsbelastung an beiden Orten nicht immer gleich, und namentlich tritt sie nicht zu gleicher Zeit ein. Bei der Steuerverwaltung wird die Beanspruchung dann am grössten sein, wenn das Veranlagungsverfahren läuft; nachher kommt dort die Saison morte und später kommt das Rekursverfahren. Nun besteht die Meinung, dass sich die Rekurskommission und die Steuerverwaltung die Experten gegenwärtig ausleihen dürfen.

In § 4, Absatz 2 ist die Aufgabe der Experten umschrieben. Sie führen Bücher- und Betriebs- untersuchungen durch. Der Ausdruck «Betriebs- untersuchungen» hat in meiner Fraktion Diskussionen veranlasst, weshalb ich das hier erwähne. Das will nicht heissen, dass die Betriebsuntersuchungen aus wissenschaftlichen Gründen durchgeführt werden sollen, sondern sie sollen geschehen, soweit das für das Steuerverfahren und die Steuerveranlagung überhaupt erforderlich ist, sollen sich

also auf diese Gegenstände beschränken. Aber es ist selbstverständlich, dass die Buchhaltung nicht immer über alle steuerrechtlich interessanten Faktoren Auskunft gibt. Man wird gelegentlich einen Maschinenpark ansehen müssen, man wird sehen müssen, ob stille Reserven und Warenlager in dem Ausmass vorhanden sind, wie das aus der Buchhaltung hervorgeht. Hier sind gelegentliche Kontrollen nötig, in diesem Sinne sollen Betriebsuntersuchungen durchgeführt werden. Die Kommission beantragt Genehmigung in der vorliegenden Fassung.

Jacobi. Herr Dr. Flückiger hat das aufgegriffen, was ich sagen wollte: Das Wort «Betriebsuntersuchungen» ist da nicht am Platz, gefällt einem aus verschiedenen Gründen nicht, weil es nicht sinngemäss ist und anderseits ein gewisses Odium von Fabrikspionage oder von einer Kontrolle à la Preiskontrollstelle an sich trägt. Ich möchte beantragen, diesen Ausdruck durch «Augenschein» zu ersetzen, und zwar in folgender Fassung: «und soweit nötig Augenschein».

Meuter. § 4 sieht ein Inspektorat vor, bestehend aus einem Chefexperten. Diese Fassung löst bei uns Bauern ein Gefühl des Missbehagens aus und stösst auf ein gewisses Misstrauen. Wir denken dabei hauptsächlich an die Zeit vor dieser Gesetzgebung, an die Einschätzung der landwirtschaftlichen Pächter, die zu Interpellationen im Grossen Rat geführt hat, und zu Forderungen, die gutgeheissen wurden, ein Zeichen, dass jedenfalls dort nicht alles klappte. Man begreift nun dieses Misstrauen, wenn man weiss, dass das neue Gesetz vorschreibt, sämtliche Landwirte, gleichgültig, ob Eigentümerlandwirte oder Pächter, seien nach diesem Modus einzuschätzen. Wir beantragen nun, diesen einen Experten durch zwei Experten zu ersetzen.

Warum diese Zweiteilung? Um die Frage zu beantworten, müssen wir vorerst über folgendes im klaren sein: Der landwirtschaftliche Betrieb gehört nicht zu den buchhaltungspflichtigen Betrieben. Es steht dem Betriebsinhaber frei, Buchhaltung zu führen oder nicht. Leider ist es so und wir können an dieser Tatsache nichts ändern, dass bloss 1 % sämtlicher Landwirte Buchhaltung führt. Für die andern muss man das Einkommen einfach errechnen. Es ist im Gegensatz zu andern Berufsklassen, wo die Buchhaltungspflicht ohne weiteres gegeben ist, bei der Landwirtschaft eine solche Grundlage nicht da. Wenn in andern Berufsklassen die Buchhaltungspflicht besteht oder beim Arbeiter und Fixbesoldeten der Lohnausweis stimmt, kann die Steuer leicht festgesetzt werden. Gerade diese Kreise haben es von jeher als Unrecht empfunden, dass sie, wie es landläufig hiess, den letzten Rappen versteuern mussten, während der Bauer nur Grundsteuer zahlte, ohne sein Einkommen versteuern zu müssen. Ich begreife ihre Forderungen nach Gleichbehandlung vollkommen, aber wir dürfen heute, auch wenn wir diese Forderung aner-kennen, ebenfalls eine Forderung stellen, die wir für gerecht halten. Wir wollen unser Einkommen versteuern, aber es soll nach gerechten und billigen Grundsätzen veranlagt werden.

Dazu gibt es allerdings eine Methode, die sogenannte Rohertragsmethode, die sich auf die Auswertung Tausender von Buchhaltungen aus allen Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung, aus allen Betriebsgrössen und Richtungen stützt. Diese Rohertragsmethode kann aber nur unter gewissen Voraussetzungen einwandfreie Resultate ergeben. Der landwirtschaftliche Experte von Brugg, der diese Rohertragsmethode ausgearbeitet hat, schreibt selbst darüber: «Das Einkommen kann für jeden Gutsbetrieb ermittelt werden, auch wenn keine Buchhaltung vorliegt, jedoch darf das Verfahren nicht schablonenhaft durchgeführt werden. Der Schätzer muss die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft, den Einfluss der Lage, des Klimas und des Bodens auf den Ertrag und die Ergebnisse der Rentabilitätserhebung, ihren Ursprung und Ausbau kennen.» Das sind die Voraussetzungen, die unbedingt zu berücksichtigen sind, wenn diese Rohertragsmethode zu allseitig befriedigenden Resultaten führen soll. Diese Voraussetzungen kann nur einer erfüllen, der mitten in diesen Dingen gelebt hat, sie an seinem eigenen Leib erfahren hat, mit einem Wort der Bauer. Er Er muss allerdings einen gewissen Bildungsgrad haben, denn er muss die Ergebnisse der Rentabilitätserhebungen, ihren Ursprung und Aufbau kennen. Es muss ein praktisch erfahrener Bauer sein, der die Freuden und Leiden des Landwirts am eigenen Leib erfahren hat.

Ein massgebender Faktor in der Beurteilung des landwirtschaftlichen Einkommens ist der Betriebsleiter selbst, dieser hat vielleicht den grössten Einfluss auf das Einkommen. Das kann man nicht schematisieren, dort braucht es Erfahrungen, den richtigen Blick, ob der Betriebsleiter gut oder schlecht sei, denn davon hängt ja das richtige Er-

gebnis dieser Erhebungen ab.

Diese Qualität müssen wir unbedingt von solchen Leuten fordern können, wenn sie richtige Arbeit leisten sollen. Nun die Frage: warum zwei Chefexperten? Wenn man Experten hat, die die geforderten Qualitäten besitzen, die genau und gründlich herausgesucht werden müssen, dann kann man ihnen nicht einen Mann voranstellen, der diese Qualitäten nicht hat, der das alles nicht kennt, die innern Zusammenhänge nicht beherrscht. Er würde auf der Stelle zum Spielball seiner Untergebenen.

Darum stellen wir des bestimmtesten den Antrag, es sei über diese Experten ein Chef zu stellen, der die gleichen Qualitäten in vermehrtem Masse besitzt. Es ist der Mühe wert, diese Zweiteilung vorzunehmen angesichts der 43 000 landwirtschaftlichen Betriebe mit dieser unerhörten Zersplitterung und den verschiedenartigen Einkommensverhältnissen. Davon hängt alles ab, und ich hoffe sehr, dass dieser Wunsch vom Grossen Rat erfüllt wird. Es handelt sich um einen Akt der Gerechtigkeit und der Billigkeit, und der Grosse Rat würde im Bejahungsfall gerade sein grosses Verständnis für diese Fragen, das immer wieder behauptet worden ist, unter Beweis stellen. Wir wollen hoffen, dass der Grosse Rat diese Frage bejahe, denn wenn es nicht geschähe, käme es so, dass gerade diese Experten einen Mann an die Spitze gestellt bekämen, der all diese Qualitäten nicht hat und die Voraussetzungen für eine gerechte Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens nicht erfüllen würde.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

«§ 4. Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und der nötigen Anzahl von Experten für Bücheruntersuchungen sowie einem landwirtschaftlichen Chefexperten und der nötigen Anzahl landwirtschaftlicher Experten für die Mitwirkung bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens.

Der Steuerverwalter kann den Veranlagungsbehörden dauernd oder für bestimmte Arbeiten Experten zuteilen. Die Experten führen Bücher- und Betriebsuntersuchungen durch. Die Chefexperten sorgen für Einheitlichkeit in der Untersuchung und sammeln die für die richtige Veranlagung notwendigen Erfahrungszahlen.»

Im übrigen erkläre ich mich mit dem Votum des Herrn Kollegen Jacobi einverstanden.

Berger. Den Abänderungsantrag von Herrn Meuter möchte ich wärmstens zur Annahme empfehlen. Von seiner Begründung will ich nichts wiederholen, ich bin persönlich mit jedem Wort einverstanden. Ich hatte seinerzeit zu Art. 94 des Steuergesetzes den Antrag gestellt, die Veranlagung der Landwirtschaft sei durch Fachleute vorzunehmen. Dieser Antrag musste abgeschwächt werden. Der Rat hat beschlossen, es seien Fachleute beizuziehen. Die Praxis zeigt, dass in der Landwirtschaft die Veranlagung anders ist als z.B. bei einem Kaminfeger. Alle Achtung vor diesem Beruf, ich erwähne ihn hier nur, weil in der Gesetzesberatung gesagt wurde, es könnten auch die Kaminfeger kommen und eine Extraveranlagung wünschen. Wir sehen aber aus der Praxis, dass das in der Landwirtschaft etwas anders ist. Es braucht dort Leute zur Veranlagung, die mit der bäuerlichen Eigenart, überhaupt mit der Landwirtschaft vertraut sind, die auch das Vertrauen der Landwirtschaft besitzen. Ich bin überzeugt, dass mit der Schaffung einer besondern Gruppe, mit einem Chefexperten an der Spitze, die Aufgaben, die uns heute gestellt sind, einigermassen befriedigend gelöst werden können. Das Verständnis, das man heute im Rat aus allen Gruppen der Landwirtschaft entgegenbringt, ist erfreulich, es ist aber wichtig, dass im Dekret, hauptsächlich in § 4, der Landwirtschaft eine gerechte sachliche und den Verhältnissen entsprechende Einschätzung gewährleistet wird. Ich möchte bitten, diesen Antrag, der ungefähr meinem frühern Antrag zu Art. 94 des Steuergesetzes entspricht, zuzustimmen. Den Chefexperten finden wir sicher nicht auf der Strasse, ich verweise auf das Grossrats-Tagblatt und die Diskussion zu Art. 94, wo ich begründet habe, was man ungefähr von diesen Chefexperten erwartet.

Bigler. Der Vorsitzende hat diesen Morgen gewünscht, dass man in den Forderungen bescheiden sei und kurz in den Reden. Ich möchte ihm Folge leisten und hier erklären, dass unsere Fraktion zu diesem Antrag Stellung genommen hat und ihm beipflichtet. Ich verzichte darauf, einen neuen Antrag zu stellen und werde mich dem Antrag Meuter anschliessen. Nur eine Bemerkung habe ich zu machen. Es hat mich etwas überrascht, dass dieser Antrag erscheint als Abänderungsantrag der Bauern-,

Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion. Bei der Geburt dieses Antrages waren noch verschiedene andere dabei, es war ein sogenannter Verständi-

gungsantrag.

Es kommt manchmal vor, dass eine Henne Eier aus den Nachbarnestern zu sich scharrt und sie auszubrüten versucht oder, um auf die heutige Zeit zu reden zu kommen, es kann passieren, dass Grossmächte über die Kleinen hinwegschreiten. Die Hauptsache ist, dass aus dem Ei ein Hühnchen schlüpft und aus einer Idee etwas ersteht, und seien es auch nur 80 Prozent. Ich werde mich in der weitern Debatte zu der Sache nicht mehr äussern, unsere Fraktion schliesst sich an.

Präsident. Damit wäre der Streit erledigt.

Buri. Ich möchte nicht etwa den Streit weiter ausdehnen, aber doch ganz kurz sagen, wie er entstanden ist. Wir haben über diese Sache im bernischen Bauernverband gesprochen. Gestützt auf diese Beratungen wurden am Montag, dem 26. Februar, diese neuen Anträge unserer Fraktion eingereicht. Ich habe Herrn Dr. Aebi gebeten, mit Herrn Bigler Fühlung zu nehmen. Ich vernahm, dass er einverstanden sei.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Vorschlag wegen des Inspektorates (§ 4) lautet folgendermassen: «Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und der nötigen Anzahl von Experten (Bücherexperten, landwirtschaftliche Experten usw.). Der Steuerverwalter kann den Veranlagungsbehörden dauernd oder für bestimmte Arbeiten Experten zuteilen.» Bis hierher lautet der Vorschlag der Fraktion gleich. Im Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion heisst es nun aber: «Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und der nötigen Anzahl von Experten für Bücheruntersuchungen, sowie einem landwirtschaftlichen Chefexperten und der nötigen Anzahl landwirtschaftlicher Experten für die Mitwirkung bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens.»

Aus den Ausführungen der Herren, die den Antrag begründet haben, ist ersichtlich, dass im kantonalen Inspektorat in Zukunft zwei Gruppen bestehen sollen, nämlich eine Gruppe, die die gewöhnlichen Bücheruntersuchungen vorzunehmen hat, und eine andere Gruppe, die unter einem landwirtschaftlichen Chefexperten steht. Die landwirtschaftliche Gruppe ist von der andern vollständig getrennt.

Persönlich habe ich einige Hemmungen gehabt, diesem Antrag zuzustimmen, weil dadurch das, gestützt auf die Anforderungen des neuen Gesetzes, neu aufzubauende Inspektorat in zwei Gruppen auseinandergerissen wird. Die «Unité de commandement» im Inspektorat wird dabei leiden, weil nicht mehr ein einziger Chefbeamter da ist, der dem Inspektorat technisch oder administrativ vorsteht. Das gibt natürlich verwaltungstechnische Schwierigkeiten.

Die Herren haben nun aber aus den Ausführungen der Befürworter gehört, dass die bernische Landwirtschaft ausserordentlich viel Gewicht darauf legt, im kantonalen Inspektorat auch einen Führer zu haben. Ich weiss nicht, ob die Hoffnungen, die man in der Landwirtschaft an diesen

Chefexperten knüpft, nicht allzu rosig gesehen werden. Dieser Chefexperte wird selbstverständlich die nötige wissenschaftliche Ausbildung haben. Wenn er einmal vom Regierungsrat als Chefexperte bezeichnet ist, so bleibt er sicher einige Jahre da. Auch wenn er im Anfang vielleicht sehr anerkannt ist, so können doch auch bei einem Chefexperten im Laufe der Jahre Wandlungen vorkommen. Dann ist er aber in seiner Stellung als Chefexperte nicht so leicht zu beseitigen. Ich weiss deshalb nicht, ob die Landwirtschaft auf die Dauer von diesem Zustand befriedigt sein wird. Meine Bedenken gegen diese Lösung stützen sich auf rein sachliche Ueberlegungen. Ich möchte aber vom Standpunkt des Regierungsrates aus dieser Auffassung nicht Opposition machen, weil ich sehe, wie ausserordentlich grosses Gewicht - Herr Meuter hat es ausgesprochen — auf diese Frage gelegt wird. Ich möchte deshalb sagen, wir nehmen den Antrag an.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Rededuell Bigler/Buri möchte ich mich nicht äussern. Als Anwalt hat es mich nur interessiert, einmal einem Vaterschaftsprozess beizuwohnen, wo zwei schuld sein wollen. Sonst will gewöhnlich keiner schuld sein. (Heiterkeit.)

Zur Sache selber hat die Kommission nicht Stellung genommen. Ich möchte hier nicht päpstlicher sein als der Papst, wenn Herr Regierungsrat Guggisberg glaubt, den Antrag annehmen zu können. Das ganze ist nämlich nur eine verwaltungstechnische Angelegenheit. Die Kommission und ihr Präsident sind deshalb nicht so eingebildet, zu glauben, sie wüssten es besser. Herr Meuter kann versichert sein, dass wir beide das gleiche gemeint haben, ob man es nun so oder so macht. Der Vorschlag, nur einen Chefexperten zu haben, der zwei Abteilungen vorgestanden hätte, wäre verwaltungstechnisch wahrscheinlich die einfachere Lösung gewesen, und die Kontinuität wäre von hüben und drüben besser gewährleistet gewesen. Die wohlverstandenen Interessen der Landwirtschaft hätten auch so gewahrt werden können. Wenn aber der Herr Finanzdirektor glaubt, die neue Lösung nach Vorschlag des Herrn Meuter verantworten zu können, habe ich persönlich nichts dagegen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von § 4. Herr Jacobi stellt den Antrag, im zweiten Abschnitt (sowohl in der gedruckten wie in der vervielfältigten Fassung) zu sagen: «Die Experten führen Bücheruntersuchungen und, soweit nötig, Augenscheine durch.» Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Wir haben uns nun noch zu entscheiden, ob wir die gedruckte Fassung oder den Abänderungsantrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion annehmen wollen.

Abstimmung.

Für die abgeänderte Fassung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 2. Inspektorat.

§ 4. Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und der nötigen Anzahl von Experten für Bücheruntersuchungen, sowie einem landwirtschaftlichen Chefexperten und der nötigen Anzahl landwirtschaftlicher Experten für die Mitwirkung bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens.

Der Steuerverwalter kann den Veranlagungsbehörden dauernd oder für bestimmte Arbeiten Experten zuteilen. Die Experten führen Bücheruntersuchungen und, soweit nötig, Augenscheine durch. Die Chefexperten sorgen für Einheitlichkeit in der Untersuchung und sammeln die für die richtige Veranlagung notwendigen Erfahrungszahlen.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Nachsteuerabteilung.

§ 5. Die Nachsteuerabteilung behandelt die Fälle der Steuerhinterziehung nach den Art. 173 bis 187 St.G. Sie setzt die Strafsteuer nach den allgemeinen Weisungen der Finanzdirektion selbständig fest. In besonderen Fällen entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

§§ 6 bis 10.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich will über diese verschiedenen Paragraphen gleichzeitig referieren, allerdings in dem Sinne, dass die Diskussion jeweilen auf einen einzelnen Paragraphen beschränkt werden könnte. Es handelt sich hier um die Veranlagungsbehörden für die natürlichen Personen, das heisst für uns alle und für diejenigen Steuersubjekte, die den natürlichen Personen gleichgestellt sind. Das sind die Vermögen ohne bestimmten Eigentümer (Art. 10 des Steuergesetzes). Es fallen darunter auch die Genossenschaften des kantonalen Rechts (Art. 20 E.G. zum Z.G.B.), z. B. auch Vereine.

Wie soll nun veranlagt werden? Zunächst wird einmal der Kanton in verschiedene Bezirke aufgeteilt, die im grossen und ganzen den Geschwornenbezirken entsprechen. Das steht in § 6. Die Kommission hat dort noch ein Schwänzchen angehängt. Ob es glücklich ist oder nicht, darüber können wir noch reden. Der Satz lautet: «Die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe des Bezirkes BernStadt wird der Veranlagungsbehörde Mittelland übertragen.»

In § 7 ist die Rede von der Zusammensetzung der Steuerveranlagungsbehörde. Eine Steuerveranlagungsbehörde wird für jede Gemeinde gewählt. In ihr sitzen Mitglieder aus der Gemeinde und Mitglieder, die der Staat ernennt. Es findet hier ein Zusammenwirken der beiden Subjekte Staat und Gemeinde statt. Die Gemeinde wählt eine bestimmte Anzahl Mitglieder dieser Veranlagungsbehörde, und eine gleich grosse Zahl aus dem Amtsbezirk wird vom Regierungsrat gewählt. Das entspricht ungefähr der Wahl der Geschworenen, die für jeden einzelnen Fall ausgelost werden müssen. Die Auslosung beziehungsweise das Aufgebot erfolgt durch den Vor-

sitzenden der betreffenden Veranlagungsbehörde. Das ist der Steueradjunkt des betreffenden Bezirks. Dieser wird die Steuererklärungen aus den einzelnen Gemeinden ordnen. Er stellt die Steuerbehörde für die einzelnen Wochen zusammen und sorgt dafür, dass vom Staat und von der Gemeinde Leute da sind, die die betreffenden Berufskategorien beurteilen können.

Eine besondere Lösung hat man im § 8 in bezug auf die Landwirtschaft getroffen. Es kommt dort noch ein Zusatz, er ist bereits ausgeteilt. Die Kommission hat die Meinung gehabt, es genüge, wenn der Fachexperte stimmberechtigtes Mitglied der Kommission sei. Das ist also die Organisation in grossen Zügen. Die Gemeinde und der Staat halten für jede Gemeinde beziehungsweise jeden Amtsbezirk eine Anzahl von Leuten bereit. Aus diesem Kreis wird der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde je nach den einzuschätzenden Steuerpflichtigen seine Kommission zusammenstellen. Herr Bigler hat gefragt, ob später noch jemand anders zu entscheiden habe. Darauf kann ich mit Nein antworten. Nach dem Antrag der Kommission sind es 5 Mitglieder (sonst 3). Was diese Herren beschliessen, wird dem Steuerpflichtigen mitgeteilt, wenn die Veranlagung von seiner Selbstschatzungserklärung abweicht. Das ist der Entscheid, der nach Art. 134 des Steuergesetzes im Einspracheverfahren und später im Rekursverfahren weiter gezogen werden kann.

Im § 9 haben wir eine Bestimmung über eine besondere Veranlagung. Das entspricht der bisherigen Praxis, wenn es sich um Unselbständigerwerbende handelt. Wenn diese durch einen blossen Lohnausweis ihre Einkommensverhältnisse nachweisen können, dann soll der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde allein urteilen.

Im § 10 ist hingewiesen auf die Art. 128 und 129 des Steuergesetzes, wonach die juristischen Personen von der kantonalen Steuerverwaltung zentral veranlagt werden sollen. Das entspricht bisheriger Praxis. Weshalb das so gemacht wird, ist bei der Beratung des Steuergesetzes gesagt worden. Es soll nämlich nicht vorkommen, dass diese Gesellschaften von Gemeinde zu Gemeinde anders veranlagt werden.

Die Kommission beantragt Ihnen, die §§ 6 bis 10 in der vorgelegten Fassung anzunehmen. Nach dem Beschluss, der soeben zu § 4 gefasst wurde, ist anzunehmen, dass in den §§ 7 und 8 die Abänderungsanträge genehmigt werden. Ich nehme an, dass der Herr Finanzdirektor diese Vorschläge akzeptiert. Es handelt sich hier um rein technische Dinge, die man so oder anders regeln kann. Wenn der Herr Finanzdirektor keine Einwände erhebt, wird die Kommission keinen Widerstand leisten; andernfalls müsste ich mir im Namen der Kommission die Stellungnahme vorbehalten.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf § 6.

Stettler (Bern). Ich stelle zu § 6 den Antrag, es sei das Schlussalinea, lautend: «Die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe des Bezirkes Bern-Stadt, wird der Veranlagungsbehörde Mittelland übertragen.», zu streichen. Im Moment, wo der landwirtschaftliche Experte als Vorsitzender gutgeheissen wurde, ist dieses Alinea gegenstandslos geworden. Ich habe persönlich überhaupt nie begriffen, warum man das verlangt hat. Der Bauer in der Gemeinde Bern — bis jetzt hat es nur Pächter betroffen — ist bei der Veranlagung sicher nicht schlechter behandelt worden als in irgend einem andern Steuerbezirk. Dieses Alinea hat in der Stadt Bern das Empfinden ausgelöst, als ob das eine Spitze gegen die Veranlagungsbehörde der Stadt Bern sei. Ich selber weiss, dass das nicht der Fall ist, sondern dass der Antrag aus Zweckmässigkeitsgründen gestellt wurde. Das hat zur Konsequenz, dass der letzte Satz von § 7 auch gestrichen werden muss. Ich werde dort den Streichungsantrag stellen und begründen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Stettler steht im Zusammenhang mit den §§ 7 und 8. Nach Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion soll ja der landwirtschaftliche Experte Vorsitzender der Veranlagungsbehörde werden. Das gälte selbstverständlich auch dann für die Gemeinde Bern, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgesehen wäre. Wenn man § 6, letztes Alinea, und § 7, letzter Satz, streicht, bleibt es beim allgemeinen Zustand, dass auch in der Gemeinde Bern der landwirtschaftliche Experte Vorsitzender wird, sobald Eigentümerlandwirte und Pächter veranlagt werden. Ich glaube, damit könnten sich auch die Landwirte in der Gemeinde Bern einverstanden erklären. Für unsern Vorschlag waren nur praktische Ueberlegungen massgebend. Wir sagten uns, in der Gemeinde Bern gebe es so wenig Eigentümerlandwirte und Pächter, dass es nicht zweckmässig sei, für diese eine besondere Kommission einzusetzen, sondern man könne die Veranlagung der Veranlagungsbehörde Mittelland übertragen. Wenn nun aber der Experte auch in der Gemeinde Bern Vorsitzender ist, so glaube ich, ist eine genügende Garantie für die richtige Einschätzung der Landwirtschaft vorhanden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist einverstanden, dass die Schlusssätze der §§ 6 und 7 gestrichen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Veranlagungsbehörden. 1. für die natürlichen Personen. a) Steuerbezirke.

§ 6. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird der Kanton in folgende sechs Steuerbezirke eingeteilt:

Bezirk Oberland, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.

Bezirk Bern-Stadt, umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.

Bezirk Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern (ohne Gemeinde Bern), Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen, und Fraubrunnen.

Bezirk Emmental-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen. Bezirk Seeland, umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.

Bezirk Jura, umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

§ 7.

Buri. Ich kann sehr kurz sein. Nachdem nun im Grundsatz die Stellung des Experten verändert wurde, muss man in § 7 nach den Worten: «Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Adjunkten des betreffenden Steuerbezirks (oder seinem Stellvertreter ...» logischerweise beifügen: «oder dem landwirtschaftlichen Experten) als Vorsitzenden und aus zwei bis sechs Mitgliedern.» Wir möchten dort anstatt vier bis sechs Mitglieder zwei bis sechs setzen. Dieser Vorschlag erfolgt aus Erwägungen, die sich absolut hören lassen, namentlich auch im Hinblick auf die Kosten bei der Veranlagung. Es scheint uns, es sollte möglich sein, dort in gewissen Fällen bis auf zwei Mitglieder herunterzugehen.

Im zweiten Alinea könnte man den Satz: «Für die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens bezeichnet der Regierungsrat in der Zahl ... usw.» logischerweise auch streichen. Das ist die Aenderung, die sich auf den Vorsitz des Fachexperten bezieht.

Neuenschwander. In § 7 lesen wir: Er (Regierungsrat) berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen». Ich war bis letzten Frühling Staatsvertreter in der Veranlagungsbehörde. Dann wurde ich turnusgemäss vom Gemeindeschreiber in Oberdiessbach abgelöst, der ein sehr tüchtiger Mann ist und gegen den ich nichts einzuwenden habe. Ich habe aber mit der Steuerbehörde Fühlung genommen und den Steueradjunkten gefragt, weshalb ein Gemeindeschreiber in der Veranlagungsbehörde sitze. Er antwortete mir, es bestehe heute die Tendenz, die Gemeindeschreiber in die Veranlagungsbehörde hinein zu wählen. Wie kommt es im Prinzip, wenn man Gemeindeschreiber in die Veranlagungsbehörde wählt? Der Gemeindeschreiber füllt 50 bis 70 % oder mehr der Steuererklärungen aus. Er ist beratendes Mitglied der Gemeindesteuerbehörde. Der gleiche Gemeindeschreiber ist in verschiedenen Gemeinden noch Mitglied der Veranlagungsbehörde. Wenn wir das tun, so habe ich das Gefühl, dass der Gemeindeschreiber zum Steuerdiktator wird. Ist er ein Engel, so ist die Sache gut und recht; aber der Gemeindeschreiber ist nur ein Mensch und hat seine Fehler.

Ich habe das Gefühl, wir sollten dem Gemeindeschreiber nicht eine solche Steuermacht in die Hand geben, sondern dafür sorgen, dass er im Prinzip nicht in die Veranlagungsbehörde hineinkommt. Es mag einzelne Gemeinden geben, wo das nichts ausmacht. Ich möchte deshalb an den Regierungsrat den Wunsch richten, es sei diese Tendenz zu verlassen, die Gemeindeschreiber in die Veranlagungsbehörde zu wählen.

Stettler (Bern). Wie vorhin erwähnt, möchte ich Ihnen den Antrag stellen, den letzten Satz von § 7 zu streichen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits seine Zustimmung gegeben. Wir müssten aber in diesem Fall den Satz: «Jede Gemeinde ernennt zwei bis sechs, die Gemeinde Bern sechs bis zwölf Mitglieder, sowie ein bis drei Ersatzmänner» wie folgt abändern: «... die Gemeinde Bern acht bis fünfzehn Mitglieder», damit bei der städtischen Finanzdirektion wegen der Zusammensetzung der Gemeindevertreter in die Veranlagungsbehörde keine Schwierigkeiten entstehen. Ich bin überzeugt, dass der Berner Gemeinderat ohne weiteres die nötige Anzahl Landwirte in die Veranlagungsbehörde wählen wird.

Ich beantrage Ihnen also, den letzten Satz zu streichen und die Zahl der Mitglieder der Gemeinde Bern auf acht bis fünfzehn zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die 70 000 bis 75 000 Steuerpflichtigen in der Stadt Bern ist diese Zahl nicht zu hoch.

Guani

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen die §§ 7 und 8 miteinander behandeln. In § 8 wird nach Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion vorgeschlagen, dass der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz der Veranlagungsbehörde führt, wenn es sich um landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen handelt. Dieser Antrag hat natürlich Rückwirkungen auf den § 7, der von der Zusammensetzung der Behörden handelt. In § 7, Alinea 1, 2. Satz, heisst es: «Sie (Veranlagungsbehörde) besteht aus dem Adjunkten des betreffenden Steuerbezirkes (oder seinem Stellvertreter oder dem landwirtschaftlichen Experten) als Vorsitzenden und aus zwei bis sechs Mitgliedern». Neu wäre also aufzunehmen: «oder dem landwirtschaftlichen Experten».

Die Frage ist nun die: Will man diesem Antrag zustimmen oder nicht? Ich habe vorhin erklärt, die Finanzdirektion sei mit dieser Lösung einverstanden. Etwas anderes ist es bei § 4, wo wir Hemmungen hatten wegen des Chefexperten. Aber hier bin ich positiv für diese Lösung, dass der landwirtschaftliche Experte Vorsitzender der betreffenden Veranlagungsbehörde ist. Ich glaube, damit kommen wir der Landwirtschaft stark entgegen.

Auch noch aus einem andern Grunde sind wir mit dieser Lösung einverstanden, weil nun die Möglichkeit besteht, nachdem der landwirtschaftliche Experte zum Vorsitzenden gemacht wird, die Mitgliederzahl der Veranlagungsbehörde wieder auf drei zu reduzieren. Das bedingt dann, dass man in § 7, letzte Zeile, anstatt vier wieder zwei einsetzt. Ich glaube, es genügt vollständig, wenn man gegebenenfalls in den Veranlagungsbehörden nur drei Personen hat. Je nach der Wichtigkeit des Falles wird der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde entscheiden, ob sieben, fünf oder drei Mitglieder der Kommission mitwirken sollen. Das gilt natürlich nicht nur für die Landwirtschaft, sondern überhaupt für sämtliche Gewerbe und Steuerpflichtige. Es scheint mir tatsächlich ein Vorteil, zu sein, solche dreigliedrige Kommissionen vorzusehen, weil die Verhältnisse in vielen Fällen einfach gelagert sind und durch eine dreigliedrige Kommission ebensogut beurteilt werden können

wie durch eine grössere. So wäre also in Alinea 2 der letzte Satz zu streichen, als Folge des Beschlusses, dass man den landwirtschaftlichen Experten zum Vorsitzenden macht.

Mit dem Antrag Stettler bin ich einverstanden, er ermöglicht, dass man auch in städtischen Gemeinwesen Landwirte bei der Wahl durch den Gemeinderat berücksichtigen kann.

Die Bemerkung von Herrn Neuenschwander begreife ich. Er hat keinen Antrag gestellt. Technisch gesprochen, könnte man das ins Dekret nicht aufnehmen, da das ein Eingriff in die Wahlkompetenz der Gemeinden wäre. Diese müssen unbedingt das Recht haben, frei zu verfügen, wen sie, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorhanden sind, in diese Veranlagungsbehörde abordnen wollen. Der Vorsitzende wählt nachher aus den vom Gemeinderat bezeichneten Mitgliedern denjenigen aus, der in einem bestimmten Fall sitzen soll. Ich glaube nicht, dass es angeht, den Gemeinden zu verbieten, den Gemeindeschreiber in die Veranlagungsbehörde zu wählen. Ich möchte davor warnen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich hier erklären, dass wir mit den gestellten Abänderungsanträgen einverstanden sind. Ueber die Bemerkung des Herrn Neuenschwander brauchen wir nicht zu urteilen, weil kein Antrag gestellt worden ist. In den §§ 13 bis 16 haben wir gewisse Bestimmungen über Wählbarkeit und Ausstand, und da hätte ich mir gesagt, es wäre nicht unangemessen, dass man im Dekret auch den Gemeindeschreiber ausgeschlossen hätte. Man hätte der Sache keine Gewalt angetan. Aber es muss nicht alles zusammen ausdrücklich verboten sein, was sich eigentlich nicht schickt. Der Gemeindeschreiber, der 50, 70 oder 80 % sämtlicher Steuererklärungen selber ausgefüllt hat, der nicht nur auf die Angaben der Beteiligten abgestellt hat, sondern Beihilfe geleistet hat, kann als Mitglied der Veranlagungsbehörde nicht mehr unparteiisch sein. Es gilt sonst in jedem Prozess — und auch das ist ein Prozess der Grundsatz, dass jemand, der Rat erteilt hat, nachher in der gleichen Geschichte nicht mehr urteilen solle. Deshalb ist es richtig, wenn der Regierungsrat sich Zurückhaltung auferlegt und nicht etwa Gemeindeschreiber wählt. Man sollte in irgend einer Form das auch den Gemeinden empfehlen, dass auch sie darauf verzichten sollen, den Gemeindeschreiber zu wählen, sonst kommen wir zu einem Zustand, dass jemand in eigener Sache urteilen will, der durch seine Raterteilung persönlich gebunden ist. Deshalb war die Bemerkung von Herrn Neuenschwander durchaus angemessen. Wir wollen das nicht ins Dekret aufnehmen, aber der Regierungsrat soll sich die Sache merken, und insbesondere auch die Gemeinden.

Meister. Hier ist dafür gesorgt, dass der Adjunkt einen Stellvertreter hat; es ist nicht klar gesagt, ob der landwirtschaftliche Experte, der die Kommission präsidiert, auch als Experte einen Stellvertreter hat. Nun hat man gesagt, das verstehe sich am Rand, aber ich sage: Wenn im letzten Moment der landwirtschaftliche Experte nicht

erscheint, wer wird dann bestimmt? Will der Steueradjunkt die Funktion übernehmen? Dann hätten wir nicht das, was wir wollten. Ich bin der Meinung, dass die landwirtschaftlichen Experten auch Stellvertreter haben sollen, die als Präsidenten funktionieren können, und möchte folgenden Zusatz beantragen: «im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter».

Stettler (Bern). Zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten wegen der Gemeindeschreiber möchte ich ein paar Worte sagen. Wir dürfen die Sache nicht von diesem Gesichtspunkt aus betrachten, jedenfalls nicht in grössern Gemeinden. In der Gemeinde Bern und in andern Gemeinden haben sämtliche Steuerfunktionäre Auftrag bekommen, und zwar auf Wunsch von oben, dass man jedem Bürger bei der Ausfüllung der Steuererklärung behilflich sei, dass man seine Fragen beantworte. Das wird auch für den Gemeindeschreiber auf dem Land gelten. Nun hat man natürlich aus den Besprechungen mit den Steuerpflichtigen gewisse Kenntnisse nehmen können, aber das darf man nicht so auslegen, dass nun der Auskunftgeber Partei ist. Ich habe in mindestens 1000 Fällen Auskunft erteilt, aber ich habe mich in keinem einzigen Fall als Partei betrachtet und werde das auch in Zukunft nicht tun. Das Gleiche gilt für die Gemeindeschreiber. Alle die mit den Steuern zu tun haben, werden Auskunft geben müssen, sie werden sogar Formulare ausfüllen müssen. Es geht aber sicher zu weit, wenn man erklärt, dass wir damit schon Partei werden. Die Gemeindeschreiber erfüllen damit nur die Pflicht, deren Erfüllung man bei der Abstimmung in Aussicht gestellt hat. Damals hat man versprochen, man werde dem Steuerpflichtigen an die Hand gehen.

Hofer. Ich möchte Herrn Stettler unterstützen. Es ist so, dass namentlich in den kleinen Landgemeinden der Gemeindeschreiber derjenige ist, der die Verhältnisse am besten kennt. Wenn man den ausschliesst, wen sollen die Gemeinden nachher schicken? Wenn der Gemeindeschreiber nicht die Sache am besten verstünde, wäre er nicht als solcher gewählt worden. Es ist der Sache nicht gedient, wenn man jemand abordnet, der mit der Materie nicht vertraut ist. Solche Leute sollten ein derartiges Amt nicht annehmen. Man soll einen Mittelweg beschreiten, da, wo man Missbräuche befürchtet, wird man den Gemeindeschreiber nicht abordnen. Aber das ist die Minderzahl, in der Mehrzahl wird der Gemeindeschreiber zugleich Vertrauensmann der Steuerpflichtigen sein.

Neuenschwander. Ich anerkenne die Arbeit der Gemeindeschreiber in jeder Beziehung, auch in Steuersachen, aber es ist so, dass in den Kreisen, wo der Gemeindeschreiber nicht daheim ist, ein Misstrauen entsteht. Nicht bei mir, aber bei Leuten, die mir wenigstens nahestehen. Dieses Misstrauen entsteht aus der Tatsache, dass der Gemeindeschreiber vielleicht 70 bis 80 % der Steuererklärungen ausfüllt und nachher in den Fall kommt, die 20 bis 30 % der Steuererklärungen, bei denen er nicht mitgewirkt hat, zu beurteilen. Nun ist es klar, dass die Versuchung gross ist,

diejenigen Erklärungen, bei deren Ausfüllung er nicht mitgewirkt hat, als nicht genehm zu betrachten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Meister wünscht, erreicht er mit seinem Antrag nicht. Wenn der landwirtschaftliche Experte aus irgendeinem Grunde nicht Vorsitzender sein kann, so riskiert er, dass unter Umständen der Adjunkt oder ein anderer an seine Stelle tritt. Herr Meister wünscht aber nicht, dass irgend ein anderer den Vorsitz führt, sondern er stellt sich vor, es sollte wiederum ein landwirtschaftlicher Experte sein. Wenn man aber sagt «sein Stellvertreter», so ist die Frage nicht gelöst. Das kann irgend ein Stellvertreter sein. Er erreicht mit seinem Antrag nicht das, was er will. Ich glaube, man sollte diesen Antrag nicht annehmen.

Buri. Man könnte dem Wunsch des Herrn Meister Rechnung tragen, indem man schriebe: «oder einem landwirtschaftlichen Experten». Dann ist es sicher, dass ein landwirtschaftlicher Experte den Vorsitz führen muss.

Präsident. Wir bereinigen § 7.

Herr Buri stellt den Eventualantrag, statt «dem landwirtschaftlichen Experten» zu sagen «einem landwirtschaftlichen Experten».

Abstimmung.

Für den Antrag Buri . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Damit ist Abschnitt 1 erledigt. Abschnitt 2 ist nicht bestritten.

In Abschnitt 3 beantragt Herr Stettler zu sagen: «8 bis 15 Mitglieder» statt 6 bis 12. Dieser Antrag ist nicht bestritten und angenommen.

Weiter beantragt Herr Buri, unterstützt von Herrn Stettler, den letzten Satz von Abschnitt 3 zu streichen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt.

Abstimmung.

Für Annahme des so bereinigten § 7 Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: b) Mitgliederzahl.

§ 7. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Adjunkten des betreffenden Steuerbezirkes (oder seinem Stellvertreter oder einem landwirtschaftlichen Experten) als Vorsitzendem und aus zwei bis sechs Mitgliedern.

Der Regierungsrat wählt für jeden Amtsbezirk und für den Steuerbezirk Bern-Stadt 6 bis 12 Mitglieder und 3 bis 6 Ersatzmänner. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen.

Jede Gemeinde ernennt 2 bis 6, die Gemeinde Bern 8 bis 15 Mitglieder, sowie 1 bis 3 Ersatzmänner. **Präsident.** Die Nachmittagssitzung wird um 16 Uhr geschlossen wegen des Besuches des Kunstmuseums. Ich bitte die Herren, um 16.15 Uhr beim Kunstmuseum zu sein.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Sind unsere Vorschriften für die Aufsicht über Verdingkinder genügend?
- 2. Wenn die Vorschriften nicht genügend sind, wer ist dafür verantwortlich?
- 3. Wenn die Ursachen des bedenklichen Vorfalles in Frutigen nicht in den Vorschriften, sondern in deren mangelhafter Erfüllung liegen, wen trifft die Verantwortung für das Vorgefallene?
- 4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um die Fehlbaren zur Verantwortung zu ziehen und für die Zukunft solche Vorfälle zu verhindern?

28. Februar 1945.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 28. Februar 1945,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Anliker (Langenthal), Bärtschi (Bern), Born, Brändli, Chavanne, Fawer, Gfeller, Giovanoli, Häberli, Hubacher, Hueber, Ilg, Jacobi, Kästli, Keller (Langnau), Kläy, Lang, Lüthi, Morf, Oppliger (Biel), Queloz, Rubi, Rufer, Schäfer, Schlappach, Schürmann, Segessenmann, Spichiger, Stalder, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Stucki (Riggisberg), Studer, Tschanz, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Wyss, Zaugg, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Pfister, Raaflaub, Schär.

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet die Herren Stäger, Barben und Locher.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 256 hievor.)

§ 8.

Buri. Wir hätten hier im zweiten Alinea den Satz einzufügen: «Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz; ferner müssen Fachleute beigezogen werden». Ich glaube, die Sache sei absolut klar und weitere Erörterungen seien nicht nötig.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist auf eine Abänderung aufmerksam zu machen. In unserem Entwurf heisst es: «Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt der Vorsitzende in möglichst regelmässigem Turnus und unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse die Zahl der einzuberufenden Mitglieder ». Der Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion lautet: «... unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse nach Vorschlag der Gemeinden die Zahl der einzuberufenden Mitglieder». Das ist eine sehr wichtige Bestimmung, weil hier den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, mit dem Präsidenten der Veranlagungsbehörde (Adjunkten) festzulegen, wie viele Mitglieder jeweilen für die Einschätzung in der betreffenden Gemeinde einberufen werden sollen: Sieben, fünf oder drei. Dieses Recht bezieht sich nicht auf die Personen, sondern nur auf die Zahl. In bezug auf die Personen ist der Vorsitzende nach wie vor kompetent.

Im weitern ist in formeller Beziehung zu sagen, dass der letzte Satz des zweiten Alineas gestrichen werden muss.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: c) Zusammensetzung.

§ 8. Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt der Vorsitzende in möglichst regelmässigem Turnus und unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse nach Vorschlag der Gemeinden die Zahl der einzuberufenden Mitglieder. Es sind stets gleichviel von der Gemeinde als vom Regierungsrat gewählte Mitglieder einzuberufen.

Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz; ferner müssen Fachleute beigezogen werden (Art. 94, Abs. 3 St.G.).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und setzt Ort und Zeit der Sitzung fest.

Präsident. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass um 15 Uhr die alliierte Wirtschaftsdelegation unseren Verhandlungen beiwohnen wird. Ich bitte Sie, zu dieser Zeit wenigstens da zu sein.

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: d) Besondere Veranlagung.

§ 9. Unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, werden durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde ein-

geschätzt (Art. 94, Abs. 2 St.G.). In den andern Fällen entscheidet die Veranlagungsbehörde.

§ 10.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im § 10 wird nun festgelegt, wie die juristischen Personen veranlagt werden. Die Sache ist geordnet in den Art. 128 und 129 des Steuergesetzes. Sie sehen, dass nach § 10 unseres Dekretes die Steuern aller juristischen Personen zentral veranlagt werden sollen. Wir haben seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes eingehend darüber gesprochen.

Absatz 2 ist von der Kommission neu eingefügt worden, gestützt auf einen Antrag Stettler (Bern), der mit Recht darauf hinwies, dass zu den juristischen Personen beispielsweise auch Vereine gehörten. Es ist den Gemeinden bekannt, welche Vereine unter Umständen etwas Steuerbares besitzen. Der kantonalen Steuerverwaltung sind diese Dinge so ausserordentlich fern, dass man die Veranlagung dieser juristischen Personen, die den natürlichen Personen gleichgestellt sind, von der Gemeinde vornehmen lässt. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. für die juristischen Personen.

§ 10. Die Steuern aller juristischen Personen sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse werden von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für juristische Personen veranlagt (Art. 128 und 129 St. G.).

Die Register für juristische Personen, die den natürlichen Personen gleichgestellt sind, werden in der Gemeinde des Hauptsitzes geführt (Art. 105 St.G.). Die Veranlagung wird sinngemäss nach Art. 118 und Art. 121 St.G. durchgeführt.

§ 11.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph enthält nichts anderes als die Ausführung von Art. 130 ff. des Steuergesetzes, und zwar für sämtliche Vermögensgewinne. Es ist das die gesetzliche Sanktion der bisher gepflogenen Uebung. Wir beantragen Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. für die Vermögensgewinne.

§ 11. Die Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 bis 90 St. G.) wird von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Vermögensgewinnsteuer, veranlagt (Art. 130 ff. St. G.).

§ 12.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Gemeinderat ist nach Art. 19 des Gemeindegesetzes die ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Gewisse Funktionen, die er als oberste Verwaltungsbehörde auszuüben hat, können durch das Gemeindereglement delegiert werden. Im Steuerwesen wäre an und für sich der Gemeinderat auch Verwaltungsbehörde, weil Art. 2 des Gemeindegesetzes sagt, das Steuerwesen sei ebenfalls eine Gemeindeangelegenheit.

Nun können aber gewisse Gegenstände aus dem Steuerwesen besondern Kommissionen übertragen werden. Dazu gehört zunächst einmal die Begutachtung der Steuererklärungen (Einkommen und Vermögen). Darüber habe ich heute morgen ge-sprochen. Wenn juristische Personen oder Grundstückgewinne nach Art. 131 des Steuergesetzes veranlagt werden sollen, ist im Gesetz vorgesehen, dass die kantonale Steuerverwaltung die Gemeinden um ihre Meinung befragt. Im Namen der Gemeinde antwortet nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeindesteuerkommission. Die Registerführung und der Steuerbezug können ebenfalls der Gemeindesteuerkommission unterstellt werden. Wenn eine allgemeine Revision oder eine Zwischenrevision der amtlichen Werte stattfindet, so ist nach Art. 109 des Gesetzes die Schatzungskommission zuständig. Gewisse Gegenstände im Steuerwesen dürfen nicht einer andern Behörde als dem Gemeinderat übertragen werden. Dazu gehören z.B. die Verhandlungen und der Abschluss, wenn Steuerabkommen getroffen werden sollen oder wenn die Gemeinde in einem Steuerteilungsprozess vertreten werden muss, sodann im Hinterziehungsverfahren usw. Die Ausscheidung erfolgt im Steuerreglement. Ich werde dem Rat nach § 54 vorschlagen, wie die Sache bis zu dem Moment geordnet werden sollte, wo die neuen Steuerreglemente erlassen sein werden.

Wir beantragen Ihnen Genehmigung der gedruckten Fassung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wegen der Gemeindeschatzungskommission heisst es im zweitletzten Alinea: «Für die Berichtigung der amtlichen Werte nach Art. 111 und 112 St. G. bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindesteuerkommission kann auch als Schatzungskommission bezeichnet werden. » Es muss im Dekret vorgeschrieben werden, dass es sich hier um eine Schatzungskommission handelt. Die Gemeinde muss nachher für die Berichtigungen diese Schatzungskommission, die eine dauernde Kommission ist, einsetzen. Wir werden dann auch eine kantonale Schatzungskommission an der Arbeit sehen müssen, die die Grundlage für den neuen amtlichen Wert sämtlicher Grundstücke im Kanton festlegen wird.

Wir werden wahrscheinlich die Möglichkeit haben, im Laufe des Jahres 1946 zu der Sache Stellung zu nehmen. Wir müssen nämlich das Datum des 1. Oktober 1945 abwarten, weil zu diesem Zeitpunkt das eidgenössische Entschuldungsgesetz in Kraft erklärt wird. Wenn wir einmal die Ausführungsvorschriften des eidgenössi-

schen Entschuldungsgesetzes kennen, kann der Regierungsrat die Vorbereitungen treffen für die neue amtliche Bewertung im Kanton Bern. Ich wollte das erwähnen, damit später in bezug auf den Charakter der Kommission keine Missverständnisse bestehen.

Biedermann. Ich möchte zum § 12 einen Zusatzantrag stellen. Im Art. 30 des Steuergesetzes heisst es, dass auf landwirtschaftliche Mindererträge Rücksicht zu nehmen sei. Wie können diese festgestellt werden? Nach meiner Auffassung muss dies in der Zeit geschehen, wo die Mindererträge ersichtlich sind. Wenn ein Acker verhagelt worden ist, muss der Schaden unmittelbar nachher festgestellt werden. Die Schäden müssen von jemand in der Gemeinde besichtigt werden, der etwas von der Sache versteht. In den Gemeinden, wo unter Umständen in der Gemeindesteuerkommission kein Bauer sitzt, muss einer bezeichnet werden, um solche Schäden festzustellen.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, es sei dem Abschnitt 1 noch folgender Satz beizufügen: «Er (Gemeinderat) ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen». Dieser Sachverständige geht an Ort und Stelle, stellt die Schäden fest und leitet sie der Steuerkommission weiter.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf jeden Fall muss, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen werden soll, auf Art. 30, Abs. 3 des Steuergesetzes hingewiesen werden, damit man in der Handhabung des Dekretes weiss, um was es sich handelt. Art. 30, Abs. 3 des Steuergesetzes lautet: «Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist auf Mindererträge Rücksicht zu nehmen». Es ist doch ganz selbstverständlich, dass dieser Satz von den Veranlagungsbehörden berücksichtigt werden muss. Die Frage ist nur: Wie?

Wenn ich Herrn Biedermann richtig verstanden habe, will er die Möglichkeit schaffen, den Minderertrag vor der Einschätzung festzustellen, das heisst während der Zeit, wo der Schaden ersichtlich ist. Es soll in der Gemeinde eine Stelle bezeichnet werden, die den Schaden feststellt. An und für sich ist die Sache durchaus begreiflich; denn es ist klar, dass im Augenblick, wo die Einschätzung stattfindet, unter Umständen einige Monate seit dem Eintritt des Schadens verstrichen sind. Es wäre dann schwierig, den Schaden später geltend zu machen, weil das nötige Beweismaterial fehlte.

Wir sind mit dem Antrag des Herrn Biedermann einverstanden; nur sollte vielleicht die Redaktion etwas überprüft werden, damit man später weiss, was damit gemeint war. Auf jeden Fall muss auf Art. 30 Alinea 3, des Steuergesetzes verwiesen werden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Man muss sich klar werden, was die Bestimmung des Herrn Biedermann bedeutet. Es ist so, dass für die Veranlagungsperiode 1945/46 die Verhältnisse der Jahre 1943/44 zu Grunde gelegt werden. Wenn sich aus irgend einem Grund (Naturschäden usw.) in den Jahren 1943/44 gegenüber den normafen Verhältnissen ein Minderertrag ergeben hat,

ist es selbstverständlich, dass der Steuerpflichtige bei der Bemessung für die Periode 1945/46 einen Anspruch auf Berücksichtigung dieses Minderertrages hat. Herr Biedermann will zweifellos nicht, dass Schäden, die in der Veranlagungsperiode 1945/46 zu Tage treten, schon für die gleiche Zeit ihren Einfluss ausüben, sondern erst für 1947/48. Er will lediglich die Sicherung des Beweises über den Umfang solcher Naturschäden.

Persönlich habe ich nichts gegen seinen Antrag, in diesem Falle einen Sachverständigen zu bestimmen, der in amtlicher Eigenschaft diese Minderwerte feststellt, protokolliert und das Protokoll bei der Gemeindekanzlei deponiert. Das ist genau dasselbe wie bei einer Ware (Südfrüchte), die von einem Ort zum andern geschickt wird. Wenn Schäden festgestellt werden, verlangt man beim Richter einen Experten, der diese Schäden festhält, damit die Parteien sich auseinandersetzen können. Das Gleiche will offenbar Herr Biedermann. Ich habe vom Standpunkt der Kommission aus nichts dagegen einzuwenden, wenn der Antrag angenommen wird.

Präsident. Der Antrag würde folgendermassen erweitert: «Er ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen (Art. 30, Alinea 3, des Steuergesetzes)».

Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IV. Gemeindesteuerbehörden.

§ 12. Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuerbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind. Er ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen (Art. 30, Alinea 3 St. G.).

Durch Gemeindereglement kann die Ge-

meinde übertragen:

die Begutachtung der Steuererklärungen an eine Gemeindesteuerkommission von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 121, 128, Abs. 2 und Art. 131, Abs. 2 St. G.);

die übrigen Arbeiten, wie z.B. die Registerführung, den Steuerbezug usw. an andere Gemeindeorgane (Steuerbureau, Steuerregister-

führer usw.).

Für die Berichtigung der amtlichen Werte nach Art. 111 und 112 St. G. bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindesteuerkommission kann auch als Schatzungskommission bezeichnet werden. Die von der kantonalen Schatzungskommission für die Hauptrevision (Art. 109 St. G.) aufgestellten Grundsätze sind für die Gemeindeschatzungskommission verbindlich.

Die Organisation und Befugnisse der Steuerbehörden der Gemeinde sind durch ein besonderes Gemeindesteuerreglement zu ordnen.

Präsident. Wenn um 3 Uhr die alliierte Wirtschaftsdelegation unsern Verhandlungen beiwohnt, ist die Sache nicht so zu verstehen, dass englisch gesprochen werden soll. Haben Sie bitte das nötige Sitzleder!

B. Wählbarkeit und Ausstand.

§ 13.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von der Wählbarkeit und den persönlichen Voraussetzungen. Es sind lediglich im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Schweizerbürger, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind, wählbar. Personen, die als Steuerdefraudanten stigmatisiert wurden, kommen nicht in Betracht. Besondere Voraussetzungen werden sonst nicht an diese Mitgliedschaft geknüpft. Eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Fachexperten, worüber wir heute morgen gesprochen haben.

Es fragt sich nun, ob nach dem heute morgen gefassten Beschluss Absatz 3 vom § 13 bestehen bleiben kann, heisst es doch dort: «Die Wahl des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und seines Stellvertreters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates». Wir haben heute morgen festgestellt, der Fachexperte sei ein staatlicher Beamter. Wenn man jetzt für gewisse Kategorien von Fällen den Vorsitz dem Fachexperten übertragen hat, so gilt § 13, Absatz 3, unverändert. Ich bitte Sie deshalb, den § 13 so anzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Wählbarkeit.

1. Persönliche Voraussetzungen.

§ 13. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann der Veranlagungsbehörden ist jeder im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Schweizerbürger, der seinen gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen ist.

Die Mitglieder der Gemeindesteuerkommission sind auch als Gemeindemitglieder oder Ersatzmänner der Veranlagungsbehörde (§ 7, Abs. 3) wählbar.

Die Wahl des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und seines Stellvertreters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates.

§ 14.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 14 sieht so etwas vor wie die Ablösung der Schildwache. Es soll jemand nicht Zeit seines Lebens berufen oder verdammt sein, in einer Behörde zu sitzen. Wie es im Gemeindegesetz vorgesehen ist, wonach ein Mitglied des Gemeinderates regelmässig nach zwei Amtsperioden ausscheidet, ist es auch hier: Wenn ein Mitglied einer Gemeindeveranlagungsbehörde während zweier Amtsperioden angehört hat, tritt ein Wechsel ein. Sonst ist nichts zu bemerken.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Amtsdauer.

§ 14. Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersetzung eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Mit Ausnahme der ständigen Steuerbeamten oder -angestellten von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

§ 15.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch die Mitglieder der Steuerbehörde üben ein öffentliches Amt aus. Nach unserer Verfassung besteht der Grundsatz: Wer ein öffentliches Amt ausübt und in seinem bescheidenen oder weniger bescheidenen Kreis einen Teil der staatlichen Hoheit ausübt, hat den Eid oder das Gelübde abzulegen. Das soll so bleiben, § 15 bestätigt die Uebung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Amtseid.

§ 15. Sofern sie nicht schon als Beamte der Gemeinden oder des Staates beeidigt sind, haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindesteuerkommission, der Schatzungskommission der Gemeinde und der Veranlagungsbehörden vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes den Eid oder das Gelübde nach der Verfassung abzulegen.

§ 16.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede vom Ausstand. Der Ausstand von Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden richtet sich nach Art. 93, Abs. 2 und 3, des Steuergesetzes. Hier haben wir die gewöhnlichen Ausschliessungsgründe der nahen Verwandschaft für Ehegatten oder Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum Grade des Onkels und des Neffen. — Weiter haben wir im Art. 93 die Bestimmung, wenn jemand zu dem zu Veranlagenden in einem scharfen Konkurrenzverhältnis steht (in der gleichen Branche), so soll er den Ausstand nehmen oder er kann in den Ausstand verwiesen werden.

Wir haben seinerzeit bei der Beratung des Steuergesetzes gesagt, nicht die blosse Tatsache, dass zwei Personen in der gleichen Branche tätig sind, bildet einen Ausschliessungsgrund. Wenn z. B. in der Veranlagungsbehörde der Stadt Bern ein Wirt sitzt, und es wird ein anderer Wirt eingeschätzt, so sind die beiden in der Tat Konkurrenten. Das Konkurrenzverhältnis ist aber nicht so unmittelbar, dass ein Ausschliessungsgrund vorhanden wäre, wenn der eine auf dem Murifeld und der andere in der Länggasse wirtet. Die gleiche Bestimmung gilt auch hier.

Wir haben uns heute morgen darüber unterhalten, dass noch andere Ausstände möglich wären. Es können in einem konkreten Fall gewisse Verhältnisse eintreten, wo es besser wäre, wenn ein Mitglied nicht urteilen würde. Hier muss es dem Takt des Betreffenden überlassen werden, in einem Fall, wo er sich befangen fühlt, nicht zu urteilen. Das steht also weder im Gesetz noch im Dekret, sondern ist eine Taktfrage, Sonst ist nichts zu bemerken.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Ausstand.

§ 16. Der Ausstand von Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden, sowie von Behördemitgliedern richtet sich nach den Vorschriften in Art. 93, Abs. 2 und 3 St. G.

den Vorschriften in Art. 93, Abs. 2 und 3 St. G. Hat bei einer Amtshandlung jemand mitgewirkt, der von Amtes wegen oder gestützt auf das rechtzeitig gestellte Begehren eines Steuerpflichtigen zum Ausstand verpflichtet gewesen wäre, so ist die Amtshandlung nichtig.

Die Veranlagung.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen nun zu den gemeinsamen Bestimmungen, das heisst zum eigentlichen Veranlagungsverfahren. An die Spitze des ganzen Verfahrens muss der Grundsatz gestellt werden, der für den bernischen Verwaltungsprozess ganz allgemein gilt, nämlich: Es wird von Amtes wegen untersucht. Derjenige, der als Mitglied oder Vorsitzender einer Veranlagungsbehörde untersucht, ist verpflichtet, von Amtes wegen alle Verhältnisse zu berücksichtigen, die für einen Steuerfall wesentlich sind.

Ich betone ausdrücklich: Alle Verhältnisse. Nicht nur muss er die Tatsachen zusammentragen, die für die Steuerpflicht oder für deren Erhöhung sprechen, sondern auch die für eine Entlastung sprechenden Momente. Das ist gleich wie der Richter heute Herr des Prozesses ist und alles berücksichtigen muss zugunsten oder ungunsten der Parteien.

§ 17 ist eine Abschrift von Art. 92, Abs. 1 und 2, des Steuergesetzes. Es können zu den Massnahmen gehören: Einvernahmen, Verlangen von Belegen, Buchuntersuchungen. Die hier vorgesehenen Buchuntersuchungen gehen auf Kosten des Staates beziehungsweise der Gemeinden, nicht der Steuerpflichtigen. Die Kostenpflicht der Steuerpflichtigen setzt erst im Einspracheverfahren ein.

Zuständig für Buchuntersuchungen insbesondere sind die geeigneten Experten, von denen wir in § 4 heute schon gesprochen haben. Es wird bestimmt, dass die Bücher immer dann untersucht werden müssen, wenn der Steuerpflichtige das selbst verlangt. Man kann unter Umständen ein Interesse daran haben, anhand seiner Bücher nachzuweisen, dass die Auffassung der Veranlagungsbehörde falsch ist. Auch hier heisst es, die Untersuchung sei kostenfrei.

Wenn der Steuerpflichtige nicht Auskunft geben oder die Bücher nicht zeigen will oder sonst Schwierigkeiten bereitet, so kann verfügt werden, dass die Bücher an einem Ort deponiert werden. Der Bücherexperte gibt den Bericht ab, und dieser Bericht ist nicht geheim, sondern muss dem Steuerpflichtigen zugestellt werden. Darauf hat er Anspruch, er kann sich dazu äussern. Wenn er sich binnen einer bestimmten Frist nicht äussert, heisst es, dass er die zahlenmässigen Feststellungen im Bericht anerkennt, aber nur diese. Es soll vor-kommen, dass die Bücherexperten in ihren Berichten etwa Rechtsfragen behandeln, ungefähr so, wie die Polizisten in ihren Rapporten nicht nur berichten über Tatbestände, sondern bis zum Urteil schon alles vorwegnehmen. Das sind gefährliche Polizeiberichte, vor denen der Richter sich hüten muss. So muss sich auch die Veranlagungsbehörde davor hüten, einfach den Bericht des Experten unbesehen anzunehmen. Wenn ich als Steuerpflichtiger mich zu einem solchen Bericht nicht äussere, so habe ich damit nur die zahlenmässigen Feststellungen, aber nicht etwa die recht-lichen Expektorationen des Experten anerkannt. § 20 spricht vom Augenschein. Der Vorsit-

zende der Veranlagungsbehörde — nach dem heutigen Beschluss ist das in der Regel der landwirtschaftliche Experte — nimmt den Augenschein vor, es wird darüber ein Protokoll erstellt. Gutachten von Sachverständigen geben zu Bemerkungen nicht Anlass. § 22 über Beweisverweigerung wiederholt die Ordnung im Steuergesetz selbst. Wenn im Veranlagungsverfahren Versäumnisse und Fehler nachgeholt werden, so müssen Eingaben und verspätet vorgelegte Beweismittel bis zur Veranlagungsverfügung berücksichtigt werden. § 23 spricht von der Auskunftspflicht, insbesondere der Arbeitgeber über Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer und sagt, in welcher Form die Auskunftspflicht erfüllt werden muss. Die Kommission beantragt, den ganzen Abschnitt, der eigentlich gegenwärtig geltendes Recht zusammenfasst, zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Obliegenheiten der Behörden. 1. Massnahmen der Veranlagungsbehörden.

§ 17. Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen alle für die gesetzmässige Veranlagung der Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen.

Sie können namentlich Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen (Art. 92 St. G.). § 18.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: a) Einvernahmen.

§ 18. Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden und vom Einvernommenen zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

§ 19.

Burgdorfer. In Alinea 3 wird zur Einreichung von Gegenbemerkungen eine Frist von 10 Tagen eingeräumt. Wenn man weiss, wie vielseitig heute die Beanspruchungen im Geschäftsleben sind und wie einschneidend gelegentlich der Militärdienst einem die Dispositionen durchkreuzt, so ist man sicher mit mir der Auffassung, dass eine Frist von 10 Tagen unter Umständen sehr knapp ist. Der Betroffene muss sich vielleicht vom Treuhänder oder durch eine andere Drittperson verbeiständen lassen. Ob diese Personen gerade Zeit haben, diesen Fall zuoberst zu legen oder nicht noch dringendere Fälle zu erledigen haben, das wäre zum mindesten zu untersuchen. Ich stelle den Antrag, die Frist auf 20 Tage zu erhöhen. Damit wird eine ruhigere Atmosphäre für die Abklärung geschaffen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Antrag Burgdorfer möchte ich sagen, dass die 10 Tage keine Verwirkungsfrist sind und dass man diese Frist verlängern lassen kann. Die Gemeindebehörden müssen durch das Dekret an bestimmte Fristen gebunden werden, sie müssen das Material, das bei ihnen einlangt, bis Ende Mai dem Kanton abliefern. Wir können also die Fristen hier nicht generell ausdehnen. Wir haben gefunden, 10 Tage seien hier eine angemessene Frist, denn es ist so: Wenn vorher eine Buchuntersuchung stattgefunden hat, so ist der Steuerpflichtige, der dazu Stellung nehmen soll, auch kein Novize mehr, sondern er hat offenbar mit den Steuerexperten die Frage schon besprochen und wird vermutlich zum voraus wissen, was im Gutachten stehen wird. Wir halten daher die Frist von 10 Tagen für angemessen und machen darauf aufmerksam, dass die Veranlagungsbehörde sie verlängern kann, wenn sich das im Einzelfall als notwendig erweist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Es handelt sich beim Veranlagungsverfahren um vollständig neues Recht im Kanton Bern. Bis jetzt wurde in den Veranlagungsbehörden sehr summarisch eingeschätzt, selten wurde eine Einvernahme vorgenommen und es wurden keine Bücheruntersuchungen im Veranlagungsverfahren durchgeführt, so wenig wie Augenscheine oder Gutachten von Sachverständigen. Nun will das neue Steuergesetz das Hauptgewicht der Einschatzung in die Veran-

lagungsbehörde verlegen, nachher kommt noch ein Einspracheverfahren.

Da müssen wir sehen, dass sich das Verfahren nicht zu lang hinauszieht, denn schliesslich sollen Staat und Gemeinden ihre Steuern beziehen können. Ich unterstütze den Hinweis des Herrn Kommissionspräsidenten betreffend Nachholung von im Veranlagungsverfahren versäumten Pflichten. Aus § 22, Abs. 2, geht klar hervor, dass man solche Bemerkungen immer noch einreichen kann, und das Dekret schreibt vor, dass die Veranlagungsbehörde alle Beweismittel würdigen muss, die vor der Veranlagungsverfügung eingereicht werden.

Meister. Ich möchte den Antrag Burgdorfer unterstützen. Wenn man weiss, wie lange manchmal Einsprachen gerade bei den Veranlagungsbehörden liegen bleiben, aus diesem oder jenem Grund nicht erledigt werden können, so ist es ungerecht, vom Einsprecher zu verlangen, dass er innert 10 Tagen zu einem sehr weitgehenden und einschneidenden Gutachten Stellung beziehen muss, das Fragen aufwirft, die für den Steuerzahler vielleicht neu sind. Ich erachte eine Frist von 20 Tagen als Minimum.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: b) Bücheruntersuchungen.

§ 19. Die Bücheruntersuchungen sind durch die beeidigten Experten vorzunehmen.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann (Art. 92, Abs. 3 St.G.). Die Untersuchung ist kostenfrei; sie ist in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen vorzunehmen und diesem rechtzeitig anzukündigen.

Der Bericht des Experten ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Bericht enthaltenen zahlenmässigen Angaben.

Dem Chefexperten des Inspektorates ist eine Abschrift jedes Berichtes zuzustellen.

§ 20.

Meuter. Nachdem in § 12 die Stelle bezeichnet wurde, wo man Mindererträge angeben kann, sollte man meines Erachtens in § 20 den Zeitpunkt feststellen, bis zu dem man Mindererträge angeben soll, denn es ist wesentlich, dass die rechtzeitig angemeldet werden. Sie müssen belegt werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Wenn einer Unglück im Stall hat, wird der Tierarzt das in der Regel bestätigen können; schwierig ist die Feststellung des Minderertrages in den Ackerbaugegenden. Da sollte die Anmeldung während der Vegetationsperiode verlangt werden. Daher stelle ich den Antrag, in § 20 als zweiten Absatz aufzunehmen: «Landwirtschaftliche Mindererträge müssen, soweit

sie nicht anderweitig belegt werden können, während der Vegetationsperiode bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle angemeldet werden.»

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Meuter und die Kommission meinen das gleiche, aber ich frage mich, ob das ins Dekret gehört. Wir haben vorhin den Antrag angenommen, wonach durch den Gemeinderat eine Amtsstelle oder Sachverständige bestellt werden, die zu funktionieren haben. Bis zum Ende der Veranlagungsperiode muss grundsätzlich der Steuerpflichtige den Beweis erbringen. Die in § 12 vorgesehene Amtsstelle kann selbstverständlich vom Steuerpflichtigen angerufen werden, ich glaube nicht, dass wir eine besondere Bestimmung hineinnehmen müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tendenz des Antrages Meuter ist klar. Die Pflicht zur Berücksichtigung von Mindererträgen beruht auf dem Gesetz; die Frage ist nur, wie sie festgestellt werden sollen. Dafür ist festgelegt, dass durch den Gemeinderat eine Stelle bezeichnet werden muss, bei der im Lauf des Jahres diese Mindererträge angemeldet werden können, um sich den Beweis für die spätere Veranlagung zu sichern. Das ist in Ordnung, der Antrag Meuter schliesst aber gerade für Idenjenigen, der diese Rechte geltend machen will, eine Gefahr in sich. Aus der Formulierung «Mindererträge müssen während der Vegetationsperiode angemeldet werden», könnte man schliessen, dass diese Mindererträge nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn sie nicht während der Vegetationsperiode angemeldet wurden. Das ist eine sehr gefährliche Sache.

Meuter. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: c) Augenscheine.

§ 20. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder Mitglieder der Veranlagungsbehörde können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit dem Augenschein betraut werden.

Üeber den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 21.

Burgdorfer (Burgdorf). Hier ist ebenfalls eine Frist von 10 Tagen für Einreichung von Gegenbemerkungen vorgesehen. Ich möchte mit der gleichen Begründung wie bei § 19 eine Verlängerung auf 20 Tage beantragen. Dabei mache ich noch auf einen Druckfehler in der zweitletzten Zeile aufmerksam. Es muss heissen «ihm» statt «ihnen», denn es ist in der Zeile vorher vom Steuerpflichtigen die Rede.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, es heisst «ins blutte Holz donnern», wenn man gegen den Antrag auftritt. Ich tue es aber dennoch, denn es spricht die gleiche Erwägung

wie vorhin gegen den Antrag. Irgend einmal muss das Verfahren vom Leder ziehen, wir wollen uns kein X für ein U vormachen. Es ist unangenehm, auf eine Bücherexpertise zu antworten oder auf ein solches Gutachten. Wenn man 10 Tage Frist hat, legt man die Geschichte unter den Stein bis am neunten, wenn man 20 Tage Frist hat, bis zum neunzehnten Tag. Man macht das so, wie man es in der Schule mit den Aufsätzen gehalten hat: sie werden am letzten Tage gemacht. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Ablehnungsantrag zu.

Präsident. Der redaktionelle Antrag von Herrn Burgdorfer ist unbestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer 71 Stimmen. Dagegen 21

Beschluss:

Marginale: d) Gutachten Sachverständiger.

§ 21. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde Sachverständige ernennen. Ihr Gutachten ist schriftlich niederzulegen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen.

§ 22.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Beweisverweigerung.

§ 22. Der Steuerpflichtige, der sich der Beweisverweigerung schuldig macht (Art. 97 St.G.), verzichtet darauf, angehört zu werden und Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Werden im Veranlagungsverfahren versäumte Pflichten nachgeholt, so sind Eingaben und verspätet vorgelegte Beweismittel noch bis zur Veranlagungsverfügung zu berücksichtigen. Die Art. 97, Abs. 2 (Kostentragung) und Art. 173 bis 182 St.G. (Widerhandlungen) bleiben vorbehalten.

§ 23.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Auskunftspflicht.

§ 23. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Lohnverhältnisse des Arbeitnehmers (Art. 96, Abs. 2 St. G.) ist in Form des Einzel-Lohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis

ist das amtliche Formular zu verwenden. Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Bescheinigungen über die Lohnverhältnisse können von den Arbeitgebern alljährlich oder für die beiden Jahre der Bemussungsperiode zusammen eingereicht werden.

B. Natürliche Personen.

§ 24.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird zunächst ein Steuerregister erstellt. Grundlage desselben ist das Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde, die für Einkommens- und Vermögenssteuer veranlagt werden müssen. Das Personenregister für die juristischen Personen wird nicht hier geführt, sondern von der Steuerverwaltung, ebenso wie das Verzeichnis der Genossenschaften, die Ertrags- und Vermögenssteuer zahlen, sowie das Register der Holdingsteuerpflichtigen.

Das Verzeichnis ist die Grundlage für das ganze Steuerregister, es enthält Rubriken für Selbstschatzungserklärung, Verfügung der Veranlagungsbehörde, es enthält auch einen Vermerk darüber, ob Einsprache eingelangt und wie sie erledigt worden ist, ob Rekurse und Beschwerden vorhanden sind. Es besteht also für jeden Steuerpflichtigen ein Grundbuchblatt, so etwas wie ein steuerrechtliches

curriculum vitae.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Verzeichnis der Steuerpflichtigen.

§ 24. Für die Anlage des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117, Abs. 2 St.G.) werden den Gemeinden die Formularbogen von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können das Verzeichnis auf ihre Kosten in Kartenform an-

In das Verzeichnis sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, bei denen eine Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist. Dazu gehören auch die nur teilweise Steuerpflichtigen nach Art. 8 St.G., sowie die Steuerpflichtigen nach Art. 10 und 21 St.G. (Vermögen ohne bestimmten Berechtigten, Verschollene, ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit usw.).

Der Wiedereingang der Steuererklärungen und Beilagen ist im Verzeichnis einzutragen.

Ein Doppel des Verzeichnisses ist der Veranlagungsbehörde gleichzeitig mit der Ueberweisung der Steuererklärungen zuzustellen.

§§ 25 bis 27.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von der Steuererklärung, die gegenwärtig so viel zu reden und zu seufzen gibt. § 25 spricht von Fristverlängerung, nicht von der generellen, die heute morgen vom Regierungsrat zugesagt worden ist. Wir können den Regierungsrat zu diesem Entschluss beglückwünschen, auch wenn nun unsere Fristen mit den eidgenössischen nicht mehr ganz übereinstimmen. Das wird sich lohnen, denn wenn auch nur bei 10 oder 20 % der 230 000 Steuerpflichtigen im Kanton Bern hätten Rückfragen gemacht werden müssen, so wäre viel mehr Zeit ins Land gegangen, als wenn man mit der Fristgewährung etwas weich ist. In dieser Beziehung muss ich Herrn Burgdorfer recht geben.

In den Fällen, von denen § 25 handelt, muss ein Gesuch gestellt werden, und die Frist kann bis zu höchstens einem Monat verlängert werden. Ungenügende Steuererklärungen sollen nicht einfach als nicht vorhanden behandelt werden, sondern sie müssen dem Steuerpflichtigen zurückgegeben werden, damit er sie verbessert. Das ist der Sinn des § 26. Ergeben sich Irrtümer, Missdeutungen oder Missrechnungen in der Steuererklärung, so bestimmt schon Art. 100 des Steuergesetzes, dass diese in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen in Ordnung gebracht werden sollen.

In § 27 ist festgestellt, dass der Steuerpflichtige in der Steuererklärung wie bisher die Familienverhältnisse bekanntgeben soll, da diese auf die Abzüge nach Art. 39 des Steuergesetzes einen bestimmten Einfluss haben. Die Verhältnisse müssen angegeben werden, damit man anhand des Familienstandes nachkontrollieren kann, ob richtig abgezogen worden ist. Die Steuerbehörde stellt auch von Amtes wegen fest, wenn jemand zu wenig Abzüge gemacht hat. Das wurde, wie ich hier zu Ehren der Steuerbehörde ohne weiteres erklären kann, schon wiederholt korrigiert.

Bei § 27 stellte sich die Frage, ob es nicht eine Härte bedeutet, wenn der 1. Januar als Stichtag angegeben ist, und ob man nicht, wenn beispielsweise während der Veranlagungsperiode eine Unterstützungspflicht eintritt oder wenn Kinder geboren werden, an der Steuerveranlagung etwas ändern könne. Die Kommission hat nach reiflicher Diskussion beschlossen, es bei den vorgeschlagenen Systemen bewenden zu lassen. Jeder Stichtag, sei er im Sommer oder im Winter, führt bestimmte Härten mit sich, das lässt sich nicht vermeiden. Es mag hart erscheinen, wenn ein Steuerpflichtiger, der am 2. Januar ein Kind bekommt, nachher für 2 Jahre nichts mehr abziehen kann. Aber das Kind wird einmal 18-jährig, und dann gleicht sich die Geschichte aus. Ebenso in den Fällen, wo jemand am Anfang des Jahres noch unterstützungspflichtig ist und dafür Abzüge machen kann. So kann er die Abzüge für die ganze Periode machen, auch wenn die Unterstützungspflicht am 15. Januar aufhört. Licht- und Schattenseiten gleichen sich aus. Wollte man es anders regeln, würde das bedingen, dass man sich den Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Veranlagungsperiode ergeben, anpassen müsste. Ich glaube, der Aufwand an Kräften entspräche dem dabei herausschauenden Nutzen nicht. Deshalb ist die Kommission der Meinung, bei aller Härte, die der Stichtag mit sich bringt, wir sollten es dabei bewenden lassen.

Wir beantragen Ihnen, die §§ 25 bis 27 so anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Einreichung der Steuererklärung (§ 25), die jetzt eine so grosse Rolle spielt, möchte ich mir auch noch einige Worte gestatten. Es heisst im Entwurf: «In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde die nach Art. 118 St.G. festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zu höchstens einem Monat verlängern.» Diese Vorschrift hat nur die Bedeutung, dass der Präsident der Veranlagungsbehörde in ganz ausserordentlichen Fällen die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zu einem Monat verlängern kann. Dazu bedarf es eines besondern Gesuches der Steuerpflichtigen oder seines Vertreters. Das ist nicht der gleiche Fall wie beim Vorliegen von Entschuldigungsgründen (Militärdienst, Krankheit oder Landesabwesenheit). Das sind die drei Entschuldigungsgründe, die man bei jedem Prozess als Wiedereinsetzungsgrund gebrauchen kann. Wenn solche Gründe vorhanden sind, kommt die Verlängerungsfrist ohne weiteres in Betracht, ohne dass ein besonderes Gesuch eingereicht wird. Aber dann, wenn diese gewöhnlichen Gründe nicht vorhanden sind, kann der Pflichtige nach § 25 gleichwohl ein Gesuch um Verlängerung der Frist einreichen.

Burgdorfer (Burgdorf). Die Gründe, die der Herr Finanzdirektor anführt, welche jemand veranlassen können, um Fristerstreckung einzukommen, sind nicht vollzählig aufgeführt. Es ist insbesondere noch ein Hauptgrund festzuhalten, nämlich wenn in einem Betrieb die Abschlüsse auf den betreffenden Stichtag nicht fertiggestellt werden können, geschehe das aus Konjunkturgründen oder wegen Arbeitsüberlastung. Ich habe heute morgen bereits gesagt, dass die Buchhaltungsbüros aller Schattierungen zurzeit enorm überlastet sind. Durch den Militärdienst wird das Personal dezimiert, so dass diese Büros vermutlich nicht in der Lage sein werden, innert nützlicher Frist den Anforderungen gerecht zu werden. Bis heute konnte man sich folgendermassen behelfen: Auf den Stichtag wurde die Steuererklärung mit den blossen Personalangaben und der Unterschrift eingereicht. Damit hat man sich das Rekursrecht gesichert. Man hat dann später den Abschluss und die zahlenmässigen Angaben beibringen können.

In Zukunft heisst es nun, an einem bestimmten Tag die Steuererklärung einzureichen, ausgenommen die vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Fälle, die selbstredend nicht an diese Frist gebunden sind. Ich frage mich deshalb, ob eine so knapp bemessene Frist von maximal einem Monat Verlängerung der Sachlage künftighin noch gerecht zu werden vermag, und ob es nicht gescheiter wäre, einfach zu sagen: «... kann die festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängert werden.» Damit würde die Sache in das Ermessen des betreffenden Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde gestellt. Der eine wird von dieser Bestimmung einen etwas largeren Gebrauch machen als der andere. Wenn aber der Herr Kommissionspräsident und der Herr Finanzdirektor daran festhalten, eine feste Frist hineinzusetzen, so beantrage ich zu sagen: «... bis zu höchstens 2 Monate zu verlängern.»

Damit man nicht glaubt, ich mache in Verschleppung, möchte ich als Begründung beifügen, dass das nicht die Regel, sondern die zwingende Ausnahme ist, wenn jemand aus äussern Umständen eben nicht in der Lage ist, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Es darf sich also nicht etwa um Tröhlerei handeln, denn die erwähnten Buchhaltungsbüros arbeiten in der Regel im guten Einvernehmen mit den Veranlagungsbehörden.

v. Fischer. Ich möchte den Antrag des Herrn Burgdorfer warm unterstützen. Ich weiss aus reicher Steuerpraxis, dass es eben Fälle gibt, wo man unmöglich innerhalb eines Monats die vielen Steuererklärungen, die man auszufüllen hat, einreichen kann. Bis jetzt bestand immer die Möglichkeit, speziell auch bei der Wehrsteuer, im Einvernehmen mit der Steuerbehörde die Frist zu verlängern. Manchmal war ein Monat nötig, manchmal zwei. Es ausserordentlich komplizierte Steuererklärungen. Ich möchte nur an diejenige der Burgergemeinde Bern erinnern. Da muss man ein ganzes Buch einreichen. Diese Arbeit kann unmöglich innert kurzer Zeit erledigt werden. Wir haben uns bis jetzt immer verständigen können wegen der Frist.

Ich trete daher für den ersten Antrag des Herrn Burgdorfer ein, dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, die Frist nach seinem Ermessen zu verlängern, also keine Frist anzugeben, auch nicht zwei Monate. Es handelt sich absolut nicht um eine Verschleppung, im Gegenteil, es soll Sache des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde sein, zu bestimmen, ob es gerechtfertigt sei oder nicht, die Frist zu verlängern. Im übrigen steht deutlich, das sei nur in dringenden Fällen möglich. Es sind aber nicht nur die vom Herrn Finanzdirektor genannten Gründe gegeben, sondern noch andere, auf die ich aufmerksam gemacht habe. Ich möchte bitten, das zu berücksichtigen.

Stettler (Bern). Ich verstehe die Ausführungen der Herren Burgdorfer und v. Fischer sehr gut, möchte aber auf eines aufmerksam machen: Nach bisherigem Recht war der Stichtag zur Einreichung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz der 1. März des laufenden Jahres. Das ist nach neuem Recht nicht mehr der Fall, sondern der Stichtag ist der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

Aus meiner persönlichen Erfahrung heraus möchte ich sagen: Wenn man die Fristen allgemein erstreckt, so gibt es eine ganze Reihe Leute, die die Steuererklärung rechtzeitig einreichen könnten, es aber nicht tun.

Die ausserordentlichen Fälle, die Herr v. Fischer erwähnt hat, muss man so oder anders ohne weiteres berücksichtigen. Ich glaube, darüber braucht man hier nichts zu sagen.

Ich persönlich würde den Antrag des Herrn Burgdorfer (2 Monate Frist) unterstützen, denn nach reiflicher Ueberlegung muss man sich sagen, dass die Verwaltung mit einem Monat nicht durchkommt, besonders in Bern, Biel, Thun, Langenthal usw. Man hätte dann diese dekretsmässigen Schranken, die zuletzt nicht eingehalten werden könnten. Das bedeutet eine Gefahr, indem die Versuchung besteht, andere Dinge auch nicht einzuhalten. In dieser Beziehung hat Herr Burgdorfer mit seinem Antrag sicher recht.

Was die Ausführungen des Herrn v. Fischer betrifft, so müssen unbedingt ausserordentliche Fälle berücksichtigt werden, z. B. wenn der Buchhalter oder der Patron erkrankt ist. Da soll die Verwaltung nicht kleinlich sein und nörgeln.

Meister. In solchen Fällen ist es bis jetzt immer so gewesen, dass man die Steuererklärung unterschrieben eingereicht hat und die Unterlagen auf später versprach. Man verlangte Fristverlängerung, nachher vielleicht noch einmal, wenn es unbedingt nötig war. Der Paragraph kann verhängnisvoll werden, wenn gemeint ist, dass auch die Unterlagen eingereicht werden müssen. In diesem Falle bleibt man hängen, wie Herr Burgdorfer angetönt hat.

Es wäre vielleicht gut, wenn der Herr Finanzdirektor in dem Sinne eine Erklärung abgäbe, dass die Frist zur Einreichung der Steuererklärung gelten soll, dass aber die Veranlagungsbehörden eine Fristverlängerung gewähren können, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig die Unterlagen zu beschaffen. In diesem Sinne könnten wir uns einverstanden erklären.

Neuenschwander. Wir sind heute in jeder Beziehung, auch administrativ, ausserordentlich überlastet. Ich begreife deshalb die Begehren um Verlängerung der Fristen, möchte aber doch sagen: Wir schaffen hier nicht etwas für die jetzige Kriegszeit, sondern für die nachfolgende Friedenszeit. Deshalb habe ich das Gefühl, wir sollten die Fristen nicht allzu sehr hinausschieben und darum eher auf den Vorschlag des Herrn v. Fischer eintreten (Verlängerung nach dem Ermessen des Vorsitzenden). Warum? Das Ermessen des Vorsitzenden beträgt heute (Kriegszeit) 2 Monate, aber in Friedenszeiten, wenn wir wieder normale Verhältnisse haben, nur noch 1 Monat. Ich glaube daher, das wäre das Beste.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Stettler hat ganz richtig auf das verwiesen, worauf es ankommt. Leider hat er nur nicht die richtigen Konsequenzen gezogen. Wesentlich im neuen Recht gegenüber vorher ist Art. 41, Abs. 2: «Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahr ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.» Wenn also im Jahre 1945 veranlagt wird und es hat ein Steuerpflichtiger im April 1943 und 1944 abgeschlossen, so hat er am Neujahr mindestens während drei Vierteljahren die Voraussetzungen gekannt, von denen er ausgehen muss. Wenn er Ende November abschliesst, so hat er am 1. Januar die Voraussetzungen während eines Monats gekannt. Einmal sollte Schluss sein.

Ich habe auch schon verlängern lassen müssen, weil die Abschlüsse auf 1. April fielen. Man hat die Verlängerung gestattet auf 1. Mai. Heute brauche ich die Fristverlängerung nicht, weil die Firma auf den 15. April im zweiten Bemessungsjahr abgeschlossen hat. Deshalb hätte man sich bei der vorliegenden Formulierung beruhigen können. Wenn aber der Rat anders entscheiden will, so möchte ich eventuell — ich beantrage nicht mehr, ich fange an, zu bitten — ersuchen, nicht auf

einen ganzen Monat zu gehen, sondern dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde den Entscheid zu überlassen. Ist er hart, wird er beim ganzen Monat abklemmen, ein Weicher wird auf zwei Monate gehen, aber man soll sich nicht beklagen, dass im Kanton Bern das Recht ungleich gehandhabt werde. Ich überlasse den Entscheid dem Rat, möchte aber zur Ehrenrettung der Kommission sagen, dass unser Antrag durchdacht war und den Verhältnissen entsprochen hätte.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife durchaus, dass hier Fragen gestellt werden, und dass man sich über die Bedeutung dieser Bestimmungen Klarheit verschaffen will. § 25 setzt erst dann ein, wenn eine ordentlich eingeräumte Frist nicht innegehalten werden kann. Wenn der Steuerpflichtige innert ordentlicher Frist seine Pflicht erfüllt hat, kommt also § 25 nicht zur Anwendung, auch dann nicht, wenn die drei Exkulpationsgründe vorhanden sind: Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit, sondern nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht möglich war, aus andern als den allgemeinen Exkulpationsgründen seine Steuererklärung innert der ordentlichen Frist einzureichen. Da muss er sich an den Vorsitzenden wenden. Es ist klar, dass dieser den Fall ansehen wird. Wenn er die Ueberzeugung hat, dass die Verlängerung gewährt werden muss, so wird er das ohne weiteres machen, namentlich jetzt und in Fällen, wo es sich um Sachwalterbureaux handelt, die sich berufsmässig mit der Erstellung solcher Steuererklärungen befassen und denen es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, die Frist innezuhalten.

Die Frage ist nur: Will man dem Vorsitzenden noch das Recht geben, über den Monat hinauszugehen, wie er in § 25 vorgeschlagen wird? Da teile ich die Auffassung des Kommissionsreferenten, es sei gescheiter, die Frist überhaupt nicht zu erwähnen, als zwei Monate einzusetzen. Es kann Fälle geben, wo man mit 8 oder 14 Tagen Verlängerung auskommt, in ausserordentlichen Fällen besteht die Möglichkeit, auf 3 Monate zu gehen.

Meister. Für den Fall, dass der Paragraph nach Kommissionsantrag durchgeht, stelle ich den Eventualantrag: «in dringenden Fällen hat der Vorsitzende» anstatt «kann».

Präsident. Ich fasse den Antrag Meister so auf, dass er nur zur Abstimmung gebracht werden muss, wenn der Antrag Burgdorfer abgelehnt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer . . . Mehrheit.

Präsident. Damit fallen die Eventualanträge Burgdorfer und Meister dahin.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuererklärung.

a) Fristverlängerung.

§ 25. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde die nach Art. 118 St. G. festgesetzte Frist für die Ein-

reichung der Steuererklärung bis zu höchstens zwei Monaten verlängern.

§ 26.

Hofer. Ich möchte hier keinen Antrag stellen, aber doch einen dringenden Wunsch äussern. Es schon betont worden, dass insbesondere die ausserordentlich zahlreichen Beilagen zu den Steuererklärungen den Gegnern sehr willkommene Angriffspunkte waren. Der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident haben dargetan, warum diese Beilagen nötig waren: weil die Wehrsteuer- und Wehropferveranlagung dazu gekommen ist. Es ist dringend nötig, nicht etwa wie Herr Neuenschwander vorhin sagte, bereits auf die Friedenswirtschaft Rücksicht zu nehmen, sondern noch zu berücksichtigen, dass wir mitten im Kriege stehen und insbesondere sehr grosse Volkskreise durch Obliegenheiten überlastet sind, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, wobei sie unter Personalmangel leiden. Denken wir nur an die Erschwerung des Betriebes, die durch die Rationierung geschaffen wird. Trotz den Instruktionskursen werden viele Steuerpflichtige grosse Mühe haben, ihre Steuererklärung so auszufüllen, wie es verlangt wird. Da sollte man vermeiden, dass nachher die Recht bekommen, die uns gewarnt haben.

Was nun die Landwirtschaft betrifft, so dürfen wir nicht vergessen, dass man heute von ihr eine Flut von Angaben verlangt, nicht nur für die Staatssteuer, sondern für Wehrsteuer und Wehropfer. In § 26 ist nun vorgesehen, dass mangelhaft oder nicht ausgefüllte Steuererklärungen zurückgeschickt werden. Ich begreife, dass wir uns darüber klar sein müssen, dass derjenige, der keine Steuererklärung einreicht, sich genau darüber Rechenschaft zu geben hat, dass er das Einspracherecht verwirkt. Ganz anders verhält es sich mit den Steuererklärungen, die nicht vollständig ausgefüllt sind, wo also der Steuerpflichtige unvollständige Angaben über Vermögen oder Erwerb macht. Da möchte ich den dringenden Wunsch äussern, dass die Organe der Finanzdirektion auf die heutigen schwierigen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Mir ist die Klage eines kleinen Gewerbetreibenden zugekommen, dass er nicht erwartet hätte, dass er, der kein Personal habe und selbst viel Aktivdienst geleistet habe, der die Sonntage für Erfüllung der Rationierungsvorschriften und Ausfüllen der Rapporte verwende, nun auch noch vom Gemeindeschreiber eine Aufforderung bekommen habe, eine Gesamteinschätzung seiner Aktiven einzureichen. Da muss man etwas mehr Verständnis für die betreffende Berufsgruppe zeigen. Das gilt namentlich für die Gemeindefunktionäre. Diese Rücksichnahme verdienen die Kleinhandwerker, auch die Beamten oder Arbeiter, namentlich die mit viel Militärdienst. Man soll sie nicht allzusehr mit Begehren um Herbeischaffung von Belegen plagen. Ich halte es für ungehörig, dass man sagt, es müsse das Sparheft vorgelegt werden, bevor man die Steuererklärung entgegennehme. Damit jagt man den Gegnern Wind in die Segel. Wenn die Funktionäre der Gemeinde sehen,

dass infolge Arbeitermangels oder Militärdienstes solche Kleingewerbetreibende die Steuererklärung nicht vollständig ausgefüllt einreichen können, so sollen sie diese Erklärungen zurückgeben und mit den Leuten reden. Wir sollten uns davor hüten, dass man uns vorwirft, in der schwersten Zeit das neue Steuergesetz zur Anwendung gebracht zu haben und dabei die Versprechungen, die in den Versammlungen abgegeben wurden, gebrochen zu haben. Wir wollen dafür sorgen, dass in der Ausführung der gesunde Menschenverstand Platz fände. Wenn wir nach zwei Jahren wieder im Frieden leben und nicht mehr diese ausserordentlichen Verhältnisse haben, werden wir in der Lage sein, das Dekret entsprechend zu ändern; heute wäre es vollständig falsch, wenn man auf die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse nicht Rücksicht nähme und einzelnen bedrängten Berufsgruppen nicht entgegenkäme. Selbstverständliche Bedingung ist, dass die Grundregeln innegehalten werden, aber zweite Bedingung ist dann, dass man angesichts der ausserordentlichen Verhältnisse mit den Forderungen nicht überbordet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Hofer möchte ich antworten, dass es selbstverständlich schwer ist, im einzelnen Fall abzuwägen, ob man zugreifen soll oder nicht. Mir ist auch passiert, dass mir in der Gegend von Spiez einer sagte: Wenn ich gewusst hätte, dass ich mein Sparheft angeben muss, hätte ich gegen das Steuergesetz gestimmt. Ich entgegnete ihm, er sei nicht auf dem richtigen Standpunkt, denn jetzt müsse vom Steuerpflichtigen eben verlangt werden, dass er sein Sparheft angebe, und zwar unabhängig vom neuen Steuerrecht; besser wäre es gewesen, er hätte es vorher schon angegeben. Man ist immer noch der Meinung, das sei etwas ganz Neues, wenn man Forderungen an den Steuerpflichtigen stelle. Wir müssen es hier genau nehmen. Der Moment ist gekommen, wo diejenigen ihr Vermögen und Einkommen ganz angeben müssen, die bisher glaubten, ihre Pflicht nicht erfüllen zu müssen. Die grossen Lasten der Eidgenossenschaft und des Kantons verlangen, dass jeder seine Steuerpflicht erfüllt, damit der bisher Ehrliche entlastet werden kann.

Anderseits begreife ich Herrn Hofer vollständig, wenn es sich um kleine Dinge handelt wie bei einem Lehrling. Man muss da in der Gemeinde und der kantonalen Verwaltung das nötige Einfühlungsvermögen haben. Ich will in der Steuerverwaltung gerne meinen Willen geltend machen, dass in solchen Fällen Rücksicht genommen werden soll. Wir müssen aber verlangen, dass jeder seine Steuerpflicht restlos erfüllt.

Amstutz. Wenn im Art. 25 die Frist von einem Monat begreiflich war, so ist die achttägige Frist für Rückantworten absolut unbegreiflich. Das ist «gjuristelet». Der Beamte wird schlankweg eine Frist von 8 Tagen zur Beantwortung setzen. Er braucht sich nicht zu kümmern, ob es dem andern möglich ist, innert dieser Frist zu antworten. Das ist eine sogenannte peremptorische Frist, die eingehalten werden muss. Das wird nur in wenigen Fällen möglich sein, das wird Herr Stettler zugeben müssen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Passus «Frist von 8 Tagen» zu streichen und zu sagen: «... innert der gesetzten Frist».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, Herrn Grossrat Amstutz widersprechen zu müssen. Lesen Sie einmal Art. 121 des neuen Steuergesetzes: « Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben. — Nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen und Beilagen weist die Gemeindebehörde an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von acht Tagen. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen. »

Die Frist von acht Tagen steht also im Gesetz. Im Dekret wird die Sache also nicht geordnet, sondern wir stellen nur die Folgen fest, wenn jemand die Frist von acht Tagen nicht einhält. Die Gemeinde muss in diesem Falle nämlich ein Ersatzblatt erstellen.

Amstutz. Ich ziehe den Antrag zurück. Ich kenne das Steuergesetz noch nicht auswendig und bin dessen froh. Der Herr Finanzdirektor hat recht, wenn die Frist im Gesetz steht, gehört sie auch in den § 26.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: b) Ungenügende Steuererklärungen.

§ 26. Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Art. 121, Abs. 2 St. G. vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 8 Tagen nicht wieder ein oder hat ein Steuerpflichtiger die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

§ 27.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: c) Personalien und Familienstand.

§ 27. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode anzugeben.

§ 28.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In § 28 ist die Rede von der Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeinde. Ich habe heute morgen ausgeführt, es geht keine Steuererklärung an die Veranlagungsbehörde weiter, bevor die Gemeinde Stellung genommen hat. Das kann ausnahmsweise durch den Gemeinderat geschehen. Die Regel wird sein, dass es durch die Gemeindesteuerkommission geschieht, weil sich der Gemeinderat nicht noch mit diesen Aufgaben belasten kann. Ebenfalls heute morgen erklärte ich bereits, wenn es sich um eine juristische Person handelt, geht die Steuererklärung an die Steuerverwaltung. Bevor veranlagt wird, gibt die Gemeinde Auskunft.

Die Gemeindesteuerkommission steht, wenn man so sagen will, unter einer bestimmten Kontrolle. Ein Funktionär der Steuerverwaltung oder der landwirtschaftliche Experte kann nämlich den Sitzungen beiwohnen. Das gibt einmal ein Thema zu einer Dissertation eines Juristen: Wie ist es, wenn der Gemeinderat selber die Funktion einer Gemeindesteuerkommission ausübt, kann dann der Vertreter der Steuerverwaltung mitmachen? Wir wollen heute diese Dissertation nicht schreiben, aber das wird einmal eine Nuss zum Knacken geben. In der Regel gibt es keine Schwierigkeiten, weil die Gemeindesteuerkommission ein selbständiges Organ ist.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen,

ich bitte um Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Begutachtung durch die Gemeinde.

§ 28. Die Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeinde (Art. 121 St. G.) ist in den von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegebenen Veranlagungsbogen unter Angabe der betreffenden Ziffer der Steuererklärung und mit kurzer Begründung einzutragen. Offensichtliche Irrtümer der Steuerpflichtigen (Rechnungsfehler, unrichtige Abzüge und dergleichen) sind schon von der Gemeinde zu berichtigen.

Liegt nur ein Ersatzblatt (§ 26) vor, so hat die Gemeinde zahlenmässige Anträge für die Veranlagung zu stellen (Art. 121, Abs. 1 St. G.).

Den Verhandlungen der Gemeindesteuerkommission kann ein Vertreter der Steuerverwaltung, ein landwirtschaftlicher Experte (§ 4) oder der Amtsschaffner mit beratender Stimme bewohnen

Die Verhandlungen und Anträge der Gemeindesteuerkommission sind geheim.

§ 29.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von der Verarbeitung des Materials. Die Gemeinden sammeln und begutachten das Material. Sie müssen es bis spätestens Ende Mai an die Veranlagungsbehörde weitergeben. Dann setzt das eigentliche Veranlagungsverfahren ein, wie es hier im Dekret geordnet ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 4. Ueberweisung der Steuererklärungen und Beilagen.

§ 29. Die Wertschriftenverzeichnisse mit Verrechnungsantrag sind nach Ablauf der Rückgabefrist (Art. 118 St. G.) von der Gemeinde unverzüglich dem kantonalen Verrechnungssteueramt zuzustellen.

Die Steuererklärungen und übrigen Beilagen haben die Gemeinden mit ihrem Gutachten den Veranlagungsbehörden bis spätestens Ende Mai zu überweisen. Die kantonale Steuerverwaltung kann für grössere Gemeinden diese Frist angemessen verlängern.

§ 30.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Paragraph macht eine Unterlassungssünde gut, die wir alle (von der Finanzdirektion bis zum Grossen Rat) begangen haben, indem ein Fall zwischen Stuhl und Bänke fiel, wo eine Revision vorgenommen werden kann und sollte. Im Art. 124 des Steuergesetzes ist die Rede von der Revision. Es heisst dort, während der Veranlagungsperiode werde revidiert im Falle der Ehescheidung, weil nun zwei Steuersubjekte entstanden sind. Der Ehemann ist nicht mehr steuerpflichtig für die geschiedene Frau. Ferner wird revidiert bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts, indem die Einkommens- und Vermögenssteuer vom Augenblick an, wo das Erbe verteilt ist, eine andere ist. Endlich wird revidiert, wenn der Fall von Art. 60, Abs. 3, des Steuergesetzes vorliegt. Bei Erwähnung dieser Fälle hat man vergessen, dass auch in dem Fall revidiert werden soll, wo jemand auf Ende der Bemessungsperiode oder während der Veranlagungsperiode seine Arbeit aufgibt, also kein Einkommen mehr hat und nur noch eine Pension bezieht. Bis zu dem Moment, wo er seine Arbeit niederlegt, muss neu veranlagt werden. Von da an ist er nur noch steuerpflichtig für das Pensionseinkommen. Dieser Fall ist unters Eis gegangen. Ich glaube, wir tun der Sache keinen Zwang an, wenn wir es im Dekret wiederholen, sonst müsste es die Veranlagungsbehörde gleichwohl tun.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 5. Revision.

§ 30. Ausser den in Art. 124 St. G. erwähnten Fällen ist die Veranlagung auch zu revidieren, wenn eine Veränderung im Einkommen nach Art. 42, Abs. 4 St. G. eingetreten ist.

C. Juristische Personen.

§ 31.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph handelt von der Veranlagung der juristischen Personen. Er gibt, nachdem ich schon wiederholt darauf hingewiesen habe, zu Bemerkungen nicht mehr Anlass.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Steuerpflichtigen.

§ 31. Für die in Art. 128 und 129 St. G. genannten Steuerarten und für die Holdingsteuer führt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für juristische Personen, das Verzeichnis der Steuerpflichtigen. Sie stellt es alljährlich den Gemeinden zur Ergänzung zu.

Die §§ 24 bis 26, 28, Abs. 4 und Art. 29, Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

D. Vermögensgewinne.

§ 32.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Begriff der Zugehör ist in den Art. 644 und 645 des Zivilgesetzbuches umschrieben. Sofern eine Fahrhabe im Verhältnis zum Grundstück Zugehör-Eigenschaft hat, so folgt sie auch steuerrechtlich dem gleichen Schicksal, das das Grundstück erleidet, und zwar wird sie als Vermögen, das zum Grundstück gehört, berechnet. Das ist der Sinn von § 32, eine Interpretation, die gefunden werden müsste, wenn es nicht im Dekret stände.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Fahrhabe.

§ 32. Wird bei der Handänderung von Grundstücken Fahrhabe mitübertragen, die nicht die Eigenschaft von Zugehör im Sinne der Art. 644/45 Zivilgesetzbuch hat, so ist deren tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis oder Erlös abzuziehen.

§ 33.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuererklärung.

§ 33. Die §§ 25, 26 und 28, Abs. 4 sind sinngemäss anwendbar.

Nach Eingang der Steuererklärungen nimmt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für Vermögensgewinnsteuer, eine vorläufige Berechnung vor.

§ 34.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Begutachtung durch die Gemeinde.

§ 34. Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 St. G.). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei den übrigen Vermögensgewinnen die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen zuständig.

Das Gutachten der Gemeinde ist beim Grundstückgewinn innert 30 Tagen, in den andern Fällen innert 14 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung mit allen Akten wieder zuzustellen.

E. Einspracheverfahren.

§ 35.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede vom Einspracheverfahren. Wir wissen aus dem Gesetz, dass die Einsprache nach Art. 134 schriftlich und gestempelt eingereicht werden muss. Werden diese Formen nicht erfüllt, so hat das keine Verwirkungsfolgen, sondern die Einsprachen werden zurückgeschickt, und binnen 14 Tagen kann das Versäumte nachgeholt werden.

Meister. Wir haben nun verschiedene Fristen festgesetzt. Ich erlaube mir deshalb anzufragen, wie die Fristen eigentlich laufen. Nehmen wir als Frist z.B. den 30. März an. Gilt Mitternacht als Frist oder der Poststempel? Wir hatten lange diese Spitzfindigkeiten der Einschätzungsbehörden, die sagten, wenn ein Brief um 6.15 Uhr auf der Post abgestempelt wurde, gelte die Frist als überschritten, auf die Sache könne nicht mehr eingetreten werden. Ich hätte gerne Aufklärung, wie die Sache gemeint ist.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, Herr Meister hat nur eine Anfrage gestellt und nicht einen Antrag.

Wenn eine Frist nicht verlängert werden muss, so ist es diejenige von 14 Tagen. In 14 Tagen hat jemand Zeit genug, seine Unterschrift anzubringen und eine Stempelmarke aufzukleben!

Wegen der Fristen ist es im bisherigen Verwaltungsrechtspflegegesetz so gewesen: Eine Frist war eingehalten, wenn eine Rechtsschrift am letzten Tage vor 6 Uhr abends auf der Post aufgegeben wurde. Das hat zu grossen Schwierigkeiten geführt, insbesondere bei den Anwälten.

Nun haben wir im Art. 99 des Steuergesetzes einen Hinweis auf die Fristen, wie sie im Obligationenrecht geordnet sind. Darnach gilt der letzte Tag bis 24 Uhr. Wenn also am letzten Tag nach 6 Uhr etwas auf der Post aufgegeben wird, ist die Frist eingehalten.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Einsprache.

§ 35. Ist die Einsprache des Steuerpflichtigen nicht unterschrieben oder gestempelt, so

wird sie ihm zurückgesandt; wird binnen vierzehn Tagen das Versäumte nicht nachgeholt, so gilt die Einsprache als nicht erhoben.

§ 36.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 36 enthält ebenfalls ein kleines Entgegenkommen im Sinne von Art. 93 des Steuergesetzes. Wird nämlich von einem Landwirt eine Einsprache gemacht, so soll die Einvernahme durchgeführt werden durch den Fachexperten, der nach dem heutigen Beschluss gleichzeitig Präsident der Veranlagungsbehörde ist. Ich möchte bitten, dieses Entgegenkommen ebenfalls zu würdigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um eine Bestimmung, die mit Rücksicht auf die Landwirtschaft neu eingeführt worden ist, um ein besseres Einschätzungsverfahren durchführen zu können. § 36 behandelt das Einspracheverfahren, das voraussichtlich im Jahre 1945 in der Landwirtschaft stark zur Anwendung kommen wird. Ich erlaube mir, zur Auslegung dieser Bestimmungen noch folgende Bemerkungen: Der landwirtschaftliche Experte ist Vorsitzender der Veranlagungsbehörde, sobald es sich um die Einschätzung in der Landwirtschaft handelt, und zwar bei Eigentümern und Pächtern. Wenn der Steuerpflichtige mit dem Entscheid der Veranlagungsbehörde nicht einverstanden ist, hat er das Recht zur Einsprache. Dann soll nach § 36 bei der Einvernahme die Beschwerde, die der Landwirt vorzubringen hat, durch den Fachexperten selbst geprüft werden. Es geht aber aus § 36 nicht ganz deutlich hervor, dass dieser den Entscheid selbstverständlich nicht selber fällt, sondern dass dieser neue Entscheid von der Gesamtveranlagungsbehörde ausgeht, wo der Fachexperte den Vorsitz führt.

Daepp. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor die Frage vorlegen, ob es sich beim landwirtschaftlichen Sachverständigen, der die Einvernahme durchführt, um den landwirtschaftlichen Chefexperten handelt oder ob die übrigen landwirtschaftlichen Sachverständigen gleichberechtigt sein sollen. Wenn das der Fall sein sollte, möchte ich den Antrag stellen, dass es heissen würde «ein landwirtschaftlicher Experte».

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Chefexperte kann das nicht sein, den würde man ja zu Tode hetzen, wenn er sämtliche Einvernahmen durchführen müsste, sondern der Regierungsrat wählt eine ganze Anzahl von Experten, die er in den Bezirken zur Verfügung stellen wird, und innerhalb der Bezirke ist für die Gemeinden immer der landwirtschaftliche Experte der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde, wenn es sich um landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen handelt.

Bigler. Ich glaubte heute morgen aus den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Finanzdirektors entnehmen zu können, dass im Einspracheverfahren die gleiche Instanz

entscheidet, die veranlagt. Damit ist der Hauptpunkt, den ich klargestellt sehen wollte, abgeklärt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Daepp einverstanden.

Genehmigt nach Antrag Daepp.

Beschluss:

Marginale: 2. Bei landwirtschaftlichem Einkommen und Vermögen.

§ 36. Im Einspracheverfahren gegen Veranlagungsverfügungen betreffend landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen führt ein landwirtschaftlicher Experte der kantonalen Steuerverwaltung (§ 4) die Einvernahmen durch.

§ 37.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass im Veranlagungsverfahren bei der Bücheruntersuchung für den Steuerpflichtigen keine Kostenfolge entsteht. Sobald er aber das Einspracheverfahren beschreitet, und in diesem noch Bücheruntersuchungen durchgeführt werden müssen, trifft ihn die gleiche Kostenpflicht wie im Rekursverfahren. Den Zahlen, die wir hier haben, sind wir schon im Dekret über die Rekurskommission begegnet, mit der Erweiterung, dass dort in besonders schwierigen und ausgedehnten Fällen Verdoppelung der Ansätze stattfinden kann. Ich glaube, das Einspracheverfahren ist der erste Anfang eines Rechtsmittelverfahrens; wenn hier noch besondere Untersuchungen nötig sind, ist die Kostenpflicht zu verantworten. Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3, Kosten.

§ 37. Die Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten Sachverständiger (Art. 139, Abs. 1 St. G.) werden im Rahmen von Fr. 5. — bis 500. — nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert durch die Veranlagungsbehörde bestimmt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Uetz.

(Siehe Seite 139 hievor.)

I. Es handelt sich bei den in der einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Uetz aufgegriffenen Beschwerdefällen um zwei Geschäfte, welche die Ausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister betreffen. Entgegen der Feststellung von Herrn Grossrat Uetz lag bei der kantonalen Schiedskommission kein dritter Fall. Die bei der Ausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister eingezogenen Erkundigungen haben denn auch ergeben, dass es sich für die bernische Schiedskommission lediglich um die Geschäfte Barthe und Bourquin handle. Das dritte Geschäft betreffe einen andern Kanton und sei der älteste der drei Fälle.

II. Wenn die zwei Beschwerden, die bei der kantonalen Schiedskommission lagen, eine gewisse Verzögerung in der Erledigung erfuhren, so deshalb, weil der Sekretär der Schiedskommission öfters während längerer Zeit im Militärdienst war. Solche Militärdienstleistungen wirken aber nicht nur bei der kantonalen Schiedskommission hindernd auf die Erledigung der Geschäfte, sondern auch in der übrigen Verwaltung, wie überhaupt im ganzen Wirtschaftsleben. Die in Frage stehenden Entscheide Barthe und Bourquin wurden, infolge Uebersetzung und der Festtage, erst im Januar ausgefertigt. Am 29. Januar 1945 wurden sie an die kantonale Wehrmannsausgleichskasse überwiesen und von dieser anderntags eröffnet, mithin zur gleichen Zeit, zu der die einfache Anfrage im Grossen Rat gestellt wurde. Leider ist vorher keinerlei Anfrage an die Schiedskommission gerichtet worden, sonst hätte dem Verband Schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister die bereits erfolgte Erledigung der in Frage kommenden beiden Fälle bekanntgegeben werden können.

III. Im übrigen ist festzustellen, dass die kantonale Schiedskommission, trotz grosser Arbeitsbelastung und vielem Militärdienst des Sekretärs, das Möglichste tut, um die Geschäfte speditiv zu erledigen.

Herr Uetz ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Biedermann.

(Siehe Seite 203 hievor.)

Die Militärdirektion hat die einfache Anfrage dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Stellungnahme unterbreitet. Aus der Antwort geht hervor, dass das Armeekommando Massnahmen getroffen hat, die in der Richtung des von Grossrat Biedermann und Mitunterzeichnern geäusserten Wunsches liegen. Für das Gros der Seeländertruppen ist in nächster Zeit demnach kein Aufgebot zu erwarten.

Herr Biedermann gibt keine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Egger (Bern).

(Siehe Seiten 203 und 234 hievor.)

I.

I. Den Regierungsrat beschäftigte diese Frage schon im Sommer 1944. In seinem Schreiben vom 15. August 1944 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement befürwortete der Regierungsrat die Ausrichtung einer Studienausfallentschädigung an Studenten.

II. Nachdem der Bundesrat die Ausrichtung von solchen Entschädigungen abgelehnt hat, ersucht Herr Grossrat Dr. W. Egger, der Regierungsrat möchte prüfen, ob das Begehren der Studenten und Professoren um einen Ausgleich nicht in irgendeiner Form auf kantonalem Boden erfüllt werden könnte. Die Studenten mit Ausnahme der Werkstudenten gehen in der Ausgleichskasse leer aus, weil sie weder einen direkten Lohn- noch Verdienstausfall nachweisen können. Da deshalb ein Einbezug in die eidgenössische Lohn- und Verdienstausgleichskasse nicht möglich ist, müsste der Kanton, entweder auf dem Umwege einer Unterstützungsleistung an die Studierenden während des Militärdienstes die nötigen Geldmittel selbst aufbringen, oder aber er müsste eine besondere Kasse gründen. Zu deren Speisung hätten die Studierenden einen wesentlichen Beitrag aufzubringen, und der Staat müsste dann seinerseits den Rest in Form von Subventionsleistungen aufwenden.

III. Von der Ausrichtung von Unterstützungsleistungen möchte der Regierungsrat deshalb absehen, weil dieser Art der Entschädigungsleistung allzusehr der Charakter eines Almosens anhaftet; zudem hätte dieses System Weiterungen zur Folge, die unabsehbar wären, indem beispielsweise alle militärpflichtigen Technikumsschüler und Seminaristen in die Entschädigungsleistung eingeschlossen werden müssten. Aber auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus kommt der Regierungsrat zur Ablehnung einer solchen Entschädigungsleistung. Bezüglich der zweiten Möglichkeit, Gründung einer besonderen Kasse, muss hervorgehoben werden, dass die Studierenden bei einem solchen System wesentlich höhere Beiträge aufzubringen hätten, als dies bei einer Regelung auf eidgenössischem Boden notwendig gewesen wäre. Da die Vertreter der Studentenschaft jedoch schon in den Verhandlungen über die Einführung einer Studenten-Ausgleichskasse durch den Bund die vorgesehenen Beiträge von Fr. 10. — pro Semester als oberste Grenze des für sie Tragbaren bezeichneten, ist anzunehmen, dass eine kantonale Kasse, die wesentlich höhere Beiträge benötigte, bei ihnen nicht Anklang finden würde. Ueberdies ergäbe sich noch die Schwierigkeit, dass, weil der Kanton mit erheblichen Mitteln an der Kasse beteiligt wäre, alle kantonsfremden Studenten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden müssten.

IV. Aus diesen Erwägungen bedauert der Regierungsrat, dass, obwohl er grundsätzlich die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen während des Militärdienstes auf eidgenössischem Boden begrüssen würde, er eine Regelung auf kantonalem Boden ablehnen muss.

II.

Das Bernervolk hat am 21. Januar 1945 das Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung angenommen, welches unter anderem die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen im 9. Schuljahr vorsieht. Der Regierungsrat war sich schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes klar —

und hat das auch bei der Beratung des Entwurfes im Grossen Rate zum Ausdruck gebracht — dass bei Annahme des Gesetzes für eine vermehrte Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen gesorgt werden müsse.

Demzufolge hat der Regierungsrat sofort nach Annahme des Gesetzes der Erziehungsdirektion den Auftrag erteilt, die Frage der Errichtung eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars zu prüfen und ihm darüber zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Herr Egger gibt zur ersten Antwort keine Erklärung ab. Von der zweiten Antwort ist er befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Piquerez.

(Siehe Seiten 203 und 204 hievor.)

I.

I. Für die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen ist grundsätzlich nicht der Charakter als Stadt oder Dorf massgebend; vielmehr wird auf die Lebenskosten, wie namentlich auf die durchschnittlichen Mietpreise und die Steuerquote abgestellt.

II. Für die Klassifikation der Ortschaften in der Lohn- und Verdienstersatzordnung ist nicht der Regierungsrat, sondern die eidgenössische Finanzverwaltung zuständig. Damit die Frage der Klassifikationsänderung durch die eidgenössische Finanzverwaltung geprüft werden kann, sind durch die Gemeinde Pruntrut die vom Bund vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen. In diesem Sinne wurde der Gemeinderat von Pruntrut bereits durch ein Schreiben der Direktion des Innern vom 19. Februar 1945 orientiert.

III. Die Direktion des Innern ist gerne bereit, ein mit den notwendigen Erhebungen dokumentiertes Gesuch der Gemeinde Pruntrut um Aenderung der Ortsklassifikation an die eidgenössische Finanzverwaltung zur nochmaligen Ueberprüfung der gegenwärtigen Klassifikation zu befürworten.

II.

Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Verwaltung sind durch Dekrete des Grossen Rates geregelt. Es ist nicht möglich, für einzelne Beamte eine Revision durchzuführen. Man wird die Wünsche von Herrn Grossrat Piquerez bei Anlass einer allgemeinen Besoldungsrevision prüfen müssen.

Herr Piquerez ist nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schürmann.

(Siehe Seite 204 hievor.)

1. Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke hat im Jahre 1932 eine Altersgrenze für das gesamte Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal eingeführt. Diese wird beim männlichen Personal mit dem vollendeten 65. Altersjahr, beim weiblichen Personal mit dem vollendeten 60. Altersjahr erreicht. Auf diesen Zeitpunkt werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Ruhestand versetzt und haben Anspruch auf die ihnen nach den Statuten der Pensionskasse zukommenden Leistungen.

Für die Mitglieder der Direktion gilt eine Altersgrenze von 72 Jahren, gleich wie für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese Ordnung beruht auf einem Schreiben des Regierungsrates an die Direktion der Bernischen Kraftwerke vom 9. Mai 1936. Es besteht kein plausibler Grund, plötzlich von dieser Regelung, wie sie auch bei andern gemischtwirtschaftlichen Institutionen im Kanton Bern

gilt, abzuweichen.

2. Die Bernischen Kraftwerke haben im Verlaufe der letzten Jahre in verschiedenen Fällen Beamte, Angestellte und Arbeiter in Dienst genommen, deren Väter bereits bei ihnen beschäftigt waren. Voraussetzung war in jedem einzelnen Fall, dass sich die Väter im Dienst bewährt hatten, und dass auch die Söhne die nötigen Qualifikationen aufwiesen. Die Bezahlung richtete sich streng nach dem üblichen Mass.

Irgendwelche Nachteile oder Schwierigkeiten sind bis jetzt in solchen Fällen nicht entstanden.

3. Wir haben über diesen Punkt schon im Jahr 1944 Auskunft gegeben, als Herr Grossrat Schürmann eine bezügliche einfache Anfrage stellte. Wir verweisen auf das Tagblatt des Grossen Rates Seiten 452 und 842.

Für die Beamten und Angestellten besteht keine formelle Besoldungsordnung, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Dienstabteilungen und bei den einzelnen Beamten und Angestellten sehr verschiedenartig sind. Bei der Bemessung der Besoldungen beobachtet aber die Direktion bestimmte Grundsätze, die den Verwaltungsbehörden bekannt sind. Die Verwaltungsbehörden genehmigen jeweilen auf Ende eines Jahres den Personal- und Besoldungsetat für das kommende Jahr. Es wird ihnen zu diesem Zweck im Detail Bericht erstattet.

Herr Schürmann ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Jaggi.

(Siehe Seite 203 hievor.)

Die ausserordentlichen Schwierigkeiten in der Versorgung mit flüssigen Treibstoffen zwingen die zuständigen Amtsstellen, in der Zuteilung grösste Zurückhaltung zu üben, um alle nur irgendwie möglichen Einsparungen zu erzielen.

Seit mehr als Jahresfrist ist die Einfuhr flüssiger Treibstoffe vollständig unterblieben, so dass wir ganz auf unsere Vorräte angewiesen sind. Leider musste auch das dem Kanton Bern für die Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten zur Verfügung gestellte Kontingent neuerdings empfindlich gekürzt werden, so dass auch die Zuteilungen an

die Besitzer von mit flüssigen Brennstoffen betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen gekürzt werden müssen.

Der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft ist vom Eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamt, Sektion für landwirtschaftliche Produktion, mitgeteilt worden, dass landwirtschaftliche Betriebe, die bis anhin ohne mit flüssigem Brennstoff betriebene Maschinen ausgekommen sind, keinen Anspruch auf irgendeine Zuteilung flüssiger Treibstoffe haben, insofern sie eine mit flüssigem Kraftstoff angetriebene neue oder alte Maschine erwerben.

Die Legitimationskarten solcher Besitzer erhalten von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion nachstehenden Ueberdruck:

«Ohne jeden Anspruch auf eine Zuteilung flüssiger Treibstoffe».

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Sicherstellung der Arbeits- und Zugkräfte für den Frühjahrsanbau ausserordentlich schwierig ist. Es bedarf der Anstrengung des gesamten Volkes, um den grossen Rückstand in der Feldbestellung aufzuholen und unsere Versorgung in Lebensmitteln sicherzustellen.

Die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft wird deshalb ihr Möglichstes tun, um in ausgesprochenen Härtefällen bescheidene Zuteilungen flüssiger Treibstoffe an die Inhaber kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe vorzunehmen, die einen Traktor neu angeschafft haben, um ihrer Anbaupflicht nachzukommen. Eine bescheidene Zuteilung wird in solchen Fällen indessen nur möglich sein, wenn es das zur Verfügung gestellte Kontingent erlaubt und die zuständige Amtsstelle bestätigt, dass keine andere Möglichkeit der Feldbestellung besteht.

Herr Jaggi ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Herren.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Die Schlachtviehannahmen werden nicht vom Kanton, sondern vom Bund angeordnet, der auch die hiefür geltenden Uebernahmebedingungen festsetzt. Wir haben deshalb das Eidgenössische Kriegsernährungsamt ersucht, die Frage der Gewährung von Gebirgszuschlägen im Sinne der in der einfachen Anfrage enthaltenen Ausführungen zu prüfen.

Herr Herren ist teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bieri.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Die Rodungsflächen der öffentlichen Waldungen sind langfristig verpachtet. Es wird geprüft, wie diese Flächen später für die Schaffung von Neusiedelungen verwendet werden können. Wir verweisen auf die bezügliche Antwort auf das Postulat Buri über landwirtschaftliche Neusiedelungen.

Herr Bieri ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Locher.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Durch Grossratsbeschluss vom 9. September 1943 wurde der Endtermin für die Einreichung von Gesuchen für Beiträge an neu erstelle Futter-Siloräume auf 31. Mai 1944 festgelegt. Am 25. Mai 1944 verlängerte der Grosse Rat diese Frist bis 31. Dezember 1944. Angesichts der Tatsache, dass in den nächsten Monaten noch eine Anzahl Silo-Räume erstellt werden sollten, haben wir dem Grossen Rat beantragt, die Frist zur Einreichung von Beitragsgesuchen endgültig auf 30. Juni 1945 festzusetzen.

Herr Locher ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wüthrich (Belpberg).

(Siehe Seite 139 hievor.)

Die Pflicht zur Schneeräumung auf öffentlichen Strassen ist im Gesetz vom 3. Dezember 1939 über die Abänderung von Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen festgelegt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besorgt die Baudirektion die Schneeräumung auf einem im Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1940 bezeichneten Netze von Hauptdurchgangsstrassen, wobei die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu ihrem strekkenmässigen Anteil die Hälfte der Kosten zu übernehmen haben. Auf allen übrigen öffentlichen Strassen, Staatsstrassen und Gemeindestrassen, ist die Schneeräumung Sache der Gemeinden. An die Kosten dieser von den Gemeinden durchzuführenden Schneeräumungsarbeiten auf Staatsstrassen im Gebirge oder auf Gemeindestrassen im Gebirge mit regelmässigem Postkurse leistet der Staat Beiträge und ausserdem kann der Gemeindeanteil auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden ermässigt werden, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen. Bei der Festsetzung der Beiträge des Staates und bei der Ermässigung der Gemeindeanteile wird der Finanz- und Steuerkraft der beteiligten Gemeinden Rechnung getragen. Staatsbeiträge werden in erster Linie Gemeinden im Oberland und in den Freibergen zugesprochen. Aber auch an Gemeinden in andern gebirgigen Kantonsgegenden werden auf begründete Gesuche und auf Grund belegter Abrechnungen von Fall zu Fall Beiträge bewilligt. Ausserdem sind die Kreisoberingenieure mit Verfügung der Baudirektion vom 13. Mai

1942 ermächtigt worden, nach durchgeführter Schneeräumung auf den Hauptdurchgangsstrassen den Gemeinden die Schneepflüge des Staates zur Verfügung zu stellen.

Eine Ausdehnung der Beitragsleistung des Staates auf sämtliche Gemeinden mit grösseren nennenswerten Schneeräumungskosten und eine Erhöhung der bisherigen Beiträge müsste eine wesentliche Erhöhung der Budgetkredite der Baudirektion zur Folge haben und zu einer übermässigen Belastung des Staatshaushaltes führen.

Schneeschleudermaschinen und Schneefräsen stehen dem Staate bis heute keine zur Verfügung. Dagegen besitzt die Armee einige Schneeschleudermaschinen und eine weitere Maschine der Autoverkehr Frutigen-Adelboden. Schneefräsen der Armee sind in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen an der Grimsel- und an der Sustenstrasse verwendet worden und in diesem Winter auch auf Staatsstrassen im Amt Schwarzenburg. Die Erfolge mit diesen Schneefräsen sind sehr gut, die Kosten der Schneeräumungsarbeiten aber auch ausserordentlich hoch, vor allem wegen des grossen Benzinverbrauches.

Der letzte Winter war für die Schneeräumung besonders ungünstig, vor allem wegen der starken Schneestürme. Zu berücksichtigen ist ferner, dass zufolge Militärdienst und Rationierung von Treibstoff und Pneus die Besitzer von Lastwagen für die vom Staate durchzuführende Schneeräumung auf Hauptdurchgangsstrassen nur nach längeren Bemühungen verpflichtet werden konnten und vielerorts auch Hilfsarbeiter fehlten. Dadurch sind bei der Schneeräumung des Staates Verzögerungen eingetreten und erst später als in andern Wintern konnten die Schneepflüge der Baudirektion den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungen im letzten Winter haben ferner gezeigt, dass die Schneeräumung schon nach den ersten grösseren Schneefällen gründlich durchgeführt werden muss, da sonst pferdebespannte Pflüge nach weiteren Schneefällen kaum mehr genügen können.

Die Baudirektion wird prüfen, ob und wie weit die Beiträge des Staates an die Kosten der Schneeräumung auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1939 auf erweiterter Basis und in erhöhtem Masse zugebilligt werden können. Auch soll der Einsatz von Schneeschleudermaschinen oder Schneefräsen nach dem Kriege geprüft werden. Verbindliche Zusagen können indessen heute noch keine gemacht werden.

Herr Wüthrich ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 138 hievor.)

Im Jahre 1941 ist vom Regierungsrat ein Projekt der Flurgenossenschaft Lenkmöser über Ergänzungsarbeiten an der seinerzeit mit Hilfe des Bundes und des Kantons ausgeführten Entwässerung der Lenkmöser bewilligt und subventioniert worden. In einer Eingabe an das kantonale Kulturingenieurbureau und an das eidgenössische Meliorationsamt ersuchte daraufhin Grossrat Rieben um nochmalige Prüfung des Projektes, da nach seiner Ueberzeugung mit den vorgesehenen Ergänzungsarbeiten kein auf die Dauer befriedigender Zustand geschaffen werden könne. In der Folge lehnte das eidgenössische Meliorationsamt die Bewilligung eines Bundesbeitrages ab mit der Begründung, das Projekt sei unbefriedigend und könne keine Gewähr bieten für eine dauernde Behebung der Uebelstände.

Entsprechend einem Vorschlage des eidgenössischen Meliorationsamtes wurde die Flurgenossenschaft veranlasst, die Frage einer Tieferlegung der Simme vom Dorf bis zur Einmündung des ebenfalls zu vertiefenden bestehenden Entwässerungskanales näher zu prüfen. Die Flurgenossenschaft erklärte, sich mit diesem weitgehenden Projekt nicht befassen zu können und ersuchte die Gemeinde, ein Projekt über eine Korrektion der Simme aufstellen zu lassen. Mit Beschluss der Gemeinde vom 19. Oktober 1942 wurde dem Gesuche der Flurgenossenschaft entsprochen, am 17. Mai 1943 dem kantonalen Kulturingenieurbureau ein Projekt über eine Korrektion der Simme eingereicht und am 15. Mai 1944 ein entsprechend den Weisungen der Organe des Bundes ergänztes Projekt über eine Tieferlegung der Simme. Das eidgenössische Meliorationsamt erklärte jedoch, dieses Projekt in die Subventionsvorlage für die Ergänzung der Entwässerung der Lenkmöser nicht einbeziehen zu können. Die Prüfung und Subventionierung dieses Projektes sei Sache der Baudirektion und des eidgenössischen Oberbauinspektorates.

Inzwischen sind auf Grund der eingereichten Projekte Verhandlungen mit dem Oberbauinspektorat geführt worden. Die kantonale Baudirektion kann aber zum Projekte einer Tieferlegung der Simme erst abschliessend Stellung nehmen, wenn der Träger der Arbeit, in diesem Falle die Schwellengemeinde oder die Gemeinde, ein Gesuch um Genehmigung des Projektes und um Subventionierung der Korrektionsarbeiten einreicht mit der Erklärung, dass die Gemeinde und die Schwellengemeinde bereit sind, die nach Abzug der Bundes- und Kantonssubventionen verbleibenden ungedeckten Kosten zu übernehmen. Eine solche Eingabe ist jedoch bis heute nicht eingelaufen. Auch ist es Aufgabe der Schwellengemeinde und der beteiligten Uferanstösser, zu prüfen, ob die Tieferlegung der Simme nach vorliegendem Projekt finanziell und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Baudirektion ist bereit, auf Grund einer Eingabe der Schwellengemeinde oder der Gemeinde das Projekt über eine Tieferlegung der Simme abschliessend zu behandeln und dem Bunde zur Genehmigung und Subventionierung unverzüglich zu unterbreiten. Nach Auffassung der zuständigen technischen Organe wird eine gründliche und vollbefriedigende Lösung der Frage der Entwässerung der Lenkmöser ohne vorherige Korrektion der Simme nicht zu erreichen sein.

Herr Rieben ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Romy.

(Siehe Seite 52 hievor.)

Obwohl die in iden eidgenössischen und kantonalen Höchstpreisverfügungen festgesetzten Holzpreise Nettopreise sind, fand es der Regierungsrat seit Jahren als zweckmässig, bei Holzverkäufen des Staates nach Vertrag sowie Zahlung der Kaufsumme innert 30 Tagen oder bei Barzahlung am Verkaufstage anlässlich öffentlicher Brennholzzuteilungen einen Skontoabzug von 2 % der Kaufsumme zu gewähren. Falls die Zahlung später erfolgt, so fällt der Skonto weg und hat der Käufer Bürgschaft zu leisten. Letzterer Umstand insbesondere hat seit Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts im Vorjahre wegen erschwerten Eingehens einer Bürgschaft dazu geführt, dass mit wenigen Ausnahmen die meisten Holzverkäufe heute ohne Bürgschaft, das heisst durch Barzahlung getätigt werden. Der Staat hat dabei den Vorteil, möglichst bald und ohne Risiko in den Besitz des Geldes zu gelangen.

Herr Romy gibt keine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Weber (Treiten).

(Siehe Seite 52 hievor.)

In gleicher Sache haben wir im November 1944 auf eine einfache Anfrage Daepp ausgeführt, dass sowohl der Bernische Bauernverband wie die Landwirtschaftsdirektion sich rechtzeitig um die Reduktion der Futtergetreide-Abgabekontingente beworben, aber abschlägige Antworten erhalten haben. Auch den erneut gestellten Herabsetzungsbegehren konnte angesichts der stark geschwächten Versorgungslage des Landes mit Futtergetreide nicht entsprochen werden

Herr Weber (Treiten) gibt keine Erklärung ab.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Durch die grossen Unwetter vom 24./25. August 1944 und Regenwetterperioden im November 1944 sind die Bäche und Flüsse des Simmentals stark über die Ufer getreten und haben die angrenzenden Grundstücke mit Schutt und Steinen stark überführt und grosse Gräben aufgerissen.

Das Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung hat uns in anerkennender Weise sofort Internierte zur Verfügung gestellt, um die ersten Notsicherungen auszuführen.

Da nun aber für Räumungsarbeiten auf Kulturland ordentlicherweise keine Subventionen von Bund und Kanton gesprochen werden und sich die Räumungskosten für Gemeinde und Private, auch mit Internierten, sehr hoch stellen, wird der Regierungsrat ersucht, einen ausserordentlichen Beitrag von zirka 20 % zu sprechen. Sollte dieser ausserordentliche Beitrag der Regierung ausfallen, so wird die Gefahr erstehen, dass die Internierten zurückgezogen werden und die notwendigen Räumungen nicht zur Ausführung kommen. Die vom Unwetter stark betroffenen Grundeigentümer der Gemeinden Därstetten, Diemtigen, Boltigen und Zweisimmen leisten einen ihrer finanziellen Möglichkeit entsprechenden Beitrag, sind aber nicht in der Lage, noch erhöhte Beiträge zu leisten.

Diese finanzielle Hilfeleistung ist dringend und nötig, um den betroffenen Gemeinden viele gefährdete Einzelexistenzen retten zu helfen.

28. Februar 1945.

Bettler und 18 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung gibt für die Gemeinden der seeländischen Ebene mit ihren leichten, sandigen Böden höhere Hektarenerträge an als für Moräneböden.

Diese Bewertung wird als Ungerechtigkeit empfunden.

Ist der Regierungsrat bereit, hier eine Korrektur, das heisst eine Senkung vorzunehmen?

28. Februar 1945.

Biedermann und 7 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Präsident. Ich beantrage, diese Interpellation morgen im Anschluss an das Dekret zu behandeln. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 16 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 1. März 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Bouchat, Flückiger (Dürrenroth), Gfeller, Giovanoli, Gygax, Hofer, Hueber, Ilg, Keller (Langnau), Kläy, Kummer, Kunz (Wiedlisbach), Lanz, Lüthi, Meister, Morf, Oppliger (Biel), Queloz, Rihs, Rubi, Schäfer, Schlappach, Schürmann, Segessenmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Stucki (Riggisberg), Studer, Tschanz, Uetz, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Pfister, Schär.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 264 hievor.)

§§ 38 bis 40.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die §§ 38 bis 40 handeln vom Steuerbezug im allgemeinen. Die Steuern werden grundsätzlich von der Gemeinde eingezogen, gleichgültig wo sie veranlagt wurden. Die Gemeinden sind beauftragt, die Staatssteuern sofort nach deren Eingang dem Staat abzuliefern. Die Eingänge sollen nicht etwa storniert werden. Es wird bestimmt, dass die Gemeinden auf den Steuerbeträgen, die spätestens 10 Tage nach Ablauf der vom Regierungsrat angesetzten Bezugsfrist abgeliefert werden, eine Provision von 3 % bekommen. Wir haben bei der Beratung des Steuergesetzes eingehend darüber gesprochen. Das ist geordnet im Art. 159 St.G.

§ 39 bestimmt, was zu geschehen hat, wenn ein Steuerpflichtiger aus dem Kanton wegzieht, bevor er die Steuern bezahlt hat, das heisst während der Veranlagungsperiode. Wenn schon veranlagt wurde, kann die Steuer vom Pflichtigen sofort verlangt werden. Ist noch nicht veranlagt, so soll das unverzüglich geschehen, denn der Steuerpflichtige soll seine Steuern bezahlen, bevor er wegzieht. Wir haben seinerzeit im Gesetz ein Sicherungsmittel

eingebaut, wenn die Gefahr besteht, dass der Staat nicht zu seinen Steuern kommt. Die Steuerverwaltung kann eine vorläufige Massnahme ergreifen. Diese vorläufige Sicherung ist etwas Aehnliches wie im allgemeinen Recht der Arrest. Das wäre eine Massnahme, die angeordnet werden müsste, wenn jemand den Kanton verlassen wollte, bevor er die Steuern bezahlt hat.

Dagegen ist darauf aufmerksam zu machen, dass andere Mittel den Gemeinden und dem Staat nicht zustehen. Es ist nämlich gelegentlich versucht worden, den Heimatschein oder die andern Schriften zurückzubehalten. Es wurde aber je und je, und zwar mit Recht, erkannt, dass die Schriften keine Retentionsobjekte sind, mit denen Steuern eingetrieben werden können.

In § 40 endlich ist die Rede von der Vergütung an die Gemeinden, wenn ein Teil der Steuern bereits durch die sogenannte Verrechnungssteuer bezahlt wurde. Wenn jemand beispielsweise aus Wertschriften Einkommen besitzt, so wird ihm bei der Couponseinlösung seit einiger Zeit die Verrechnungssteuer abgezogen. Auf der Steuererklärung, die wir jetzt auszufüllen haben, gibt es eine Rubrik «Verrechnungssteuer». Diese wird entweder vom Steuerpflichtigen oder von der kantonalen Steuerverwaltung ausgefüllt. Es wird dort bestimmt, wieviel von den gesamten Steuern bereits in Form der Verrechnungssteuer bezahlt wurde. Dieser Betrag kommt nachher von der Steuer in Abzug. Der Bund vergütet die Verrechnungssteuer, die er via Banken bezogen hat, nachher den Kantonen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Gemeinden von diesen Steuern, die der Steuerpflichtige über die Verrechnungssteuer bezahlt hat, auch 3 % Provision erhalten sollen. Der Regierungsrat hat im § 40 die Lösung vorgeschlagen, die für die Gemeinden die günstigere ist: sie bekommen nämlich ihre Provisionen auch von diesen Beträgen, die als Verrechnungssteuer bezahlt wurden. Die Kommission ist mit dieser Lösung selbstverständlich einverstanden.

Sie beantragt Ihnen, die drei §§ 38 bis 40 in der gedruckten Fassung zu genehmigen.

Brönnimann. Nach allem, was vorliegt, könnte man meinen, der Steuerbezug sei in bester Ordnung. Diese Vergütung gab schon bei der Beratung des Steuergesetzes zu reden. Zuerst war eine prozentuale Vergütung vorgesehen. In der ersten Lesung hat die Kommission eine Anregung entgegengenommen, es sei die Vergütung nicht nur nach den Steuerbeträgen, sondern auch nach der geleisteten Arbeit auszurichten. Leider kam die Kommission dann auf den Gedanken, die Sache einer Verordnung des Regierungsrates zu überlassen. Das war der Grund, weshalb der Gedanke in zweiter Lesung verworfen wurde. Es hiess, es gäbe sonst alle zwei Jahre ein «Gstürm», wenn der Regierungsrat die Entschädigung festsetzen würde. Es müsse im Gesetz verankert werden, was vergütet werden solle.

Ich bin einer der Herren, die damals auf das ungerechte System aufmerksam machten. Das ist der einzige alte Zopf, den wir ins neue Gesetz hinübergenommen haben. — In zweiter Lesung ist dann beschlossen worden, am System der prozentualen Vergütung festzuhalten und den Ansatz von 2,5 auf 3 % zu erhöhen. Diese Vergütung wirkt sich ganz

ungerecht aus. Ich zeige Ihnen das an einem kleinen

Beispiel:

Zwei kleine Landgemeinden haben je 100 Steuerzahler. Die eine hat einen Steuerbetrag von Franken 6000. — und die andere von Fr. 24 000. —. Sie haben die genau gleiche Arbeit zu verrichten. Beide müssen 100 Steuerkarten ausfüllen und ebensoviele Beträge einkassieren. Die eine Gemeinde bekommt auf den Fr. 6000. — Fr. 180. — Vergütung und die andere auf den Fr. 24 000. — Fr. 720. — Vergütung. Vom Gesamtbetrag von Fr. 900. — Vergütung erhält also die eine Gemeinde $^{1}/_{5}$ und die andere $^{4}/_{5}$ bei gleicher Arbeit.

Man hätte die Sache regeln sollen wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer (Fr. 3.— je Steuerkarte + Bezugsprovision). Auf diese Weise hätte dann die eine Gemeinde Fr. 360.— und die andere Fr. 540.— erhalten. Das hätte mehr nach Gerechtigkeit ausgesehen. Wir können die Sache aber heute

nicht mehr ändern.

Immerhin ist noch eine Verordnung des Regierungsrates über den Bezug der Steuern vorgesehen. Ich möchte hier den Herren ins Gewissen reden; denn von den kapitalkräftigen Gemeinden werden Begehren kommen. Die kleinen haben dann das Gescher und die andern die Wolle.

Die Sache liesse sich vielleicht über einen Ausgleichsfonds regeln, um den Gemeinden etwas zu helfen, die beim Provisionssystem zu kurz kommen. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor, etwas zu tun, um das Unrecht zu mildern, sofern das möglich ist.

Im weitern ist vorgesehen, dass die Steuern sofort den Amtsschaffnereien abzuliefern sind. Mit dem
Zustand sollte endlich Schluss gemacht werden,
dass jeder persönlich mit dem Geld auf die Amtsschaffnerei gehen muss, manchmal zwei-, drei- bis
viermal. Es gibt ja Gemeinden, die nicht einmal
einen Kassenschrank haben. Die Steuergelder sollten auf Postcheckkonto einbezahlt werden können,
wobei der Empfänger die Gebühren zu tragen hätte.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: 1. Steuereinzug. a) im allgemeinen.

§ 38. Die Gemeinden bezeichnen in ihrem Steuerreglement die mit dem Einzug der Staatssteuer (Art. 156 St.G.) beauftragten Organe. Die bezogenen Staatssteuern sind der Amtsschaffnerei sofort abzuliefern. Auf Steuerbeträgen, die nicht spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bezugsfrist abgeliefert sind, wird die Vergütung nach Art. 159 St.G. nicht ausgerichtet.

Im übrigen ordnet der Regierungsrat das Einzugsverfahren (Art. 157 St.G.).

Marginale: b) bei Wegzug von Steuerpflichtigen ausser Kanton.

§ 39 Wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf der Veranlagungsperiode aus dem Kanton Bern wegzieht, so sind seine Staats- und Gemeindesteuern sofort fällig für die Zeit, während welcher er im Kanton Bern steuerpflichtig war.

Ist die Veranlagung beim Wegzug bereits getroffen, so nimmt die Gemeinde die anteilsmässige Berechnung vor und bezieht die

Steuern. Ist die Veranlagung noch nicht getroffen, so macht sie der Veranlagungsbehörde unverzüglich Mitteilung, damit diese eine Veranlagung nach Art. 123 St.G. vornehmen kann.

Marginale: c) Vergütung an die Gemeinden.

§ 40. In die Vergütung an die Gemeinden nach Art. 159 St.G. werden auch die Beträge einbezogen, welche nach den Bundesvorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer auf den geschuldeten Staatssteuern verrechnet werden.

§ 41.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ueber Steuernachlass- und Stundungsgesuche entscheidet bis zum Betrag von Fr. 500. — die Finanzdirektion und bis zu Fr. 2000. — die kantonale Steuerverwaltung. Was darüber ist, ist nicht von Uebel! Dafür ist der Regierungsrat zuständig.

Vorbearbeitet werden die Gesuche von der Nach-

steuerabteilung. Das ist der Sinn von § 41.

Die Finanzdirektion lässt die Sache nicht «schlitteln», sondern sie erteilt der Nachsteuerabteilung Weisung, nach welchen Grundsätzen Steuergesuche erledigt, bezw. vorbereitet werden sollen. Es wird umso nötiger sein, solche Weisungen herauszugeben, weil wir bekanntlich Art. 160 des St.G. gegenüber dem bisherigen Zustand ein bisschen weiter gefasst haben, indem auch in solchen Fällen entgegengekommen werden soll, wo die Bezahlung der Steuern eine unangemessene Härte bedeutete.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuernachlass und Stundung.

§ 41. Die Steuernachlass- und Stundungsgesuche (Art. 160 bis 162 St.G.) für alle Steuern mit Ausnahme der Nach- und Strafsteuern werden durch die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für Nachlassgesuche, behandelt

Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Verfahren und die Grundsätze der Behandlung.

§ 42.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In § 42 ist vom gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates die Rede. Die Vermögenssteuer wird nicht mehr, wie bis anhin, als Kapitalsteuer von Grund und Boden erhoben, sondern vom gesamten Vermögen, gleichgültig, ob Liegenschaften oder Fahrhabe, ob abträglich oder nicht. Alles wird in einen Tiegel geworfen. Es muss im Dekret festgestellt werden, auf welche Teile der Vermögenssteuer sich die Sicherung bezieht. Selbstverständlich kann das Grundstück nicht dazu dienen, die Vermögenssteuer zu sichern, die von Wertschriften, Kassenbüchlein usw. geschuldet wird. Deshalb stellt § 42 die Re-

lation auf: Die Vermögenssteuer wird gesichert nach dem Verhältnis des amtlichen Wertes von Grund und Boden zu den gesamten Aktiven. Besser als lange Theorie zeigt Ihnen ein Beispiel, wie sich die Sache auswirkt.

Angenommen der Steuerpflichtige hat nur Grundeigentum im Werte von Fr. 100 000. —. Da beträgt der Einheitssatz 1 ‰. Bei einer Anlage von 2,1 beläuft sich der Steuerfuss auf 2,1 ‰. Es ist also hier für diesen Grund und Boden eine Steuer von Fr. 210. — geschuldet. Die ganzen Fr. 210. —

sind durch ein Grundpfand versichert.

Nehmen Sie nun an, der gleiche Eigentümer habe ein Vermögen von Fr. 300 000.—, davon Fr. 100 000.— in Grund und Boden und die andern Fr. 200 000.— in Wertschriften. Fr. Fr. 300 000.— Vermögen beträgt der Einheitssatz 1,1 ‰ und der Steuerfuss beim 2,1-fachen = 2,31 ‰. Die ganze Steuer beläuft sich auf Fr. 693.—. Nun haftet aber das Grundstück nicht für die ganzen Fr. 693.—, sondern nur für den Teil, der im Ausmass dem Verhältnis von Grund und Boden (amtlicher Wert) zum gesamten Vermögen entspricht. Es werden deshalb von diesen Fr. 693.— $^{1}/_{3}$ = Fr. 231.— grundpfandversichert. Das ist der Inhalt von § 42.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Gesetzliches Grundpfand.

§ 42. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht des Staates (Art. 164 St.G.) sichergestellte Teilbetrag der Vermögenssteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des amtlichen Wertes zu den gesamten Aktiven.

Gemeindesteuern.

§ 43.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier kann ich auf das verweisen, was ich soeben ausgeführt habe. Wenn nämlich jemand von einer Gemeinde in die andere zieht und die Steuern nicht bezahlt hat oder noch nicht veranlagt wurde, dann muss die bisherige Wohnsitzgemeinde «auf die Socken», damit sie zu ihrem Geld kommt. Das wird weniger mühsam sein, wenn der Steuerpflichtige von einer bernischen Gemeinde in die andere zieht, als wenn er den Kanton verlässt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuerbezug.

§ 43. Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton gilt § 39 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

Bei Wegzug des Steuerpflichtigen in eine andere bernische Gemeinde bezieht die Gemeinde ihre Steuer anteilsmässig (Art. 205 St.G.); die Staatssteuer dagegen wird von ihr in der ordentlichen Bezugsfrist im vollen Betrag eingezogen.

§ 44.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier wäre genau das gleiche zu wiederholen, was ich zu § 42 gesagt habe über das Ausmass der Sicherung der Steuern. Es ist genau das gleiche Verhältnis, wie ich es an einem Beispiel geschildert habe.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Gesetzliches Grundpfandrecht.

§ 44. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht der Gemeinde sichergestellte Steuerbetrag berechnet sich in gleicher Weise wie für die Staatssteuer (§ 42).

§ 45.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von den Nach- und Strafsteuern. Diese werden sowohl für den Kanton als für die Gemeinden von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt. Das geschieht, damit ein Entscheid besteht, worauf gestützt nachher die Gemeinden einen sogenannten Titel für die endgültige Rechtsöffnung besitzen. Das ist der Sinn des Hinweises auf das Schuldbetreibungs- und Konkurzgesetz. Der Entscheid vor dem Rechtsöffnungsrichter gilt als Voraussetzung für die endgültige Rechtsöffnung. Sonst kann die Gemeinde die Betreibung nicht durchführen, wenn sich der Steuerpflichtige weigert.

Wir wissen aus dem Gesetz, dass der Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung nicht endgültig ist. Wer ihn nicht annehmen will, kann ihn nach Art. 186 des Steuergesetzes bei der Rekurskommission anfechten. Nachher kann er eine Beschwerde ans Verwaltungsgericht einreichen. Wir beantragen An-

nahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Nach- und Strafsteuern.

§ 45. Wird der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bestritten, so hat die Festsetzung des Anspruches stets durch die kantonale Steuerverwaltung zu erfolgen (Art. 200, Abs. 2 St.G.; Art. 80 Sch.K.G. und Art. 320 Z.P.O.).

§§ 46 bis 50.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In diesem ganzen Paragraphen ist die Rede von der Steuerteilung. Deshalb möchte ich über alle gleichzeitig referieren. Es handelt sich um die Fälle, wo mehrere Gemeinden auf die Steuern eines einzigen Steuerpflichtigen Anspruch erheben. Die Steuern müssen dann verteilt werden. Das ist in Art. 209 ff. St.G. so vorgesehen.

Es sind hier nun noch ein paar Bestimmungen enthalten, um die Sache zu verdeutlichen. Zunächst einmal wird festgestellt, dass die Bestimmungen über die Steuerteilung auch gelten für die Teilhaber einer Kommandit- und einer Kollektivgesellschaft, denn Art. 5, Abs. 4, des St.G. lautet: «Für die Anteile am Einkommen und Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind die Gesellschafter persönlich steuerpflichtig.» Es ist daher selbstverständlich, dass die Steuern, die der Gesellschafter zahlen muss, unter verschiedene Gemeinden verteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Es könnte hier gerade eine Frage beantwortet werden, die mir in den letzten Tagen gestellt wurde. Sie gehört eigentlich nicht zu § 46. Ich wurde gefragt, wie es sich bei einer Alpgenossenschaft verhalte, bei der die ganze Nutzung den Genossenschaftern gehöre. Die Genossenschaft selber ist im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, aber irgend einen Nutzen von ihrem Vermögen hat sie nicht. Nach meiner Auffassung sind die Steuern nicht von der Genossenschaft zu zahlen, sondern von den Genossenschaftern, denen ja der ganze Ertrag gehört. Der gleiche Fall liegt vor bei der Nutzniessung. Der Nutzniesser eines Vermögens und nicht der Eigentümer muss Vermögens- und Einkommenssteuer zahlen. So sollte es offenbar auch bei dieser Alpgenossenschaft sein.

§ 47 regelt die Unterabteilungen. Wenn eine Gemeinde (z. B. Bolligen) in verschiedene Unterabteilungen zerfällt, so kann jede der Unterabteilungen Steuern erheben. Erfüllt ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Unterabteilungen die Steuerpflicht, so müssen diese Unterabteilungen die Steuern teilen, genau gleich wie wenn sie selbständige politische Gemeinden wären.

Nun der Steuerteilungsprozess. Veranlagt wird der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz. Will nun eine andere Gemeinde eine Steuerteilung durchführen, so muss sie den Anspruch förmlich geltend machen. Wenn die veranlagende Gemeinde den Anspruch nicht anerkennen will, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 14 Tagen mitzuteilen, sonst gilt der Anspruch grundsätzlich als anerkannt. Wird der Anspruch abgelehnt, so muss die ansprechende Gemeinde binnen einem Monat den Prozess beim Verwaltungsgericht anhängig machen. Das Gericht hat dann zu entscheiden: Besteht die Voraussetzung für die Steuerteilung, ja oder nein? Ist einmal über den Grundsatz entschieden, so ist die Sache noch nicht erledigt. Wenn z. B. die Teilungspflicht anerkannt ist, dann soll in der Regel die Wohnsitzgemeinde einen Teilungsplan aufstellen und ihn den andern Gemeinden und dem Steuerpflichtigen — denn dieser ist schliesslich interessiert, wie die Sache ausgeht — zur Verfügung stellen, damit sie Stellung nehmen können. Binnen 14 Tagen müssen die andern Gemeinden sagen, ob sie mit dem Teilungsplan einverstanden sind. Sind sie nicht einverstanden, so muss nachher das Mass der Teilung in einem zweiten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ermittelt werden. Wenn solche Teilungsstreitigkeiten stattgefunden haben, so wird nachher der Anspruch der ansprechenden Gemeinde der veranlagenden Gemeinde gegenüber 14 Tage nach dem Datum fällig, zu dem durch den Ver-teilungsplan rechtsgültig festgestellt wurde, wer zahlen muss. In der Regel wird das so gehandhabt, dass der Steuerpflichtige die Mitteilung erhält: «Für ein Einkommen von Fr. 3000. — bist Du bei der Gemeinde A, für ein Einkommen von Fr. 5000. — bei der Gemeinde B steuerpflichtig.» Hierauf werden die entsprechenden Gemeinden dem Steuerpflichtigen Rechnung stellen. 14 Tage, nachdem der Teilungsplan genehmigt und rechtsgültig ist, sind die Steuern fällig. Die Fälligkeit bringt es mit sich, dass die Steuern verzinst werden müssen, wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Das ist die Ausführung des Grundsatzes, wie er in den Art. 203 ff. des Steuergesetzes enthalten ist. Die Kommission beantragt Ihnen, die fünf Paragraphen zu genehmigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte aufmerksam machen, dass der Abschnitt über die Gemeindesteuern (§§ 43 bis 53) selbstverständlich an den materiellen Bestimmungen des Steuergesetzes nichts ändert. Die Herren werden sich erinnern, dass wir über die Gemeindesteuern im Steuergesetz sehr eingehende Bestimmungen haben (Art. 92 über die Steuerhoheit, Art. 195 ff. über die ordentlichen Gemeindesteuern, Art. 197 bis 212 über die Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister, Art. 213 bis 218 über besondere Gemeindesteuern und Art. 219 bis 221 über ausserordentliche Gemeindesteuern). Wir haben ins Dekret nur Fristen aufgenommen, die eingehalten werden müssen, z.B. bei der Steuerteilung. Hätten wir diese Fristen nicht, so bestände zwischen den Gemeinden ein ewiges «Gchär».

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: 4. Steuerteilung. a) Geschäftsbetriebe.

§ 46. Die Bestimmungen des Art. 203 St.G. gelten auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

Marginale: b) Unterabteilungen.

§ 47. Massgebend für die Steuerpflicht in den Unterabteilungen sind die Grenzen, welche in den Gemeindereglementen nach Art. 70 des Gemeindegesetzes angegeben sind.

Marginale: c) Bestreitung des Anspruches.

§ 48. Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch auf einen Steueranteil einer andern Gemeinde dem Grundsatze nach, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben (Art. 209, Abs. 2 St.G.).

Marginale: d) Verteilungsplan.

§ 49. Die Gemeinde des Veranlagungsortes entwirft den Verteilungsplan innert 30 Tagen seit der Anmeldung des von ihr nicht bestrittenen Anspruches einer andern Gemeinde oder dem Gerichtsentscheide (Art. 209, Abs. 2)

und überweist den Plan den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen. Diese haben der Gemeinde des Veranlagungsortes ihre Stellungnahme innert 14 Tagen bekanntzugeben; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Marginale: e) Fälligkeit.

§ 50. Bei Teilungsstreitigkeiten wird die Steuer 14 Tage nach ihrer rechtskräftigen Feststellung durch den Verteilungsplan (Art. 210 St.G.) oder durch Entscheid (Art. 209, Abs. 2 und Art. 211 St.G.) fällig.

§ 51.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier haben wir wiederum einen Stichtag. Wir sprachen gestern bei § 27 oder 29 davon, dass ein Stichtag eine gewisse Härte haben könne. Bei der Personalsteuer fällt das weniger ins Gewicht, weil es sich da nicht um grosse Beträge handelt. Es wird festgestellt, dass die Personalsteuer derjenigen Gemeinde geschuldet wird, wo der Steuerpflichtige am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres seinen Wohnsitz hat. Wenn er am 15. Januar oder an einem andern Datum des Jahres den Wohnsitz wechselt, hat gleichwohl diejenige Gemeinde Anspruch auf die Personalsteuer, wo der Steuerpflichtige am 1. Januar war. Das mag zu gewissen Unbilligkeiten führen, aber irgend eine Ordnung muss da sein.

Brönnimann. Der Bezug der Personalsteuer wird hin und wieder zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Stichtag besteht. Es ist bei der Beratung des Gesetzes von den Städten darauf aufmerksam gemacht worden, die Kontrolle über die Personalsteuer sei schwierig, weil man die Leute nicht immer im Auge behalten könne, die die Personalsteuer zu zahlen haben.

Ich habe die Auffassung, die Sache sei gar nicht so schwierig. Zieht der Steuerpflichtige in eine andere Gemeinde, so muss er doch notgedrungen nach 30 Tagen am alten Ort seinen Heimatschein verlangen. Diesen sollte man ihm nicht herausgeben, bis er die Personalsteuer bezahlt hat. Das ist jedenfalls der einfachste Weg, um zum Gelde zu kommen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Brönnimann hat offenbar nicht aufgepasst, als ich vorhin sprach, oder er hat es nicht ge-glaubt. Die einen Steuerpflichtigen fügen sich einem solchen Vorgehen, andere nicht. Reicht ein Steuerpflichtiger gegen eine Gemeinde, die wegen Nichtbezahlens der Steuer seine Schriften zurückbehalten hat, Beschwerde ein, so unterliegt die Gemeinde; denn die kantonale Regierung und das Bundesgericht haben unzählige Male entschieden, dass Ausweisschriften keine Retentionsgegenstände sind, um Steuer einzutreiben. Das ist schade, aber es ist nun einmal so.

Präsident. Herr Grossrat Brönnimann ist offenbar gewitzigt, dass er den Fürsprechern nicht alles glaubt!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 51 ist auf Wunsch der bernischen Gemeindeschreiber aufgenommen worden, um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Wenn ein Steuerpflichtiger, der nur die Personalsteuer zu bezahlen hat, seinen Wohnsitz wechselt, so soll vermieden werden, dass verschiedene Gemeinden gegen diesen armen Mann losgehen und ihn zwingen wollen, die Personalsteuer zu bezahlen. Mit dem Datum des 1. Januars hat man die Sache für alle Zeit festgelegt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 5. Personalsteuer.

§ 51. Die Personalsteuer hat zu bezahlen, wer zu Beginn des Steuerjahres mehrjährig ist. Sie wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig; sie wird auf einmal bezogen.

Wechselt der Steuerpflichtige den Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz hatte, die Personalsteuer.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind die Art. 160 ff. St. G. sinngemäss anwendbar.

§ 52.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. 52 sagt etwas, das an und für sich schon gesetzlich geordnet ist, aber der Vollständigkeit halber hier stehen soll. Im Art. 765 des Zivilgesetzbuches heisst es schon, dass der Nutzniesser alle Lasten zu übernehmen hat, denn der Eigentümer hat nur ein nacktes Eigentum und keinen Nutzen. Es wäre nicht billig, wenn er, der nichts davon hat, noch die Lasten tragen sollte. Wenn deshalb der Nutzniesser und der Nutzniessungsgeber nichts anderes vereinbaren, so besteht schon nach Art. 765 des Zivilgesetzbuches die Vermutung, dass der Nutzniesser die Steuern zu bezahlen hat, und zwar sowohl die Vermögens- wie die Einkommenssteuer auf dem betreffenden Grundstück. Das sollte zu keiner Diskussion Anlass geben.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 6. Liegenschaftsteuer.

a) bei Nutzniessung.

§ 52. Besteht an einem Grundstück Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 5, Abs. 3 St. G.).

§ 53.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist noch einmal von der mit Recht so «berühmten» Liegenschaftssteuer die Rede. Es wird festgestellt, dass sie fällig wird mit den andern Gemeindesteuern, das heisst also gleichzeitig mit den Staatssteuern.

Für die Liegenschaftssteuer ist kein besonderes Veranlagungsverfahren nötig, weil ja der amtliche Wert besteht, der im Steuerregister eingetragen ist. Nachher muss nach den Art. 217 und 218 des Steuergesetzes von der Gemeinde der Steueransatz aufgestellt werden. Die Steuer ist zu entrichten von der Bruttosumme des amtlichen Wertes. Diese Veranlagung wird in Form eines Bezugsscheines dem Steuerpflichtigen zugestellt. Nachher kann er binnen 30 Tagen an die kantonale Rekurskommission rekurrieren. Ein Einspracheverfahren ist nicht vorgesehen, weil schlechterdings nicht festzustellen wäre, was man miteinander diskutieren könnte, weil die Elemente gegeben sind (amtlicher Wert als Grundlage und Höhe der Liegenschaftssteuer als Gemeindebeschluss). Es gibt nichts einzusprechen und zu diskutieren! — Wir beantragen Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass sich § 52 nach dem Marginale nur auf die Liegenschaftssteuer bezieht, die eine Gemeindesteuer ist. Infolgedessen kommt der Abschnitt unter «Gemeindesteuern».

§ 53 sagt nun, dass die Liegenschaftssteuer mit den ordentlichen Gemeindesteuern fällig wird. Der Klarheit halber ist es richtig, wenn man das im Dekret festlegt.

Der im Alinea 2 vorgesehene Rekurs ist nicht mit dem Rekurs zu verwechseln, der eingereicht werden kann, wenn während des Jahres Aenderungen an Grund und Boden stattfinden, wobei die Gemeindesteuerschatzungskommission zu entscheiden hat. Der Rekurs in Absatz 2 bezieht sich beispielsweise auf eine unrichtige Berechnung der Liegenschaftssteuer. In diesem Fall ist ein Rekurs an den Gemeinderat möglich.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: b) Veranlagung und Bezug.

§ 53. Die Liegenschaftsteuer wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig.

Der Rekurs gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer ist binnen 30 Tagen seit der Zahlungsaufforderung beim Gemeinderat einzureichen.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind Art. 160 ff. St. G. sinngemäss anwendbar.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier muss ich ein wenig länger ausholen als bis dahin.

Als wir das Steuergesetz berieten — schon in der Kommission und dann im Grossen Rat, aber auch bereits im ersten Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat und nachher in unzähligen Referaten zugunsten des Gesetzes — sprach man

davon, wenn es angenommen werde, hätten die bernischen Banken und Sparkassen, die sich mit dem Hypothekargeschäft befassen, deswegen einen Vorteil, weil sie den Gemeinden die Grundsteuer nicht mehr bezahlen müssten, das heisst die Schulden müssen den Gemeinden nicht mehr versteuert werden. Daraus resultiert (nach Schätzungen und Berechnungen) für die bernischen Bankinstitute mit Hypothekargeschäft eine jährliche Ersparnis von 4 bis 4,5 Millionen Franken. Es wurde dann jeweilen gesagt, dieser Vorteil solle nicht den Banken zugute kommen, weil wir nicht ein Gesetz zur Sanierung der Banken ausgearbeitet haben, sondern ein Gesetz über das Steuerwesen. Es ist die Meinung sämtlicher vorberatenden Behörden und des Grossen Rates und schliesslich auch die Auffassung der Zuhörer aller Vorträge, dass diese 4 bis 4,5 Millionen Franken in irgend einer Form den Schuldnern zugute kommen sollen, entweder durch eine Zinsfusserleichterung — man sprach von 1/4 Prozent — oder durch die Schaffung einer Auffangreserve, damit beim Ansteigen des Zinsfusses die Hypotheken nicht sofort erhöht werden müssten. Eine weitere Lösung wäre, dass dem Schuldner eine verstärkte Amortisation gutgeschrieben würde. Darüber sind förmliche Versprechungen gemacht worden, die jetzt eingehalten werden müssen.

Nun hat sich aber etwas ereignet: man hat nämlich bei den Berechnungen eine Schwierigkeit übersehen. Diese besteht darin, dass die Hypothekarkasse und die bernischen Banken und Sparkassen, die Kapitalsteuern bezahlt haben, in der ersten Bemessungsperiode (1943/44) diese bezahlten Steuern nicht von ihrem Reingewinn abziehen können, sondern der ausgewiesene Reingewinn erhöht sich um die Kapitalsteuern. Das hat zur Folge, dass diese Bankinstitute für die beiden letzten Jahre verhältnismässig hohe Gewinne ausweisen und davon die Einkommenssteuern bezahlen müssten, so dass es ihnen nicht möglich wäre, die dem ganzen Volk gegenüber eingegangene Verpflichtung einzuhalten, nämlich den Hypothekarzinsfuss um 1/4 Prozent zu senken oder einen ungefähr gleich hohen Betrag zu einer verstärkten Amortisation zu verwenden. Darum geht es.

Das war also ein Denkfehler, den man in den vorberatenden Behörden gemacht hat. Ich nehme die Kommission nicht davon aus und will überhaupt die Verantwortlichkeiten nicht verschieben, sonst würde ich sagen, auch der Grosse Rat war sich der Sache nicht bewusst. In Art. 40 des Steuergesetzes heisst es, dass die Steuern nicht vom Gewinn abgezogen werden können oder, falls sie abgezogen sind, wieder aufgerechnet werden müssen, damit der steuerbare Gewinn herauskommt.

Damit nun die Wohltat den Schuldnern gegenüber trotzdem eintreten kann (Senkung des Hypothekarzinsfusses um ½ Prozent oder verstärkte Amortisation im gleichen Betrag), sieht § 54 vor, dass in der Bemessungsperiode 1943/44 der Kapitalsteuerbetrag — Steuerzuschlag — Zuschlagssteuern vom Gewinn oder Ertrag abgerechnet werden können, beziehungsweise dass sie dem ausgewiesenen Betrag nicht neu zugerechnet werden müssen. Diese Lösung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass ein entsprechender Steuerbetrag zugunsten des Schuldners verwendet wird.

Man will also dem Steuerschuldner (Bank) nicht in seinem Interesse entgegenkommen, sondern im Interesse des Schuldners. Das ist der Sinn von § 54.

Wir wollen ohne weiteres sagen, § 54 gehört eigentlich nicht ins Dekret, sondern er hätte als Uebergangsbestimmung ins Gesetz kommen sollen. Das wäre die saubere Lösung gewesen. Dort hätte offenbar niemand Anstoss genommen. Wenn wir nun die Bestimmung ins Dekret aufnehmen müssen, so wollen wir einander nicht Vorwürfe machen, sondern jeder soll sich bei der Nase nehmen. Er hat es schliesslich auch nicht gemerkt, dass das eine Fehlrechnung war. Ich nehme mich dabei nicht aus.

Aber der Wechsel, den man der Bevölkerung, insbesondere dem grundpfandbelasteten Schuldner ausgestellt hat, sollte eingelöst werden. Deshalb empfiehlt die Kommission nach einer längeren Diskussion — wir haben deswegen noch eine Extrasitzung angesetzt, um amplement diskutieren zu können — dem Rat soviel ich weiss einstimmig, auf diese Brücke einzutreten und im Dekret nachzuholen, was in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes gehört hätte. Es ist dies auch nur eine Uebergangsbestimmung für die erste Veranlagungsperiode 1945/46. Diese Empfehlung erfolgt nicht mit Begeisterung, aber die Bestimmung muss nun einmal da sein.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Abzug für Banken und Sparkassen.

§ 54. Banken und Sparkassen können auf dem Gewinn oder Ertrag der ersten Bemessungsperiode (1943/44) den nach bisherigem Recht für diese beiden Jahre veranlagten Kapitalsteuerbetrag, einschliesslich den entsprechenden Betrag des Steuerzuschlages und der Zuschlagsteuern, abziehen, soweit sie die für die Jahre 1945 und 1946 zu veranlagende Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise Ertrag- und Vermögensteuer übersteigt.

Dieser Abzug ist jedoch nur in dem Umfange zulässig, als die Bank oder Sparkasse verbindlich erklärt, in den Jahren 1945 und 1946 einen entsprechenden Betrag für die Herabsetzung der Aktivzinse oder für eine zusätzliche Tilgung zugunsten der Schuldner ihrer grundpfandversicherten Forderungen zu verwenden.

§ 54bis.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben nun bei den Uebergangsbestimmungen noch einen § 54bis vorgeschlagen, der folgenden Wortlaut hat: «Bis zum Erlass der in § 12 des Dekretes vorgesehenen Gemeindesteuerreglemente werden die Funktionen der Gemeindesteuerkommissionen und der Mitglieder der Veranlagungsbehörden von den bisherigen Inhabern des Amtes ausgeübt. Deren Amtsdauer geht zu Ende, sobald die neuen Gemeindesteuerreglemente erlassen sind.»

Man muss auch in bezug auf die Organisation eine Uebergangslösung schaffen. Darauf hat insbesondere Herr Grossrat Keller hingewiesen. Bis die neuen Gemeindesteuerreglemente erlassen und dem Steuergesetz angepasst sind, muss selbstverständlich in den Gemeinden auch begutachtet und veranschlagt werden. Im Dekret sollte bestimmt werden, dass die bisherigen Behörden einfach weiter arbeiten, bis die neuen Behörden bestellt sind. Im Moment, wo die Gemeinden sich ein neues Gemeindereglement geben, kommt der grosse Dreh. Auf Grund des neuen Reglementes werden sich Gemeinden neue Steuerorgane zulegen. Im Augenblick, wo das Gemeindesteuerreglement vom Regierungsrat genehmigt ist, hört die Amtsdauer der bisherigen Behörden auf zu bestehen. Die Kommission, beziehungsweise Herr Grossrat Keller, einige andere Herren und ich, haben darüber gesprochen. Wir halten dafür, dass eine solche Bestimmung nicht nur nützlich ist, sondern auch nötig.

Ich beantrage Ihnen, diesen Zusatz dem Dekret beizufügen.

Guggisberg, Finanzdirekter, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich nur um eine ausgesprochene Uebergangsbestimmung, die eine Ergänzung zum § 12 ist. Das geht aus dem Wortlaut des Antrages des Kommissionspräsidenten hervor. In § 12 heisst es zum Schluss: «Die Organisation und Befugnisse der Steuerbehörden der Gemeinde sind durch ein besonderes Gemeindesteuerreglement zu ordnen». Wir haben nun in der kantonalen Finanzdirektion einen Typ eines Gemeindereglementes aufgestellt und vor einiger Zeit allen bernischen Gemeinden zugesandt. Die Gemeinden besitzen also das Material der kantonalen Steuerverwaltung für die Neufassung eines Steuerreglementes gemäss Gesetz und Dekret. Es gibt bereits verschiedene bernische Gemeinden, die gestützt auf diese Vorarbeiten ihr Gemeindereglement geändert und angepasst haben. Bei andern ist das noch nicht der Fall, weil sie das Dekret abwarten wollten, was ich durchaus begreife.

Wenn nun die Arbeit der Gemeindesteuerkommissionen oder der Veranlagungsbehörden in den nächsten Wochen eingesetzt und die Gemeinden kein neues Gemeindesteuerreglement haben, wer ist dann zuständig? Da setzt nun die vom Herrn Kommissionspräsidenten Flückiger verlesene Bestimmung ein, indem die alten Behörden in ihren Funktionen verbleiben, bis sie ersetzt sind.

Raaflaub. Die Verhältnisse sind in den einzelnen Gemeinden natürlich sehr verschieden. Dort, wo der Gemeindeschreiber in der Hauptsache alles macht, ist es einfach. In den grossen Gemeinden mit einer bedeutenden Zahl von Funktionären und einem ganzen organisatorischen Apparat bedingt das neue Steuergesetz selbstverständlich eine ganze Reihe von Umstellungen. Es wird zweckmässig sein, vorerst einmal die notwendigen Massnahmen provisorisch so zu treffen, dass man sieht, ob sich dieser Apparat bewährt oder nicht (z. B. Zuteilung von Kompetenzen an einzelne Funktionäre usw.).

Ich möchte keinen formellen Abänderungsantrag stellen, nehme aber an, dass die kantonalen Instanzen mit diesem Vorgehen in den grössern Gemeinden einverstanden sind. Ich erinnere daran, dass wir in der Gemeinde Bern Halbjahresabstimmungen haben. Wir sind deshalb handicapiert, weil das Gemeindesteuerreglement nicht sofort von der zuständigen Instanz erledigt werden kann. Wir haben auf alle Fälle abwarten müsssen, bis dieses Veranlagungsdekret im Grossen Rate durchberaten ist, um die Einzelheiten des Reglementes ordnen zu können. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Guggisberg werde uns in diesem Sinne eine Zusicherung geben können.

Hirsbrunner. Ich möchte hier im Interesse der kleinen Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass wir vielleicht Schwierigkeiten bekommen. Die normalen Steuerreglemente sind bereits in den Gemeinden ausgeteilt und zum Teil genehmigt. Wir haben dann einen toten Punkt, weil die Gemeindeversammlungen normalerweise zweimal im Jahr stattfinden (Frühjahrs-Einwohnergemeindeversammlung und Herbstversammlung zur Genehmigung des Budgets). Wenn nun der Regierungsrat das Reglement genehmigt hat, so ist die alto Steuerkommission noch im Amt, die Frühjahrs-Einwohnergemeindeversammlung ist aber bereits vorüber. Es gibt dann eine Periode, wo wir überhaupt keine Steuerkommission haben, und zwar gerade im Moment, wo die Steuerveranlagung durchgeführt werden muss.

Ich möchte deshalb zuhanden der Finanzdirektion den Wunsch aussprechen, die Gemeinden genau zu orientieren, wie sie sich zu verhalten haben, damit hier keine Unsicherheit besteht. Wir müssen wissen, wann die Tätigkeit der alten Steuerkommission aufhört und die Funktionen der neuen Kommission beginnen. Es entstände sonst eine Unsicherheit, die wir nicht einreissen lassen dürfen, schon nicht im Hinblick auf die gegenwärtige Stimmung wegen des Papierkrieges.

Stettler (Bern). Diese Uebergangsbestimmung ist sicher richtig, das geht aus den Ausführungen des Vorredners hervor. Ich möchte nur, dass die Sache auf den 31. Dezember 1945 befristet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Gemeinden die Angelegenheit geordnet haben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen den Gemeinden überhaupt keine Schwierigkeiten bereiten, sondern es handelt sich darum, eine Lösung zu finden, die praktisch durchführbar ist. Damit wir auf dem Boden des Gesetzes vorgehen können, sollen in allen Gemeinden die gleichen Richtlinien gelten. Wenn auch der Steuerpflichtige nicht von der Gemeinde, sondern von der Veranlagungsbehörde eingeschätzt wird, so ist doch ihm gegenüber erst eine Entscheidung der kantonalen Veranlagungsbehörde rechtsverbindlich.

Ich glaube aber, es können daraus keine grossen Schwierigkeiten entstehen, wenn da und dort eine Uebergangsbestimmung nicht ganz stimmen kann, weil der Steuerpflichtige von der Veranlagungsbehörde und nicht von der Gemeinde eingeschätzt wird. Wir wollen den Gemeinden gar keine Schwierigkeiten bereiten. Ich glaube es genügt, wie Herr Dr. Flückiger ausgeführt hat, zu sagen, bis ein neues Gemeindesteuerreglement angenommen ist, sollen die alten Behörden in Funktion

Nun ist der Zustand natürlich unter Umständen so, dass ein neues Gemeindesteuerreglement ausgearbeitet wurde, worauf die bisherigen Funktionäre ihre Tätigkeit einstellen, weil sie nicht mehr das Recht zu arbeiten haben. Die Gemeinde muss daraus ihre Folgerungen ziehen, das heisst sie muss das neue Gemeindesteuerreglement handhaben. Zu diesem Zweck ist unter Umständen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen, um die neuen Funktionäre zu bestimmen. Die Gemeinden haben es aber in der Hand, die Sache hinauszuschieben, indem die alten Funktionäre nach der alten Gemeindeordnung im Amt bleiben. Ich glaube, es sollte da keine Schwierigkeiten mehr geben. –

Ich habe noch vergessen, auf die Anfrage des Herrn Stettler zu antworten. Es scheint mir richtig zu sein, wenn die Bestimmung, wonach die Gemeinden im Laufe des Jahres 1945 die Möglichkeit haben, ihre Gemeindereglemente den Verhältnissen anzupassen, auf Ende des Jahres befristet wird.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn ich Herrn Stettler recht verstanden habe, so wäre der zweite Satz meines Antrages wie folgt abzuändern: «Deren Arbeitsdauer geht zu Ende, sobald die neuen Gemeindesteuerreglemente erlassen sind, spätestens am 31. Dezember 1945».

Abstimmung.

Für den Antrag Flückiger/Stettler Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 54bis. Bis zum Erlass der in § 12 des Dekretes vorgesehenen Gemeindesteuerreglemente werden die Funktionen der Gemeindesteuerkommissionen und der Mitglieder der Veranlagungsbehörden von den bisherigen Inhabern des Amtes ausgeübt. Deren Amtsdauer geht zu Ende, sobald die neuen Gemeindesteuerreglemente erlassen sind, spätestens am 31. Dezember 1945.

Präsident. Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Grossrat Meuter.

Meuter. Ich möchte meinem Bedauern über die Art und Weise Ausdruck geben, wie gestern mein Vorstoss wegen der Mindererträge zurückgewiesen wurde. Weil ich den Eindruck hatte, die Sache könnte zu einer endlosen Diskussion führen, habe ich den Antrag zurückgezogen. Ich glaube aber, damit wurde nicht die nötige Klarheit, sondern eher eine Unklarheit geschaffen. Der Gemeindeexperte weiss heute nicht, was er zu tun hat. Man weiss, dass man sich dort anzumelden hat, aber sonst ist nichts festgelegt worden. Das tut mir sehr leid. Der ganze Fragenkomplex wurde in unserer Fraktion in Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors behandelt. Ich war umso erstaunter, als ich mit dem Herrn Finanzdirektor selber darüber Rücksprache genommen und er keine Einwendungen gemacht hat. Für mich ist die Angelegenheit nicht erledigt. Ich behalte mir das Recht vor, weil die Sache wichtig ist, die Angelegenheit später in Form einer Motion noch ins rechte Licht zu stellen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass Herr Meuter einen Misston in die Sache hineinbringt. Ich habe nach bester Ueberzeugung gehandelt. Der Antrag des Herrn Meuter, den ich bekämpft habe, lautet so, dass Minderwerte in der Landwirtschaft während der Vegetationsperiode angemeldet werden müssen. Es kam mir plötzlich in den Sinn, wenn wir das akzeptieren, so kann in der Praxis der Einwand kommen, die Mindererträge müssen in der Vegetationsperiode angemeldet werden. Ein findiger Steuerbeamter könnte deshalb sagen: «Du hättest den Minderertrag in der Vegetationsperiode angeben müssen, hast es aber nicht getan. Wir können deshalb bei der Veranlagung auf die Sache nicht zurückkommen.» Mir stach das Wort «müssen» in die Augen. Ich habe kein Versprechen gebrochen, sondern spontan empfunden, es sei gefährlich, so etwas ins Dekret aufzunehmen.

Um Herrn Meuter entgegenzukommen, kann ich sagen, ich übernehme es zu veranlassen, dass in der Finanzdirektion Ausführungsvorschriften an die Steuerbehörden über diesen Punkt erlassen werden. Dann wäre die Sache geordnet.

Lauper. Herr Meuter hat wegen der Mindererträge (§ 20) einen Rückkommensantrag gestellt. Ich schlage Ihnen eine andere Formulierung vor, die den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors Rechnung trägt: «Die landwirtschaftlichen Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei dem von der Gemeinde ernannten Sachverständigen angemeldet werden.». Das wäre der Sachverständige, der bereits nach Antrag des Herrn Kollegen Bigler im § 12 steht.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mich zu der Frage auch noch äussern. Das Votum des Herrn Meuter fasse ich nicht so auf, als ob er irgend jemand, beispielsweise dem Herrn Finanzdirektor und mir einen Vorwurf machen wollte über die Art und Weise beziehungsweise die Form, in der über seinen Antrag verhandelt wurde. Ich hätte keinen Grund, das anzunehmen. Auf jeden Fall fühlte ich mich nicht schuldbewusst.

In materieller Beziehung möchte ich wiederholen, was ich bereits gestern gesagt habe. Der Steuerpflichtige muss in der Veranlagungsperiode beweisen, dass bestimmte Mindererträge gegenüber der Norm in der Bemessungsperiode eingetreten sind. Man will ihm sogar Gelegenheit geben, dies eindeutig zu beweisen.

Ich habe gestern in der Beratung darauf hingewiesen, dass der Rat im § 12 auf Äntrag des Herrn Biedermann einen Zusatzantrag folgenden Wortlauts angenommen hat: «Er ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen.» Darnach wird in jeder Gemeinde eine Stelle geschaffen, die befugt und verpflichtet ist, solche Mindererträge festzustellen, wenn sie von demjenigen angerufen wird, der ein

Interesse daran hat. Das ist genau dasselbe, wie wenn man zum Gemeindeschreiber oder zum Gemeindepräsidenten geht, um in irgend einer Angelegenheit Rat zu holen. Wenn der Steuerpflichtige Unglück hat (Erdschlipf, Hagelschlag), so geht er zur betreffenden Amtsstelle in der Gemeinde, die auf seinen Wunsch ein Gutachten erstattet, ob ein Minderertrag eingetreten ist oder nicht, und wenn ja, auf wie viel er sich beläuft. Das muss selbstverständlich in der Bemessungsperiode geschehen, unmittelbar nach dem Eintritt des Unglücks, und nicht erst zwei Jahre später. Das, was Herr Meuter wollte, ist in der einfachsten und meines Erachtens zweckmässigsten Art und Weise geschehen. So wie ich unsere Berner, auch die Landwirte, kenne, sind sie nicht so, dass sie die Amtsstelle etwa nicht in Anspruch nehmen dürften, wenn es darum geht, einen Minderertrag festzustellen. Sie hätten vielleicht eher eine falsche Scheu, wenn es sich darum handelte, einen ausserordentlichen Mehrertrag festzustellen.

Ich glaube, mehr sollte man im Dekret nicht sagen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Herrn Lauper nicht zuzustimmen. Was mit diesem Antrag erstrebt wird, steht bereits im Dekret (§ 12, Abs. 1, letzter Satz).

Präsident. Herr Lauper stellt den Antrag, auf § 20 zurückzukommen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Er beantragt, § 20 folgenden Zusatz beizufügen: «Die landwirtschaftlichen Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei dem von der Gemeinde ernannten Sachverständigen angemeldet werden.»

Lauper. Ich glaube, hier ist keine grosse Begründung mehr nötig. Das Anmelden gilt speziell für Mindererträge auf dem Land. Deshalb habe ich gesagt: «Soweit sie nicht anderweitig belegt werden.» Das Wort «müssen» wäre durch «können» zu ersetzen, damit die Leute, die es vergessen, später einen Minderertrag noch anmelden können. Ich stelle mir vor, dass der Minderertrag selbstverständlich während der Zeit angemeldet werden muss, wo er ersichtlich ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen auf Art. 94, letztes Alinea, des Steuergesetzes zurückkommen, wo es heisst: «Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens sind Fachleute beizuziehen.» Da haben die Herren vollständig recht, wenn sie nun verlangen, dass dekretsmässig ausgeführt werden soll, wie diese Minderwerte festzustellen sind.

Im fernern haben wir im § 12 die Bestimmung aufgenommen, dass der Gemeinderat eine Stelle zu bezeichnen hat, bei der die Mindererträge in der Landwirtschaft anzumelden sind. Es ist durchaus logisch, dass man im Dekret auch eine Bestimmung hat, wonach der Steuerpflichtige während der Vegetationsperiode das Recht besitzt, diese Minderwerte anzumelden. Da hat Herr Meuter recht, dass man dem Steuerpflichtigen dieses Recht geben muss. Aber ich habe mich, gestützt auf meine langjährige Praxis, an dem Wort «müssen» gestossen. Ich glaube deshalb, dass der Antrag Lauper besser ist.

Ich habe die Meinung, man kann sich im Grossen Rat nach meinen Erklärungen beruhigen. Ich bin bereit, den Antrag Lauper anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Lauper . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 20, Alinea 3. Die landwirtschaftlichen Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei dem von der Gemeinde ernannten Sachverständigen angemeldet werden.

§ 55.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 55. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend die
Veranlagung der direkten Staats- und
Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 94 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit.

Interpellation der Herren Grossräte Biedermann und Mitunterzeichner betreffend die ungerechte steuerliche Bewertung der Böden in der seeländischen Ebene.

(Siehe Seite 283 hievor.)

Biedermann. Ich werde Sie nicht lange langweilen mit meinem Vortrag. In der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung sind einige Seiten der Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens gewidmet. Es heisst dort, wie hoch ein Bauer seine Hektaren-Notte-Roherträge ansetzen müsse. Diese Erträge sind für unser Gebiet, das heisst die Ebene zwischen Frienisberg und Jensberg, höher angesetzt, als für die besten Moränenböden, z. B. im Amt Fraubrunnen. Daran habe ich mich stark gestossen.

Um welches Gebiet handelt es sich? Es ist das Gebiet, das seinerzeit bei der Juragewässerkorrektion entsumpft wurde. Wenn Sie von Bargen gegen Siselen gehen oder von Worben nach Lyss oder umgekehrt, so können Sie sich diese Böden genau ansehen. Es sind schlechte Böden, sogenannte Schwemmlandböden, die oft in Schuhtiefe schon Kies aufweisen. Dort, wo die Aare tiefen Schlamm liegen liess, ist der Boden gut, wo aber Kies obenauf liegt, ist er schlecht. Deshalb hätte man sich in der Kommission, die diese Nettoerträge festgesetzt hat, ein bisschen eingehender fragen sollen, wo man dieses Gebiet einreihen müsse; denn diese Schwemmlandböden weisen eine bedeutend geringere Fruchtbarkeit auf, als gute Moräneböden. Die guten Bestandteile sind ausgewaschen, sie sind zum Teil in Deutschland. Die Aare oder irgend ein anderer Fluss hat nur das Grobe zurückgelassen.

Man sagt uns, in diesem Gebiet hätten wir doch den Zuckerrübenbau, und das sei massgebend, um das Gebiet höher einzuschätzen. Da möchte ich folgendes erwidern: Wir wissen, dass man sagt, die Zuckerrüben sollten 40 % des Kartoffelpreises gelten, wenn sie eine gleiche Rendite haben sollen, wie die Kartoffeln. Diese 40 % würden einen Zukkerrübenpreis von Fr. 8. — verlangen. Wir haben aber letztes Jahr, wo der Zuckergehalt schlecht war, nur Fr. 6. — bis Fr. 7. — bekommen. Die Rentabilität des Zuckerrübenbaues ist also nicht grösser als die des Kartoffelbaues. Aber der Aufwand ist höher! Es ist ein Irrtum, unser Gebiet wegen des Zuckerrübenbaues höher einzuschätzen als gute Moräneböden, denn unser Gebiet leidet noch ausserordentlich unter der Trockenheit. Ich will nicht sagen, man sollte die andern Gebiete höher einschätzen, aber uns sollte man nicht auf den gleichen Boden stellen.

Wir wissen auch, dass in diesem Gebiet das Getreide nie das gleiche Hektolitergewicht erreicht wie in den guten Moräneböden. Das Gras gibt weniger Milch, auch die Qualität ist sehr oft schlechter.

Das Gleiche trifft zu für die Torferde, die Moorböden, die man genau gleich eingeschätzt hat. Es stimmt nicht, dass dort grössere Erträge herausgewirtschaftet werden. Der Gemüsebau im Amt Erlach wird auch zu hoch bewertet.

Im alten Steuergesetz ist diesen Umständen bei den Grundsteuerschatzungen Rechnung getragen worden. Im neuen Gesetz will man nun dieses Gebiet höher einschätzen als die Gegenden von Fraubrunnen, Grafenried, Jegenstorf usw. Das ist nicht richtig. Wie schon gesagt, es ist nicht mein Wunsch, dass die erwähnten Gebiete höher eingeschätzt werden sollen, aber unser Gebiet sollte entsprechend tiefer eingesetzt werden. Das ist der Grund, weshalb ich meine Interpellation eingereicht habe.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Biedermann sagen, dass wir die ganze Frage der Nettoerträge

pro Hektare mit der Steuerverwaltung noch einmal besprechen werden. Ich kann heute nichts anderes tun, als diese Zusicherung geben, denn schliesslich ist diese Interpellation erst gestern eingereicht worden. Die Frage ist ein typisches Beispiel dafür, dass man auch mit der Meinung der grössten Sachverständigen im Kanton, die diese Zahlen für die Landwirtschaft unterbreitet haben und welche nachher in die Weisungen hineingenommen wurden, nicht einverstanden ist. Welches ist die Grundlage dieser Zahlen? Sie basieren auf den Mittelwerten des Schweizerischen Bauernsekretariates. Man hat diese Zahlen nicht einfach nur übernommen, sondern sie wurden von den landwirtschaftlichen Sachverständigen im Kanton eingehend geprüft. Dabei will ich keine Namen nennen. Wir sind an Hand zahlreicher Buchhaltungen bäuerlicher Betriebe vorsichtig vorgegangen. Die kantonale Finanzdirektion hat eine Expertenkommission eingesetzt, in der einige Führer der bernischen Landwirtschaft sassen. Diese haben der Regelung zugestimmt. Das hindert uns aber, wie gesagt, nicht, die Sache noch einmal zu überprüfen.

Biedermann. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Bettler und Mitunterzeichner betreffend finanzielle Hilfeleistung an die durch die grossen Unwetter vom August 1944 und die Regenwetterperiode 1944 geschädigten Gemeinden des Simmentals.

(Siehe Seite 283 hievor.)

Bettler. Ich habe am 28. Februar folgende Motion eingereicht:

«Durch die grossen Unwetter vom 24./25. August 1944 und Regenwetterperioden im November 1944 sind die Bäche und Flüsse des Simmentals stark über die Ufer getreten und haben die angrenzenden Grundstücke mit Schutt und Steinen stark überführt und grosse Gräben aufgerissen.

Das Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung hat uns in anerkennender Weise sofort Internierte zur Verfügung gestellt, um die ersten Notsicherungen auszuführen.

Da nun aber für Räumungsarbeiten auf Kulturland ordentlicherweise keine Subventionen von Bund und Kanton gesprochen werden und sich die Räumungskosten für Gemeinde und Private, auch mit Internierten, sehr hoch stellen, wird der Regierungsrat ersucht, einen ausserordentlichen Beitrag von zirka 20 % zu sprechen. Sollte dieser ausserordentliche Beitrag der Regierung ausfallen, so wird die Gefahr erstehen, dass die Internierten zurückgezogen werden und die notwendigen Räumungen nicht zur Ausführung kommen. Die vom Unwetter stark betroffenen Grundeigentümer der Gemeinden Därstetten, Diemtigen, Boltigen und Zweisimmen leisten einen ihrer finanziellen Möglichkeit entsprechenden Beitrag, sind aber nicht in der Lage, noch erhöhte Beiträge zu leisten.

Diese finanzielle Hilfeleistung ist dringend und nötig, um den betroffenen Gemeinden viele gefährdete Einzelexistenzen retten zu helfen.»

Ich habe die Eingabe in die Form einer Motion gekleidet. Es ist mir vollständig klar, dass eine Motion ususgemäss nicht in der gleichen Session zur Behandlung gelangt. Ich bin der Präsidentenkonferenz ausserordentlich dankbar, dass sie von der Dringlichkeit der Sache Kenntnis nahm, so dass ich heute die Motion begründen kann.

Die Motive, die mich zur Einreichung der Motion bewogen haben, sind folgende: Wie in der Motion bereits erwähnt, hatten wir im August des letzten Jahres schwere Unwetter mit Hagel. Es wurden Brücken weggerissen und ganze Gebiete überschwemmt. Im November 1944 hatten wir dann noch eine Wassernot. In den Gebieten von Zweisimmen und Boltigen gab es grosse Ueberschwemmungen. Noch heute bietet sich ein trostloses Bild. Die Seitenbäche der Simme und die Simme selber führten Hochwasser und traten über die Ufer. Weite Strecken fruchtbaren Landes sind bis zu einem Meter hoch überschwemmt worden. Wenn da nicht irgend eine Hilfe gewährt wird, ist dieses Kulturland für immer verloren.

Das Büro für Internierung und Hospitalisierung hat uns in verdankenswerter Weise für die erste Hilfe Internierte zur Verfügung gestellt. Diese sind bis heute teilweise entschädigt worden, aber doch nicht so, dass man sagen könnte, wir besässen einen Vertrag mit diesem Büro. Wir haben heute eigentlich einen vertragslosen Zustand, weil noch keine finanzielle Regelung gefunden werden konnte. Ich war bei verschiedenen Besprechungen mit dem Kommissariat für Internierung dabei. Es wurde gewünscht, dass von den Gemeinden und Privaten grössere Beträge an die Kosten bezahlt würden. Den Gemeinden war es aber nicht möglich, etwa die Hälfte der Kosten zu übernehmen, trotzdem die geschädigten Leute, meistens ärmere, Minderbemittelte, aus dem sogenannten Elementarschadenfonds Beiträge erhielten. Das muss dankend anerkannt werden. Immerhin waren diese Beträge nicht so hoch, dass die Betroffenen für ihr verlorenes Kulturland ganz entschädigt wären. Leute, die finanziell vielleicht ein bisschen besser dran sind, bekommen von keiner Seite etwas. Aus diesem Grunde wurde die Möglichkeit geprüft, ob nicht unter Umständen vom Bund und vom Kanton eine Subvention erhältlich wäre. Das ist aber, wie Sie wissen, unmöglich.

Es sollte daher ein anderer Weg beschritten werden. Zu diesem Zwecke sollte der Grosse Rat der Regierung den Auftrag erteilen, zirka 20 % der Kosten zu vergüten. Die Gemeinden zahlen an die Kosten zirka Fr. 52 500. —. Für den Bund (Armee) stellen sich die Kosten auf zirka Fr. 660 000.-Sie können sich daher vorstellen, dass sich das Büro für Internierung die Frage stellt, wer tragen helfe. Das Büro hat deshalb eine Eingabe an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Herrn Bundesrat Kobelt gerichtet. Dieser hat die Eingabe mit dem Wunsche zurückgeschickt, es sollten vermehrte Beiträge geleistet werden. Er hat dabei angetönt, dass eben auch der Staat etwas geben sollte. Die Internierten bekommen einen Tagessold von zirka Fr. 2.50 bis 3. — für ihre Arbeit. Jeder Internierte kostet somit das Büro im Tag Fr. 8. -.

Ich frage deshalb an, ob hier nicht die Möglichkeit bestände, dass der Staat, der Bund und die betreffenden Gemeinden zusammenstehen sollten, um diesen schwer betroffenen Leuten zu helfen. Wir haben schon im Dezember 1944 einen Befehl erhalten, wonach die Internierten fortgehen sollten, weil eben zu wenig Beiträge gezahlt werden können. Wir glauben deshalb, es sei an der Zeit, dass der Kanton einen Beitrag leistet, sonst besteht die Gefahr, dass alle Internierten weggenommen werden. Dann wäre das erwähnte Kulturland im Simmental für immer verloren. Der Boden könnte der Landesversorgung nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde ersuche ich die Regierung, für die so stark Heimgesuchten eine finanzielle Hilfeleistung zu gewähren.

Präsident. Die Motion wird in der nächsten Session beantwortet.

Interpellation der Herren Grossräte Flückiger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Handhabung der Bestimmungen über die Amnestie.

(Siehe Seite 234 hievor.)

Flückiger (Bern). Der Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1944 über die Steueramnestie sieht vor, dass die Wirkung der Verrechnungssteuer (Unterdrückung der Steuerunehrlichkeit) durch eine Steueramnestie verstärkt werden soll. Man will also auf der einen Seite durch die Verrechnungssteuer die Versuchung, steuerunehrlich zu sein, hintanhalten. Auf der andern Seite will man mit der Steueramnestie etwas Positives leisten, nämlich die Leute ermutigen, ihre Steuerpflicht richtig zu erfüllen. Dieser Zweck kann erfüllt werden, wenn in der Steuererklärung für das Jahr 1945 (das heisst in der Erklärung über das Wehropfer und die eidgenössische Wehrsteuer) alle Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) restlos oder, wie der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses besagt, vollständig und genau angegeben werden, sofern nicht in diesem Augenblick schon ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung hängig ist. Im letzteren Falle kann mit einer solchen Steuererklärung — und wäre sie noch so exakt ausgefüllt — das Steuerhinterziehungsverfahren nicht hintangehalten mehr

Aus dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses muss gefolgert werden, dass die ganze Rechtswohltat der Armnestie auf der ganzen Linie verloren geht, wenn auch nur eine Kleinigkeit ungenau oder unvollständig angegeben wird. In diesem Falle können auf die gesetzliche Anzahl von Jahren zurück alle Sachen aufgewertet und herangezogen werden, die bis dahin nicht versteuert wurden. Je nachdem es sich um eine leichte oder eine schwere Hinterziehung handelt, kann nach dem alten bernischen Steuergesetz bis zum Dreifachen, nach dem neuen bernischen Steuergesetz bis zum Vierfachen und nach dem eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss sogar bis zum Sechsfachen des hinterzogenen Be-

trages weggesteuert werden. Nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses ist es theoretisch möglich, dass auch die allerkleinste Ungenauigkeit in der Angabe die Rechtswohltat der Steueramnestie dahinfallen lässt.

Nun hat man Stimmen gehört — sie sind sogar vom Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes gekommen —, der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses sei nicht so zu verstehen, dass man wegen Kleinigkeiten und Ungenauigkeiten sowie Irrtümern die ganze Rechtswohltat aufs Spiel setzen wolle, das heisst es dürfe nicht mit dem guten Glauben des Bürgers und Steuerpflichtigen gespielt werden.

Diese Zusicherungen hörte man gerne; aber es herrscht landauf, landab ein gewisses Misstrauen. wie die Sache wirklich herauskomme, wenn irgendjemand ein Irrtum oder eine Ungenauigkeit passiere. Dieses Misstrauen ist da, wir haben das bei der Beratung des Steuerdekretes und insbesondere bei der Aussprache über das Steuergesetz gesehen, dass eine grosse Schwelle da war, die der Grosse Rat je und je überspringen musste, wenn er in bestimmten Fragen vorwärts kommen wollte. Es ist das Misstrauen gegen eifrige und allzu eifrige Funktionäre des Staates. Man hat mir von Leuten aus der Wirtschaft gesagt, der Regierungsrat sollte zu diedem Zweck direkt eine Verordnung erlassen, damit man sehe, wie die Bestimmung angewendet werden solle. Ich habe den Leuten entgegnet, das sei zeitlich und auch sonst nicht möglich.

Deshalb habe ich mir in Form einer Interpellation eine Anfrage an die Regierung gestattet, nach welchen Grundsätzen der Regierungsrat die Bestimmungen über die Amnestie handhaben werde und wie, nach Kenntnis des Regierungsrates, die Bestimmungen von den eidgenössischen Behörden angewendet werden sollen. Es sind nämlich zweierlei Masstäbe möglich: Entweder sagt man, es ist wesentlich, ob jemand subjektiv ein Verschulden trifft, das heisst ob er bewusst wenig oder viel hinterzogen hat. Man kann aber auch einen objektiven Masstab anwenden und sagen: Bei einem bestimmten Vermögen von X Franken mögen so und so viele Franken, die nicht angegeben wurden, noch ins Mass hinein, um den Fall als einen leichten erscheinen zu lassen. Uebersteigt der hinterzogene Betrag aber diese Grenze, so muss der Fall als schwer gelten.

Im allgemeinen werden sich die beiden Massstäbe schneiden; denn es ist nicht anzunehmen, dass jemand, wenn er hinterziehen will, wegen eines kleinen Betrages die Rechtswohltat der Steueramnestie in den Wind schlägt. Anderseits wird man, wenn grosse Beträge im Verhältnis zum Vermögen und Einkommen verschwiegen werden, darauf schliessen müssen, dass das nicht unbewusst geschehen ist. Man kann da in guten Treuen geteilter Meinung sein und beide Masstäbe anwenden.

Daher wäre es mir — und ganz sicher einer Reihe von Steuerpflichtigen — angenehm, zu wissen, welche Masstäbe angewendet werden sollen und wie insbesondere die kantonalen und die eidgenössischen ausführenden Behörden diesen Grundsätzen nachleben werden, die Herr Bundesrat Nobs als Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes aufgestellt hat, nämlich es solle mit den Amnestiebestimmungen keine Schikane getrieben werden,

sondern man wolle diese Bestimmungen loyal und weitherzig anwenden.

Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, uns zu erklären, was man an zuständiger Stelle unter einer loyalen, angemessenen Anwendung der Amnestiebestimmungen versteht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Steueramnestie handelt es sich um eine eidgenössische Verfügung vom 31. Oktober 1944. Gleichzeitig damit wurde bekanntlich die Verrechnungssteuer von 15 auf 25 % erhöht und ferner der Wehrsteuerbeschluss abgeändert. Mit diesen drei Beschlüssen wollte man erreichen, dass endlich die Steuererhrlichkeit in der Eidgenossenschaft einkehre. Bekanntlich wird ab 1945 der Zins im allgemeinen um 25 % gekürzt. Der Steuerpflichtige bekommt diese 25 % zurück, wenn er nachweist, dass er all sein Vermögen, aus dem der Zins geflossen ist, versteuert hat. Das ist der Gedanke der Verrechnungssteuer, denjenigen etwas zu treffen, der seine Titel nicht versteuert. Der Steuerehrliche hat von der Verrechnungssteuer nichts zu fürchten.

Nachdem die Verrechnungssteuer auf 25 % erhöht wurde, sagt man sich, der Steuerschuldner habe jetzt schon ein Interesse, seine Sachen in Ordnung zu bringen, denn er wird mit der Verrechnungssteuer, wenn er nicht alles versteuert, immerhin erfasst. Das ist der Grund, weshalb im Zusammenhang damit eine Steueramnestie beschlossen wurde. Ich persönlich hoffe, dass für den Staat Bern ein gutes Resultat erzielt wird, obschon die kantonale Steuerverwaltung der Auffassung ist, dass mit Rücksicht auf die rasche Folge der Amnestien der Erfolg im Kanton Bern nicht mehr so gross sein werde, wie er von der Eidgenossenschaft publizistisch verkündet wurde.

Nun die Durchführung der Amnestie. Was die Auslegung betrifft, so ist das in erster Linie eine Angelegenheit der Eidgenossenschaft. Schlussendlich werden auch die eidgenössischen Instanzen zuständig sein, um rechtsverbindlich zu erklären, ob eine Amnestie gewährt werden soll oder nicht, namentlich soweit es sich um die eidgenössischen Steuern handelt. Was die kantonalen und Gemeindesteuern betrifft, so wird es wahrscheinlich so sein, dass wir dann die Amnestie gewähren, wenn die Eidgenossenschaft sie auch gewährt. Voraussichtlich wird die Eidgenossenschaft die Amnestie ebenfalls gewähren, wenn der Kanton sie ausspricht. Wir müssen da selbstverständlich eng mit der Eidgenossenschaft zusammenarbeiten.

Es ist durchaus im Willen des eidgenössischen Finanzdepartementes, dass die Bestimmungen der Amnestie, wie der Herr Interpellant gesagt hat, gerecht, aber auch loyal durchgeführt werden sollten. Da kann man sich selbstverständlich wiederum streiten: Was ist loyal? Der Steuerpflichtige wird finden: loyal ist, wenn man überhaupt in jedem Fall die Amnestie anwendet. In diesem Punkte wird man mit dem Steuerpflichtigen, wenn er weiter defraudiert, nicht einig werden über die Auslegung der Bestimmung, was eine weitherzige und loyale Interpretation sei.

Das hindert aber nicht, dass wir bei der Handhabung gewisse Grundsätze aufstellen werden. Wir werden die gleichen Grundsätze handhaben wie bei

der früheren eidgenössischen Amnestie von 1940. Da habe ich die Weisung erlassen — in den letzten vier Jahren hatte ich mit diesen Dingen zu tun —, dass dann die Amnestie gleichwohl gewährt werden muss, wenn es sich beim Steuerpflichtigen um einen Irrtum handelt, der nach der Auffassung eines Richters zu entschuldigen wäre. In diesem Falle war die Amnestie ganz unabhängig davon zu gewähren, was der Steuerpflichtige angab und was er hätte angeben sollen. Ich zeige Ihnen zur Illustration ein typisches Beispiel, dass wir uns auf das Zahlenverhältnis nicht einlassen können. Im Jura hat im Jahre 1940 ein Steuerpflichtiger von der Amnestie Gebrauch gemacht. Vor der Amnestie hatte er ein Vermögen von Fr. 100 000. — angegeben. Nachher kam er und sagte, er habe bis jetzt Fr. 200 000. - nicht versteuert, die er jetzt angeben wolle. In der Steuererklärung hat er aber nur die bisher nicht versteuerten Fr. 200 000. — angegeben, nicht aber die alten Fr. 100 000. —. Man hätte sich nun fragen können, ob er nicht alles angeben wollte. Im Bejahungsfall hätte die Amnestie verweigert werden müssen. Die Finanzdirektion hat aber entschieden, die Amnestie sei gleichwohl zu gewähren, indem es ganz offensichtlich sei, dass er sein gesamtes Vermögen angeben wollte. Es handle sich einfach um einen Fehler in seinem Wertschriftenverzeichnis. Hätte man in diesem Falle auf das Verhältnis zwischen Versteuertem und nicht Versteuertem abstellen wollen, wäre die Gewährung der Amnestie nicht in Frage gekommen. Innerhalb der Finanzverwaltung war man in diesem Falle nicht einig. Ich habe dann aber verfügt, dass die Amnestie zu gewähren sei, weil es sich um einen offensichtlichen Irrtum handle. Man darf sich eben nicht auf ein Schema versteifen, sondern muss die

Akten in jedem Falle gründlich studieren.
Ich möchte hier die Erklärung abgeben, dass der Amnestieanspruch bestehen bleibt, wenn die Veranlagung gegenüber der Selbsttaxation nur eine unwesentliche Differenz aufweist. Hier ist massgebend der Text des Amnestiebeschlusses, der folgendermassen lautet:

«Wer in seiner Erklärung für das neue Wehropfer und für die Wehrsteuer der 3. Veranlagungsperiode die Bestandteile des Einkommens und Vermögens vollständig und genau angibt, wird nach Massgabe von Art. 3 von den Folgen befreit, die ihn . . . usw. treffen würden.»

Die Voraussetzungen heissen, wie der Herr Interpellant ausgeführt hat, «vollständig und genau». Das bezieht sich aber auf die Bestandteile. Also irgendwelche Bewertungsdifferenzen können die Amnestie nicht entziehen, sonst wäre diese Fassung nicht gewählt worden.

Ich erkläre noch einmal, dass hauptsächlich dann, wenn es sich beim Steuerpflichtigen um einen Irrtum handelt und sich nur geringfügige Differenzen an Hand der Akten ergeben, wenn nicht böser Wille vorhanden war, sondern voraussichtlich Nachlässigkeit, die Amnestie gleichwohl gewährt wird. Ich hoffe, dass die Amnestie gestützt auf diese Grundsätze gehandhabt werde. Der Finanzdirektor wird viel mit diesen Dingen zu tun haben, namentlich nach der gross aufgezogenen Amnestie.

Flückiger (Bern). Ich erkläre, dass ich von der Auskunft des Herrn Finanzdirektors befriedigt bin. Ich glaube, er hat fiskalpolitisch der ganzen Sache einen Dienst erwiesen und eine gewisse Beruhigung geschaffen, die sich wirtschaftlich zugunsten des Kantons und der Gemeinden auswirkt.

Abschiedsrede des Herrn Finanzdirektors Guggisberg.

Ich bin heute zum letzten Male vor dem Grossen Rat in Funktion.

Es liegt mir noch eine letzte Aufgabe ob: den Schlussbericht über die finanzielle Lage des Staates zu erstellen, der im Mai dieses Jahres vor dem Grossen Rat behandelt werden muss. Dieser Schlussbericht wird in einem Rückblick auf die Zeit vor dem Kriege bestehen und einer Betrachtung über die Entwicklung der Staatsfinanzen während des Krieges. Daraus werden sich die Aufgaben ergeben, die in den nächsten Jahren zu lösen sind.

Es werden auch für den Grossen Rat nicht leichte Aufgaben sein, weil sie eng zusammenhängen mit dem Finanzausgleich zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen und dem Finanzausgleich mit den bernischen Gemeinden. Die Jahre 1945 und 1946 sind die Jahre der Entscheidung für diesen neuen Finanzausgleich, und darum ist es gut, wenn ein unbelasteter kantonaler Finanzdirektor die Richtlinien dieses staatsrechtlichen Aufbaues mitbestimmend beeinflusst. Meine Person wird die freie Bahn der Entscheidung nicht hemmen.

Aber auch für den Lötschberg dürfte mein kanonisches Alter, das bekanntlich Üeberlegung, Weisheit und Entschlusskraft miteinander verbindet, von Vorteil sein, wenn neue Zusammenschlüsse von Bahnverwaltungen eine Reorganisation der Direktion als wünschenswert erscheinen lassen. Auch hier braucht dann auf meine Person nicht Rücksicht genommen zu werden.

So trete ich heute zum letzten Mal vor den bernischen Grossen Rat mit der festen Ueberzeugung, dass mein Weggang und mein Uebertritt zum Lötschberg geeignet sind, in der gegenwärtigen Zeit dem Staat und der Alpenbahn zu dienen.

Ich habe während meiner Arbeit im Regierungsrat dem Grossen Rat 19 Staatsbilanzen vorgelegt. Wechselfälle, Erfolge und Misserfolge liegen in diesen Zahlen. Die Schlussbilanz aber geht dahin, dass mich heute die schwersten Tage der letzten 19 Jahre mit dem grössten Stolz erfüllen. Und das Grosse liegt darin, dass der bernische Grosse Rat und jedes Mitglied des Grossen Rates, die die schweren Jahre der Krise durchgemacht haben, diese Genugtuung mit mir teilen dürfen. Ich habe den Grossen Rat immer als eine Gemeinschaft angesehen, als ein dienendes Glied am Volke, leidend mit ihm, arbeitend mit ihm, sich freuend mit ihm, beseelt von dem Geiste der Verantwortung dem ganzen Lande gegenüber. Meine Kollegen im Regierungsrat und ich haben denn auch täglich Gelegenheit, mit grosser Freude den Segen zu sehen, der im Volke von der Arbeit des bernischen Grossen Rates ausgeht.

Herr Präsident, meine Herren Grossräte! Ich nehme heute vom bernischen Grossen Rat nicht Abschied, ich bleibe mit ihm fest verbunden, und ich reiche Euch die Hand und bitte Euch, mir die alte Freundschaft und das Vertrauen auch in meiner neuen Stellung zu bewahren. (Lebhafter Beifall.)

Präsident. Herr Regierungspräsident, verehrte Herren Regierungs- und Grossräte! Ich danke dem Regierungsrat, dass er sich eingefunden hat zum Abschied von Herrn Dr. Guggisberg.

Abschied nehmen ist immer schwer. Wenn man aber das Bewusstsein hat, sein Pflicht erfüllt zu haben, dann wird einem der Abschied leicht. Und glaube, Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg darf in Anspruch nehmen, seine Pflicht als Finanzdirektor des Kantons Bern erfüllt zu haben.

Es ist nicht leicht, Finanzdirektor eines Staates zu sein. Man wird gerne etwa als «Batzenklemmer» bezeichnet. Aber Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg ist nicht ein Batzenklemmer gewesen, er ist sogar — das haben wir in der letzten Zeit bei verschiedenen Beschlüssen gesehen — mit den Millionen umgesprungen. Man darf nicht sagen, er sei kleinlich gewesen. Auf jeden Fall wusste Herr Regierungsrat Guggisberg sich der neuen Zeit, den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Dafür möchte ich ihm im Namen des Grossen Rates und des Bernervolkes danken.

Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg ist im Jahre 1905 als Fürsprech patentiert worden. Am 15. August 1926 wurde er zum Regierungsrat gewählt. Er hat den Regierungsrat 1929/30 und 1938/39 präsidiert. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg war Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse und des Bankrates der Kantonalbank, ferner Präsident der Bernischen Kreditkasse. Sodann ist er Präsident der Verwaltungskommission der Hilfskasse gewesen.

Er hat hier im Rate verschiedene gesetzliche Erlasse begründen müssen. Das war in den letzten Jahren nicht immer leicht. Wir haben den ersten Weltkrieg und hierauf eine Krise erlebt. Ich erinnere nur an die Arbeitslosigkeit. Da war es nicht immer einfach, die finanzielle Grundlage für die Erlasse zu schaffen, die der Grosse Rat beschliessen musste. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg ist mit grosser Weitsicht immer dafür eingestanden, dass die finanziellen Grundlagen geschaffen wurden, um die für das Bernervolk nötigen Massnahmen treffen zu können.

Ich danke ihm im Namen des Grossen Rates und des Bernervolkes für die grosse und vielseitige Arbeit, die er im Dienste des Staates und damit des Volkes geleistet hat. Es ist nicht immer eine dankbare Aufgabe, im Dienste des Volkes zu stehen, ich weiss das aus eigener Erfahrung. Aber man darf bei einem solchen Anlass einmal feststellen, dass denen Dank gehört, die diese Aufgabe erfüllen. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg hat die Aufgabe mit seiner ganzen Persönlichkeit und Kraft erfüllt. Dafür danke ich ihm im Namen des Grossen Rates und des Bernervolkes.

Damit verabschiede ich ihn vom bernischen Grossen Rat. (Lebhafter Beifall.)

Motion der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage über das Pflegekinderwesen.

(Siehe Seite 233 hievor.)

Reinhard (Bern). Der traurige Fall, der Anlass zu unserer Motion gegeben hat, könnte leicht zu einer blossen Sensation herabgewürdigt werden. Dagegen wehren wir uns mit aller Kraft. Die Frage, die durch den Vorfall aufgeworfen wird, ist allzuernst und viel zu wichtig, als dass wir sie einfach in eine Zeitungssensation ausklingen lassen dürften. Es geht nämlich wiederum um das alte, im Kanton Bern nie zur Ruhe gekommene Problem, wie dem elternlosen Pflegekind zu einem Vater, oder, wenn das schon nicht möglich ist, doch zu einem gesetzlich genügenden Elternersatz verholfen werden kann.

Ich beschränke mich absichtlich in der Darstellung des Falles auf die Tatsachen, die als unbestritten gelten können. In der «Berner Tagwacht» hat ein Student berichtet, sein Bericht wurde nachher durch zwei Kollegen im «Bund» bestätigt. Wir wollen dabei die Mahnung des Untersuchungsrichters in Frutigen, man kenne noch nicht alles, darum möge man im Urteil zurückhalten, beherzigen, neben anderem, das wir nicht ohne weiteres annehmen wollen. Ich bin aber überzeugt, dass dasjenige, das heute schon als sicher gelten kann, genügt, um dem Grossen Rat die unbedingte Pflicht nahezulegen, sofort und ohne Verzug eine mutige und grundsätzliche Regelung des Pflegekinderwesens zu verlangen, welche den sozialen und gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

Wie sind die Tatsachen? In den ersten Tagen des Februars dieses Jahres wurde einem Arzt in Frutigen aus einem abgelegenen Gehöft telephoniert, es sei ein Pflegekind gestorben, er solle kommen und den Totenschein ausstellen. Der Arzt antwortete, er habe keine Zeit, man solle die Leiche zu ihm bringen. Als er das kleine Leichlein sah, weigerte er sich, den Totenschein auszustellen. Es war die Leiche eines 5½-jährigen Knäbleins. Das Gewicht betrug 13 kg. Ich habe mich heute bei zuständigen medizinischen Stellen über das Gewicht eines normalen Buben in diesem Alter erkundigt. 18 bis 20 kg war die Antwort. Ich habe gestern ein 2½ Jahre altes, absolut normales Mädchen gewogen. Das Gewicht war 14 kg. Aus diesen Angaben geht ohne weiteres hervor, dass das Büblein von Frutigen ganz offensichtlich stark unterernährt war.

Der Arzt fand auf dem armen, abgemagerten Kinderkörper überall blaue und rote Striemen, Zeichen brutaler Schläge. Ein Auge war blutunterlaufen und an den Fingerbeeren die Haut weg. Er hat die Leiche nachher ins gerichtsmedizinische Institut in Bern eingeliefert. Dort wurde der Fall als so gravierend betrachtet, dass man ihn den Studenten als einen typischen Fall von Kindsmisshandlung mit tödlichem Ausgang zeigte. Die Studenten waren derart erschüttert, dass einer der «Berner Tagwacht» und zwei dem «Bund» darüber berichteten.

Der medizinische Tatbestand ergab: Starke Abmagerung, Unterernährung, am Hals ein grosser eiteriger Abszess, die Kleider voll Eiter. (Später fand

man in der Wohnung noch ein schmutziges Taschentuch, das offenbar zum Verbinden der Abszesswunde verwendet wurde.) An den Fingerbeeren fand man Frostbeulen, die Haut war weg, am ganzen Körper Striemen. Später wurden in der Lunge des Knaben auch noch Schaumblasen festgestellt, Zeichen einer offenbar ausserordentlichen Erregung des Kindes. Im Hause, wo das Kind untergebracht war, fand man auf dem Vorplatz und im Hausgang überall Blutspuren. Das ist der medizinische Tatbestand, soweit er sich heute nach den Aussagen der drei Studenten feststellen lässt. Ich wiederhole, bis jetzt ist er von niemand bestritten worden.

Was ist geschehen? Auch hier kann man nur ganz wenige Tatsachen als sicher annehmen. Sicher ist — das ist auch von den sogenannten Pflegeeltern zugegeben worden —,dass das Kind gelegentlich aus dem Hühnertrog ass. Warum wohl? Den Grund liefert ein Bericht, den ich Ihnen nicht etwa nach dem Bericht der «Berner Tagwacht» lesen will, sondern ich stütze mich dabei auf den «Bund». Ich betone noch einmal: In Frage steht ein 5½-jähriges Bübchen, unerhört abgemagert und unterernährt. Dem Kinde passiert am letzten Tage seines Lebens folgendes:

«Der letzte Tag des jungen Lebens war furchtbar. Nach dem Morgenessen schickten die Pflegeeltern das Kind in die beissende Kälte hinaus hinter das Haus, um Holz zu holen. (Es war anfangs Februar.) Sie sagten ihm auch, dass es erst wieder hineinkommen dürfe, wenn es seine Arbeit verrichtet habe. Der Kleine konnte seine Arbeit nicht recht anpacken. Seine Finger waren voller Frostbeulen, die er in diesem Schmerz einfach abbiss. So blieb er den ganzen Tag draussen ohne Essen, weil er Angst hatte, ohne Holz, das er nicht tragen konnte, ins Haus zurückzukehren. Auch dieses Verhalten des Kindes schrieben die Rabeneltern der Eigenwilligkeit, dem Trotz zu. Wahr ist, dass der Kleine aus körperlicher Schwäche, Hunger und Schmerz die Arbeit nicht verrichten konnte. Als es dem Bauer zu lange ging, suchte er den Knaben hinter dem Haus und verprügelte ihn in seiner Wut mit Holzstöcken, die bei der Untersuchung Blutspuren aufwiesen, ebenso wie die Bettwäsche des Kindes. Nach dem Nachtessen durfte der arme Kleine dann wieder ins Haus kommen. Er habe «seltsame Augen» gehabt, sagte der Bauer im Verlauf des Verhörs aus, und sei dann ins Bett gegangen. — Am andern Morgen ist der fünfjährige Verdingknabe nicht mehr aufgestanden ...» Das ist es, was wir sicher wissen. Aber wir wissen jetzt noch etwas anderes, das sich früher ereignet hat.

Der arme Bube stammte aus einer Familie, die wir als asozial bezeichnen müssen. Es kostet mich Mühe, es zu sagen, aber es ist eine Tatsache: Der Vater des Knaben ist ein Lump. Er hat sich um sein Kind überhaupt nicht gekümmert. Monatelang war es ihm gleichgültig, was mit seinem jüngsten Buben geschah. Als sein Kind schliesslich nach furchtbaren Leiden gestorben war, hat er es nicht einmal fertiggebracht, wenigstens an seiner Beerdigung anwesend zu sein. Er habe keine Zeit, soll er erklärt haben, als man ihn zur Leichenfeier seines Kindes aufforderte. Was ist das für ein Vater, der sich so herzlos benimmt!

Aber unter der Schlechtigkeit des Vaters darf das Kind nicht leiden. Unsere Armenbehörden haben nicht das mosaische Gesetz zu befolgen, die Sünden der Väter an den Kindern heimzusuchen. Sie sollen Vaterstelle vertreten. Diese grosse menschliche Aufgabe ist unsern Vormundschaftsbehörden überbunden. Wenn asoziale Familien ihre Kinder nicht erziehen können, dann springt die Oeffentlichkeit in die Lücke und nimmt sich des Kindes an. Ist der Vater schlecht, so muss es das Kind noch lange nicht sein. Jetzt gerade muss unser Bemühen einsetzen, im Kind das Gute zu wecken. Wir haben der Beispiele genug, dass aus schlechten Familien später rechte Frauen und wackere Männer hervorgegangen sind.

Der Kandersteger Vater tat seine Pflicht nicht. Tat sie nun die Vormundschaftsbehörde von Kandersteg, die hier für dieses Verdingbüblein zuständig war? Was seither bekannt geworden ist — und das ist eine weitere, nicht abzustreitende Tatsache — das genügt, um mit diesen Herren gründlich abzurechnen. Sie in erster Linie haben ihre Pflicht verletzt. Dem minderwertigen Vater muss man wenigstens zugute halten, dass er es nicht besser wusste. Aber die Kandersteger-Behörde musste wis-

sen! Sie war verpflichtet zu wissen.

Sie musste ihre Pflicht kennen, denn zur Erfüllung ihrer Pflichten einem armen Kinde gegenüber ist sie von der Gemeinde öffentlich in ihr

Amt eingesetzt worden.

Hat die Vormundschaftsbehörde nach dem Gesetz dem Kinde einen persönlichen Vormund bestellt gehabt? Nein! Schlug sie, nachdem das Kind verdingt war, den richtigen Weg ein, um dem Knaben eine richtige Erziehung zu sichern? Denn auf die Erziehung kommt es an und nicht darauf, irgend einer Bauernfamilie ein billiges Knechtlein zu liefern! Gingen die Herren selber nach Frutigen und erkundigten sich an Ort und Stelle? Nein, sie haben nicht einmal die Gemeindebehörden von Frutigen gefragt. Es muss zu Ehren der Frutiger Behörden gesagt sein, dass sie nichts von diesem traurigen Menschenhandel mussten. Es hatte auch keine Kenntnis von der Sache der Bezirksameninspektor von Frutigen, der als ein wackerer und tüchtiger Mann bekannt ist.

Die Kandersteger-Behörden sagten niemand etwas. Sie haben sich scheinbar bei einem frühern Pfarrer erkundigt. Die Antwort lautete, die Leute seien recht. Daraufhin wurde das Büblein einfach zu den Bewerbern verdingt. Es scheint zwar, dass der Bauer lieber ein siebenjähriges Geschwister haben wollte, denn dieses hätte mehr leisten können. Dieses war aber bereits bei einer Familie, die mehr Garantie für eine richtige Erziehung bot. So musste der Landwirt mit dem fünfjährigen «Knechtlein» vorlieb nehmen. Die Kandersteger-Behörden haben das Kind nicht einmal selber an seinen neuen Platz gebracht, sondern es durch den Pflegevater an seinem alten Pflegeplatz auf dem Velo abholen lassen. Das Büblein war vorher in einem guten Versorgungsheim in Spiez. Von da an hatte die Kandersteger Vormundschaftsbehörde, der offenbar das Spiezerheim zu teuer war, den Knaben vergessen!

Wäre in der Armenbehörde auch nur eine einzige Frau mit einem mütterlichen Herzen gewesen, so hätte sie sich bestimmt nach dem Knäblein erkundigt. Das war aber nicht der Fall. Das junge «Knechtlein» wurde feil geboten und war der Männerbehörde damit aus den Augen.

Deshalb behaupte ich heute: Eine solche Behörde gehört zuerst auf die Anklagebank! Sie in erster Linie! Sie ist genau so verantwortlich wie der Pflegevater, ja mehr noch als er. Ich möchte, dass ihr gegenüber das Gesetz von 1851 über die Verantwortlichkeit der bernischen Behörden angewendet wird. Es sollte aber auch einmal geprüft werden, ob auf eine solche Behörde nicht Art. 127 des Strafgesetzbuches zutrifft, wo es heisst:

«Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat — das trifft hier zu! —, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt — das trifft hier zu! —,

wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat — das trifft hier zu! —, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt — das haben sie getan! —,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.»

Ich hoffe, der Untersuchungsrichter von Frutigen nehme nicht nur den Pflegevater ins Verhör, sondern zitiere zuerst die Armenbehörde, die diesen Fall verschuldet und ihre Pflicht strafbar vernachlässigt hat, vor Gericht. Es muss einmal Schluss sein mit der liederlichen Ansicht, es gehe ja nur um ein Kinderleben und sonst um nichts! Wie ist es denn, wenn die Vormundschaftsbehörde das Vermögen eines Pflegkindes schlecht anlegt, dem Kind daraus Schaden erwächst und man der Armenbehörde nachweisen kann, dass sie nicht vorsichtig gehandelt habe? Muss sie dann für die Vergütung des Schadens voll aufkommen? Ja. Ich erinnere daran, wie es sich mit einem Pferd verhält, das die Eidgenossenschaft einem Kavalleristen anvertraut. Beim Pferd erkundigt man sich vorher, ob der Mann, der es übernehmen soll, auch imstande ist, es richtig zu pflegen. Der Schwadrons-kommandant hat die Pflicht, einmal im Jahr nachzusehen, ob alles in Ordnung ist. Gnade Gott dem Rekruten, der seinen «Eidgenoss» schlecht untergebracht und gepflegt hat! So verhält es sich mit den Sparbüchlein und den Pferden. Wie aber mit den Pflegekindern? Sind Kinder weniger wert als Geld und Ross!

Es ist ein Schandfleck für uns, dass so etwas passieren konnte. Es ist aber geradezu unerhört, wenn nun heute in der Oeffentlichkeit eine stille Kampagne zur Entschuldigung der Vormundschaftsbehörde geführt wird.

Wir haben den Fall von Madiswil erlebt; es ist seither ein Jahr verflossen. Das richterliche Urteil ist aber immer noch nicht gesprochen. Eine tapfere Frau hat im Spiezer «Oberländer Volksblatt» an den Fall erinnert, da ein Knecht, der auf einer Alp einen Statterbuben zu Tode geschlagen habe, nur mit einer lächerlichen Strafe weggekommen ist.

Die Armenbehörden werden natürlich zu ihrer Entschuldigung sagen, die Auskunft über diese Familie habe gut gelautet. Was heisst das, die Leute seien rechtschaffen? Das will im gewöhnlichen Sprachgebrauch besagen: Die Leute sind ehrlich, stehlen also nicht, kommen ihren Verbindlichkeiten nach und vertragen sich mit den andern Leuten. In diesem Fall kommt etwas noch dazu, dass beide ein geschliffenes Mundstück haben und oft Bibelsprüche

im Munde führen. Ist das genügend, um ein Kind zu erziehen? Ich erinnere Sie daran, welch scharfe Bestimmungen wir für die Lehrlingsprüfungen aufgestellt haben. Wir dürfen heute keinen Lehrling einer Firma anvertrauen, die nicht den Befähigungsnachweis besitzt, wirklich Lehrlinge halten zu dürfen. Wir gehen sogar soweit, dass Subventionsarbeiten nur von Firmen ausgeführt werden dürfen, die auch imstande sind, Lehrlinge richtig zu erziehen. Unser kantonales Lehrlingsamt passt auf, dass da nichts passiert.

Wie steht es mit den erzieherischen Fähigkeiten der Pflegeeltern? Wird dort zum Rechten geschaut? Auch wenn man der Auffassung war, dieses Ehepaar sei bürgerlich recht, wäre es Aufgabe der zuständigen Behörde gewesen, zu kontrollieren, ob wirklich alles erzieherisch in Ordnung sei. Bevor die Familie selber Kinder erzogen hat, kann man ihre erzieherischen Fähigkeiten doch nicht kennen! Jedenfalls haben die Erfahrungen das Gegenteil der Annahme bewiesen. Schon die Art, wie der Pflegvater das Verhalten des Bübchens beurteilte, sagt genug. «Er sei ein «Kurliger» gewesen und habe aus dem Hühnertrog gegessen.» Dieses Benehmen hätte sicher rasch aufgehört, wenn das Kind genug zu essen bekommen hätte. — Er habe den Kopf extra an der Mauer blutig geschlagen, erzählte der Pflegvater. Wenn dem so gewesen wäre, hätte man die Armenbehörde aufmerksam machen müssen, mit dem Buben sei etwas nicht in Ordnung. Wenn man das Kind wirklich als halb verwirrt darstellen will, so hätte es in eine Anstalt gehört, wo solche Kinder gesund gepflegt werden. Aber nicht einmal dann, als der schwere Abszess am Hals ausgebrochen war und der Knabe offenbar Fieber hatte, liess man den Arzt kommen, sondern «dokterte» selber. Ich wette, was Sie wollen, wenn dem gleichen Bauer ein Stück Vieh im Stall erkrankt wäre, hätte er den Tierarzt geholt, aber weil es ein Kind war, das keine rechten Eltern hatte und um das sich keine rechte Vormundschaftsbehörde kümmerte, fand man, das lohne sich nicht. Vieh ist eben mehr wert, als ein Verdingbub!

Denken Sie an den letzten Tag dieses Kindes? Welch ein Martyrium für dieses Büblein! Um 8 Uhr morgens wurde es ohne Essen an die bittere Kälte geschickt. Den ganzen Tag war es draussen und hatte nichts im Magen. Schliesslich wurde es von einem brutalen Kerl, der glaubte, er dürfe zum Schutze seiner unmenschlichen Erziehungsmethoden ständig Bibelsprüche im Maul führen, mit Stecken zu Tode geschlagen.

Nun geschieht es, dass wahrhaftig diese Rabeneltern verteidigt werden. Da schreibt im «Oberländer Volksblatt» in Spiez eine Frau — was muss das für eine Mutter sein! —, die Schuld liege beim Kind, das jähzornig, trotzig und starrsinnig gewesen sei. Alle erwiesenen Tatsachen werden frech abgeleugnet. Es wird gesagt, der Fall sei ein Unglück — für die Pflegeeltern, der Pflegevater hintersinne sich jetzt fast. Weshalb? Weil das Kind gestorben ist? Nein, weil die Sache auskam und man jetzt darüber spricht. Jetzt ist es aus mit dem falschen Schein von Rechtschaffenheit. Als ein Unglück für die Pflegeltern, nicht etwa für das Kind! Das tote Kind ist Nebensache!

Nun Sie den Fall kennen: Klopft Ihnen da nicht empört das Herz in der Brust?

Es lässt einen nicht ruhen. Doch will ich gerecht sein und sagen: Es wäre vollständig falsch, behaupten zu wollen, solche Fälle kommen massenhaft vor. Nein, ich weiss genau, dass es in mancher Hinsicht gebessert hat und dass wir eine grosse Zahl rechtschaffener Pflegeeltern haben, die ich nicht getroffen haben möchte. Aber uns zuzumuten, dass wir deswegen nicht verlangen sollten, das Gesetz zu ändern, das geht nicht an. Wir haben sicher auch sonst ein Volk, das in andern Beziehungen rechtschaffen ist: Es stiehlt nicht und mordet nicht, - und doch haben wir Gesetze gegen Diebstahl und gegen Mord, und wir müssen, soweit es überhaupt in unserer Macht liegt, dafür sorgen, dass sie nicht mehr vorkommen. Die laxe Moral, die ich gelegentlich gehört habe: So etwas kann halt passieren, darf nicht einreissen; wir müssen von uns sagen können, dass Staat und Oeffentlichkeit das Aeusserte tun, um zu verhindern, dass Aehnliches nicht mehr vorkommen darf. Wir müssen mit gutem Gewissen das Bernervolk und seine Behörden von der Verantwortung für solche Zustände freisprechen können. Heute aber haben wir dieses gute, saubere Gewissen nicht!

Sie wissen, wir hatten vor kurzem eine Diskussion über die Erziehungsanstalten. Darum wird es nötig sein, nicht nur die Frage: Privatpflege oder Erziehungsanstalt?, sondern das ganze Problem der Pflegekinderfürsorge einmal gründlich zu regeln, in einer Art, die uns nicht mehr mitschuldig werden lässt am Bestehen unmenschlicher Zustände. Das Armengesetz muss radikal geändert werden, und darum haben wir in unserer Motion folgende Forderung aufgestellt: Erstens Sicherung der Erziehung der Pflegekinder nach den allgemein gültigen Grundsätzen der sozialen Pädagogik. Das kann man, wenn man will.

Zweitens verstärkte Garantie, dass Pflegekinder nur Familien anvertraut werden dürfen, die dafür tauglich sind, wobei der wirtschaftliche Verwendungszweck ganz ausgeschaltet werden soll und nur erzieherische Gesichtspunkte entscheidend sein dürfen. Das kann man, wenn man will; ich will zur Ehre mancher Armenbehörden sagen, dass sie das auch praktisch durchführen.

Drittens Ausbau der Erziehungsanstalten zu Erziehungsheimen unter besonderer Heranbildung und Entschädigung der in ihnen wirkenden Lehrkräfte. Da, wo es besonders gefährlich ist, müssen Leute her, die eine besondere Ausbildung bekommen haben.

Viertens verschärfte staatliche Aufsicht, Regelung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane. Dazu habe ich nichts mehr beizufügen.

Es handelt sich, wie ich anfangs sagte, um das alte Problem: wie können wir dem elternlosen Pflegekind wieder Eltern geben oder wenigstens einen Ersatz für die Eltern? Wir hatten früher die schöne Einrichtung von Götti und Gotte, wo ein Mann oder eine Frau sich verpflichten, dann, wenn den Eltern etwas passierte, an die Stelle von Vater und Mutter zu treten, für das Kind christlich und ehrlich zu sorgen. Was früher individuell möglich war, lässt sich leider heute in vielen Fällen nicht mehr verwirklichen. Da muss die Oeffentlichkeit eintreten. Aber die Vormundschaft muss den alten Geist ablegen. Es gilt nicht, ein Kind zu versorgen, sondern zu besorgen und zu erziehen, so dass man

fast gar eine Art amtlicher Götti und Gotte wird. wollen daran denken, wieviele von den schlechterzogenen Pflegekindern später in unsere Gefängnisse abwandern. Lesen Sie die Gerichtsberichterstattung nach, und Sie werden finden, dass es sehr oft heisst, eine freudlose Jugend sei die Ursache der spätern Entgleisung gewesen. Es kommt eben in der Jugend nicht nur darauf an, dass man zu essen hat und eine Schlafgelegenheit bekommt, etwas, was dieser arme Bub nicht einmal hatte, sondern dass die Kinder in der Jugend darüber hinaus Freude und Liebe spüren. Wir sind nicht dagegen, dass die Kinder auch zur Arbeit angehalten werden sollen; Arbeit im erzieherischen Zweck angewendet, ist absolut recht, aber sie muss der Erziehung und nicht dem Erwerb dienen. Wir wollen uns immer wieder daran erinnern, dass die Hauptsache dabei ist, dass derjenige, der ein Kind erzieht, auch Liebe zum Kind haben muss und dass er nicht eine kleine Nebeneinnahme im Kostgeld sehen darf. Man muss die heilige Pflicht spüren, die man dem Kind gegenüber übernimmt. Diese Pflicht haben in erster Linie die Armenbehörden; wenn sie diese vernachlässigen, füllen sie ihr Amt schlecht

Wir wollen als Bernervolk nicht vergessen, dass das Pflegekinderproblem bei uns eine ganz eigene Bedeutung hat. Unser grösster bernischer Schriftsteller, Jeremias Gotthelf, hat sein erstes Werk, den «Bauernspiegel», dem Pflegekinderproblem gewidmet. Er selbst hat als Schriftsteller den Namen eines Verdingkindes angenommen, eben des kleinen «Miassli» — und seine schönste Traumgestalt, das Vreneli aus dem «Uli der Knecht», ist ein Verdingkind. Als im Jahre 1837 dieser Roman, der sich um ein Pflegekind drehte, veröffentlicht wurde, da hat man ihm hochmütig genau das Gleiche entgegengehalten wie jetzt denen, die in der Oeffent-lichkeit den Fall Frutigen kritisieren: Das heisse Dreck aufrühren. In einer bernischen Zeitung, die ausgerechnet den intelligenten Namen «Intelligenzblatt » trug, stand: «Es genügt die Vorhaltung eines Spiegels keineswegs zur Selbstkenntnis, sonst möchte man glauben, der Herr Verfasser hätte sich nie darin besehen: wir erinnern ihn an den Splitter und wünschen von Herzen, dass er die schönen Gaben, die ihm der Himmel beschert, in dem edlen Wirkungskreise, den die Vorsehung ihm angewiesen, in Demut und Liebe, das ist im Geiste des Christenstums, anwenden möge! Dann werden die seiner Pflege anvertrauten Kinder, Jünglinge und Mädchen, gewiss besser werden, als sie im Spiegel vorkommen, und sein Segen wird gross sein in dieser und in der zukünftigen Zeit!»

Demgegenüber möchte ich doch den Appell verlesen, der im «Bauernspiegel» steht, jene Stelle, wo das Verdingkind Miasle dem Pflegevater aufs Knie klettert und ihn fragt: «Aetti, hesch mi au lieb?» und nachher von den eigenen Kindern herabgestossen wird: «Das ist nicht Dein Aetti, Du bisch nume de Bueb!» Dann geht er zur Seite und klagt: «Ich hatte ein Herz voll Liebe, hätte so gerne geliebt; aber meine Liebe wollte man nicht, Liebe gab man mir nicht, glaubte mehr als genug zu tun, wenn man mir zu essen gab. Diese Liebe, die niemand wollte, schloss sich ein in das Herz und verschloss es; ich fühlte mich allein auf der Welt, wurde ernst, bitter, dachte

über alles für mich selbst nach, schien unfreundlich, mürrisch, aber niemand sah, wie oft, wenn ich allein war, eine Wehmut über mich kam, die in einem Tränenstrom sich auflöste, der fast nicht versiegen wollte. O die Menschen wissen nicht, wie schön es in Kinderherzen aussieht, in denen die Liebe aufblüht, sie wissen aber auch nicht, wie zart diese Pflanze ist, in ihrem Frühling, und wie leicht ein Frost sie lähmt oder tötet.»

Das ist die Klage des Verdingkindes in unserm ersten grossen Roman der bernischen Prosaliteratur, im «Bauernspiegel» von Jeremias Gotthelf aus dem Jahre 1837. Ist die Klage heute verstummt? Ich glaube nicht. Man hat jetzt, wo wiederum ein Fall zur Diskussion gestellt war, genau wie der Kritiker im «Intelligenzblatt», die Kritik mit dem Christentum zum Schweigen eingewoben. Es scheint ja, dass die Pflegeeltern häufig Bibelsprüche im Maul führten. Aber einen Bibelspruch haben sie nicht gekannt, einen der über allem was für die Pflegekinder geschieht, geschrieben sein sollte: «Und ob ich mit Engelszungen redete und hätte die Liebe nicht, so wäre ich ein klingend Erz und eine tönende Schelle». Daran wollen wir denken, wir müssen es bitter ernst nehmen; wir wollen uns geloben: solche Sachen dürfen im Kanton Bern nicht mehr vorkommen. Wir wollen nicht nur eine äusserliche Versorgung dieser Kinder; das hat alles einen bittern Beigeschmack. Wir wollen, dass diese Kinder sagen können, dass sie auch dann ein Heim und einen Vater haben, wenn der eigene Vater sie im Stich gelassen hat. Ich empfehle unsere Motion zur Annahme.

Präsident. Wir haben im Grossen Rat lange über Geld und materielle Sachen, Steuern verhandelt. Hier handelt es sich um ideelle Dinge, deshalb habe ich dem Motionär erlaubt, etwas länger zu reden. Ich möchte Sie ersuchen, bei dieser Diskussion da zu bleiben, es wird über 12 Uhr hinausgehen.

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Abänderung).

Präsident. Zwischenhinein behandeln wir die Abänderung unserer Geschäftsordnung. Die einstimmige Präsidentenkonferenz und die Fraktionen beantragen dem Rat, gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung § 77 der Geschäftsordnung des Grossen Rates abzuändern. Die Vorlage ist Ihnen ausgeteilt worden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erheblicherklärung eines von der Präsidentenkonefernz gestellten Antrages,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 19 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. § 77 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 erhält folgenden Wortlaut:

Das Taggeld für ein Mitglied des Grossen Rates beträgt für ganz- oder halbtägige Sitzungen Fr. 25.—.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 26. Februar 1945 in Kraft.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Misshandlung eines Pflegekindes.

(Siehe Seite 264 hievor.)

Schwarz. Ich bin meinem Vorredner, Herrn Kollegen Reinhard, dafür dankbar, dass er die ganze Situation geschildert hat; ich glaube nicht, dass es mir möglich gewesen wäre, das zu machen, so erschüttert war ich. Als ich erstmals in der Zeitung von der Sache las, da fragte ich mich, ob denn das alles richtig sein könne. Nach mehrmaliger Lektüre musste ich mir aber sagen, was dastehe, sei sehr wahrscheinlich alles richtig; der Mann habe sich alle Mühe gegeben, die Sache wahrheitsgetreu darzustellen. Was man seither hören konnte, zeigt, dass die Darstellung leider Gottes richtig war.

Eine Frage, die ich noch an den Regierungsrat stellen möchte, wäre die: Warum war wieder eine Indiskretion nötig, um die Sache an die Oeffentlichkeit zu bringen; warum gibt man der Oeffentlichkeit in solchen Fällen nicht gerade eine saubere und wahrheitsgemässe Auskunft durch eine Mitteilung an die Zeitungen? Warum muss man warten, bis man durch eine Indiskretion über so etwas orientiert wird?

Eine andere Frage war für mich: Was ist da schuld, dass so etwas vorkommen konnte, oder wer ist schuld? Fehlt es an den Vorschriften, an der gesetzlichen Grundlage? Wir haben doch solche, um so etwas zu verhindern. Oder ist es eine menschliche Unzulänglichkeit, die zu dem geführt hat, was passiert ist? Wenn es an den gesetz-lichen Grundlagen fehlt, muss man sich fragen, wer dafür verantwortlich ist, dass sie fehlen. Es ist interessant, dass die wenigsten oder sozusagen niemand von denen, die darüber hätten Bescheid wissen müssen, über diese gesetzlichen Grundlagen orientiert waren. Es hat sich gezeigt, dass Leute, von denen man annehmen musste, sie seien über die gesetzlichen Bestimmungen, die im Pflegekinderwesen gelten, orientiert, die Verordnungen und Vorschriften nicht kannten, nicht einmal wussten, dass es eine Verordnung über die Pflegekinderaufsicht gibt, die letztes Jahr auf Anfang dieses Jahres in Kraft gesetzt wurde. Ich muss auch annehmen, dass man die vorhergehende Verordnung, wenn es eine gab, offenbar überhaupt nirgends

Wenn man sich fragt, ob die Verordnung ungenügend ist, so wird man feststellen müssen, dass Art. 6 wohl bestimmt, dass die Vormundschaftsbehörde über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder die Aufsicht führt, dass aber kein Wort darüber gesagt wird, dass Kinder, die aus

einer andern Gemeinde kommen, der Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes angemeldet werden müssen.

So kam es zu dem fatalen Zustand, dass die Leute in Frutigen gar nicht wussten, dass da ein

Pflegekind untergebracht worden war.

So kann man diese Verordnung Punkt für Punkt durchgehen und wird sehen, dass sich Punkt für Punkt Mängel zeigen. So heisst es z.B., die Kreisarmeninspektoren überwachen in den Gemeinden ihres Kreises die Pflegekinderaufsicht. Aber wie sollen sie das machen, wenn ihnen die Kinder nicht angemeldet werden müssen, das heisst wenn den Gemeinden nicht vorgeschrieben wird, dass sie sie anzumelden haben, sobald sie sie in eine andere Gemeinde geben? Das scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, aber in die umfangreiche Verordnung — sie umfasst 11 Seiten hätte man das doch hineinnehmen dürfen und müssen, dann hätte man sich darauf berufen können. Jetzt kann sich eine fehlbare Gemeindebehörde darauf berufen, in der Verordnung stehe nichts von einer solchen Verpflichtung.

Wenn heute die Interpellation beantwortet wird, gehörte auch der Justizdirektor hieher, um darüber Auskunft zu geben, warum es möglich war, eine derart mangelhafte Verordnung herauszugeben, eine Verordnung, in der die Hauptpunkte fehlen. In der Einleitung steht, sie sei erlassen worden auf Antrag der Direktionen der Justiz und des Armenwesens.

In dieser Verordnung steht auch etwas von Weisungen des Jugendamtes an die Pflegekinderinspektoren. Wo sind diese Weisungen, wo kann man sie einsehen? Es heisst, die Gemeinde müsse eine Bewilligung ausstellen. Die Gemeinde Frutigen ist nicht um die Bewilligung für den betreffenden Pflegeplatz angegangen worden, sie weiss davon nichts; die Wohnsitzgemeinde des Pflegekindes gibt dieses Kind in eine fremde Gemeinde, ohne an dem betreffenden Pflegeplatz zu fragen: Habt Ihr eine Bewilligung. In der Verordnung steht nichts davon, dass bei Uebergabe des Kindes die Bewilligung vorliegen müsse. Kollege Reinhard hat schon erklärt: Wenn es sich um ein Pferd oder um ein Stück Rindvieh handelte, wäre man vorsichtiger in der Ausarbeitung der Vorschriften; auch wenn es sich um ein totes Vermögensstück handelte, würde man bestimmt besser aufpassen.

Weiter heisst es, der Armeninspektor müsse das Kind einmal jährlich besuchen. Der Armeninspektor ist krank — steht etwas von einer Stellvertretung in dieser Verordnung? Der Armeninspektor konnte in dieser Zeit an der betreffenden Stelle gar nicht nachsehen, denn sie ist drei Stunden von Frutigen entfernt. Der Armeninspektor von Frutigen, der seit letzten Sommer krank ist, hat nach Gesetz ungefähr 200 Leute zu besuchen, das braucht mindestens 14 Tage, bis er die Reihe ge-macht hat. Kinder unter 6 Jahren sollten jährlich mehrmals besucht werden. Haben vermehrte Besuche stattgefunden? Der Weg ist drei Stunden. Man kann sich sicher fragen: Ist es zweckmässig, einen fünfjährigen Knaben an einen Platz drei Stunden vom nächsten Dorf weg zu verdingen, einen Knaben, von dem man weiss, dass er aus einer schwerbelasteten Familie stammt, aus einem Kinderheim kommt? Man kann sich fragen, ob sich die Leute das überlegt haben, ob man sich

den Pflegeplatz angesehen hat.

Soviel zu den Mängeln, die sich in der Verordnung selbst feststellen lassen. Es gibt aber auch Mängel in der Pflegekinderaufsicht, die auf finanzielle Ursachen zurückzuführen sind. Darüber will ich mich nicht weiter aussprechen, da wahrscheinlich diese Frage in der Diskussion über die Motion behandelt werden wird.

Nachdem festgestellt ist, dass die Vorschriften nicht genügten, wird man sich fragen müssen, ob nicht auch diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden müssten, die diese Vorschriften erlassen haben. Dabei müsste man das bereits angeführte Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 heranziehen und man könnte zu weitgehenden Konsequenzen kommen. Aber es wäre sehr gut, wenn man zu solchen käme.

Das soll nun nicht etwa eine Verteidigung des Mannes sein, der zuletzt die Fehler und Mängel in der Verordnung benützen konnte, um dieses Kind solange zu quälen, — durchaus nicht, sondern ich möchte nur sagen, dass wir hier als Behörde nicht die Funktion des Richters haben. Wenn wir als Grosser Rat amten wollen, dann müssen wir sehen, wo wir dafür verantwortlich sind, dass so etwas passieren konnte. Ich sehe die Verantwortung erstens einmal in der Mangelhaftigkeit der Vorschriften und zweitens darin, dass man offenbar den Armeninspektoren zuviel zumutet, dass man an sie Anforderungen stellt, denen sie physisch einfach nicht gewachsen sind, und dass man von oben herab nicht für Ersatz sorgt, wenn einer krank wird. Es ist ein unwürdiger Zustand, dass der Armeninspektor im Bezirk 35 200 Leute zu betreuen hat, und dass diese 200 Leute nicht besser beaufsichtigt werden und werden können, dass die Pflegeeltern nicht kontrolliert werden. An diesem unwürdigen Zustand tragen auch die vorgesetzten Behörden schuld, deswegen möchte ich eine klipp und klare Antwort auf die gestellten Fragen.

Präsident. Herr Regierungsrat Mæckli wird beantworten: die Motion Reinhard, die Interpellation Schwarz und die einfachen Anfragen Hack und Egger (Frutigen).

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je n'ai pas besoin, je pense, de vous dire que lorsque nous avons eu connaissance des tristes faits dont nous avons à nous occuper aujourd'hui, nous avons participé à l'émotion générale qui s'est emparée du peuple bernois à l'ouïe de ces événements.

Le sort tragique de ce petit enfant nous a véritablement remués. Nous comprenons parfaitement bien qu'au Grand Conseil on ait tenu à s'exprimer sur ce problème et à poser certaines questions. Si le Grand Conseil ne s'était pas réuni en session extraordinaire, nous aurions trouvé un autre moyen de renseigner l'opinion publique.

Nous avons le souci constant des 7000 enfants placés chez des particuliers, des 3000 qui sont placés dans des établissements et des 10 000 adultes placés dans des établissements. Nous nous préoccupons de la manière dont ces enfants et adultes sont traités et cette préoccupation est pour nous journalière, va d'heure en heure, et même de seconde en seconde

On peut comprendre le souci de ceux qui ont la responsabilité de la surveillance des établissements et des enfants placés chez des particuliers. On peut le partager, surtout si l'on pense à tout ce qui peut se passer et qui, heureusement, se passe fort peu fréquemment.

Notre réponse comportera deux parties.

En premier lieu, nous donnerons un exposé des faits que nous connaissons, en second lieu, traitant le problème d'une façon plus générale, nous essayerons de répondre aux questions posées par le motionnaire, l'interpellateur et les auteurs des simples questions. Les intéressés voudront bien trouver au fur et à mesure de notre exposé la réponse aux questions posées. Nous le ferons en nous astreignant à la plus stricte objectivité, afin de donner au Grand Conseil une image aussi exacte que possible de l'état des faits et du problème tel qu'il se présente à nous.

Milieu familial de l'enfant! M. Reinhard vous l'a décrit; je ne veux pas y revenir. Le père de famille a, depuis des années, des démêlés avec toutes les autorités en présence desquelles il se trouve. Il a poussé jusqu'au Tribunal fédéral, qui l'a débouté, une affaire de mise sous curatelle avec administration des biens. Une demande en retrait de la puissance paternelle a été introduite.

Ce père de cinq enfants ne séjournait pas longtemps dans le même endroit, simplement pour échapper au contrôle des autorités de police, de l'autorité tutélaire et de l'autorité d'assistance. Bien qu'inscrit au Moniteur de police, cet individu a toujours réussi à se soustraire au contrôle de la police et, au fur et à mesure de ses déplacements dans l'Oberland bernois, il abandonnait ici ou là, «il plaçait», disait-il, l'un ou l'autre de ses enfants. La commune de Kandersteg est devenue commune compétente au point de vue assistance, et, lorsque, en juillet 1944, un de ces enfants a été découvert à Aeschi, l'autorité communale de Kandersteg a été avisée. Cette autorité a immédiatement placé le petit garçon qui n'avait alors pas encore cinq ans, à l'établissement du Tabor, au-dessus de Spiez. Il y est resté peu de temps. Il n'y a pas donné lieu à des observations spéciales. L'autorité d'assistance de Kandersteg a ensuite cherché un lieu de placement pour cet enfant. Elle a mis une annonce dans un journal de l'Oberland. Cette annonce avait la teneur suivante:

% Für 5- und 7-jährigen Knaben wird ein Pflegeplatz gesucht. Auskunft erteilt \dots usw. \gg

Il s'agit de la rédaction habituelle de ce genre d'avis qu'on trouve assez fréquemment dans les journaux lors de placements d'enfants ou de jeunes gens.

L'autorité de Kandersteg a reçu plusieurs demandes. Elle les a transmises à un homme de confiance, à son «Amtsvormund», qui s'est renseigné sur les différentes places offertes. Il a pris ses renseignements auprès des ecclésiastiques de la commune de Frutigen. Après avoir réuni les renseignements nécessaires, le tuteur officiel de Kandersteg a fait savoir à l'autorité de placement ce qui suit:

«Herr Pfarrer ... empfiehlt überaus Fritz Wäfler-Kurzen in Rinderwald. Er werde ein guter Vater sein. Das Versprechen, das Kind gut zu erziehen, werde dort gewiss gehalten. Es ist im allgemeinen günstig, wenn beide Elternteile vorhanden sind, für einen Knaben eben auch ein Vater.» Il fournit ensuite d'autres renseignements sur les familles inscrites en disant qu'à son avis elles n'entrent pas en ligne de compte.

Les futurs parents nourriciers eux-mêmes ont

écrit ce qui suit:

«Im letzten Anzeiger haben wir gelesen, dass Sie für zwei Knaben einen Pflegeplatz suchen. Wir hätten Freude, den ältern oder eventuell den jüngern zu nehmen.

Er soll hier daheim sein und wir wollen probieren ihm Vater und Mutter zu ersetzen und ihn gut zu erziehen, wenn

es möglich ist. Wir sind ein junges Ehepaar.

Achtungsvoll zeichnet ...»

Les époux Wäfler-Kurzen sont jeunes mariés. La femme a 22 ans; l'homme en a 30. Ils sont avantageusement connus dans la commune de Frutigen. Hier encore, la préfecture de Frutigen nous faisait savoir que tous les renseignements qu'elle avait obtenus d'un peu partout sur cette famille étaient concordants et qu'on ne pouvait rien dire de défavorable sur elle. La jeune femme a été en place en différents endroits. Elle a été cuisinière dans un home d'enfant à Adelboden; elle a été aussi, comme vous dites en allemand, «Sonntagsschullehrerin», c'est-à-dire monitrice de l'école du dimanche. Le mari, je vous l'ai dit, est âgé de 30 ans. Quand j'ai dit à la préfecture de Frutigen que j'avais vu la femme, qu'elle m'avait fait une bonne impression, mais que je n'avais pas vu le mari, on m'a répondu: Vous auriez dû voir le mari, il vous aurait fait une meilleure impression encore!

Tels sont les renseignements que nous pouvons fournir sur le compte de ces parents nourriciers.

J'y reviendrai dans un instant.

L'enfant fut placé dans cette famille. De Kandersteg, on l'avisa qu'on lui attribuait cet enfant qui se trouvait à l'établissement du Tabor et qu'on pouvait aller le chercher.

Le 9 août, c'est-à-dire peu de jours après le début du placement, les parents nourriciers écrivaient:

«... Das Büblein fühlt sich daheim und ist vergnügt bei uns. ...

... Ich meine ja es sei es wert, für ein solch kluges Kind etwas auszulegen, denn es gibt aus diesem sicher einmal etwas rechtes, wenn es die richtige Pflege hat. ...»

Les conditions de placement étaient celles que l'on trouve dans beaucoup de nos milieux petits paysans de la montagne. Ce milieu a été décrit, j'en reparlerai dans un instant.

L'enfant arriva à Rinderwald en août 1944. Persönne n'a rien signalé d'anormal. Les voisins ont constaté sa présence. Une voisine a vu ce petit garçon aider déjà à faire les regains. Elle n'a pas pu se rendre compte, dit-elle, si l'enfant était tenu d'aider et de travailler ou s'il le faisait de son plein gré.

En janvier 1945, la famille est allée plus haut, à Ladholz, pour fourrager le foin qui se trouvait là, et elle pensait redescendre une fois le foin fourragé, c'est-à-dire à fin février.

L'enfant a vécu avec cette jeune femme qui était en espérance et qui désirait avoir quelqu'un autour elle pour ne pas être seule pendant que son mari était à son travail de campagne ou à l'ardoisière. C'est alors que se sont déroulés les tristes événements dont nous avons à nous occuper aujourd'hui et que le motionnaire vous a décrits, à propos desquels je ne reviendrai pas, pour ne pas allonger.

Le médecin, avisé du décès, a demandé que la dépouille de l'enfant soit conduite à l'hôpital de Frutigen. Après examen, il a refusé de délivrer le permis d'inhumer et a transmis l'affaire au juge d'instruction. Celui-ci a agi comme il devait le faire. Il a immédiatement incarcéré le père nourricier pour obtenir de lui les déclarations nécessaires. Le prévenu a donc été arrêté et l'instruction judiciaire a été ouverte.

M. Schwarz a demandé comment il se faisait que personne n'ait rien dit. Nous nous demandons aussi comment il se fait que personne ne nous ait avisés. Nous avons procédé à une enquête administrative sans aucune intervention. Aussitôt que nous avons eu connaissance de ces faits — ils ont été portés à notre connaissance par l'article de la «Berner Tagwacht » — nous avons ouvert une enquête administrative pour nous renseigner aussi exactement que possible et nous faire une opinion personnelle. Nous sommes allés sur place. Nous avons convoqué à cette visite des lieux l'autorité d'assistance de Kandersteg et celle de Frutigen. Nous n'avons pas convoqué l'inspecteur d'assistance parce qu'il n'était pas au courant des faits qui s'étaient passés. Nous l'avons entendu néanmoins et nous avons eu aussi connaissance du rapport de police.

J'ai déjà fourni les renseignements que nous avions obtenus sur les parents nourriciers. Le logement du Ladholz ne correspond pas, évidemment, à ce qu'on peut appeler un logement de tout confort. La maison est au grand soleil. Il y a suffisamment de place, surtout qu'il ne s'agissait là que

d'une demeure temporaire.

A Rinderwald, l'enfant avait sa chambre à lui. Au Ladholz il avait son lit à lui. Dans le logement même, comme on le voit dans de nombreuses demeures, divers versets bibliques. Je dois dire que je n'y ai pas trouvé celui-ci: « N'oublie pas que ce que tu fais à l'un de ces petits, c'est comme si tu le faisais à moi-même. »

L'épouse, secouée par ces événements, a accouché à sept mois. Elle venait de se relever de ses couches quand nous sommes allés faire notre enquête. Je n'ai pas pu voir l'homme. Il n'était plus en prison préventive. Il était occupé ailleurs et le temps nous manquait pour le faire chercher. Il faut ajouter que nous nous sommes rendus sur

place sans aviser personne.

Nous avons visité également le local attenant à l'étable où l'enfant a dû coucher pendant huit jours, soi-disant parce qu'il était mouilleur de lit. Nous avons pu constater que tel n'était pas le cas. Il est possible que l'enfant ait, une fois ou l'autre, mouillé son lit, mais sa couchette ne portait pas les traces du mouilleur de lit chronique. On l'a donc fait coucher là pour le punir d'avoir mouillé son lit. Quand on a constaté que le froid était trop vif et que l'enfant ne supportait pas ce régime, on l'a repris dans la chambre. Nous avons vu son linge: il était en ordre, propre et suffisamment abondant. Nous avons aussi constaté les traces de sang dont a parlé le motionnaire. Nous avons retiré de notre enquête la conviction que l'enfant était sous-alimenté. Non pas qu'il l'a été, parce que je ne puis pas le dire, ce n'est pas à moi à l'établir, mais nous avons retiré cette conviction. Nous avons aussi la conviction que cet enfant a subi de mauvais traitements, qu'il n'a pas reçu les

soins qu'il aurait dû recevoir. L'instruction judiciaire dira si cette sous-alimentation, ce manque de soins, ces mauvais traitements ont entraîné la mort.

Voilà ce que nous savons aujourd'hui. L'instruction judiciaire a été ouverte le 1er février 1945, c'est-à-dire il y a un mois; elle n'est pas encore close parce que le rapport de l'institut médicolégal n'est pas encore parvenu au juge d'instruction. L'autorité d'assistance et de tutelle de Kandersteg n'a pas encore été entendue. Nous n'avons pas pris nous-mêmes de mesures spéciales vis-à-vis de cette autorité parce qu'elle sera entendue, ses responsabilités seront établies judiciairement et quand nous serons en possession de ces documents, nous verrons quelles mesures administratives il y a lieu de prendre à l'encontre de l'autorité communale de Kandersteg.

Si nous voulons maintenant examiner le problème de l'administration et de la gestion de l'assistance publique, nous constatons qu'au sens des dispositions légales actuelles, l'administration, la gestion, le contrôle, la surveillance de l'assistance publique sont, au premier chef, du ressort des communes. Vient ensuite la surveillance de la part de l'Etat, puis les lois qui règlent les questions de responsabilité communale, entre autres:

La loi sur l'organisation communale, en matière de tutelle, le Code civil suisse, la loi sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires publics de 1851.

Quelles sont brièvement indiquées ces dispositions légales sur l'administration et la surveillance du service de l'assistance?

La loi sur l'assistance publique les spécifie en différents articles (§ 11, 12, 44, 69 entre autres). Les enfants recevront une éducation chrétienne et seront astreints à fréquenter assidûment l'école. On les surveillera convenablement, on les entretiendra; on les préparera à l'exercice d'une profession. Il leur sera donné la nourriture, les vêtements, les soins nécessaires. Les enfants en âge scolaire seront judicieusement répartis entre les habitants bien famés, laborieux, propriétaires d'immeubles en territoire communal, à condition que ces personnes soient qualifiées. (§ 11 et 12.)

A la fin de l'art. 12, on trouve cette disposition: «L'assistance des enfants en bas âge sera l'objet d'une sollicitude particulière.»

A côté des dispositions de la loi de 1897, nous avons diverses communications et instructions.

Voici une communication de 1928 aux commissions d'assistance, concernant les sources d'informations pour les enfants à placer;

une circulaire de 1930 concernant la manière de procéder en cas de défectuosités constatées quant au placement d'indigents;

une circulaire de 1931 concernant le placement d'enfants en entretien;

une circulaire de 1938 concernant la communication immédiate des changements de place ou de domicile de chacun des assistés aux inspecteurs d'arrondissement de l'assistance publique, l'orientation continue de ces derniers par les autorités communales:

une circulaire de 1938 où il est spécifié (ce qu'a demandé M. Schwarz) qu'avant tout placement de pupilles, les autorités communales soient invitées à se renseigner auprès de l'inspecteur d'arrondissement quant à savoir si le lieu de pension qu'on a en vue est approprié;

d'autres circulaires de 1939 et 1941 concernant

les rapports de patronage d'enfants;

enfin une instruction de 1938 excessivement détaillée aux inspecteurs d'arrondissement d'assistance qui fournit les renseignements et indique tous les travaux de surveillance et de contrôle à accomplir;

sans parler de l'ordonnance de 1944 sur la surveillance des enfants placés, dont il sera question plus loin.

Les communes doivent en outre faire remplir un contrat de placement. Ce contrat de placement a été signé par le père nourricier. Il porte la date du 15 septembre 1944 et prescrit entre autres à ses § 2, 3, 4, 8 et 10.

« Contrat d'entretien pour enfants assistés d'une manière permanente.

Article premier. L'autorité d'assistance de la commune de ... met en pension chez ...

Art. 2. ... logera convenablement son pensionnaire, lui fournira un bon lit, une nourriture saine et suffisante et les vêtements réglementaires; il lui fera donner les soins nécessaires, notamment en cas de maladie.

Art. 3. Il l'accoutumera à la bienséance, à l'ordre et à la propreté, l'occupera selon ses forces et en fera autant que possible un membre honnête et utile de la société. Les absences scolaires de l'enfant devront toujours être justifiées par des motifs légitimes.

Art. 4. Il devra placer sûrement, dans une caisse publique et au nom de l'enfant, les cadeaux en argent qui pourront être faits à ce dernier.

Art. 8.... déclare par le présent contrat que l'enfant, au moment où il l'a pris en pension, était pourvu du trousseau prescrit par le règlement de la commune concernant l'entretien des assistés permanents, et il s'engage à faire le nécessaire pour que ce trousseau reste complet et en bon état.

Art. 10. Le règlement prescrit le trousseau suivant:

- a) deux habillements en bon état, dont un d'hiver;
- b) 4 chemises, 4 paires de bas, dont 2 paires en laine, 4 mouchoirs de poche, 2 paires de souliers ou bien une paire de sabots.

Fait en double à ... le ...

Signature de la personne qui se charge de l'entretien de l'assisté:

Au nom de l'autorité d'assistance, Le président, Le secrétaire, »

Voici ce que notre Direction demande des parents nourriciers lors du placement d'un enfant.

« Monsieur ... inspecteur d'assistance.

Monsieur l'inspecteur,

La personne ci-après désignée s'est annoncée auprès de notre Direction pour la prise en pension d'un enfant, soit d'un ... âgé de ... ans environ, Enfin d'être renseigné sur la valeur de ce lieu de placement, nous vous prions de bien vouloir répondre d'une façon aussi exacte que possible aux questions suivantes:

Requérant:

Nom et prénom: Etat civil: marié, veuf ou célibataire? Profession du mari? de l'épouse? Confession? Le cas échéant, quelle communauté religieuse? Indication précise du lieu de domicile? Commune municipale;

Personnes de la famille: Enfants en âge préscolaire et scolaire? Fils et filles adolescents et majeurs? Autres parents? Personnel domestique féminin et masculin? Personnes en pension, placées par qui? Conditions morales:

Réputation et moralité, en particulier aussi des personnes de la famille?

Ordre et propreté en général? L'enfant devra-t-il partager sa chambre? L'enfant aura-t-il son propre lit?

Conditions scolaires: Lieu et distance de l'école? Ecole mixte ou à divers degrés?

Situation économique, possibilité de travail: Situation économique du requérant? L'enfant pourrait-il être occupé d'une manière appropriée?

Remarques générales:

Le placement est-il recommandable d'une manière générale? Le requérant possède-t-il les qualités nécessaires pour l'édu-cation d'un enfant? Celui-ci trouvera-t-il chez le requérant Péducation qu'exige son développement moral, intellectuel et physique? Y a-t-il des circonstances particulières qui militent pour ou contre le placement chez le requérant, lesquelles?

Avec considération distinguée.

P. S. Prière de remplir d'une façon complète et consciencieuse le présent questionnaire.

Les renseignements demandés sont strictement confidenticls et servent exclusivement à notre propre édification. »

Enfin, notre Direction et beaucoup de communes font accompagner le contrat de placement de la lettre suivante:

« An die Pflegeeltern!

Ihr habt ein Pflegekind in Euer Haus aufgenommen. Wir bitten Euch! Ersetzt ihm die fehlende Elternliebe.

Lasst ihm das Gefühl werden, dass es wie ein eigenes ganz zu Euer Familie gehöre.

Gebt ihm ein eigenes Bett in einem gesunden und womöglich auch heizbaren Raum. Auf keinen Fall lasst es bei einem Knecht oder einer Magd oder einer kranken Person schlafen. Hütet es vor geschlechtlichen Gefahren.

Gebt dem Kinde eine gute und gesunde Nahrung (Milch). Haltet das Kind an zur Reinlichkeit. Es soll sich gewöhnen, sich täglich zu waschen und zu kämmen und seine Kleider in Ordnung zu halten. Gebt ihm regelmässig die nötige reine Wäsche. Verseht es in der kalten Jahreszeit mit Unterkleidern.

Ist Euer Kind schulpflichtig, so unterstützt daheim die Arbeit des Lehrers. Hat es die nötigen Fähigkeiten, so ermöglicht ihm den Besuch der Sekundarschule.

Haltet es an zu passender Tätigkeit und pflanzt in ihm Lust und Liebe zur Arbeit, aber schonet seine jungen Kräfte. Vergesst nicht, dass das beste Mittel zur Erziehung das eigene gute Beispiel ist. Leitet es an zu Anstand, Freundlich-

keit, Dienstfertigkeit und Dankbarkeit.

Schwächliche Kinder und Bettnässer bedürfen besonderer,

eventuell ärztlicher Pflege.

Haltet dem Kinde nicht vor, was seine Eltern getan und verfehlt haben. Erschreckt es nicht mit Drobungen. Macht ihm nicht Angst vor den Armenbehörden und dem Armeninspektor. Verhärtet es nicht mit rohen Züchtigungen. Lasst auch im

Ernst die Liebe walten. Betet mit ihm.

Liebe Pflegeeltern, bedenkt, dass Ihr für das Kind, an dem Ihr Vater- und Mutterstelle verseht, vor Gott und den Menschen eine grosse Verantwortung übernommen habt. Aber wisst auch, dass, das was Ihr diesem Geringsten Gutes tut, eine schöne Verheissung hat.

Gottes Segen walte auf Eurem Tun. Für alle Euren guten Bemühungen sagen wir Euch herzlichen Dank.»

C'est là le sens dans lequel nous comprenons l'assistance à donner aux enfants!

Messieurs.

Je crois pouvoir dire que nous mettons tout l'amour nécessaire à l'égard de l'enfance délaissée et abandonnée pour qu'elle reçoive une bonne éducation, afin que dans toute la mesure du possible et de nos moyens, ces enfants deviennent plus tard des membres utiles de la société.

Nous avons constaté dans notre enquête administrative des omissions, des négligences. L'ins-

pecteur d'arrondissement n'a pas été consulté. Or, la commune avait l'obligation de le consulter. L'autorité d'assistance de la commune de Frutigen n'a pas été consultée non plus. Le lieu de placement n'a pas été visité par l'autorité de placement. L'enfant n'a pas été conduit chez ses parents nourriciers. On n'a pas vu le lieu; on ne s'en est pas rendu compte. On n'a pas vu les parents nourriciers. Ceux-ci n'ont jamais rien mentionné. Ils n'ont pas demandé que l'enfant leur soit retiré pour tel ou tel motif. On a bien échangé, entre Kandersteg et les parents nourriciers, une certaine correspondance. Puis, le 24 novembre les parents nourriciers sont allés à Kandersteg pour y chercher des effets des-tinés à l'enfant. Lors de ce passage des parents nourriciers, on leur a offert un petit goûter. Avant de commencer le repas, l'homme et la femme se sont levés et ont prié. De même à la fin de la collation. On a eu la conviction que l'on avait affaire à de bons parents nourriciers et que l'enfant était bien placé.

Je ne plaide aucune circonstance atténuante. Je dis les choses comme nous les avons apprises. L'instruction judiciaire close, nous verrons quelles mesures il y a lieu de prendre à l'égard de l'autorité tutélaire et d'assistance de Kandersteg.

Quant à savoir si ces autorités doivent être poursuivies en vertu du Code pénal fédéral, ce sera à l'instance judiciaire à traiter ce côté de la question.

En attendant, nous avons donné communication verbale de toutes ces remarques, de ces omissions et de ces négligences à l'autorité communale de Kandersteg lors de la visite des lieux et nous l'avons assignée d'avoir à reviser immédiatement tous les placements d'enfants de la commune.

Maintenant, nous attendons le prononcé de la justice, le châtiment qui doit s'abattre sur les fautifs. Mais il me sera bien permis de dire que dans le cas de Madiswil qui a occupé le Grand Conseil l'année dernière, il n'y a pas eu un seul jour de prison préventive et que le jugement n'est pas encore rendu. Et le fait s'est passé il y a un an!

Aujourdhui je lis que, dans la commune de Neftenbach (Zurich), Jakob Leuenberger et sa femme tyrannisaient et torturaient depuis des mois leur propre garçonnet âgé de huit ans. Le pauvre petit — c'était le leur celui-là — était astreint à un travail d'esclave, mal nourri. Il ne pouvait pas s'amuser avec les enfants de son âge. Il était enfermé le dimanche alors que les parents s'en allaient en excursion. Ils le rossaient à coups de pied, de poing et de balai. Les voisins ont nanti la police du cas. La justice est intervenue. Le père indigne a été déféré aux tribunaux. Il a été condamné à quatre mois de prison avec sursis et à la déchéance de la puissance paternelle. Quant à la mère, elle n'a pas été inquiétée.

Voilà ce que nous pouvons constater ailleurs que chez nous. Nous espérons que, dans ce cas-ci, le châtiment mérité s'abattra sur les responsables et les coupables.

Je vous ai fourni les renseignements qui sont en notre possession. Le gouvernement exprime par ma bouche ses profonds regrets de ce qui s'est passé. C'est une tache sur la bonne réputation de notre canton. Mais nous voulons faire tout ce qui est en notre pouvoir, avec votre concours, pour

l'effacer et pour que plus jamais, si c'est possible, on ne voie le renouvellement de faits pareils chez nous.

J'en arrive maintenant aux généralités du problème. Examinons tout d'abord quelques chiffres qui en montrent l'ampleur.

Selon notre rapport de gestion de 1943, nous avons environ 3000 enfants placés dans des établissements, 3500 enfants placés dans des familles par les autorités d'assistance et 3500 enfants placés par les autorités tutélaires, soit en tout 10 000 enfants ne vivent pas avec leurs parents, dans leur famille. Pourquoi? Ceci est un autre aspect du problème social! Les pouvoirs publics doivent s'en occuper. On a choisi cette solution: une partie dans des établissements, une partie en placements privés. L'évolution nous a amené petit à petit à faire cette séparation: dans les établissements les cas difficiles; dans les familles les cas d'enfants normaux soit au point de vue physique, mental, intellectuel, moral.

Nous croyons, en effet, que cette solution est juste, mais qu'on peut toujours y apporter des améliorations ensuite des modifications qui interviennent dans les circonstances, les modalités, la manière de vivre, les conceptions, etc.

C'est ainsi, par exemple, qu'en ce qui concerne les établissements, nous avons, comme le demande le motionnaire, par décision prise l'année dernière, adapté les traitements du corps enseignant des établissements cantonaux d'éducation, en les amenant au même niveau que ceux du corps enseignant des écoles publiques. C'est là un progrès très sensible.

Nous avons demandé à notre inspectorat, il y a plusieurs mois, de nous présenter un programme général des améliorations de toute nature désirables pour les établissements cantonaux d'éducation et les établissements privés subventionnés. Ce programme devra inclure les améliorations aux installations et dans la préparation des maîtres et maîtresses de ces établissements.

Nous avons sous les yeux, en date du 12 février un court rapport du «Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern» adressé au Dr Hegg à Berne, attaché à notre Direction pour ce qui concerne les établissements cantonaux d'éducation. M. le Dr Hegg, en liaison avec notre inspectorat, a établi un programme de cours à l'intention du corps enseignant des établissements cantonaux d'éducation. Nous étendrons ce cours, si c'est possible, au corps enseignant des établissements privés d'éducation, car nous avons de la peine à obtenir des instituteurs et institutrices pour nos établissements d'éducation. Quand ils viennent chez nous, nous devons les prendre comme ils sont formés dans les écoles normales alors qu'ils n'ont pas reçu, dans ces écoles, la formation spéciale nécessaire à l'éducation des enfants anormaux aux points de vue psychique, mental et intellectuel.

Nous avons ici tout ce programme en préparation et j'espère pouvoir en réaliser une bonne partie déjà dans le courant de cette année.

Pour ce qui concerne le placement privé, vous avez vu comment nous cherchons à trancher la question du choix des parents nourriciers. Je ne crois pas qu'il soit possible de demander autre chose des parents nourriciers que ce que nous leur demandons sur la base des documents dont je vous ai donné connaissance et de l'ordonnance du 21 juillet 1944 dont je parlerai dans un instant.

Nous pouvons faire en sorte que les conditions de placement soient encore mieux déterminées, encore mieux précisées et deviennent encore plus sévères. Nous pouvons aussi renforcer la surveillance de l'Etat; cette surveillance s'exerce actuellement sur les organes communaux et sur les lieux de placement par nos 95 inspecteurs d'arrondissement dans le canton. On a attribué aux inspecteurs d'arrondissement, à partir du 1er janvier 1945, selon l'ordonnance du 21 juillet 1944, qui est entrée en vigueur en 1945 et non pas en 1944 déjà, un nouveau contingent d'enfants dont le placement doit être contrôlé.

Nous avons l'impression que dans certains cercles ou arrondissements, ces inspecteurs auront un trop grand travail et que nous devrons en augmenter le nombre. Mais il ne faut pas oublier que ces inspecteurs travaillent à titre accessoire. Ce sont souvent des instituteurs ou des pasteurs, ils ne sont pas payés en proportion de leurs peines, mais nous devons demander aux personnes qui travaillent dans ce domaine de le faire non seulement contre une rétribution, mais surtout par intérêt, par amour de l'enfance. On aura beau payer quelqu'un très bien; s'il n'est pas disposé à accomplir ce mandat avec toute la conscience voulue, vous n'obtiendrez pas les résultats que nous devons attendre d'une telle action.

Je dois dire immédiatement, qu'en général nous sommes satisfaits de nos inspecteurs d'arrondissement qui déploient une belle activité. Nous en avons l'un ou l'autre dans cette salle. Ils savent quel travail nous leur demandons.

L'état de choses actuel n'est certainement pas parfait et idéal. On n'arrivera jamais à réaliser la perfection et l'idéal dans ce domaine, pas plus que dans un autre, mais nous pouvons nous en rapprocher.

La surveillance fonctionne. J'ai ici des exemples à citer qui démontrent que cette surveillance s'exerce. Les communes sont astreintes à vérifier tel ou tel placement, à en supprimer d'autres. Elles doivent fournir certains renseignements à l'autorité d'assistance et à l'inspecteur d'arrondissement.

Nous avons eu, dans l'espace de quelque mois, deux cas graves, impardonnables, depuis 1938. époque où je suis entré en fonctions. C'est la preuve, comme l'a remarqué le motionnaire, que la grande majorité de nos parents nourriciers sont conscients des devoirs qu'ils ont à remplir visà-vis des enfants qui leur sont confiés et que, dans la grande majorité des cas, ils accomplissent cette mission à la satisfaction de leur conscience et de l'autorité. Nous devons les en remercier et faire appel à eux en leur demandant de continuer à s'occuper des enfants dont ils ont bien voulu assumer l'éducation, selon les dispositions légales actuellement en vigueur, leur conscience et leur cœur, enfants vis-à-vis desquels ils ont déclaré vouloir remplacer les parents.

Nous porterons à la connaissance de tous les parents nourriciers, des autorités d'assistance et des inspecteurs d'arrondissement, les conséquences des faits regrettable dont nous nous occupons. L'ordonnance du 21 juillet 1944 nous paraît donner satisfaction pour ce qui concerne la surveillance des enfants placés. En effet, comme l'a relevé M. Schwarz, si cette ordonnance ne contient pas tout, ce qui manque est contenu dans d'autres dispositions légales. Sa mise en vigueur à partir du 1er janvier 1945 entraînera une revision automatique de tous les cas de placement dans toutes les communes bernoises.

J'ai dit dans quel ordre d'idées nous serons peut-être amenés à renforcer les cadres de la surveillance de l'Etat. J'ai indiqué également en passant comment nous pensons réaliser les vœux contenus dans la motion de M. Reinhard, vœux que nous pouvons réaliser dans le cadre de la législation actuelle.

Cependant, si vous me permettez une comparaison, mettra-t-on derrière chaque mécanicien ou chauffeur de locomotive un agent de la direction générale pour voir si le mécanicien ou le chauffeur remplissent leur devoir selon les prescriptions qui leur sont imposées? On ne le peut pas. Nous ne pouvons de même pas davantage mettre derrière chaque papa et chaque maman qui ont accepté un enfant un agent de surveillance. Nous devons faire appel aux sentiments de conscience et de responsabilité des parents nourriciers comme nous devons faire appel aux sentiments de conscience et de responsabilité des autorités communales qui doivent appliquer la législation. Si les autorités communales, les autorités tutélaires, les autorités d'assistance, les parents nourriciers n'ont pas ce sentiment de conscience et de responsabilité, alors, malgré toute la surveillance que l'on exercera, il pourra arriver des faits tels que celui que nous déplorons aujourd'hui. Des faits semblables se présentent aussi parfois dans les familles. Vous avez eu connaissance, il n'y a pas deux mois, du cas de ce petit enfant, à la Chaux-de-Fonds. Les parents l'avaient laissé mourir de faim et il s'agissait de leur propre enfant.

Le 22 février, à Genève, un journal publiait qu'un mobilisé genevois revenait du service militaire où il avait abtenu un congé de plusieurs jours. En arrivant chez lui, quelle ne fut pas sa surprise de trouver son logement complètement vide. Pénétrant dans la chambre de sa petite fille, âgée de dix mois, il la trouva complètement abandonné et gisant dans une saleté indescriptible. La mère avait tout simplement vendu le ménage et s'en était allée avec des amis de passage. La fillette examinée par un médecin, se trouvait sans nourriture depuis trois jours.

Je ne songe nullement, en vous donnant connaissance de ces faits, à excuser ce qui s'est passé chez nous et qui est inexcusable; j'espère qu'on le comprend bien ainsi. Mais je dis que la vie nous place parfois devant des faits profondément regrettables!

Je regrette d'avoir pris autant de temps pour exposer ces questions, mais cela était nécessaire. Vous avez reçu tous les renseignements désirables. Nous avons dit comment nous procédons en matière de placement, quels sont les plans que nous réalisons dans le cadre de la législation actuelle, et quelles sont les études en cours.

Par conséquent, puisque nous pouvons réaliser dans le cadre de la législation actuelle les vœux émis par M. Reinhard, je regrette de déclarer, que le gouvernement ne peut pas accepter la prise en considération de sa motion comme telle; par contre le gouvernement est disposé à accepter les idées de la motion si le motionnaire veut bien la transformer en postulat. Nous nous mettrons à l'œuvre immédiatement pour faire le nécessaire.

Je crois avoir aussi répondu à M. Schwarz et aux deux simples questions posées par MM. Hack et Egger.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Reinhard als Postulat entgegen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich stelle fest, dass nicht einmal mehr ein Drittel der Mitglieder des bernischen Grossen Rates anwesend sind. Wir sind nicht mehr beschlussfähig.

Wir haben in dieser Session das Dekret betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern beraten und über verschiedene Artikel, z.B. über die Fristverlängerung von 10 auf 20 Tage usw., 15 bis 30 Minuten gesprochen. Und hier, wo es um ein Menschenleben geht, um unsere Kinder und Verdingkinder, kann man nicht mehr diskutieren! Das Problem ist so wichtig, dass der Grosse Rat Gelegenheit haben muss, sich dazu zu äussern.

Ich stelle deshalb den Antrag, es sei die Abstimmung über diese Motion in der Maisession vorzunehmen, und für heute sei hier abzubrechen.

Kleinjenni. Ich möchte eine Erklärung abgeben.

Präsident. Wir behandeln zunächst den Ordnungsantrag Geissbühler. Dieser Ordnungsantrag ist nicht bestritten und angenommen.

Will der Herr Interpellant eine Erklärung abgeben?

Schwarz. Ich bin mit der Beantwortung meiner Interpellation absolut nicht befriedigt. Die bestehende Verordnung ist derart ungenügend, dass sie geändert und verbessert werden muss.

Egger (Frutigen). Ich bin befriedigt.

Schluss der Sitzung und Session um 12.30 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.